



Prüfungsbericht

**Überprüfung der Aufwendungen für die
Sozialhilfe im Burgenland seit 2015 unter
Berücksichtigung des Beitrags der Gemeinden**

korrekt. sachlich. konsequent.
Vertrauen durch Kompetenz.

Auskünfte	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Post	Eisenstadt, Landhaus-Neu, Zugang Waschstattgasse
Telefon	A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
E-Mail	+43 2682 63066
Internet	post@blrh.at
	https://www.blrh.at
Berichtstitel	Prüfung „Überprüfung der Aufwendungen für die Sozialhilfe im Burgenland seit 2015 unter Berücksichtigung des Beitrags der Gemeinden“ (kurz: „Sozialhilfe seit 2015“)
Berichtszahl	LRH-310-14/132-2022
Berichtsveröffentlichung	Jänner 2022
Redaktion und Grafik	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Titelbild	https://pixabay.com

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abkürzungsverzeichnis.....	3
Abbildungsverzeichnis	6
Tabellenverzeichnis	7
Glossar	8
Vorlage an den Landtag	10
Darstellung der Prüfungsergebnisse	10
Zusammenfassung	11
Kenndatenfeld	15
Feststellungen	19
Grundlagen	44
Prüfungsergebnis	47
RECHTSGRUNDLAGE UND ZUSTÄNDIGKEITEN.....	47
1 Bgld. Sozialhilfegesetz 2000	47
2 Politische und fachliche Zuständigkeit.....	50
3 Sozialhilfebeirat	51
GEBARUNG DER ALLGEMEINEN SOZIALHILFE.....	53
4 Gliederung des Sozialbudgets	53
5 Ausgaben allgemeine Sozialhilfe	54
6 Tagsatzvereinbarung	58
7 Geplante Ausgaben allgemeine Sozialhilfe.....	61
8 Einnahmen allgemeine Sozialhilfe	63
9 Kostentragung Sozialhilfe	66
10 Berechnung der Gemeindeanteile	74
11 Vorauszahlung.....	77
12 Zwischenabrechnung	78
13 Nachzahlung.....	83
14 Aufteilung der Gemeindeanteile.....	87
PFLEGESERVICE BURGENLAND GMBH	91
Grundlagen	91
15 Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	91
16 Geschäftsführung – Auswahl und Bestellung.....	93
17 Geschäftsführung – Vertrag	94

18	Geschäftsführung – Prämie	96
19	Personal Administration.....	99
20	Interne Organisation.....	101
21	Internes Kontrollsystem	105
22	Compliance und Korruptionspräventionssystem	108
	Wirtschaftliche Entwicklung	109
23	Finanzplanung	109
24	Soll-Ist-Vergleich	111
25	Vermögensstruktur.....	113
26	Kapitalstruktur.....	114
27	Ergebnisentwicklung und Finanzierung	119
	Betreuung durch Angehörige.....	122
28	Betreuung durch Angehörige und alternative Betreuungsmodelle	122
29	Bundesregelungen.....	123
30	(Rechtliche) Grundlagen der Förderung	125
31	Vertragliche Regelungen der Betreuung.....	128
32	Grundausbildung.....	135
33	Unterstützungsbesuche	138
34	Urlaubsverbrauch und Ersatzleistungen	139
35	Personal- und Betreuungsakten.....	141
36	Entwicklung Dienst- und Betreuungsverhältnisse	143
37	Landesförderung	148
	STATIONÄRE PFLEGE – NEU-, ZU- UND UMBAUTEN.....	153
38	Rechtliche Grundlagen	153
39	Bedarfs- und Entwicklungsplanung.....	155
40	Angebot und Auslastung.....	158
41	Bewilligungsverfahren für Neu-, Um- und Zubauten	160
	RESÜMEE	162
42	Beantwortung Antrag.....	162
	Schlussbemerkungen	168
	Anlagen	174
	Anlage 1: Leistungen der Sozialhilfe	174
	Anlage 2: Entscheidungsträger PSB.....	176
	Anlage 3: Ausschreibung Geschäftsführerfunktion	177

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Automaten- abgabegesetz	Bundesautomaten- und VLT-Abgabegesetz
AÜG	Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
AVRAG	Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz
BEP	Bedarfs- und Entwicklungsplan(ung)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld. Altenwohn- und PflegeheimG	Burgenländisches Altenwohn- und Pflegeheimgesetz
Bgld. Altenwohn- und PflegeheimVO	Burgenländische Altenwohn- und Pflegeheimverordnung
Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz
Bgld. MSG	Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz
Bgld. SEG	Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz
Bgld. SHG 2000	Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000
Bgld. Vertrags- schablonenVO 1999	Burgenländische Vertragsschablonenverordnung vom Mai 1999
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BURGEF	Burgenländischer Gesundheitsfonds
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
d.s.	das sind
Dir.	Direktor
Dr.	Doktor
exkl.	exklusive

ff	fortfolgende
Finanzabteilung	Abteilung 3 – Finanzen
Förderrichtlinie	Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige
Gemeindeabteilung	Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
GeO-Beirat	Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Jänner 2000 über die Geschäftsordnung für den Sozialhilfebeirat nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000
Geschäftseinteilung	Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland, mit der eine Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung erlassen wird
GmbHG	GmbH-Gesetz
GSBG	Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz
HR	Hauptreferat
idgF.	in der geltenden Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
JGS	Justizgesetzsammlung
KRAGES	Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H.
Landesholding	Landesholding Burgenland GmbH
LGBl.	Landesgesetzblatt
LR	Landesrat
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes
Mag.	Magister
MBA	Master of Business Administration
n.a.	nicht angegeben
Nr.	Nummer

ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
PSB	Pflegeservice Burgenland GmbH
QM	Qualitätsmanagement
RA	Rechnungsabschluss
RÄG 2014	Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014
rd.	rund
Referatseinteilung	Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der die Referate auf die Mitglieder der Landesregierung aufgeteilt werden
RGBL.	Reichsgesetzblatt
Rz	Randziffer
Sozialabteilung	Abteilung 6 – Soziales und Gesundheit
u.a.	unter anderem
UrlG	Urlaubsgesetz
USt	Umsatzsteuer
UStR 2000	Umsatzsteuerrichtlinien 2000
VA	Voranschlag
vgl.	vergleiche
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
VZÄ	Vollzeitäquivalent
z.B.	zum Beispiel
Zukunftsplan 2018-2030	Zukunftsplan Pflege. Bedarfs- und Entwicklungsplanung 2018 – 2030

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Leistungen der Sozialhilfe	48
Abbildung 2: Allgemeine Sozialhilfe – Gesamtvoranschlag und Rechnungsabschluss.....	54
Abbildung 3: Entwicklung Tagsatz Pflegestufe 3.....	59
Abbildung 4: Geplante Ausgaben – 2021 bis 2023.....	61
Abbildung 5: Kostentragung der allgemeinen Sozialhilfe.....	68
Abbildung 6: Entwicklung Kostentragung allgemeine Sozialhilfe	71
Abbildung 7: Hauptreferate für Berechnung der Gemeindeanteile	74
Abbildung 8: Organigramm PSB	101
Abbildung 9: Vertragssituation Anstellungsmodell	128
Abbildung 10: Beginn und Ende der Dienst- und Betreuungsverhältnisse	144
Abbildung 11: Entwicklung Betreuungsverhältnisse	145
Abbildung 12: Alter betreuende Angehörige am 31.12.2020	145
Abbildung 13: Alter pflegebedürftige Personen am 31.12.2020	146
Abbildung 14: Geldflüsse im Anstellungsmodell	165

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zusammensetzung Sozialhilfebeirat.....	51
Tabelle 2: Soziale Wohlfahrt – Ausgaben und Einnahmen 2019	53
Tabelle 3: Allgemeine öffentliche Wohlfahrt – Ausgaben und Einnahmen 2019	53
Tabelle 4: Allgemeine Sozialhilfe – Ausgaben 2015 bis 2019.....	55
Tabelle 5: Unterbringung in fremden Anstalten – Ausgaben 2015 bis 2019	55
Tabelle 6: Pflege- und Betreuungsdienste – Ausgaben 2015 bis 2019	56
Tabelle 7: Allgemeine Sozialhilfe – Einnahmen 2015 bis 2019.....	63
Tabelle 8: Ersatzleistungen oder sonstige Zuflüsse – Einnahmen 2015 bis 2019	64
Tabelle 9: Ersätze für stationäre Unterbringung in Altenwohn- und Pflegeheimen	64
Tabelle 10: Einnahmen aus der Glücksspielabgabe 2015 bis 2019	67
Tabelle 11: IST-Kostentragung 2015 bis 2019.....	69
Tabelle 12: SOLL-Kostentragung 2015 bis 2019 – Berechnung BLRH	70
Tabelle 13: Berechnung Vorauszahlung der Gemeindebeiträge.....	77
Tabelle 14: Glücksspielabgabe Gemeindeanteil	79
Tabelle 15: Berechnung Nachzahlung der Gemeindebeiträge	84
Tabelle 16: Abweichungen Steuerkraft	88
Tabelle 17: Personalstand.....	99
Tabelle 18: Personalaufwand Administration sowie Pflege- und Sozialberater	100
Tabelle 19: Aufwandsätze PSB an KRAGES	103
Tabelle 20: Kontrollschritte Handbuch Rechnungswesen	105
Tabelle 21: Budget 2020 und 2021 sowie Prognose 2022 und 2023	109
Tabelle 22: Soll-Ist-Vergleich 2020	112
Tabelle 23: Vermögensstruktur PSB	113
Tabelle 24: Kapitalstruktur PSB	114
Tabelle 25: Entwicklung Fördermittel für Anstellungsverhältnisse	116
Tabelle 26: GuV PSB.....	119
Tabelle 27: Umsatzerlöse PSB.....	119
Tabelle 28: Personalaufwand PSB	120
Tabelle 29: Finanzierung Personalkosten betreuende Angehörige	120
Tabelle 30: Förderungsvoraussetzungen § 14 Bgld. SHG 2000f.....	126
Tabelle 31: Gehalt betreuende Angehörige.....	131
Tabelle 32: Themen und Inhalte Grundausbildung.....	136
Tabelle 33: Urlaubsanspruch und -verbrauch der betreuenden Angehörigen.....	140
Tabelle 34: Pflegegeldbezieher Dezember 2015 – Dezember 2019.....	143
Tabelle 35: Anzahl Dienstverhältnisse	144
Tabelle 36: Pflegebedürftige Personen	146
Tabelle 37: Betreuungsverhältnisse nach Bezirken	147
Tabelle 38: Bedarf Pflegeplätze 2014-2019	155
Tabelle 39: Bandbreite Ausbau Pflegeplätze bis 2021.....	156
Tabelle 40: Pflegeplätze nach Versorgungsregionen.....	158
Tabelle 41: Belegte Pflegeplätze nach Jahren 2014-2019 per 31.12.	159
Tabelle 42: Belegte Pflegeplätze nach Bezirken per 31.12.2019	159
Tabelle 43: Bewilligungen 2015-2019.....	160
Tabelle 44: Unterschiede Betreuungsmodelle Land und Bund.....	166

Glossar

Bei der **Arbeitskräfteüberlassung** stellt ein Arbeitgeber (Überlasser) seine Arbeitskräfte einem anderen Arbeitgeber (Beschäftiger) zur Erbringung von Arbeitsleistungen zur Verfügung. Im Fall der Anstellung von betreuenden Angehörigen war die PSB der Überlasser und die pflegebedürftige Person der Beschäftiger.

Die **Ausgaben für die allgemeine Sozialhilfe** wies das Land Burgenland in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2015 bis 2019 in Unterabschnitt 1/411 aus. Darin waren u.a. Ausgaben für die Unterbringung in fremden Anstalten, für Pflege- und Betreuungsdienste und für die bedarfsorientierte Mindestsicherung enthalten. Die Ausgaben für die allgemeine Sozialhilfe stellten die Ausgangsbasis für die Ermittlung der Kosten für die allgemeine Sozialhilfe dar.

Unter **Betreuung** sind gemäß Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz alle *„Verrichtungen anderer Personen zu verstehen, die vornehmlich den persönlichen Lebensbereich betreffen und ohne die der pflegebedürftige Mensch der Verwahrlosung ausgesetzt wäre“* zu verstehen.

Das **Bruttoprinzip** war in § 3 Abs. 1 bzw. § 12 Abs. 1 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997) festgelegt. Die VRV 1997 regelte Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. Demnach hatte die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben ungekürzt und ohne gegenseitige Aufrechnung oder Saldierung zu erfolgen.

Ein **Internes Kontrollsystem** (IKS) umfasst alle gezielt gesetzten Maßnahmen, die dazu dienen, ordnungsgemäße und effiziente Abläufe sicherzustellen. Es zielt auf die langfristige Sicherung des Vermögens sowie die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit ab. Weitere Zielrichtungen sind die Zuverlässigkeit des Rechnungs- und Berichtswesens sowie die Einhaltung der maßgeblichen Gesetze und Vorschriften. Ein IKS soll nicht nur auf die Rechnungslegung beschränkt sein, sondern alle Prozesse einbeziehen. Letztlich dienen die organisatorischen Maßnahmen im Rahmen des IKS einerseits der organisatorischen Steuerung und andererseits der internen Überwachung der eigenen Aktivitäten.

Das Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 definierte die **Kosten der Sozialhilfe** in § 56 Abs. 2. Darunter fiel der gesamte Aufwand für die Besorgung der im Gesetz geregelten Aufgaben. Dazu zählten auch die Kosten, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften von der Sozialhilfe zu tragen waren sowie die Einnahmen aus Bundesmitteln für den Entfall des Pflege regresses. Im gegenständlichen Bericht stellten die Ausgaben für die allgemeine Sozialhilfe gemäß Rechnungsabschluss abzüglich der Einnahmen aus Bundesmitteln für den Entfall des Pflegeregresses die Kosten der allgemeinen Sozialhilfe dar.

Laut International Council of Nurses (Weltbund der Krankenschwestern und Krankenpfleger) umfasst **Pflege** „die eigenverantwortliche Versorgung und Betreuung, allein oder in Kooperation mit anderen Berufsangehörigen, von Menschen aller Altersgruppen, von Familien oder Lebensgemeinschaften, sowie von Gruppen und sozialen Gemeinschaften, ob krank oder gesund, in allen Lebenssituationen. Pflege schließt die Förderung der Gesundheit, Verhütung von Krankheiten und die Versorgung und Betreuung kranker, behinderter und sterbender Menschen ein. [...]“

Der **Richtsatz** stellt einen monatlichen Geldbetrag zur Sicherung des Lebensunterhaltes dar. Die Höhe des Geldbetrags wird in einer Verordnung der Bgld. Landesregierung festgelegt und regelmäßig angepasst. Im Jahr 2020 betrug dieser beispielsweise für Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher 917 Euro. Für Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten waren dies 688 Euro pro Person.

Die **Unterbringung in fremden Anstalten** beinhaltete gemäß den Rechnungsabschlüssen des Landes Burgenland in den Jahren 2015 bis 2019 insbesondere Ausgaben für die stationäre Unterbringung von Hilfsbedürftigen in Altenwohn- und Pflegeheimen. Zudem waren davon Ausgaben für Wachkoma und Hospiz, Kurzzeitpflege und die Sozial- und Frauenhäuser umfasst.

Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Bgld. Landtag, der antragstellenden und der geprüften Stelle sowie der Bgld. Landesregierung in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Das vorliegende Prüfungsergebnis behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte Stelle durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stellen aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stellen die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter zu verbessern.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Das Prüfungsergebnis ist in thematische Abschnitte (z.B. **RECHTSGRUNDLAGE UND ZUSTÄNDIGKEITEN**) und Unterabschnitte (z.B. **1 Bgld. Sozialhilfegesetz 2000**) gegliedert. Diese beinhalten die jeweils überprüften Faktenkreise. Den **Endziffern** der Unterabschnitte ist dabei folgende Bedeutung zugeordnet:

- 1.1 Sachverhaltsdarstellung
- 1.2 Beurteilung durch den BLRH
- 1.3 Stellungnahme der geprüften Stelle
- 1.4 Stellungnahme des BLRH (optional)

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

In Tabellen, Abbildungen und Anlagen des vorliegenden Prüfungsergebnisses können aufgrund der EDV-gestützten Verarbeitung von Daten Rundungsdifferenzen auftreten.

Zusammenfassung

(1) Der BLRH überprüfte die Ausgaben für die Sozialhilfe im Zeitraum von 2015 bis 2019. Entsprechend dem Prüfantrag des ÖVP-Landtagsklubs lag besonderes Augenmerk auf den Ausgaben für die allgemeine Sozialhilfe, der Anstellung betreuender Angehöriger durch die Pflegeservice Burgenland GmbH (**PSB**) sowie auf den Kriterien für die Bewilligung von Neu-, Zu- und Umbauten im stationären Pflegebereich. Der BLRH hatte gemäß Prüfantrag insbesondere auch die Beiträge der Gemeinden zur Kostentragung zu berücksichtigen.

ALLGEMEINE SOZIALHILFE

(2) Aufgabe der Sozialhilfe ist es, jenen Menschen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, die dazu die Hilfe der Gemeinschaft benötigen. Im überprüften Zeitraum umfasste die Sozialhilfe eine Vielzahl von Leistungen wie beispielsweise die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes, die Hilfe in besonderen Lebenslagen oder die bedarfsorientierte Mindestsicherung. Die Hilfe konnte in Form von Geld- oder Sachleistungen bzw. durch teilstationäre oder stationäre Unterbringung in einer entsprechenden Einrichtung wie z.B. einem Altenwohn- und Pflegeheim erfolgen.

(3) In den Jahren 2015 bis 2019 verausgabte das Land Burgenland rd. 563,84 Mio. Euro für die allgemeine Sozialhilfe. Davon entfielen rd. 74 Prozent auf die Unterbringung Hilfsbedürftiger in Altenwohn- und Pflegeheimen. Weitere rd. 17 Prozent der Ausgaben betrafen Pflege- und Betreuungsdienste sowie rd. 8 Prozent die bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Die jährlichen Ausgaben für die allgemeine Sozialhilfe stiegen von rd. 93,04 Mio. Euro im Jahr 2015 auf rd. 144,82 Mio. Euro im Jahr 2019. Das entsprach einem Anstieg von rd. 56 Prozent. Diese dynamische Veränderung war vor allem auf die Ausgabenentwicklung bei der Unterbringung in Altenwohn- und Pflegeheimen (+32,09 Mio. Euro) und bei den Pflege- und Betreuungsdiensten (+20,69 Mio. Euro) zurückzuführen.

Ursachen dafür waren u.a. die jährliche Valorisierung der Tagsätze für die Unterbringung in Altenwohn- und Pflegeheimen, eine höhere Anzahl an Pflegeplätzen sowie der Entfall des Pflegeregresses ab dem Jahr 2018.

Im Bereich der Pflege- und Betreuungsdienste führten u.a. jährlich steigende Personalkosten in der mobilen Hauskrankenpflege, die demografische Entwicklung sowie Zusatzausgaben für die 24-Stunden-Betreuung und für die Förderung der Anstellung betreuender Angehöriger in der PSB zu höheren Ausgaben.

(4) Die Aufteilung der Kosten zwischen dem Land Burgenland und den Gemeinden regelte das Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 (**Bgld. SHG 2000**). Darüber hinaus war das Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe relevant. Dieses sah eine Reduktion des Kostenbeitrags der Gemeinden durch Einnahmen aus der Glücksspielabgabe vor.

Für den Entfall des Pflegeregresses erhielt das Land Burgenland in den Jahren 2018 und 2019 Bundesmittel von rd. 16,32 Mio. Euro. Diese reduzierten die Ausgaben der Sozialhilfe auf rd. 547,52 Mio. Euro. Über die Einnahmen aus Ersatzleistungen oder sonstigen Zuflüssen von rd. 249,89 Mio. Euro konnte das Land Burgenland rd. 46 Prozent der Kosten für die allgemeine Sozialhilfe decken. Die Gemeinden trugen rd. 151,93 Mio. Euro bzw. rd. 28 Prozent der Kosten.

Entgegen den rechtlichen Bestimmungen reduzierten die Einnahmen aus der Glücksspielabgabe von rd. 1,94 Mio. Euro jedoch nicht den Kostenbeitrag der Gemeinden, sondern jenen des Landes Burgenland. Somit kam das Land Burgenland für rd. 143,77 Mio. Euro bzw. nur rd. 26 Prozent der Kosten auf.

In die Abwicklung der Zahlungsflüsse vom Land Burgenland an die Gemeinden waren zwei Abteilungen und drei Hauptreferate der Landesverwaltung eingebunden. Fehlende abteilungsinterne sowie -übergreifende Prozessbeschreibungen, ein mangelndes Schnittstellenmanagement, Informationsdefizite sowie nicht periodengerechte Buchungen waren die erkennbaren Merkmale eines vernachlässigten Internen Kontrollsystems (**IKS**). Nach Aufrollung der abteilungsübergreifenden Abläufe sowie sämtlicher Zahlungsflüsse stellte der BLRH letztlich kritisch fest, dass die Gemeinden aus diesem Grund von 2015 bis 2020 insgesamt rd. 1,38 Mio. Euro zu wenig an Einnahmen aus der Glücksspielabgabe und aus Bundesmitteln für den Entfall des Pflegeregresses erhielten.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung sollten daher nach Ansicht des BLRH die komplexen Abläufe bestehend aus Vorauszahlung, Zwischenabrechnung und Nachzahlung vereinfacht, periodengerecht, nach den Standards eines wirksamen IKS sowie insbesondere rechtskonform durchgeführt werden. Denn wie der BLRH u.a. kritisch anmerkte, nahm das Land Burgenland die Verrechnung der Gemeindeanteile an den Kosten der allgemeinen Sozialhilfe als Vorwegabzüge von den Ertragsanteilen ohne entsprechende Rechtsgrundlage vor.

PFLEGE SERVICE BURGENLAND GMBH

(5) Die Bgld. Landesregierung beschloss im Mai 2019 den „Zukunftsplan Pflege. Bedarfs- und Entwicklungsplanung 2018-2030“. Darin definierte das Land Burgenland das Ziel, Personen im erwerbsfähigen Alter, die pflegebedürftige Angehörige betreuen, eine Anstellung zu ermöglichen. Das Anstellungsmodell konnten beispielsweise Ehegatten, eingetragene Partner, Eltern, Kinder oder Geschwister in Anspruch nehmen. Das Land Burgenland förderte die Anstellung auf Grundlage von § 14 Bgld. SHG 2000 und der dazu erlassenen Förderrichtlinie.

(6) Gemäß Ausgangslage im Dezember 2018 nahmen aus dem Kreis von rd. 19.000 Pflegegeldbeziehern rd. 5.650 Personen keine ganztägige vom Land Burgenland geförderte Betreuung in Anspruch und wurden beispielsweise durch die Familie betreut. Diese Personengruppe stellte somit den Adressatenkreis des Anstellungsmodells dar.

Die im Juli 2019 gegründete PSB wickelte dieses Anstellungsmodell ab. Ihr Budget war auf eine Zielgröße von 600 Angestellten ausgerichtet. Ab November 2019 stellte die PSB betreuende Angehörige an und überließ sie im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung an die pflegebedürftigen Personen. Letztere agierten im Anstellungsmodell der PSB als sogenannte Beschäftigter.

(7) In den Jahren 2019 und 2020 stellten insgesamt 218 Personen einen Antrag auf Förderung der Anstellung eines betreuenden Angehörigen. Die PSB schloss im überprüften Zeitraum insgesamt 188 Dienstverhältnisse mit betreuenden Angehörigen ab. Die Dienstnehmer betreuten insgesamt 189 pflegebedürftige Personen.

Zum 31.12.2020 wies die PSB 168 aufrechte Dienst- und Betreuungsverhältnisse auf. Die Betreuung führten in 131 Fällen Frauen durch. Rund die Hälfte der betreuenden Angehörigen war älter als 50 Jahre. Die pflegebedürftigen Personen waren zu rd. zwei Drittel Frauen. Das Durchschnittsalter betrug rd. 65,8 Jahre und lag zwischen rd. 3,1 und 98,9 Jahren. Über 60 Prozent der pflegebedürftigen Personen erhielten Pflegegeld der Stufen 3 und 4. Lediglich 15 pflegebedürftige Personen bezogen Pflegegeld der Stufen 6 und 7. Von diesen war ein Drittel – wie der BLRH hervorhob – jünger als 20 Jahre.

In diesem Zusammenhang wies der BLRH ferner darauf hin, dass insgesamt rd. 15 Prozent aller pflegebedürftigen Personen im Anstellungsmodell der PSB jünger als 20 Jahre waren.

(8) Das Anstellungsmodell umfasste drei Verträge. Die PSB schloss mit den betreuenden Angehörigen einen Dienstvertrag als „*Betreuungskraft*“ sowie eine Überlassungsvereinbarung. Mit den pflegebedürftigen Personen ging die PSB wiederum einen Vermittlungsvertrag ein. Die betreuenden Angehörigen überließ die PSB dann letztlich im Wege einer Arbeitskräfteüberlassung den pflegebedürftigen Personen zur Dienstleistung.

Im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung war die pflegebedürftige Person jedoch für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zuständig. Dies war auch dann der Fall, wenn für die pflegebedürftige Person ein Erwachsenenvertreter bestellt wurde. Der BLRH wies darauf hin, dass diese Regelung daher einen Interessenskonflikt auslösen konnte, wenn der Erwachsenenvertreter gleichzeitig als betreuender Angehöriger tätig war.

(9) Zum Aufgabenbereich der betreuenden Angehörigen zählten u.a. hauswirtschaftliche Tätigkeiten und die Unterstützung bei Besorgungen und Erledigungen außerhalb des Wohnbereiches, bei der Körperpflege oder der Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten. Pflegerische und medizinische Tätigkeiten durften sie im Rahmen des Dienstverhältnisses auch nach Teilnahme an der verpflichtenden Grundausbildung nicht durchführen. Welche Tätigkeiten die betreuenden Angehörigen tatsächlich während der Arbeitszeit durchführten, konnte die PSB aber, wie der BLRH kritisch anmerkte, auf Basis der bisher geführten Arbeitsaufzeichnungen nicht kontrollieren.

(10) Zur Unterstützung und Qualitätssicherung waren Besuche durch Anbieter von Hauskrankenpflege vorgesehen. Je nach Pflegestufe war bis zu ein Besuch pro Woche vorgesehen. Die Kosten in Höhe von rd. 25 Euro hatte die pflegebedürftige Person selbst zu bezahlen. In Zusammenhang mit der Qualitätssicherung sah die Förderrichtlinie vor, dass gravierende Mängel in der Betreuung zur Einstellung der Landesförderung führen konnten. Unter welchen Umständen aber ein gravierender Mangel vorlag, blieb unklar, da dazu keine näheren Angaben vorlagen.

(11) Das Land Burgenland leistete im Jahr 2019 Zuschüsse an die PSB von insgesamt 8,60 Mio. Euro. Davon betrafen 6,40 Mio. Euro die Förderung der Anstellung von betreuenden Angehörigen und 2,20 Mio. Euro den operativen Betrieb. Bis Ende 2020 verausgabte die PSB davon rd. 1,47 Mio. Euro für ihre Administration und rd. 3,08 Mio. Euro zur Förderung der Anstellungsverhältnisse. Für 2021 verblieben Restmittel von rd. 4,05 Mio. Euro.

Bis Jahresende 2020 fielen rd. 4,13 Mio. Euro an Personalkosten für die betreuenden Angehörigen an. Die pflegebedürftigen Personen finanzierten mit rd. 1,05 Mio. Euro über Selbstbehalte etwa ein Viertel dieser Kosten. Das Land Burgenland deckte mit Fördermitteln von rd. 3,08 Mio. Euro rd. drei Viertel der Personalkosten für die betreuenden Angehörigen. Die Selbstbehalte der pflegebedürftigen Personen stammten mit rd. 0,86 Mio. Euro zum Großteil vom Pflegegeld. Rund 51 Prozent der Pflegebedürftigen verfügten über ein derart niedriges Einkommen, dass sie ausschließlich einen Selbstbehalt vom Pflegegeld leisten konnten. Daher betrug der Selbstbehalt aus dem Einkommen, wie der Pension, in den Jahren 2019 und 2020 lediglich rd. 186.800 Euro.

KRITERIEN FÜR NEU-, ZU- UND UMBAUTEN IM STATIONÄREN PFLEGEBEREICH

(12) Im Zeitraum von 2015 bis 2019 bewilligte das Land Burgenland drei Neubauten und zehn Aufstockungen von Pflegeplätzen durch Um- und Zubauten für insgesamt 255 neue Pflegeplätze. Ende 2019 standen somit 2.260 Pflegebetten zur Verfügung. Die Rechtsgrundlagen dafür bildeten bis Oktober 2019 das Bgld. Altenwohn- und Pflegeheimgesetz und die Bgld. Altenwohn- und Pflegeheimverordnung. Beide Rechtsvorschriften definierten Grundsätze für die Gestaltung und den Betrieb von Pflegeheimen. Darüberhinausgehende interne Regelungen bestanden nicht. Die zuständige Abteilung des Landes Burgenland gab zwar an, Bedarfsprüfungen ohne gesetzliche Verankerung durchzuführen. In den Bewilligungsakten waren diese allerdings nicht dokumentiert.

Am 01.11.2019 trat das Bgld. Sozialeinrichtungsgesetz (**Bgld. SEG**) in Kraft. Dieses Gesetz sah als eine Voraussetzung für die Bewilligung vor, dass ein Bedarf an neuen Pflegeplätzen gemäß Bedarfs- und Entwicklungsplan gegeben ist. Die Bgld. Landesregierung schloss jedoch im überprüften Zeitraum auf Grundlage dieses Gesetzes noch kein Verfahren ab. Der BLRH empfahl jedenfalls, die nunmehr erforderliche Bedarfsprüfung auch nachvollziehbar zu dokumentieren.

(13) Ein Bedarfs- und Entwicklungsplan entsprechend den Bestimmungen des Bgld. SEG konnte dem BLRH im Rahmen seiner Prüfungshandlungen nicht vorgelegt werden. Als Dokument für die Bedarfs- und Entwicklungsplanung lag jedoch der von der Bgld. Landesregierung im Mai 2019 beschlossene sogenannte Zukunftsplan 2018 – 2030 vor.

Dieser Zukunftsplan enthielt einen Planungshorizont bis zum Jahr 2021 sowie einen weiteren bis zum Jahr 2030. Das Ziel für Ende 2021 war in Form einer Bandbreite von mindestens 2.415 und maximal 2.531 Pflegeplätzen angegeben. Bis Ende 2030 sah der Zukunftsplan als einzig weitere Zielgröße einen Ausbau auf maximal 2.851 Pflegeplätze vor. Der BLRH vermisste angesichts des Entwicklungszeitraums von zwölf Jahren einen mittelfristigen Planungshorizont. Weiters fehlten Angaben zum Personal- und Finanzbedarf im Zusammenhang mit dem Ausbau. Er bemängelte dies insbesondere vor dem Hintergrund der damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen des Landes Burgenland und deren dynamischer Entwicklung. Denn die Ausgaben für die stationäre Pflege stiegen allein in den fünf Jahren von 2015 bis 2019 um rd. 44 Prozent auf rd. 102,20 Mio. Euro. Die Anzahl der angebotenen Pflegeplätze wuchs im selben Zeitraum jedoch um nur rd. 8 Prozent von 2.098 Pflegeplätze im Jahr 2015 auf 2.260 Pflegeplätze im Jahr 2019.

Kenndatenfeld

Kosten Sozialhilfe

Ausgaben allgemeine Sozialhilfe ¹⁾	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
	[Mio. Euro]					
Unterbringung in fremden Anstalten	71,61	74,62	78,81	89,33	103,70	418,07
Pflege- und Betreuungsdienste	10,94	14,73	16,00	20,08	31,63	93,38
Bedarfsorientierte Mindestsicherung	9,03	9,62	9,86	8,88	8,68	46,07
Sozialhilfe, Allgemeines	0,70	0,75	0,72	0,68	0,66	3,51
Erstattung an andere Bundesländer	0,73	0,68	0,81	0,29	0,05	2,57
Kosten für soziale Dienste, sonstige	0,02	0,01	0,01	0,09	0,10	0,23
Gesamt	93,04	100,41	106,22	119,35	144,82	563,84

¹⁾ Unterabschnitt 411 Maßnahmen für die allgemeine Sozialhilfe gemäß Rechnungsabschluss Land Burgenland ohne Rücklagen-zuführungen.

Kosten allgemeine Sozialhilfe ²⁾	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
	[Mio. Euro]					
Ausgaben für die allgemeine Sozialhilfe	93,04	100,41	106,22	119,35	144,82	563,84
Einnahmen Bund Entfall Pflegeregress	-	-	-	-9,55	-6,77	-16,32
Gesamt	93,04	100,41	106,22	109,81	138,06	547,52

²⁾ Gemäß § 56 Abs. 2 Bgld. SHG 2000 zählten die Mittel des Bundes aufgrund des Entfalls des Pflegeregresses zu den Kosten der Sozialhilfe.

Rechtsgrundlagen für Kostentragung:

Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 (§ 56 und § 56a)
Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe (§ 2 Abs. 2)

Kostentragung	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
	[Mio. Euro]					
Kostenersätze oder sonstige Zuflüsse	44,44	49,08	48,83	52,16	55,38	249,89
Kostenbeitrag Gemeinden	24,30	25,67	28,70	31,93	41,34	151,93
Kostenbeitrag Land Burgenland	23,99	25,34	28,31	25,27	40,87	143,77
Einnahmen aus der Glücksspielabgabe ³⁾	0,31	0,33	0,39	0,44	0,47	1,94
Gesamt	93,04	100,41	106,22	109,81	138,06	547,52

³⁾ Dies entsprach dem Gemeindeanteil an der Glücksspielabgabe, der den Gemeinden aufgrund von Mängeln in der Beitragsberechnung nicht in Abzug gebracht wurde. Diese Einnahmen reduzierten somit den Kostenbeitrag des Landes Burgenland.

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Pflegeservice Burgenland GmbH (PSB)

Gründung:	Juli 2019; FN 516594y
Rechtsgrundlage:	Errichtungserklärung vom Juli 2019
Rechtsform, Sitz:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Josef-Hyrtl-Platz 4, 7000 Eisenstadt
Unternehmensgegenstand:	- Erbringung von betreuenden oder pflegerischen Dienstleistungen und - Überlassung von Personal im Bereich der Betreuung und Pflege
Stammkapital:	35.000 Euro
Gesellschafter:	Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (100 Prozent)

Wirtschaftliche Entwicklung	2019	2020
	[Euro]	
Umsatzerlöse	455.552	5.148.972
<i>davon Verlustabdeckung Land Burgenland</i>	255.677	1.211.305
Betriebsaufwendungen	-455.662	-5.149.647
Betriebsergebnis	-110	-675
Finanzergebnis	110	675
Jahresergebnis	0	0
Bilanzsumme	8.460.304	4.565.672
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	8.424.125	4.441.978
Eigenkapital	2.235.000	2.235.000

Zuschüsse Land Burgenland	2019	2020
	[Euro]	
Stand 01.01.	0	8.192.502
"Gesellschafterzuschuss"	2.200.000	-
Fördermittel Anstellungsverhältnisse	6.400.000	-
Verlustabdeckung	-255.677	-1.211.305
Verbrauch Fördermittel	-151.821	-2.927.786
Stand 31.12. (Restmittel)	8.192.502	4.053.411

Beschäftigte	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
	[Köpfe]		
Administration ¹⁾	10	14	+ 4
betreuende Angehörige	54	168	+ 114
Gesamt	64	182	+ 118

¹⁾ Geschäftsführung, Administration, Pflege- und Sozialberater

Quelle: PSB; Darstellung: BLRH

Betreuungsverhältnisse

Pflegebedürftige Personen		31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
gesamt	[Köpfe]	54	168	+ 114
davon Frauen	[Prozent]	63,0	66,1	+ 3,1
durchschnittliches Alter	[Jahre]	68,0	65,8	- 2,2
jünger als 20 Jahre	[Köpfe]	4	25	+ 21
durchschnittliche Pflegestufe	[Pflegestufe]	4,2	4,2	0

Betreuende Angehörige		31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
gesamt	[VZÄ]	41,00	128,75	+ 87,75
	[Köpfe]	54	168	+ 114
davon Frauen	[Prozent]	81,5	78,0	- 3,5
durchschnittliches Alter	[Jahre]	49,4	49,0	- 0,4
durchschnittliches Alter ohne Angehörige, die pflegebedürftige Personen unter 20 Jahre betreuen	[Jahre]	50,0	50,5	+ 0,5

Personalkosten für betreuende Angehörige	2019	2020	Summe	Anteil
	[Euro]			[%]
Personalkosten	199.830	3.927.915	4.127.746	100,0
Finanzierung:				
Selbstbehalt pflegebedürftige Pers.	48.009	1.000.129	1.048.139	25,4
davon Selbstbehalt Pflegegeld	40.854	820.534	861.388	20,9
davon Selbstbehalt Einkommen	7.155	179.595	186.751	4,5
Förderung Land Burgenland	151.821	2.927.786	3.079.607	74,6

Quelle: PSB; Darstellung: BLRH

Neu-, Zu- und Umbauten

Rechtsgrundlagen für Genehmigung:	bis 31.12.2019: Bgld. Altenwohn- und Pflegeheimgesetz ab 01.11.2019: Bgld. Sozialeinrichtungsgesetz Bgld. Altenwohn- und Pflegeheimverordnung
Bedarfs- und Entwicklungsplanung:	Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Pflegevorsorge 2014/15 Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Pflegevorsorge 2016/17 Zukunftsplan Pflege. Bedarfs- und Entwicklungsplanung 2018-2030

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	[Pflegeplätze]					
Bedarf	2.130	2.220	2.310	2.219	-	-
Heime per 31.12. [Anzahl]	43	42	43	44	44	44
Angebot per 31.12.	2.108	2.098	2.143	2.216	2.226	2.260
Belag per 31.12.	2.025	2.026	2.035	2.129	2.151	2.173
<i>davon Burgenländer</i>	<i>1.848</i>	<i>1.855</i>	<i>1.924</i>	<i>2.018</i>	<i>2.015</i>	<i>2.055</i>
<i>davon Burgenländer in Prozent</i>	<i>91,3</i>	<i>91,6</i>	<i>94,5</i>	<i>94,8</i>	<i>93,7</i>	<i>94,6</i>

Bewilligungen	2015	2016	2017	2018	2019
	[Anzahl]				
Neubauten	0	1	1	0	1
Aufstockungen von Pflegeplätzen (Um- und Zubauten)	1	2	4	1	2
genehmigte Pflegeplätze	2	69	111	10	63

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Feststellungen

Rechtsgrundlage und Zuständigkeiten

1 Bgld. Sozialhilfegesetz 2000

Die Rechtsgrundlage für die Sozialhilfe im Burgenland bildete das Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 (**Bgld. SHG 2000**). Ihre Aufgabe war es, jenen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. (siehe 1.2)

2 Politische und fachliche Zuständigkeit

Für den Bereich Sozialhilfe lag die politische Zuständigkeit im überprüften Zeitraum bei Landesrat Dr. Peter Rezar, Landesrat Mag. Norbert Darabos, Landesrat Christian Illedits und Landesrätin gemäß Art. 58 Landes-Verfassungsgesetz Mag. Sonja Windisch. Ab August 2020 übernahm Landesrat Mag. Dr. Leonhard Schneemann die politische Zuständigkeit. Die fachliche Zuständigkeit lag durchgängig bei der Abteilung 6 – Soziales und Gesundheit (**Sozialabteilung**). (siehe 2.2)

3 Sozialhilfebeirat

(1) Beim Amt der Bgld. Landesregierung war gemäß § 55 Bgld. SHG 2000 ein Sozialhilfebeirat zur Beratung der Bgld. Landesregierung insbesondere bei grundsätzlichen Fragen der Sozialhilfe einzurichten. Dem Beirat hatten u.a. die für Sozialhilfe und Gemeinden zuständigen Mitglieder der Bgld. Landesregierung, Vertreter der Interessensvertretungen der Gemeinden sowie Vertreter von Trägern der freien Wohlfahrtspflege anzugehören.

(2) Die Verordnung der Bgld. Landesregierung über die Geschäftsordnung für den Sozialhilfebeirat sah vor, dass der Vorsitzende den Sozialhilfebeirat zumindest einmal pro Jahr einzuberufen hatte. Im überprüften Zeitraum fanden Sitzungen lediglich in den Jahren 2016, 2017 und 2018 statt.

In den Jahren 2015 und 2019 fanden keine Sitzungen statt. Der BLRH kritisierte dies insbesondere vor dem Hintergrund der Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Anstellung und Förderung betreuender Angehöriger im Jahr 2019. Ohne Sitzung konnte der Sozialhilfebeirat seiner zentralen Aufgabe, Beratung der Bgld. Landesregierung in grundsätzlichen Fragen der Sozialhilfe, nicht nachkommen. (siehe 3.2)

Gebahrung der allgemeinen Sozialhilfe

4 Ausgaben allgemeine Sozialhilfe

(1) Von 2015 bis 2019 betragen die Ausgaben des Landes Burgenland für die allgemeine Sozialhilfe insgesamt rd. 563,84 Mio. Euro. Davon entfielen knapp drei Viertel auf die Unterbringung in fremden Anstalten, wie z.B. Altenwohn- und Pflegeheime. Für Pflege- und Betreuungsdienste wendete das Land Burgenland rd. 17 Prozent auf. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung betraf rd. 8 Prozent der Gesamtausgaben.

Im Jahresvergleich stiegen die Ausgaben für die allgemeine Sozialhilfe von rd. 93,04 Mio. Euro im Jahr 2015 auf rd. 144,82 Mio. Euro im Jahr 2019. Dies entsprach einem Zuwachs von rd. 56 Prozent.

Der Anstieg war insbesondere auf höhere Ausgaben von rd. 32,09 Mio. Euro für die Unterbringung in fremden Anstalten sowie von rd. 20,69 Mio. Euro für Pflege- und Betreuungsdienste zurückzuführen.

(2) Die Ausgaben für die Unterbringung in fremden Anstalten stiegen von 2015 bis 2019 um rd. 45 Prozent. Dies war neben der Valorisierung der Tagsätze für die Unterbringung in Altenwohn- und Pflegeheimen u.a. auf den Ausbau der Pflegeplätze, eine zunehmende Pflegebedürftigkeit sowie den Wegfall des Pflegeregresses ab dem Jahr 2018 zurückzuführen.

(3) Bei den Pflege- und Betreuungsdiensten stellten im überprüften Zeitraum die mobilen Dienste mit rd. 62,21 Mio. Euro, wie etwa die Hauskrankenpflege oder Hospiz- und Palliativversorgung sowie die Förderung der 24-Stunden-Betreuung mit rd. 19,34 Mio. Euro die beiden größten Ausgabenpositionen dar.

Die jährlichen Ausgaben stiegen im selben Zeitraum um annähernd das Dreifache auf rd. 31,63 Mio. Euro. Gründe dafür waren u.a. die Erhöhung der Leistungstarife im Bereich der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste, erhöhte Inanspruchnahme sowie ab 2018 eine Zusatzförderung für die 24-Stunden-Betreuung. Im Jahr 2019 kamen Zuschüsse von 6,40 Mio. Euro an die PSB zur Förderung der Anstellung betreuender Angehöriger hinzu. (siehe 5.2)

5 Tagsatzvereinbarung

(1) Das Land Burgenland vergütete den Altenwohn- und Pflegeheimbetreibern ab dem Jahr 2015 Unterbringungskosten auf Basis einer Tagsatzvereinbarung. Aufgrund von jährlichen Valorisierungen stiegen die Tagsätze bis zum Jahr 2019 um rd. 13 Prozent.

(2) Das Land Burgenland wollte bei der Einführung des Tagsatzmodells im Jahr 2015 Einsparungspotentiale erzielen. Der BLRH verwies in seinem Prüfungsbericht aus dem Jahr 2017 allerdings bereits darauf, dass die Ausgaben schon im ersten Jahr der Einführung um rd. 8,3 Prozent angestiegen waren. Aus diesem Grund hatte er eine Evaluierung der Tagsatzberechnung empfohlen.

Das Land Burgenland setzte die Empfehlung des BLRH um und beauftragte im Mai 2018 eine Universität mit der Evaluierung des Tagsatzmodells. Gemäß den Evaluierungsergebnissen aus März 2019 konnten die meisten Träger den Betrieb unter den gegebenen finanziellen Bedingungen gut aufrechterhalten und teilweise auch Gewinne erzielen. Für die Überarbeitung des Tagsatzmodells bestand nach Ansicht des BLRH ein klarer und zeitnaher Handlungsbedarf. Dies insbesondere deshalb, da die Unterbringung in Altenwohn- und Pflegeheimen die größte Ausgabenposition im Bereich der allgemeinen Sozialhilfe darstellte. Der BLRH bemängelte, dass das Land Burgenland eine Tarifumstellung nicht vor dem ersten Halbjahr 2022 plante, obwohl die Evaluierungsergebnisse bereits seit März 2019 vorlagen. (siehe 6.2)

6 Geplante Ausgaben allgemeine Sozialhilfe

Das Land Burgenland ging bei den Ausgaben für die allgemeine Sozialhilfe im Vergleich zum Jahr 2019 von einem Anstieg um rd. 16 Prozent auf rd. 168,00 Mio. Euro im Jahr 2023 aus. Es bezog dabei mehrere kostensteigernde Faktoren mit ein. Dazu zählten u.a. die Erweiterung der Pflegebetten, die Valorisierung der Tagsätze, eine schrittweise Umsetzung des Mindestlohns im Pflegebereich, ein Zuwachs von betreuten Personen durch mobile Pflege- und Betreuungsdienste und die Folgen der Covid-19-Pandemie.

Vor dem Hintergrund des Anstiegs in den Jahren 2015 bis 2019 um rd. 51,78 Mio. Euro bewertete der BLRH die Annahmen zur Entwicklung des geplanten Anstiegs von rd. 23,18 Mio. Euro bis zum Jahr 2023 als optimistische Schätzung. Einzelne kostensteigernde Faktoren, wie z.B. die schrittweise Umsetzung des Mindestlohns im Pflegebereich, waren seiner Ansicht nach nicht ausreichend quantifiziert. (siehe 7.2)

7 Einnahmen allgemeine Sozialhilfe

(1) Die Einnahmen für die allgemeine Sozialhilfe betrafen gemäß Rechnungsabschluss des Landes Burgenland Ersatzleistungen oder sonstige Zuflüsse sowie Beiträge der Gemeinden zur allgemeinen Sozialhilfe. Im überprüften Zeitraum betragen sie rd. 401,82 Mio. Euro. Davon entfielen rd. 249,89 Mio. Euro auf Einnahmen aus Ersatzleistungen oder sonstigen Zuflüssen sowie rd. 151,93 Mio. Euro auf Beiträge der Gemeinden zur allgemeinen Sozialhilfe.

Im Jahresvergleich stiegen die Einnahmen von 2015 auf 2019 um insgesamt rd. 27,98 Mio. Euro. Dies entsprach einem Zuwachs von rd. 41 Prozent. Davon entfielen rd. 10,94 Mio. Euro auf Einnahmen aus Ersatzleistungen oder sonstigen Zuflüssen. Im Vergleich dazu betrug der Anstieg aus den Einnahmen der Gemeindebeiträge rd. 17,04 Mio. Euro bzw. rd. 70 Prozent.

(2) Von den Ersatzleistungen oder sonstigen Zuflüssen mit rd. 249,89 Mio. Euro stammten rd. zwei Drittel aus Ersätzen bzw. Kostenbeiträgen von Versicherungsträgern und Pflegegeldbeziehern. Weitere rd. 13 Prozent entfielen auf die Beihilfen gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz. Strafgelder trugen mit rd. 8 Prozent und sonstige Ersätze mit rd. 5 Prozent zu den Einnahmen aus Ersatzleistungen oder sonstigen Zuflüssen bei.

(3) Der BLRH wies darauf hin, dass der Anteil aus Einnahmen durch Ersätze bzw. Kostenbeiträge für die Ausgaben der stationären Unterbringung in Altenwohn- und Pflegeheimen im Jahr 2019 mit rd. 39,1 Prozent auf den niedrigsten Stand im überprüften Zeitraum sank. Der Durchschnitt lag bei rd. 40,2 Prozent. (siehe 8.2)

8 Kostentragung Sozialhilfe

(1) Das Land Burgenland hatte gemäß § 56 Abs. 3 Bgld. SHG 2000 die Kosten für die Sozialhilfe abzüglich der Einnahmen von Ersatzleistungen oder sonstigen Zuflüssen zu tragen. Die Gemeinden hatten gemäß § 56 Abs. 4 Bgld. SHG 2000 einen Beitrag von 50 Prozent der tatsächlich vom Land Burgenland zu tragenden Kosten zu leisten. Diesem 50 Prozentanteil der Gemeinden hatte das Land Burgenland gemäß Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe (**Automatenabgabengesetz**) den Gemeindeanteil der Einnahmen aus der Glücksspielabgabe anzurechnen.

(2) Im Unterabschnitt 411 „Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe“ in den Rechnungsabschlüssen und Landesvoranschlägen stellte das Land Burgenland auch Ausgaben und Einnahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß Bgld. Mindestsicherungsgesetz (**Bgld. MSG**) dar. Die Gemeinden hatten auch einen Anteil von 50 Prozent der tatsächlich vom Land Burgenland zu tragenden Kosten zu leisten.

Die Gemeindeanteile aufgrund des Bgld. SHG 2000 und des Bgld. MSG stellte das Land Burgenland allerdings in einer Finanzposition dar. Der BLRH bemängelte, dass diese Darstellung keine Transparenz gewährleistete. Aus dem Rechnungsabschluss war nicht zu erkennen, wie hoch die Gemeindeanteile für die Sozialhilfe bzw. die bedarfsorientierte Mindestsicherung waren.

(3) Die Einnahmen aus Bundesmitteln für den Entfall des Pflegeregresses reduzierten gemäß § 56 Abs. 2 Bgld. SHG 2000 die Kosten der Sozialhilfe. In den Jahren 2018 und 2019 erhielt das Land Burgenland insgesamt rd. 16,32 Mio. Euro an entsprechenden Mitteln. Diese reduzierten die Kosten der allgemeinen Sozialhilfe für die Jahre 2015 bis 2019 von rd. 563,84 Mio. Euro auf rd. 547,53 Mio. Euro.

Von 2015 bis 2019 deckten die Einnahmen aus Ersatzleistungen oder sonstigen Zuflüssen von rd. 249,89 Mio. Euro rd. 46 Prozent der Kosten. Der Kostenanteil der Gemeinden betrug rd. 151,93 Mio. Euro bzw. rd. 28 Prozent. Der Gemeindeanteil an den Erträgen zur Glücksspielabgabe von rd. 1,94 Mio. Euro deckte rd. 0,4 Prozent der Kosten. Diese Einnahmen kamen jedoch dem Land Burgenland zugute. Dieses trug somit selbst rd. 143,77 Mio. Euro bzw. rd. 26 Prozent der Kosten.

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die Aufteilung zwischen dem Land Burgenland und den Gemeinden nicht den gesetzlichen Bestimmungen nach dem Bgld. SHG 2000 bzw. dem Automatenabgabengesetz entsprach.

Das Land Burgenland berücksichtigte die Einnahmen aus Bundesmitteln für den Entfall des Pflegeregresses im überprüften Zeitraum nicht bei den Kosten der Sozialhilfe, sondern brachte diese erst nach der Aufteilung der Kosten auf das Land Burgenland und die Gemeinden in Abzug. Diese fehlerhafte Anwendung von § 56 Abs. 2 Bgld. SHG 2000 führte im Jahr 2018 zu einem finanziellen Nachteil für die Gemeinden. Das Land Burgenland schrieb den Gemeinden dabei Einnahmen von rd. 3,11 Mio. Euro nicht gut. Dieser Betrag reduzierte daher den Kostenbeitrag des Landes Burgenland für die allgemeine Sozialhilfe.

(4) Das Land Burgenland erhielt in den Jahren 2015 bis 2019 insgesamt rd. 3,87 Mio. Euro Einnahmen aus der Glücksspielabgabe. Den Anteil der Gemeinden von rd. 1,94 Mio. Euro hatte das Land Burgenland einzubehalten und ihrem Beitrag zur Kostentragung für die Sozialhilfe anzurechnen.

Die vom Land Burgenland angewandte Vorgangsweise bei der Berechnung und Einhebung der Kostenbeiträge der Gemeinden bewirkte, dass in den Jahren 2015 bis 2019 der 50 Prozentanteil der Gemeinden an der Glücksspielabgabe von rd. 1,94 Mio. Euro nicht den Kostenbeitrag der Gemeinden, sondern jenen des Landes Burgenland verminderte.

Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland den Gemeinden von 2015 bis 2019 in Summe rd. 5,05 Mio. Euro nicht gutschrieb. Ferner verwies er kritisch auf die Zwischenabrechnung für das Jahr 2019 im April 2020. Dabei erhielten die Gemeinden wiederum rd. 3,67 Mio. Euro zu viel ausbezahlt.

(5) Die Kostentragung durch die Einnahmen aus Ersatzleistungen oder sonstigen Zuflüssen ging von durchschnittlich rd. 48 Prozent in den Jahren 2015 bis 2018 auf rd. 40 Prozent im Jahr 2019 zurück. Die Kostenbeiträge der Gemeinden und des Landes Burgenland stiegen dadurch auf jeweils rd. 30 Prozent. Im Vergleich dazu waren dies in den Jahren 2015 bis 2018 rd. 27 Prozent für die Gemeinden bzw. rd. 25 Prozent für das Land Burgenland.

Gründe für diesen Anstieg der Kostentragung durch die Gemeinden und das Land Burgenland waren u.a. zusätzliche Ausgaben ohne Ersatzleistungen, wie beispielsweise die Förderungen an die PSB mit 6,40 Mio. Euro sowie die Zusatzförderung für die 24-Stunden-Betreuung mit rd. 3,59 Mio. Euro. Zudem trugen verringerte Einnahmen durch die Erstattung anderer Bundesländer und der Entfall des Pflegeregresses zum Anstieg bei. Darüber hinaus fielen die Einnahmen der Bundesmittel aus dem Entfall des Pflegeregresses im Jahr 2019 geringer aus. Ebenso war die Kostendeckung der Heimkosten durch Versicherungsträger und Pflegegeldbezieher im Jahr 2019 rückläufig. (siehe 9.2)

9 Berechnung der Gemeindeanteile

(1) In die Berechnung der Gemeindeanteile für die Kostentragung an der allgemeinen Sozialhilfe waren drei Hauptreferate aus zwei Abteilungen des Amtes der Bgld. Landesregierung eingebunden. Der BLRH stellte kritisch fest, dass das Land Burgenland über keine Prozessbeschreibung zu den Abläufen und Schnittstellen zwischen den Abteilungen und Hauptreferaten verfügte. Der BLRH sah dies insbesondere aufgrund der nachfolgend aufgezeigten Schnittstellenproblematik im Zuge der Zwischenabrechnung und Nachzahlung kritisch.

(2) Das Land Burgenland nahm für die Verrechnung der Gemeindeanteile Vorwegabzüge von den Ertragsanteilen vor. Dabei verwies es auf Vorteile einer Verwaltungsvereinfachung im Vergleich zu einer Rechnungslegung an die Gemeinden. Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass das Argument der Verwaltungsvereinfachung die fehlende Rechtsgrundlage für diese Vorgangsweise nicht ersetzen konnte.

Weiters beanstandete der BLRH, dass die Berechnung der Vorwegabzüge ohne Übermittlung entsprechender Beilagen für die Gemeinden nicht nachvollziehbar war. (siehe 10.2)

10 Vorauszahlung

Die Berechnung der Vorauszahlungen der Jahre 2015 bis 2019 durch das Hauptreferat (HR) Gemeindeangelegenheiten erfolgte entsprechend § 57 Bgld. SHG 2000. (siehe 11.2)

11 Zwischenabrechnung

(1) Die Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft (**Gemeindeabteilung**) führte einmal jährlich eine Zwischenabrechnung zu den gemeinschaftlichen Bundesabgaben durch. Im Zusammenhang mit der Sozialhilfe betraf diese die Einnahmen aus der Glücksspielabgabe und aus Bundesmitteln für den Entfall des Pflegeregresses.

(2) Die Abteilung 3 – Finanzen (**Finanzabteilung**) buchte die Einnahmen des Bundes aus der Glücksspielabgabe im Rechnungsabschluss in der Gruppe 9 Finanzwirtschaft. Über die Höhe der Gemeindeanteile an diesen Einnahmen informierte die Finanzabteilung das HR Gemeindeangelegenheiten mittels Schreiben. Darin ersuchte die Finanzabteilung um „Berücksichtigung“ der Einnahmen in der Zwischenabrechnung zu den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

Diese Schreiben ergingen abteilungsintern allerdings nicht an das HR Buchhaltung und Kostenrechnung, obwohl dieses jedoch den Gesamtbetrag für die Nachzahlung der Gemeinden berechnete. Wie der BLRH kritisierte, führte diese Vorgangsweise von 2015 bis 2019 dazu, dass das HR Buchhaltung und Kostenrechnung die Einnahmen aus der Glücksspielabgabe von insgesamt rd. 1,94 Mio. Euro in der Berechnung der Nachzahlung nicht berücksichtigte.

Im April 2020 erhielten die Gemeinden im Wege der Zwischenabrechnung des HR Gemeindeangelegenheiten den Anteil an den Einnahmen aus der Glücksspielabgabe 2019 von rd. 469.100 Euro. Den Gemeinden standen für das Jahr 2020 Einnahmen aus der Glücksspielabgabe von lediglich rd. 340.400 Euro zu. Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die Gemeinden bei periodengerechter Betrachtung für das Jahr 2020 um rd. 128.700 Euro zu hohe Einnahmen aus der Glücksspielabgabe erhielten.

Ferner kritisierte der BLRH in diesem Zusammenhang, dass die Verbuchung des Gemeindeanteils auf der Einnahmen-Finanzposition mit den Vorauszahlungen der Gemeinden das Bruttoprinzip gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (**VRV 1997**) verletzte. Demnach hatte die Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben ungekürzt zu erfolgen. Darüber hinaus erfolgte die Verbuchung nicht periodengerecht, sondern um bis zu zwei Rechnungsjahre später.

(3) Die Finanzabteilung buchte auch die Einnahmen aus Bundesmitteln für den Entfall des Pflegeregresses im Rechnungsabschluss unter der Gruppe 9 Finanzwirtschaft. Das HR Finanzverwaltung und Haushaltswesen informierte das HR Gemeindeangelegenheiten über den Gemeindeanteil an diesen Einnahmen und ersuchte u.a. um Berücksichtigung in der Zwischenabrechnung zu den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

Der BLRH hinterfragte auch diese Vorgangsweise kritisch. Denn über die Zwischenabrechnung erfolgte die Buchung des Gemeindeanteils an den Einnahmen aus Bundesmitteln für den Entfall des Pflegeregresses nicht periodengerecht. Ferner verstieß die saldierte Verbuchung von Ausgaben auf einer Einnahmen-Finanzposition nach Ansicht des BLRH gegen das Bruttoprinzip gemäß VRV 1997. Zudem war das HR Buchhaltung und Kostenrechnung wiederholt nicht in die Korrespondenz eingebunden. Nach Ansicht des BLRH trug diese Vorgehensweise dazu bei, dass in der Nachzahlung für das Jahr 2018 Einnahmen von rd. 3,11 Mio. Euro der Gemeinden nicht berücksichtigt waren.

Darüber hinaus standen den Gemeinden für das Jahr 2019 rd. 3,38 Mio. Euro an Einnahmen aus Bundesmitteln für den Entfall des Pflegeregresses zu. Das HR Buchhaltung und Kostenrechnung berücksichtigte diesen Betrag in der Nachzahlung für das Jahr 2019 zugunsten der Gemeinden periodengerecht.

Der BLRH kritisierte, dass das HR Gemeindeangelegenheiten im April 2020 den Gemeinden zusätzlich rd. 7,65 Mio. Euro an Einnahmen aus Bundesmitteln für den Entfall des Pflegeregresses für das Jahr 2019 gutschrieb. Die Grundlage dafür stellte eine Information des HR Finanzverwaltung und Haushaltswesen von November 2019 dar. Die Verbuchung durch das HR Buchhaltung und Kostenrechnung erfolgte wiederum nicht periodengerecht.

Der BLRH hielt kritisch fest, dass den Gemeinden für das Jahr 2020 lediglich rd. 4,11 Mio. Euro an entsprechenden Einnahmen zustanden. Bei periodengerechter Betrachtung erhielten diese somit um rd. 3,54 Mio. Euro zu hohe Einnahmen aus Bundesmitteln für den Entfall des Pflegeregresses durch das Land Burgenland ausbezahlt.

Ferner kritisierte der BLRH, dass die involvierten zwei Abteilungen bzw. drei Hauptreferate keine wechselseitigen Prüfschritte dieser Abläufe sowie Kontrollen der auszahlenden Beträge im Sinne eines wirksamen IKS durchführten. Der BLRH sah dies insbesondere vor dem Hintergrund fehlender Prozessbeschreibungen vor allem bei abteilungsübergreifenden Prozessen kritisch. (siehe 12.2)

12 Nachzahlung

(1) Das HR Kostenrechnung und Buchhaltung war für die Berechnung des gesamten Nachzahlungsbetrages zuständig. Auf Grundlage dieses Betrages nahm das HR Gemeindeangelegenheiten die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden vor.

(2) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Berechnung des Gesamtbetrags nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bgld. SHG 2000 sowie des Automatenabgabengesetzes erfolgte. Die Einnahmen aus Bundesmitteln für den Entfall des Pflegeregresses waren nicht in den Kosten der Sozialhilfe gemäß § 56 Abs. 2 Bgld. SHG 2000 enthalten. Im Jahr 2018 berücksichtigte das HR Buchhaltung und Kostenrechnung den Gemeindeanteil an der zweiten Teilzahlung von rd. 3,11 Mio. Euro nicht zugunsten der Gemeinden. Zudem erfolgte kein Abzug des Gemeindeanteils an der Glücksspielabgabe von insgesamt rd. 1,94 Mio. Euro. Durch das Aufrechnen auf den 50-prozentigen Anteil der Kostentragung für die Gemeinden, fanden beispielsweise die Gemeindeanteile an der Glücksspielabgabe keine Berücksichtigung bei Betrachtung des Gesamtbetrags der Gemeindeanteile.

Der BLRH kritisierte daher, dass das HR Buchhaltung und Kostenrechnung für die Jahre 2015 bis 2019 rd. 5,05 Mio. Euro zugunsten der Gemeinden nicht berücksichtigte. Im Gegensatz dazu führte die Zwischenabrechnung des HR Gemeindeangelegenheiten von April 2020 dazu, dass die Gemeinden bei periodengerechter Betrachtung rd. 3,67 Mio. Euro zu viel erhielten. Davon betrafen rd. 3,54 Mio. Euro Einnahmen aus Bundesmitteln für den Entfall des Pflegeregresses und rd. 128.700 Euro Einnahmen aus der Glücksspielabgabe.

Zum Stand September 2021 erhielten die Gemeinden somit für die Jahre 2015 bis 2020 vom Land Burgenland insgesamt rd. 1,38 Mio. Euro zu wenig weitergeleitet. Dies betraf die Einnahmen aus der Glücksspielabgabe und den Bundesmitteln für den Entfall des Pflegeregresses. Für die 171 Gemeinden waren dies durchschnittlich rd. 8.100 Euro pro Gemeinde. (siehe 13.2)

13 Aufteilung der Gemeindeanteile

(1) In der Gemeindedatenbank waren die Daten zu den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden elektronisch verarbeitet. Deren Überprüfung durch die Gemeindeabteilung konnte bis Jahresende und in Einzelfällen auch über den Jahreswechsel hinaus dauern. Das HR Gemeindeangelegenheiten wertete die Kennzahlen für die Steuerkraft aus der Gemeindedatenbank bis November für das vorangegangene Jahr aus. Auf dieser Basis erfolgte die Aufteilung der Einnahmen aus Gemeindeanteilen für das Land Burgenland. Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass zum Zeitpunkt des Datenabrufs durch das HR Gemeindeangelegenheiten im November in Einzelfällen noch keine endgültige Datenbasis aller Gemeinden vorlag.

Zudem beanstandete er, dass der Zeitpunkt des Datenabrufs aus der Gemeindedatenbank in der Datei mit den Auswertungen der Kennzahlen zur Steuerkraft nicht dokumentiert war.

(2) Der BLRH gliederte mittels Zugriff auf die Daten der Gemeindedatenbank die Kennzahlen zur Steuerkraft mit den vom HR Gemeindeangelegenheiten abgerufenen Daten ab. Dabei stellte der BLRH im überprüften Zeitraum jährliche Differenzen zwischen rd. 0,01 Prozent und 0,07 Prozent auf die Gesamtsumme der Steuerkraft sämtlicher Gemeinden fest. Die Differenzen betrafen von 2015 bis 2019 insgesamt elf Gemeinden. Aus deren Perspektive bedeutete dies etwa bei einer Gemeinde von rd. 4.800 Einwohnern einen um rd. 15.000 Euro zu geringen Beitrag bzw. bei einer Gemeinde mit rd. 630 Einwohnern einen um rd. 1.800 Euro zu hohen Beitrag. Dies beeinflusste zudem die Verteilung der Gemeindeanteile auf alle Gemeinden.

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass das HR Gemeindeangelegenheiten in die heruntergeladene Datei aus der Gemeindedatenbank händisch eingriff. Es übernahm dabei fehlerhafte Meldungen zu Berichtigungen der Gemeinden im Zuge des jährlichen Datenabgleichs mit dem Bundesministerium für Finanzen (**BMF**). Der BLRH kritisierte, dass das HR Gemeindeangelegenheiten diese Meldungen der Gemeinden ohne inhaltliche Prüfung übernahm und an das BMF weiterleitete. (siehe 14.2)

Pflegeservice Burgenland GmbH

Grundlagen

14 Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

(1) Die KRAGES gründete die Pflegeservice Burgenland GmbH (**PSB**) im Juli 2019 durch Abgabe einer Errichtungserklärung. Sie übernahm als Alleingesellschafter das gesamte Stammkapital. Grundlage der Gründung war ein Beschluss der Bgld. Landesregierung vom Mai 2019 und eine Weisung an die Landesholding.

Die PSB war gemäß Errichtungserklärung eine gemeinnützige Gesellschaft im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung. Sie durfte ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen und war nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Unternehmensgegenstand und -zweck lauteten auf „Erbringung von betreuenden oder pflegerischen Dienstleistungen“ und „Überlassung von Personal im Bereich der Betreuung und Pflege.“

(2) Organe der Gesellschaft waren gemäß Errichtungserklärung die Generalversammlung und die Geschäftsführung. Einen Aufsichtsrat oder einen Beirat sah die Errichtungserklärung nicht vor.

(4) Die PSB hatte gemäß Errichtungserklärung einen oder mehrere Geschäftsführer. Deren Bestellung war dem Land Burgenland auf Grundlage von § 15 Abs. 3 GmbHG vorbehalten. Der BLRH beanstandete, dass im überprüften Zeitraum keine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestand. Er sah dies insbesondere vor dem Hintergrund fehlender Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten. (siehe 15.2)

15 Geschäftsführung – Auswahl und Bestellung

(1) Die PSB unterlag im überprüften Zeitraum der Kontrollbefugnis des österreichischen Rechnungshofs. Sie hatte daher das Stellenbesetzungsgesetz anzuwenden. Dieses regelt die Bestellung von „Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer)“ von öffentlichen Unternehmen.

(2) Das Land Burgenland beauftragte im Mai 2019 einen Personalberater mit der Evaluierung der Bewerbungen und der Durchführung von „Einzel-Assessment-Center“ für drei Bewerber. Die Auftragssumme betrug 10.800 Euro inkl. Umsatzsteuer (**USt**).

(3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im Juli 2019 fand gemäß § 2 Abs. 4 Stellenbesetzungsgesetz in der Wiener Zeitung und einer weiteren österreichweiten Tageszeitung statt. Zusätzlich veröffentlichte das Land Burgenland die Ausschreibung im Landesamtsblatt.

Bis zum Ende der Bewerbungsfrist langten neun Bewerbungen beim Land Burgenland ein. Eine Kommission bestehend aus zwei Bediensteten des Landes Burgenland und einem Mitarbeiter der KRAGES bewertete diese. Am 03.09.2019 schlug sie fünf Bewerber für die weitere Auswahl vor.

Der Personalberater unterzog jeden Bewerber einem Assessment-Center. Als Ergebnis nahm er am 13.09.2019 eine Reihung der getesteten Kandidaten vor. Erstgereiht war B.

Dem Land Burgenland war gemäß Errichtungserklärung die Bestellung der Geschäftsführer vorbehalten. Die Bgld. Landesregierung beschloss am 31.10.2019 im Umlauf B ab 01.11.2019 zur Geschäftsführerin zu bestellen. Der BLRH hinterfragte die Beschlussfassung einen Tag vor Beginn der Geschäftsführertätigkeit kritisch. Er sah darin die Gefahr, die Aufnahme der Tätigkeit z.B. aufgrund von Kündigungsfristen zum beschlossenen Zeitpunkt nicht gewährleisten zu können.

(4) Die Kosten für den Personalberater und die Veröffentlichung der Ausschreibung betrugen rd. 18.490 Euro inkl. USt. Das Land Burgenland beauftragte alle Leistungen und trug deren Kosten. (siehe 16.2)

16 Geschäftsführung – Vertrag

(1) Verträge von Leitungsorganen dürfen ausschließlich Inhalte gemäß Bgld. Vertragsschablonenverordnung enthalten. Für den Vertrag von Geschäftsführerin B war die Bgld. Vertragsschablonenverordnung vom Mai 1999 anzuwenden.

(2) Die PSB und Geschäftsführerin B schlossen am 21.11.2019 einen Geschäftsführervertrag ab. Die Laufzeit betrug drei Jahre. Im Vertrag wurde das Entgelt als Jahresfixbezug definiert und die Wertsicherung ausgeschlossen. Daneben konnten die Vertragsparteien eine Erfolgsprämie vereinbaren. Als Sachbezug gebührte Geschäftsführerin B ein Dienstwagen. Der Geschäftsführervertrag baute auf der Bgld. Vertragsschablonenverordnung 1999 auf.

(3) Änderungen des Geschäftsführervertrages hatten schriftlich zu erfolgen und waren von der Generalversammlung zu genehmigen. Am 25.11.2019 informierte die KRAGES als Muttergesellschaft der PSB die Geschäftsführerin über eine Änderung der Auszahlungstermine für das Entgelt laut Gesellschaftsvertrag. Der BLRH beanstandete in diesem Zusammenhang, dass der Änderung der Auszahlungstermine lediglich ein Aktenvermerk aber keine schriftliche von der Generalversammlung genehmigte Vertragsanpassung zugrunde lag. Den Aktenvermerk unterschrieben ein Prokurist und ein Mitarbeiter für die KRAGES.

Der BLRH hielt kritisch fest, dass die Auszahlung der Sonderzahlung in vier Teilbeträgen nicht der Bgld. Vertragsschablonenverordnung 1999 entsprach. Diese sah eine Auszahlung in zwei gleichen Teilbeträgen vor. (siehe 17.2)

17 Geschäftsführung – Prämie

(1) Der Geschäftsführervertrag sah eine Prämie in Höhe von maximal 15 Prozent des Fixbezuges vor. Grundlage dafür war eine Zielvereinbarung, die Geschäftsführerin B und der Vorsitzende der Generalversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres abzuschließen hatten. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hatte die Geschäftsführerin eine Darstellung der Zielerreichung zur Prüfung vorzulegen.

(2) Geschäftsführerin B und der Vorsitzende der Generalversammlung schlossen am 31.01.2020 rückwirkend eine Prämienvereinbarung für die Monate November und Dezember 2019. Gemäß Geschäftsführervertrag waren Zielvereinbarungen als Grundlage für die Auszahlung von Prämien vor Beginn des Geschäftsjahres abzuschließen. Der BLRH kritisierte, dass Geschäftsführerin B und der Vorsitzende der Generalversammlung die Zielvereinbarung 92 Tage nach Übernahme der Geschäftsführertätigkeit und 31 Tage nach Ende des Geschäftsjahres abschlossen. Weiters hielt er kritisch fest, dass die Zielvereinbarung neben den unambitionierten Zielen wie z.B. „Übernahme der Geschäftsführung“ bereits die Messung der Zielerreichung enthielt. Geschäftsführerin B erfüllte die Ziele zu 100 Prozent.

Darüber hinaus hinterfragte der BLRH generell den Abschluss einer Zielvereinbarung aufgrund der lediglich zweimonatigen Geschäftsführertätigkeit im Jahr 2019 kritisch.

(3) Der BLRH hielt fest, dass die Zielvereinbarung für das Jahr 2019 das Ziel „Einhaltung Budget“ enthielt. Das Ziel war mit 50 Prozent gewichtet. Das Land Burgenland gab der Landesholding einen Rahmen für Prämienvereinbarungen für das Jahr 2019 vor. Dieser umfasste vier Blöcke mit einer Gewichtung von jeweils 25 Prozent. Ein Block war mit „Budgetziele“ bezeichnet.

Der BLRH stellte fest, dass die Budgeteinhaltung vom Tätigkeitsbereich eines Geschäftsführers umfasst war. Vor diesem Hintergrund bemängelte er die Vereinbarung dieses Zieles und dessen Gewichtung mit 50 Prozent.

(4) Für das Jahr 2020 schlossen die PSB und Geschäftsführerin B keine Zielvereinbarung ab. Es wurde daher keine Prämie ausbezahlt. (siehe 18.2)

18 Personal Administration

(1) Die PSB beschäftigte im überprüften Zeitraum bis zu 14 Mitarbeiter. Das waren neben Geschäftsführerin B zwei Mitarbeiter in der Administration und elf Pflege- und Sozialberater. Bis zu neun Mitarbeiter waren vom Land Burgenland dienstzugewiesen.

(2) Die PSB unterlag im überprüften Zeitraum keinem Kollektivvertrag. Ebenso verfügte sie über kein von der Generalversammlung beschlossenes bzw. zur Kenntnis genommenes Gehaltsschema. Der BLRH bemängelte dies vor dem Hintergrund mangelnder Transparenz sowie Vergleichbarkeit bei der Entlohnung der Mitarbeiter.

(3) Die Grundlage für die Beschäftigung von neun Mitarbeitern des Landes Burgenland bildeten Zuweisungsvereinbarungen aus den Jahren 2019 und 2020. Die PSB hatte dem Land Burgenland die anfallenden Personalkosten zu ersetzen. Diese betragen für den genannten Zeitraum rd. 502.400 Euro. Die PSB refundierte den vorgeschriebenen Betrag vollständig.

Die Einteilung der Dienstzeit und der Urlaube für die dienstzugewiesenen Mitarbeiter oblag der PSB. Das Land Burgenland führte die Personalverrechnung und die Auszahlung der Gehälter durch. Der BLRH betrachtete diese Teilung der Aufgaben vor dem Hintergrund des administrativen Mehraufwandes kritisch.

(4) Der Personalaufwand der PSB für die Administration sowie die Pflege- und Sozialberater betrug im überprüften Zeitraum rd. 0,78 Mio. Euro. Davon entfielen rd. 64 Prozent auf die dienstzugewiesenen Mitarbeiter. (siehe 19.2)

19 Interne Organisation

(1) Die PSB stellte ihre interne Organisation in einem Organigramm dar. Dieses zeigte die Geschäftsführung, die sieben Bezirksstellen und fünf Direktionen für die Bereiche Informationstechnologie (**IT**), Personal, Technik, Finanzen und Qualitätsmanagement (**QM**). Den Direktionen waren jeweils Mitarbeiter der KRAGES zugewiesen. Diese standen in keinem Dienstverhältnis zur PSB. Der BLRH beanstandete die Form der Darstellung, da die Direktionen Organisationseinheiten der KRAGES keinen strukturellen Bezug zur PSB hatten, sondern lediglich als Dienstleister der PSB fungierten. Darüber hinaus bemängelte der BLRH, dass die PSB ihre eigene Administration nicht im Organigramm abbildete.

(2) Der BLRH beanstandete das Fehlen eines Organisationshandbuches in der PSB, da mithilfe eines solchen die Mitarbeiter jederzeit notwendige Informationen zu Arbeitsprozessen erlangen konnten. Er sah dies insbesondere vor dem Hintergrund der Zusammenarbeit zwischen der PSB und der KRAGES und den damit verbundenen Schnittstellen.

Der BLRH bewertete jedoch positiv, dass die PSB beispielsweise über das „Handbuch Rechnungswesen“ verfügte und den Prozess „Erstkontakt bis Anstellung“ abbildete.

Den Pflege- und Sozialberatern stellte die PSB Informationen zentral in digitaler Form zur Verfügung.

(3) Die PSB schloss mit der KRAGES im Jänner 2020 einen Managementvertrag rückwirkend ab November 2019 auf unbestimmte Zeit ab. Der BLRH bemängelte, dass der Abschluss erst rd. sechs Monate nach Errichtung der PSB im Juli 2019 erfolgte.

Der Vertrag umfasste u.a. die Bereitstellung eines Buchungskreises im Buchhaltungssystem, die Bilanzerstellung, das Rechnungswesen, die Personalverrechnung sowie Unterstützung im QM und in Rechtsfragen im Umfang von 10 Stunden. Dafür hatte die PSB ein Entgelt von 5.000 Euro exkl. USt pro Monat zu leisten. Weiters übernahm die KRAGES die IT-Betriebsführung der PSB. Die Kosten dafür berechnete die KRAGES je nachdem ob die PSB Komponenten exklusiv oder gemeinsam mit der KRAGES benutzte.

Leistungen, die der Vertrag nicht umfasste, konnte die PSB zu einem Stundensatz von 60 Euro exkl. USt von der KRAGES anfordern.

(4) Die PSB leistete im überprüften Zeitraum Aufwandsätze an die KRAGES von rd. 177.900 Euro inkl. USt. Die Grundlage für die Zahlungen bildete zu rd. 74 Prozent der Managementvertrag zwischen PSB und KRAGES.

Der BLRH hielt kritisch fest, dass die PSB im Jahr 2019 Aufwandsätze in Höhe von rd. 45.400 Euro inkl. USt an die KRAGES ohne schriftliche Vereinbarung leistete. Diese Zahlungen umfassten insbesondere 36.000 Euro inkl. USt für 500 Arbeitsstunden von vier Mitarbeitern der KRAGES in der Gründungsphase der PSB. (siehe 20.2)

20 Interne Kontrollsystem

(1) Der BLRH bemängelte, dass die PSB über keine Risikoanalyse als Grundlage für ein Internes Kontrollsystem (**IKS**) verfügte. Ein Organisationshandbuch einschließlich Prozessbeschreibungen lag nicht vor. Die PSB verfügte beispielsweise über das „Handbuch Rechnungswesen“ und den Prozess „Erstkontakt bis Anstellung“. Die abgebildeten Prozesse enthielten ansatzweise Kontrollschritte. Prozesse aus dem Bereich Personalwesen bzw. die Kontrolle der Kontoauszüge durch Geschäftsführerin B und Mitarbeiter aus der Finanzdirektion der KRAGES waren jedoch nicht dokumentiert.

Weiters verfügte die PSB durch den Managementvertrag über Schnittstellen zur KRAGES insbesondere in den Bereichen Personaladministration, Recht, QM und IT. Diese waren mit Ausnahme des Organigramms nicht abgebildet und näher beschrieben.

(2) Geschäftsführerin B erteilte im Jänner 2020 einem Mitarbeiter eine Vollmacht zur Vertretung insbesondere bei Kontrolle und Freigabe der Stundenaufzeichnungen und der Urlaubs- sowie Zeitausgleichsanträge der betreuenden Angehörigen sowie der Pflege- und Sozialberater. Der Mitarbeiter hatte seiner Unterschrift den Zusatz „im Auftrag“ anzufügen.

Der BLRH hielt kritisch fest, dass die Personalakten Kündigungsschreiben an betreuende Angehörige enthielten, die der bevollmächtigte Mitarbeiter unterschrieb. Die Ausfertigung von Kündigungsschreiben war allerdings von der Vollmacht nicht umfasst.

(3) Die KRAGES als Alleingesellschafter verrechnete der PSB im Jahr 2019 u.a. Personalkosten von 36.000 Euro inkl. USt in Zusammenhang mit deren Errichtung. Die Rechnung war mit 31.12.2019 datiert.

Der BLRH bemängelte, dass die PSB die Rechnung im Jänner 2020 beglich obwohl weder eine schriftliche Vereinbarung noch sonstige Leistungsnachweise vorlagen. Als Buchungsgrundlage diente ein KRAGES-internes E-Mail vom Dezember 2019 ohne weiterführende Belege wie etwa Leistungsnachweise in Form von Stundenaufzeichnungen. Er hinterfragte vor diesem Hintergrund die Prüfung der Rechnung auf ihre sachliche Richtigkeit. (siehe 21.2)

21 Compliance und Korruptionspräventionssystem

Die PSB verfügte im überprüften Zeitraum für ihre Mitarbeiter weder über einen Compliance-Kodex noch einen sonstigen Leitfaden zu diesem Thema. Weiters führte sie keine Korruptionspräventionsanalyse durch. Der BLRH bemängelte in diesem Zusammenhang, dass die PSB daher kein auf den Betreuungsbereich angepasstes Korruptionspräventionssystem einführen konnte. Darüber hinaus war im überprüften Zeitraum kein Korruptionspräventionsbeauftragter benannt. (siehe 22.2)

Wirtschaftliche Entwicklung

22 Finanzplanung

(1) Der BLRH bemängelte, dass die Generalversammlung das Budget für das Jahr 2021 erst im März 2021 beschloss. Dies widersprach den Vorgaben der Errichtungserklärung der PSB. Demnach hatte die Generalversammlung das Budget für das bevorstehende Geschäftsjahr spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zu beschließen.

(2) Die PSB ging in ihrer Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2023 von 360 betreuenden Angehörigen aus. Ausgehend von insgesamt 188 Anstellungsverhältnissen bis zum 31.12.2020 erachtete der BLRH die Zielgröße von 360 betreuenden Angehörigen als zu optimistisch.

Darüber hinaus beanstandete der BLRH, dass Geschäftsführerin B bei der Vorlage der Budgets für die Jahre 2020 und 2021 unterschiedliche Darstellungsformen wählte. Das Budget für das Jahr 2020 entsprach der Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung vor dem Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (**RÄG 2014**). Beispielsweise enthielt es ein außerordentliches Ergebnis, das mit dem RÄG 2014 abgeschafft wurde. Im Gegensatz dazu wies das Budget für das Jahr 2021 kein außerordentliches Ergebnis mehr aus. Die Prognosen für die Jahre 2022 und 2023 bestanden aus einer Gegenüberstellung der Betriebserträge und Betriebsaufwendungen. Somit war eine durchgängige Vergleichbarkeit nur bedingt möglich.

Ferner bemängelte der BLRH, dass die Prognosen für die Jahre 2022 und 2023 ziffernmäßig gleich waren.

(3) Für das Jahr 2021 ging die PSB gemäß Protokoll der Generalversammlung von März 2021 von einem Finanzierungsbedarf durch das Land Burgenland von rd. 6,32 Mio. Euro aus. Der BLRH stellte kritisch fest, dass darin Kapitalrücklagen aus Zuschüssen des Landes Burgenland von 2,20 Mio. Euro aus dem Jahr 2019 nicht enthalten waren. Dies hätte einen Finanzierungsbedarf von rd. 4,12 Mio. Euro ergeben. Der BLRH sah dies aufgrund der zu optimistischen Schätzung der Anstellungsverhältnisse kritisch, da diese einen höheren Bedarf an Fördermitteln verursachen würde. (siehe 23.2)

23 Soll-Ist-Vergleich

(1) Der BLRH bemängelte, dass Geschäftsführerin B in der Generalversammlung vom März 2021 lediglich die Ist-Zahlen für das Jahr 2020 vorlegte. Eine Gegenüberstellung mit dem Budget 2020 erfolgte nicht.

(2) Die Abweichungen zum Budget 2020 betrug bis zu 83 Prozent. Dies hing insbesondere mit der geringeren Anzahl an Anstellungsverhältnissen von betreuenden Angehörigen zusammen. Der BLRH merkte in diesem Zusammenhang an, dass dies das erste vollständige Geschäftsjahr der PSB darstellte, das zudem ab März im Zeichen der Covid-19-Pandemie stand. Eine erschwerte Kontaktaufnahme mit pflegebedürftigen Personen und deren Angehörigen war aufgrund der gesetzlichen Covid-19-Auflagen für den BLRH nachvollziehbar. (siehe 24.2)

24 Vermögensstruktur

Die Vermögensstruktur der PSB bestand zum 31.12.2019 mit rd. 8,46 Mio. Euro annähernd zur Gänze und zum 31.12.2020 mit rd. 4,57 Mio. Euro zu rd. 97 Prozent aus Guthaben bei Kreditinstituten. Der Rückgang um rd. 3,98 Mio. Euro war insbesondere auf den Verbrauch von Vorauszahlungen des Landes Burgenland zurückzuführen. Die PSB benötigte diese Mittel für die administrativen Aufwendungen und die Deckung der Personalkosten der betreuenden Angehörigen. (siehe 25.2)

25 Kapitalstruktur

(1) Die Eigenmittelquote der PSB stieg von rd. 26 Prozent zum 31.12.2019 auf rd. 49 Prozent zum 31.12.2020. Dies war auf den Rückgang der Bilanzsumme zurückzuführen. Das Eigenkapital blieb unverändert bei rd. 2,24 Mio. Euro.

Die Kapitalrücklagen im Eigenkapital von 2,20 Mio. Euro stammten aus Zuschüssen vom Land Burgenland im Jahr 2019. Der BLRH verwies auf den Zweck der gewährten Zuschüsse gemäß den Regierungsbeschlüssen des Landes Burgenland. Die PSB sollte damit u.a. ihren Gesellschaftszweck erfüllen, ihre gesetzmäßigen und gesellschaftsrechtlichen Aufgaben umsetzen sowie ihren operativen Betrieb führen.

Der BLRH hielt kritisch fest, dass eine Bilanzierung als Kapitalrücklage gemäß AFRAC-Stellungnahme bei betrieblicher Veranlassung nicht in Frage kam. Betrieblich veranlasst waren Zuschüsse beispielsweise dann, wenn das Land Burgenland diese zur Unterstützung des Geschäftsbetriebs gewährte.

Demnach waren die gewährten Zuschüsse auf Basis der AFRAC-Stellungnahme Aufwandszuschüsse und nicht Kapitalrücklagen, die das Eigenkapital erhöhten. Letzteres war somit um 2,20 Mio. Euro zu hoch ausgewiesen. Zudem verwies der BLRH auf die Bestimmung gemäß § 14 Abs. 8 Bgld. SHG 2000, welche eine Aufwandsabdeckung durch das Land Burgenland vorsah. Ferner war nach Ansicht des BLRH aufgrund dieser Finanzierungsstruktur kein eigenkapitalerhöhender Ausweis erforderlich.

Weiters beanstandete der BLRH, dass die Sitzungsakte der Bgld. Landesregierung keine Angaben zur Berechnung der Zuschüsse an die PSB enthielten. Die Höhe der Zuschüsse war für den BLRH erst nach Übermittlung eines Ansuchens der Sozialabteilung an die Finanzabteilung vom Mai 2019 nachvollziehbar. Dieses beinhaltete u.a. die Eröffnung einer neuen Finanzposition für die PSB samt Kostenberechnung für die Verwaltung der PSB mit einer Annahme von 600 Angestellten.

(2) Der BLRH hielt ferner kritisch fest, dass das Land Burgenland der PSB die Zuschüsse von 2,20 Mio. Euro ohne Berichtspflichten oder die Vorlage von Verwendungsnachweisen gewährte.

Das Land Burgenland argumentierte, dass die Berichtspflichten steuerlich einen Leistungsaustausch begründen und somit eine Umsatzsteuerpflicht der PSB auslösen würden. Der BLRH konnte dem mangels weiterer inhaltlicher Erläuterung nicht folgen. Er verwies in diesem Zusammenhang auf Randziffer 27 der Umsatzsteuerrichtlinien 2000, wonach die Vorlage eines Nachweises über die Mittelverwendung oder ein Förderungsbericht für sich allein keinen Leistungsaustausch begründen und somit keine Umsatzsteuerpflicht bei der PSB auslöst.

(3) Die passive Rechnungsabgrenzung sank von rd. 5,99 Mio. Euro per 31.12.2019 auf rd. 1,85 Mio. Euro zum 31.12.2020. Die PSB wies darin Vorauszahlungen des Landes Burgenland für die Förderung der Anstellung betreuender Angehöriger aus. Dies waren insgesamt 6,40 Mio. Euro.

Als Fördermittel für die Anstellung der betreuenden Angehörigen verwendete die PSB davon rd. 3,08 Mio. Euro. Der BLRH stellte kritisch fest, dass sie damit auch ihre jährlichen Verluste von insgesamt rd. 1,47 Mio. Euro abdeckte. Diese wären nach Ansicht des BLRH von den Zuschüssen in Höhe von 2,20 Mio. Euro gedeckt. (siehe 26.2)

26 Ergebnisentwicklung und Finanzierung

(1) Die PSB erzielte mit Verlustabdeckungen durch das Land Burgenland ausgeglichene Jahresergebnisse. Mit insgesamt rd. 1,47 Mio. Euro deckte die PSB somit im Durchschnitt rd. 26 Prozent ihrer Gesamtaufwendungen.

(2) Das Land Burgenland trug mit der Verlustabdeckung sowie den Fördermitteln für die Anstellung betreuender Angehöriger rd. 81 Prozent der Gesamtaufwendungen der PSB. Dies entsprach in Summe rd. 4,55 Mio. Euro. Die Selbstbehalte der Pflegebedürftigen mit rd. 1,05 Mio. Euro deckten rd. 19 Prozent der Gesamtaufwendungen in den Jahren 2019 und 2020.

(3) Die Pflegebedürftigen finanzierten mit rd. 1,05 Mio. Euro zu rd. 25 Prozent die Personalkosten ihrer betreuenden Angehörigen über ihre Selbstbehalte. Dabei überwog mit rd. 21 Prozent der Selbstbehalt vom Pflegegeld, während jener vom Einkommen rd. 4,5 Prozent abdeckte.

Der BLRH stellte fest, dass rd. 51 Prozent der Pflegebedürftigen ein Einkommen unter dem Richtsatz aufwiesen und ausschließlich Selbstbehalte vom Pflegegeld leisten konnten. Die restlichen rd. 49 Prozent der Pflegebedürftigen zahlten im Durchschnitt monatlich rd. 247 Euro aus ihrer Pension über dem Richtsatz als Selbstbehalt zu den Personalkosten.

Das Land Burgenland förderte rd. 75 Prozent der Personalkosten der betreuenden Angehörigen. In den Jahren 2019 und 2020 waren dies rd. 3,08 Mio. Euro. (siehe 27.2)

Betreuung durch Angehörige

27 Betreuung durch Angehörige und alternative Betreuungsmodelle

(1) Das Land Burgenland definierte im Zukunftsplan 2018-2030 das Ziel, Personen, die pflegebedürftige Angehörige betreuen, eine Anstellung zu ermöglichen. Diese Anstellung übernahm die PSB. Diese schloss dazu einen Dienstvertrag und eine Überlassungsvereinbarung mit dem betreuenden Angehörigen sowie eine Betreuungsvereinbarung und einen Abtretungsvertrag über die Landesförderung mit der pflegebedürftigen Person. Angehörige waren insbesondere Ehepartner, eingetragene Partner, Eltern oder Kinder. Das Beschäftigungsausmaß war abhängig von der Pflegestufe und betrug 20, 30 oder 40 Wochenstunden.

Die Finanzierung der Anstellung umfasste zwei Bestandteile. Einerseits hatten die pflegebedürftigen Personen einen Selbstbehalt auf ihr Einkommen und das Pflegegeld zu leisten. Andererseits gewährte das Land Burgenland eine Förderung.

(2) Neben der Betreuung durch Angehörige förderte das Land Burgenland u.a. die mobile Betreuung und Pflege durch Heimhilfe und Hauskrankenpflege, zusammen mit dem Bund die 24-Stunden-Betreuung, betreutes Wohnen sowie Kurz- und Langzeitpflege in einem Altenwohn- und Pflegeheim. (siehe 28.2)

28 Bundesregelungen

(1) Der Bund bot pflegenden Angehörigen die Möglichkeit der (beitragsfreien) Pensions- und Krankenversicherung. Der pflegebedürftige Angehörige musste einen Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3 haben oder ein behindertes Kind sein. Weiters konnte der Bund einen Zuschuss zu einer notwendigen Ersatzpflege aufgrund von Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen leisten.

(2) Seit 01.01.2017 hatten Personen, die einem Verstorbenen nahestanden und pflegten gemäß § 677 ABGB einen Anspruch auf das sogenannte Pflegevermächtnis. Dies jedoch nur dann, wenn die Pflege zumindest sechs Monate in den letzten drei Lebensjahren dauerte und nicht bloß in geringfügigem Ausmaß sowie unentgeltlich erfolgte. Die Höhe des Pflegevermächtnisses bestimmte das ABGB nicht. Das Pflegevermächtnis schmälerte jedoch die zu verteilende Erbmasse. (siehe 29.2)

29 (Rechtliche) Grundlagen der Förderung

(1) Die Rechtsgrundlage für die Förderung der Betreuung durch Angehörige stellte § 14 Bgld. SHG 2000 dar. Darin war definiert, wer betreuender Angehöriger sein konnte und welche Voraussetzungen die pflegebedürftige Person sowie die betreuende Person für den Erhalt der Förderung erfüllen mussten. Weiters regelte die genannte Bestimmung die Förderhöhe und Ereignisse, zu denen die Förderung endete. Die näheren Bestimmungen zur Abwicklung der Förderung hatte die Bgld. Landesregierung in Richtlinien zu erlassen.

Zur Geltungsdauer von § 14 Bgld. SHG 2000 war in § 80 festgelegt, dass dieser mit Ablauf des 30.09.2022 außer Kraft trat. Bis 31.03.2022 hatte eine „Evaluierung des Erfolges der Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch Angehörige“ durch die Bgld. Landesregierung zu erfolgen. Weiters gelten Förderverträge, die zum 30.09.2022 bestehen, unter Anwendung des § 14 Bgld. SHG 2000 weiter.

(2) Die Bgld. Landesregierung beschloss Ende September 2019 „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige“. Darin präzisierte das Land Burgenland u.a. die Höhe des Selbstbehaltes. Weiters legte es die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung bei der PSB und den pflegebedürftigen Personen fest. (siehe 30.2)

30 Vertragliche Regelungen der Betreuung

(1) Die PSB schloss zur vertraglichen Regelung der Betreuung drei Verträge mit zwei Vertragsparteien ab. Das waren der Vermittlungsvertrag mit der pflegebedürftigen Person sowie der Dienstvertrag und die Überlassungsvereinbarung mit dem betreuenden Angehörigen.

(2) Der Vermittlungsvertrag sah die Bereitstellung einer Arbeitskraft zur Verrichtung von Betreuungsdienstleistungen vor. Das Vertragsverhältnis regelte somit eine Arbeitskräfteüberlassung. Zu den Tätigkeiten zählten u.a. die Unterstützung bei der Körperpflege und der Einnahme von Mahlzeiten bzw. Arzneimitteln sowie die Hilfe im Haushalt. Die Vornahme von pflegerischen und medizinischen Tätigkeiten war ausschließlich Personen mit entsprechender Ausbildung vorbehalten. Der BLRH bemängelte, dass das Tätigkeitsprofil nicht festlegte, welche Leistungen pflegerische und medizinische Tätigkeiten darstellten.

Der BLRH wies kritisch daraufhin, dass die PSB aufgrund der bestehenden Arbeitszeitaufzeichnungen nicht kontrollieren konnte, welche Tätigkeiten die betreuenden Angehörigen in der Arbeitszeit tatsächlich durchführten.

Die PSB war insbesondere für die Einhaltung der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zuständig. Demgegenüber war die pflegebedürftige Person als Beschäftigter für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften verantwortlich. Das galt auch für pflegebedürftige Personen, die wegen einer psychischen Krankheit oder ähnlichen Beeinträchtigung nicht mehr alle Entscheidungen selbst treffen konnten und für die ein Erwachsenenvertreter bestellt wurde. Der BLRH wies darauf hin, dass u.a. diese Regelung einen Interessenskonflikt auslösen konnte, wenn etwa der Erwachsenenvertreter gleichzeitig als betreuender Angehöriger tätig war.

Gemäß Vermittlungsvertrag hatte der betreuende Angehörige seine Arbeitsleistung von Montag bis Freitag jeweils zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr zu erbringen. Tätigkeiten außerhalb dieses Zeitfensters erfolgten nicht im Rahmen des Vermittlungsvertrages.

Der BLRH bemängelte, dass der Vermittlungsvertrag bestimmte, dass die PSB nur dann eine Ersatzkraft zu stellen hatte, wenn dies die pflegebedürftige Person ausdrücklich wünschte. Dies widersprach dem Wortlaut von § 14 Abs. 3 Z 3 Bgld. SHG 2000. Demnach hatte die PSB für eine Vertretung während Urlaub oder sonstiger Dienstverhinderungen zu sorgen.

Die PSB haftete gemäß Vermittlungsvertrag dafür, dass die überlassene Arbeitskraft über die notwendigen Qualifikationen verfügte, die vereinbarten Tätigkeiten durchzuführen. Die pflegebedürftige Person hatte die fachliche Eignung zu bestätigen, auch wenn die überlassene Arbeitskraft noch nicht die Grundausbildung abgeschlossen hatte. Unter diesen Voraussetzungen hatte sie der Überlassung „*ausdrücklich*“ zuzustimmen.

(3) Die PSB schloss mit den betreuenden Angehörigen einen Dienstvertrag. Dieser basierte auf den Inhalten von § 2 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (**AVRAG**). Das Beschäftigungsausmaß betrug 20, 30 oder 40 Wochenstunden. Die betreuenden Angehörigen hatten weiters die Verpflichtung, die Grundausbildung zu absolvieren.

Eine Indexierung des Entgelts sah der Dienstvertrag nicht vor. Die PSB verwies in diesem Zusammenhang auf § 14 Abs. 4 Bgl. SHG 2000 und das darin festgelegte Entgelt in Höhe von bis zu 1.700 Euro netto bei einer Beschäftigung von 40 Wochenstunden.

Der Dienstvertrag sah ein Probemonat vor und nach dessen Ablauf eine einjährige Befristung. Nach deren Ende lag ein unbefristetes Dienstverhältnis vor. Diese Änderungen hatten jeweils unterschiedliche Regelungen der Kündigungsfristen zur Folge.

Den betreuenden Angehörigen stand Urlaub im gesetzlichen Ausmaß gemäß UrlG zu. Der Urlaubsanspruch betrug in der Regel 25 Tage pro Jahr.

(4) Der Dienstvertrag enthielt eine „*Pauschalentgeltvereinbarung*“ gemäß § 2g AVRAG. Ausgewiesen war dementsprechend ein Mindestgrundentgelt und ein monatliches Ist-Bruttoentgelt. Das Ist-Bruttoentgelt und das Mindestgrundentgelt betrug bei 40 Wochenstunden 2.408,60 Euro bzw. 2.144,52 Euro. Die Überzahlung von 264,08 Euro diente der „*Abgeltung von Mehr- und Überstunden (auch solche an Sonn- und Feiertage), sowie Arbeitsleistungen an Feiertagen abgegolten.*“

Einen Anhang zum Dienstvertrag bildete die Gleitzeitvereinbarung. Diese präzisierte die im Vermittlungsvertrag genannten Parameter zur Arbeitszeit.

Der BLRH hinterfragte aufgrund der Regelungen in der Gleitzeitvereinbarung die Notwendigkeit einer „*Pauschalentgeltvereinbarung*“. Darin war ein Gleitzeitrahmen von Montag bis Freitag zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr vorgesehen. Darüber hinaus war festgelegt, dass Leistungen außerhalb des Gleitzeitrahmens „*auf Basis der familienrechtlichen Beistandspflichten bzw. aufgrund privater Veranlassung*“ erfolgten. Sie stellten daher keine Mehr- oder Überstunden dar.

(5) Eine Arbeitskraft darf gemäß § 11 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (**AÜG**) an einen Dritten nur nach Abschluss einer ausdrücklichen Vereinbarung überlassen werden.

Die PSB schloss aus diesem Grund neben dem Dienstvertrag auch eine Überlassungsvereinbarung gemäß AÜG mit den betreuenden Angehörigen ab. Der Inhalt entsprach jenem des Dienstvertrages. Die PSB verwies daher in der Überlassungsvereinbarung auf den Dienstvertrag.

(6) Die PSB schloss keine Haftpflichtversicherung für die betreuenden Angehörigen ab. Eine solche schützt Versicherte vor den finanziellen Auswirkungen von Schäden, die sie Dritten zufügen und für die sie verantwortlich sind. ([siehe 31.2](#))

31 Grundausbildung

(1) Betreuende Angehörige hatten gemäß § 14 Abs. 3 Z 4 lit. c Bgld. SHG 2000 innerhalb eines Jahres ab Dienstantritt jedenfalls eine Grundausbildung zu absolvieren. Wer bereits eine Ausbildung als Heimhelfer oder „eine höherwertige Ausbildung“ abgeschlossen hatte, musste nicht an der Grundausbildung teilnehmen. Laut Auskunft der PSB hatten aus diesem Grund 15 Personen im überprüften Zeitraum keine Grundausbildung zu absolvieren.

(2) Die Grundausbildung umfasste 100 Stunden. Ziel war der „Erwerb von Grundkenntnissen und Basiskompetenzen zur Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen.“ Auch nach Abschluss waren die betreuenden Angehörigen nicht dazu berechtigt, pflegerische oder medizinische Tätigkeiten durchzuführen.

(3) In den Jahren 2019 und 2020 fanden vier Kurse für die Grundausbildung statt. In deren Rahmen schlossen 62 betreuende Angehörige die Grundausbildung ab. Mit Jahresende 2020 fanden drei Kurse aufgrund der Covid-19-Pandemie in Form von Fernlehre statt. An diesen Kursen nahmen 39 Angehörige teil.

(4) Die Kurse für die Grundausbildung führte eine Erwachsenenbildungseinrichtung durch. Grundlage dafür waren zwei Angebote der gleichen Erwachsenenbildungseinrichtung an die KRAGES. Gemäß diesen Angeboten betragen die Kosten für einen Kurs mit maximal 16 Teilnehmern 13.475 Euro inkl. USt. Einen schriftlichen Vertrag schlossen die KRAGES und die Erwachsenenbildungseinrichtung nicht ab. Der BLRH kritisierte, dass die Annahme der Angebote lediglich mündlich durch einen Mitarbeiter der KRAGES erfolgte.

(5) Die PSB beglich im Jahr 2020 die Kosten für zwei Kurse in Höhe von 26.950 Euro inkl. USt. (siehe 32.2)

32 Unterstützungsbesuche

(1) Die pflegebedürftige Person hatte gemäß § 14 Abs. 3 Z 6 Bgld. SHG 2000 auf ihre Kosten einschlägig ausgebildetes Personal für Unterstützungsbesuche heranzuziehen. Diese hatten abhängig von der Pflegestufe bis zu einmal wöchentlich zu erfolgen.

(2) Die Unterstützungsbesuche dienten gemäß § 10 Förderrichtlinie der „Sicherung der Qualität der Betreuung.“ Dabei sollte insbesondere der „Zustand der pflegebedürftigen Person festgestellt [...] werden.“ Die PSB hatte gemäß Förderrichtlinie die Durchführung zu kontrollieren und Betreuungsmängel unverzüglich dem Land Burgenland zu melden. „Gravierende“ Mängel konnten zur Einstellung der Förderung führen. In diesem Zusammenhang stellte der BLRH kritisch fest, dass das Land Burgenland nicht definierte, wann ein „gravierender“ Mangel vorlag. Somit bestand im überprüften Zeitraum keine verbindliche Grundlage dafür, welche Mängel die PSB dem Land Burgenland jedenfalls zu melden hatte.

(3) Die Unterstützungsbesuche führten die Anbieter von Hauskrankenpflege im Burgenland durch. Die PSB erhielt deren Berichte direkt. Sie legte die Berichte monatsweise ab und kontrollierte, ob die notwendigen Unterstützungsbesuche abhängig von der Pflegestufe durchgeführt wurden.

Im überprüften Zeitraum meldete die PSB keine gravierenden Mängel in der Betreuung an das Land Burgenland. (siehe 33.2)

33 Urlaubsverbrauch und Ersatzleistungen

(1) Mitarbeiter haben einen Anspruch auf Urlaub gemäß Urlaubsgesetz (**URLG**). Dieser beträgt zumindest 25 Tage pro Jahr und steigt mit der Betriebszugehörigkeit. Der Urlaub soll der Erholung der Mitarbeiter dienen.

Der BLRH wies darauf hin, dass die betreuenden Angehörigen im überprüften Zeitraum einen Urlaubsanspruch von 3.020 Tagen erwarben. Diesem stand ein Verbrauch von lediglich 790 Tagen gegenüber. Das entsprach rd. 26 Prozent.

Ferner stellte der BLRH fest, dass im Jahr 2020 insgesamt 101 betreuende Angehörige keinen Urlaub konsumierten. Per 31.12.2020 verfügten 20 betreuende Angehörige über einen Urlaubsanspruch von zumindest 25 Tagen. Vor diesem Hintergrund wies der BLRH auf den Urlaubszweck hin. Dieser sollte der Erholung der betreuenden Angehörigen dienen. In diesem Zusammenhang beurteilte der BLRH den geringen Urlaubsverbrauch kritisch. Darüber hinaus hatte die PSB für nicht konsumierte Urlaubstage eine Urlaubsrückstellung zu bilden. Für das Jahr 2020 betrug diese rd. 289.700 Euro und umfasste sämtliche Mitarbeiter.

(2) Die PSB hatte gemäß Vermittlungsvertrag insbesondere im Fall von Urlaub des betreuenden Angehörigen eine Ersatzkraft „*im Ausmaß des tatsächlichen Pflegeaufwands*“ zu stellen. Dies geschah nur auf ausdrücklichen Wunsch der pflegebedürftigen Person.

Im überprüften Zeitraum hatte die PSB für 70 Tage eine Ersatzkraft zu stellen. Das entsprach rd. 9 Prozent der verbrauchten Urlaubstage. Die Kosten dafür betrugen rd. 7.900 Euro. (siehe 34.2)

34 Personal- und Betreuungsakten

(1) Der BLRH nahm in 30 von 189 Personal- und Betreuungsakten aus den Jahren 2019 und 2020 Einschau. Diese zeigte, dass die PSB über keine durchgängigen Personal- und Betreuungsakte verfügte. Die Ablage erfolgte sowohl analog als auch digital bei der PSB in Oberpullendorf aber auch bei der KRAGES in Eisenstadt. Diesbezüglich hinterfragte der BLRH die Führung der Personal- und Betreuungsakten u.a. in Bezug auf ihre Effizienz.

(2) Die PSB berechnete im Rahmen der Prüfung des Förderantrages sowie bei jeder Änderung der Pension bzw. des Pflegegelds den Selbstbehalt der pflegebedürftigen Person für die Betreuung neu. Die Berechnung erfolgte anhand eines Formulars handschriftlich. Der BLRH bemängelte, dass diese Berechnungen nicht datiert und vom durchführenden Mitarbeiter unterschrieben waren. Weiters war nicht durchgängig angeführt, ab wann der neue Selbstbehalt zur Anwendung kam.

(3) Von den eingesehenen Dienst- und Betreuungsverhältnissen waren 17 per 31.12.2020 bereits beendet. In zumindest fünf Fällen lag kein Kündigungsschreiben bzw. eine sonstige Auflösungsvereinbarung vor. Der BLRH hielt kritisch fest, dass die PSB eine einvernehmliche Auflösung eines Dienstverhältnisses lediglich durch einen Aktenvermerk dokumentierte.

(4) Das Ableben von pflegebedürftigen Personen war handschriftlich am abgelegten Förderantrag vermerkt. Der BLRH bemängelte, dass diese Vermerke weder datiert noch unterschrieben waren.

Weiters forderte die PSB nach dem Ableben der pflegebedürftigen Person die Betreuungsdokumentation vom betreuenden Angehörigen an. Der BLRH hielt fest, dass diese in zumindest sieben Fällen nicht vorlag. (siehe 35.2)

35 Entwicklung Dienst- und Betreuungsverhältnisse

(1) Vor Errichtung der PSB und der Einführung des Anstellungsmodells bezogen im Dezember 2018 rd. 19.000 Personen im Burgenland Pflegegeld. Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 erhielten rd. 10.350 Personen. Diese stellten die Zielgruppe für die Förderung der Anstellung von betreuenden Angehörigen dar.

Ab Pflegestufe 3 förderte das Land Burgenland zusammen mit dem Bund die Inanspruchnahme der 24-Stunden-Betreuung. Diese Förderung nahmen rd. 2.680 Personen in Anspruch. Weiters waren rd. 2.020 Personen in einem Altenwohn- und Pflegeheim untergebracht. Dafür übernahm das Land Burgenland ebenfalls ab Pflegestufe 4 die Kosten. Somit nahmen rd. 5.650 Personen keine ganztägige vom Land Burgenland geförderte Betreuung in Anspruch. Die Betreuung erfolgte beispielsweise teilstationär oder durch die Familie.

(2) In den Jahren 2019 und 2020 stellten insgesamt 218 Personen einen Antrag auf Förderung der Anstellung von betreuenden Angehörigen.

Die PSB schloss zwischen 01.11.2019 und 31.12.2020 insgesamt 188 Dienstverhältnisse ab. Die Dienstnehmer betreuten bis zu 189 pflegebedürftige Angehörige. Im selben Zeitraum endeten 20 Dienstverhältnisse u.a. aufgrund einer geänderten Pflegestufe bzw. des Ablebens des pflegebedürftigen Angehörigen. Mit 31.12.2020 wies die PSB 168 aufrechte Dienst- und Betreuungsverhältnisse auf.

(3) Rund 78 Prozent der betreuenden Angehörigen waren Frauen. Am 31.12.2020 betrug der Altersdurchschnitt der betreuenden Angehörigen rd. 49 Jahre. Mehr als die Hälfte waren älter als 50 Jahre.

(4) Die 168 pflegebedürftigen Personen waren am 31.12.2020 im Durchschnitt rd. 65,8 Jahre alt. Das Alter schwankte dabei zwischen rd. 3,1 und rd. 98,9 Jahren. Mehr als die Hälfte waren älter als 80 Jahre. Ferner wies der BLRH darauf hin, dass rd. 15 Prozent der pflegebedürftigen Personen jünger als 20 Jahre waren. Der Frauenanteil betrug rd. 66 Prozent.

Die Verteilung der pflegebedürftigen Personen nach Pflegestufen zeigt, dass zum 31.12.2020 rd. 61 Prozent Pflegegeld der Stufen 4 und 5 erhielten. Die durchschnittliche Pflegestufe betrug rd. 4,2. Der BLRH hob das Durchschnittsalter der pflegebedürftigen Personen in der Pflegestufe 7 hervor. Dieses betrug 37,2 Jahre und lag damit rd. 28,6 Jahre unter dem Gesamtdurchschnitt.

(5) Im Jahr 2020 lebten rd. 294.400 Menschen im Burgenland. In den drei nördlichen Bezirken Neusiedl am See, Eisenstadt-Umgebung¹ und Mattersburg lebten rd. 54 Prozent der burgenländischen Bevölkerung. Der Bevölkerungsanteil der drei südlichen Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf betrug rd. 33 Prozent.

¹ Einschließlich Magistrate Eisenstadt und Rust.

Der BLRH wies darauf hin, dass die Verteilung der Betreuungsverhältnisse auf die Bezirke eine gegenläufige Verteilung zeigte. Mit Stand 31.12.2020 wiesen die nördlichen Bezirke rd. 40 Prozent und die drei südlichen Bezirke rd. 48 Prozent der Betreuungsverhältnisse auf.

Im Bezirk Oberpullendorf lebten rd. 37.400 Personen. Das entsprach einem Bevölkerungsanteil von rd. 13 Prozent. Der Anteil an den Betreuungsverhältnissen betrug rd. 12 Prozent. (siehe 36.2)

36 Landesförderung

(1) Die Förderung der Anstellung von betreuenden Angehörigen durch das Land Burgenland erfolgte auf Antrag der pflegebedürftigen Personen. Sie hatten den Antrag bei der PSB einzubringen.

Die PSB hatte eine Vorprüfung durchzuführen. Nach deren Abschluss leitete sie die Anträge einschließlich dem Ergebnis der Vorprüfung an das Land Burgenland weiter.

Das Land Burgenland hatte den Antrag auf Grundlage des Bgld. SHG 2000 und der Förderrichtlinie zu prüfen. Dafür zuständig war die Sozialabteilung. Bei Erfüllung der im Gesetz und der Förderrichtlinie genannten Voraussetzungen, hatte sie die Förderzusage zu erteilen.

Der BLRH hielt kritisch fest, dass für die Antragsprüfung durch die Bediensteten des HR Soziales in der Sozialabteilung weder eine Checkliste, ein Förderprozess noch sonstige Vorgaben bestanden.

Weiters beanstandete der BLRH, dass die Prüfung am Antrag nicht durch einen Prüfvermerk bestehend aus Datum, Bearbeiter und Ergebnis dokumentiert war. Er erkannte im fehlenden Förderprozess und fehlenden Prüfvermerk einen IKS-Mangel, da u.a. nicht nachvollziehbar war, wer welche Prüfschritte durchführte.

(2) Die pflegebedürftige Person hatte einen Abtretungsvertrag über die Förderung mit der PSB abzuschließen. Sie verzichtete damit zugunsten der PSB auf den Erhalt der Förderung durch das Land Burgenland.

(3) Das Land Burgenland förderte auf Grundlage von § 34 Bgld. SHG 2000 die Inanspruchnahme der Hauskrankenpflege. Eine pflegebedürftige Person konnte diese Förderung neben der Förderung der Anstellung des betreuenden Angehörigen in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür war, dass die Leistungen der Hauskrankenpflege durch diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal vorgenommen wurden. Somit war eine Doppelförderung ausgeschlossen.

(4) Die Bgld. Landesregierung beschloss im September und im Oktober 2019 die Auszahlung von insgesamt 6,40 Mio. Euro an die PSB für die Förderung des Anstellungsmodells für die Jahre 2019 und 2020. Der BLRH hielt kritisch fest, dass die Auszahlung des gesamten Betrages unmittelbar nach den Beschlüssen und somit nicht bedarfsangepasst sowie ohne Rücksichtnahme auf die tatsächliche Ausgabenentwicklung erfolgte. Er sah dies u.a. vor dem Hintergrund, dass der PSB per 31.12.2020 laut Aufzeichnungen der Sozialabteilung noch rd. 3,32 Mio. Euro der Förderung zur Verfügung standen.

Weiters bemängelte der BLRH, dass die Regierungsbeschlüsse keine näheren Angaben zur Berechnung der Förderung enthielten. Diese Berechnungen konnte das Land Burgenland auch sonst nicht vorlegen. Im Regierungsbeschluss vom September 2019 war lediglich ausgeführt, dass „aufgrund von Berechnungen voraussichtlich bis zu 600 Angehörige“ ein Dienstverhältnis mit der PSB eingehen werden. Die jährlichen Kosten würden ca. 13,00 Mio. Euro betragen.

(5) Die PSB übermittelte monatlich eine Rechnung einschließlich einer Liste der betreuenden Angehörigen an die Sozialabteilung als Nachweis der Mittelverwendung. Diese enthielt insbesondere die Lohnkosten inkl. Lohnnebenkosten sowie den Selbstbehalt der pflegebedürftigen Person. Die Differenz ergab die notwendige Förderung.

Die Förderung endete gemäß § 14 Abs. 6 Bgld. SHG 2000 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die pflegebedürftige Person u.a. in einem Altenwohn- und Pflegeheim untergebracht wurde oder verstarb. Aufgrund von Kündigungsfristen waren betreuende Angehörige teilweise auch im Folgemonat bei der PSB beschäftigt und erhielten bis zu ihrem Austritt ein Gehalt. Der BLRH hielt in diesem Zusammenhang kritisch fest, dass die PSB die Liste nicht um diese Personen korrigierte bzw. die Sozialabteilung diese Korrektur auch nicht einforderte. Diese Vorgehensweise widersprach § 14 Abs. 6 Bgld. SHG 2000. (siehe 37.2)

Stationäre Pflege – Neu-, Zu- und Umbauten

37 Rechtliche Grundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen für die Genehmigung von Neu- und Umbauten von Altenwohn- und Pflegeheimen bildeten im überprüften Zeitraum das Bgld. Altenwohn- und Pflegeheimgesetz (**Bgld. Altenwohn- und PflegeheimG**) und die Bgld. Altenwohn- und Pflegeheimverordnung (**Bgld. Altenwohn- und PflegeheimVO**). Auf Grundlage des Bgld. Sozialeinrichtungsgesetz (**Bgld. SEG**) schloss die Bgld. Landesregierung im überprüften Zeitraum noch kein Verfahren ab.

(2) Die Bgld. Landesregierung hatte gemäß Bgld. Altenwohn- und PflegeheimG bis 31.10.2019 die Errichtung und jede Änderung sowie den Betrieb bzw. dessen (teilweise) Einstellung eines Altwohn- und Pflegeheimes mit Bescheid zu genehmigen. Der BLRH hielt fest, dass auf die Erteilung der Genehmigung bei Erfüllen der gesetzlichen Vorgaben bzw. der vorgeschriebenen Auflagen ein Rechtsanspruch bestand.

(3) Im überprüften Zeitraum verfügte das Land Burgenland neben dem Bgld. Altenwohn- und PflegeheimG und der Bgld. Altenwohn- und PflegeheimVO über keine weiteren „expliziten“ Vorgaben für die Bewilligung von Errichtung und Betrieb von Altenwohn- und Pflegeheimen.

(4) Am 01.11.2019 trat das Bgld. SEG in Kraft. Dieses sah ausschließlich eine Betriebsbewilligung vor. Bei Erfüllen der im Gesetz bestimmten Voraussetzungen hatte der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf deren Erteilung. Eine Voraussetzung war u.a. der Bedarf an Pflegeplätzen gemäß Bedarfs- und Entwicklungsplan. (siehe 38.2)

38 Bedarfs- und Entwicklungsplanung

(1) Für die Bedarfs- und Entwicklungsplanung im Burgenland waren im überprüften Zeitraum der Bedarfs- und Entwicklungsplan (**BEP**) 2014/15, der BEP 2016/17 und der Zukunftsplan 2018-2030 die maßgeblichen Planungsdokumente.

(2) Das Land Burgenland ging in seiner Bedarfs- und Entwicklungsplanung von einem Bedarf zwischen 2.130 und 2.310 stationären Pflegeplätzen in den Jahren 2014 bis 2017 aus. Für die Jahre 2018 und 2019 definierte es keinen Bedarf.

Die Bgld. Landesregierung beschloss im Mai 2019 den Zukunftsplan 2018-2030. Dieser enthielt eine Bandbreite für den Ausbau der Pflegeplätze im Burgenland bis Jahresende 2021. Demgemäß sollten mindestens 2.415, jedoch maximal auf 2.531 Pflegeplätze zur Verfügung stehen. Bis zum Jahr 2030 sah der Zukunftsplan 2018-2030 einen Ausbau auf maximal 2.851 Pflegeplätze vor.

Der Zukunftsplan 2018-2030 enthielt keinen mittelfristigen Ausbauplan etwa mit Planungshorizont 2025. Weiters fehlten Angaben zum Personal- und Finanzbedarf in Zusammenhang mit dem Ausbau. Der BLRH bemängelte dies insbesondere vor dem Hintergrund der finanziellen Verpflichtungen des Landes Burgenland und deren dynamischer Entwicklung. Die Ausgaben für die stationäre Pflege stiegen vom Jahr 2015 bis zum Jahr 2019 um rd. 44 Prozent auf rd. 102,20 Mio. Euro.

Weiters verwies der BLRH in diesem Zusammenhang auf seinen Prüfungsbericht zur stationären Pflege aus dem Jahr 2017 und den darin enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen zur Bedarfs- und Entwicklungsplanung.

(3) Ab 01.11.2019 hatte die Bgld. Landesregierung gemäß § 4 Bgld. SEG einen Bedarfs- und Entwicklungsplan zu erstellen. Darin war die Anzahl der notwendigen Pflegeplätze nach Versorgungsregionen festzulegen. Diese waren nach Möglichkeit „*regional zweckmäßig*“ zu verteilen und in das „*bestehende Netz sozialer Dienstleistungen*“ einzubinden. Vor der Erlassung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes waren die Gemeinden anzuhören.

Der BLRH kritisierte, dass kein Bedarfs- und Entwicklungsplan gemäß § 4 Bgld. SEG vorlag. Auch der Zukunftsplan 2018-2030 konnte nicht als solcher gesehen werden. Dies insbesondere deshalb, da eine Anhörung der Gemeinden nicht dokumentiert war. (siehe 39.2)

39 Angebot und Auslastung

Im überprüften Zeitraum stieg die Anzahl der in Betrieb stehenden Altenwohn- und Pflegeheime von 43 auf 44. Gleichzeitig wuchs die Zahl der angebotenen Pflegeplätze um rd. 8 Prozent von 2.108 zum 31.12.2014 auf 2.260 zum 31.12.2019. Die Auslastung betrug im überprüften Zeitraum jeweils zum 31.12. durchschnittlich rd. 96 Prozent.

Zum 31.12.2019 waren 2.173 Pflegeplätze belegt. Das entsprach einer Auslastung von rd. 96 Prozent. In den Bezirken Neusiedl am See und Jennersdorf waren alle angebotenen Pflegeplätze belegt. Burgenländer benötigten 2.055 der 2.173 belegten Pflegeplätze. Das entsprach rd. 95 Prozent. (siehe 40.2)

40 Bewilligungsverfahren für Neu-, Um- und Zubauten

(1) Das Land Burgenland genehmigte im überprüften Zeitraum die Errichtung von drei Neubauten und zehn Aufstockungen von Pflegeplätzen durch Um- und Zubauten.

(2) Das Land Burgenland übermittelte auf Anforderung des BLRH für die drei Neubauten und für sechs Um- bzw. Zubauten die Anträge auf Errichtung und Betrieb, die Verhandlungsschriften sowie die Bescheide zur Errichtungs- und Betriebsbewilligungen vollständig.

Das Bgld. Altenwohn- und PflegeheimG sah keine Bedarfsprüfung vor. Das Land Burgenland erklärte dennoch, dass es ohne gesetzliche Verankerung für jeden Antrag eine Bedarfsprüfung durchführte. Der BLRH stellte fest, dass ausschließlich zwei von neun Errichtungsbewilligungen Hinweise auf den Bedarf gemäß BEP enthielten. Er konnte daher die Erklärung des Landes Burgenlandes nicht nachvollziehen und beanstandete, dass keine Dokumentationen über Bedarfsprüfungen vorlagen. In diesem Zusammenhang verwies er auf seinen Prüfungsbericht zur stationären Pflege aus dem Jahr 2017 und der ausgesprochenen Empfehlung, den Bedarf neuer Altenwohn- und Pflegeheime auf Grundlage der BEP zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren.

(3) Am 01.11.2019 trat das Bgld. SEG in Kraft. Dieses sah vor, dass die Betriebsbewilligung zu erteilen ist, wenn Bedarf an Pflegeplätzen gemäß Bedarfs- und Entwicklungsplan gegeben ist. Der BLRH merkte dazu an, dass die dafür notwendige Prüfung jedenfalls zu dokumentieren wäre. Im überprüften Zeitraum erfolgte noch keine Betriebsbewilligung auf dieser gesetzlichen Grundlage. (siehe 41.2)

Grundlagen

Prüfungsgegenstand

Der BLRH führte eine Antragsprüfung zu den Ausgaben der Sozialhilfe, deren Aufteilung zwischen Land Burgenland und Gemeinden, der Anstellung betreuender Angehöriger durch die Pflegeservice Burgenland GmbH (**PSB**) sowie der Bewilligung von Neu-, Zu- und Umbauten von Altenwohn- und Pflegeheimen durch. Antragsteller war der ÖVP-Landtagsklub.

Aufgrund der umfassenden Hilfeleistungen, die unter das Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 (**Bgld. SHG 2000**) fielen, fand eine Klarstellung des Prüfumfanges gemäß § 5 Abs. 4 Bgld. LRHG zwischen dem Antragsteller und dem BLRH im Oktober 2020 statt. Dabei präzisierten der Antragsteller und der BLRH den Prüfumfang. Dieser umfasste demgemäß die Ausgaben und Einnahmen des Unterabschnittes „411 – MASSNAHMEN DER ALLGEMEINEN SOZIALHILFE“ der Landesvoranschläge und Rechnungsabschlüsse für die Jahre 2015 bis 2019. Dazu zählten u.a. die Leistungen für die Unterbringung von pflegebedürftigen Personen in Altenwohn- und Pflegeheimen sowie die Förderung der Anstellung von betreuenden Angehörigen.

Rechtliche Grundlagen

Der Prüfung lagen die §§ 2, 4, 5 und 6 Bgld. LRHG zugrunde.

Prüfungsanlass

Es lag eine Antragsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 Z 3 Bgld. LRHG vor. Antragsteller war der ÖVP-Landtagsklub. Der Antrag langte im März 2020 ein.

Geprüfte Stellen

Geprüfte Stellen waren das

- Land Burgenland (Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft, Abteilung 3 – Finanzen und Abteilung 6 – Soziales und Gesundheit) sowie
- die Pflegeservice Burgenland GmbH.

Prüfungsziele

Prüfungsziele waren die Beantwortung der vom Antragsteller aufgeworfenen Fragen in Zusammenhang mit der Aufteilung der Ausgaben der Sozialhilfe zwischen dem Land Burgenland und den Gemeinden, der Anstellung von betreuenden Angehörigen durch die PSB sowie der Bewilligung von Neu-, Zu-, und Umbauten von Altenwohn- und Pflegeheimen.

Überprüfter Zeitraum

Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich vom 01.01.2015 bis 31.12.2020. Die für spezifische Einzelbetrachtungen erforderlichen Dokumente und Vorgänge außerhalb des überprüften Zeitraumes bezog der BLRH nach Erfordernis in die Prüfungshandlungen mit ein.

Prüfungshandlungen

Die Prüfung umfasste folgende Prüfungshandlungen:

- Einsichtnahme in Unterlagen,
- Befragungen und Einholung schriftlicher Auskünfte,
- Einschau an Ort und Stelle,
- Plausibilisieren,
- Nachvollziehen sowie
- analytische Prüfungshandlungen.

Prüfungsablauf

(1) Der BLRH leitete die Prüfung beim Landesamtsdirektor des Amtes der Burgenländischen Landesregierung sowie der Geschäftsführerin der Pflegeservice Burgenland GmbH schriftlich am 22.10.2020 ein. Die Sachverhaltserhebung endete im August 2021.

(2) Auf Einladung des BLRH fanden im September 2021 Schlussbesprechungen mit den geprüften Stellen statt. Daran nahmen u.a. teil:

- Für die PSB die Geschäftsführerin und ein Mitarbeiter sowie
- für das Land Burgenland Vertreter der Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft, Abteilung 3 – Finanzen, Abteilung 6 – Soziales und Gesundheit sowie der Stabsabteilung Recht.

(3) Der BLRH übergab das vorläufige Prüfungsergebnis an die geprüften Stellen am 01.10.2021. Die Stellungnahmefrist gemäß § 7 Bgld. LRHG endete am 10.12.2021.

Vollständigkeitserklärung

Die Geschäftsführerin der PSB übermittelte die Vollständigkeitserklärung für die PSB im Dezember 2021:

„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Geschäftsführerin der Pflegeservice Burgenland GmbH, dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“

Der Landesamtsdirektor übermittelte die Vollständigkeitserklärung für das Land Burgenland im Dezember 2021:

„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Landesamtsdirektor des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“

Er ergänzte diese handschriftlich um den Zusatz: *„gemäß den mir vorgelegten Informationen nach bestem Wissen.“*

Stellungnahme

Die Bgld. Landesregierung und die PSB nahmen zum vorläufigen Prüfungsergebnis Stellung. Die Stellungnahmen langten beim BLRH fristgerecht am 07.12.2021 bzw. am 10.12.2021 ein. Der BLRH berücksichtigte die berichtsrelevanten Aspekte in den einzelnen Unterabschnitten.

Prüfungsbehinderung

Der BLRH stellte keine Prüfungsbehinderungen fest.

Prüfungsergebnis

RECHTSGRUNDLAGE UND ZUSTÄNDIGKEITEN

1 Bgld. Sozialhilfegesetz 2000

1.1 (1) Die Rechtsgrundlage für die Sozialhilfe im Burgenland bildete das Bgld. Sozialhilfegesetz 2000² (**Bgld. SHG 2000**). In § 1 Bgld. SHG 2000 war die Aufgabe der Sozialhilfe definiert. Sie hatte *„jenen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.“*

(2) Die Sozialhilfe konnte gemäß § 3 Bgld. SHG 2000 insbesondere in Geld- und Sachleistungen oder persönlicher Hilfe bestehen und umfasst:

- *„Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes [...]“;*
- *Hilfe in besonderen Lebenslagen [...]“;*
- *sonstige Hilfe für behinderte Menschen [...]“;*
- *soziale Dienste [...] und*
- *Hilfe für Kinder und Jugendliche.“*

Die Hilfe für Kinder und Jugendliche war im Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz³ und nicht im Bgld. SHG 2000 geregelt.

(3) Anspruch auf Sozialhilfe hatten gemäß § 4 Abs. 1 Bgld. SHG 2000 österreichische Staatsbürger, die ihren Hauptwohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Burgenland hatten. Diesen waren gemäß § 4 Abs. 2 Bgld. SHG 2000 u.a. Fremde gleichgestellt, die sich rechtmäßig in Österreich aufhalten und insbesondere

- aufgrund staatsvertraglicher Verpflichtungen gleichzustellen sind,
- über einen unionsrechtlichen Aufenthaltstitel verfügen,
- über den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ oder „Familienangehöriger“ verfügen oder
- Asylberechtigte sind.

Subsidiär Schutzberechtigte⁴ hatten nur dann Anspruch auf Sozialhilfe, wenn sie keine Leistungen aus der Grundversorgung bezogen.

Die Bgld. Landesregierung oder die Bezirksverwaltungsbehörde konnte im jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft nachsehen, um soziale Härte zu vermeiden.

Keinen Rechtsanspruch auf Sozialhilfe hatten u.a. Fremde, die einen Asylantrag gestellt hatten, über den noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.

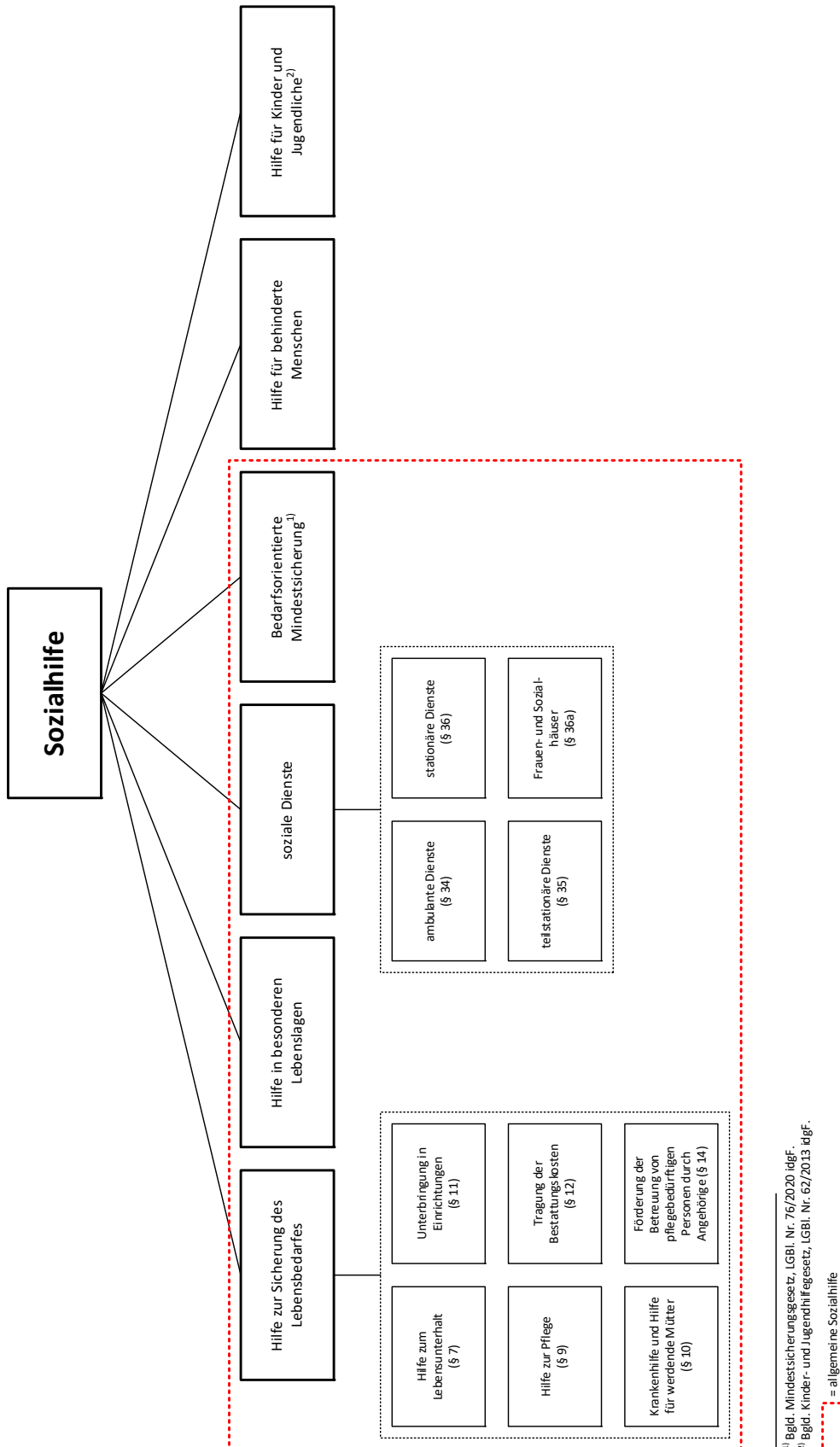
² LGBl. Nr. 5/2000 idgF.

³ LGBl. Nr. 62/2013 idgF.

⁴ Subsidiär Schutzberechtigte sind Personen, deren Asylantrag zwar abgewiesen wurde, aber deren Leben oder Gesundheit im Herkunftsland bedroht wird.

(4) Die folgende Abbildung zeigt die Leistungen der Sozialhilfe (vgl. Anlage 1):

Abbildung 1: Leistungen der Sozialhilfe



¹⁾ Bgld. Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 76/2020 idGF.
²⁾ Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl. Nr. 62/2013 idGF.

= allgemeine Sozialhilfe

Quelle: Bgld. SHG 2000, Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(5) Die §§ 43 ff Bgld. SHG 2000 regelten

- den Kostenbeitrag durch die hilfeempfangenden Personen und
- den Kostenersatz durch die hilfeempfangenden Personen, ihre Erben, Dritte und die Träger der Sozialversicherung.

Hilfeempfangende Personen hatten u.a. bei Erhalt von Hilfe zur Pflege bzw. im Fall der Unterbringung in einer Einrichtung einen Kostenbeitrag unter Berücksichtigung ihres Einkommens zu leisten. Auch von pflegebezogenen Geldleistungen wie z.B. dem Pflegegeld war vom Land Burgenland als Träger der Sozialhilfe ein Kostenbeitrag zu bestimmen. In Härtefällen kann von dieser Verpflichtung abgesehen werden.

Weiters hatten hilfeempfangende Personen die für sie aufgewendeten Kosten zu ersetzen, wenn sie zu einem ausreichenden Einkommen gelangen. Nicht zu ersetzen waren u.a. die Kosten für Leistungen, die vor der Volljährigkeit gewährt wurden. In Härtefällen konnte von dieser Verpflichtung abgesehen werden. Die Verpflichtung zum Kostenersatz ging auf die Erben der hilfeempfangenden Person über. Dieser Ersatz ist mit dem Wert des Nachlasses beschränkt.

Personen, die gesetzlich oder vertraglich zum Unterhalt der hilfeempfangenden Person verpflichtet waren, hatten ebenfalls Kostenersatz zu leisten. Dies jedoch nur dann, wenn die Unterhaltsleistung nicht bereits bei der Gewährung der Hilfe berücksichtigt wurde. Ausgenommen von dieser Ersatzpflicht waren Kinder für ihre Eltern im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich.

(6) Zu den Kosten der Sozialhilfe gehörten gemäß § 56 Bgld. SHG 2000

- der gesamte Aufwand für die Besorgung der im Gesetz geregelten Aufgaben,
- Kosten, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften von der Sozialhilfe zu tragen sind und
- die Mittel des Bundes aufgrund des Entfalls des Pflegeregresses.

Das Land Burgenland hatte gemäß § 56 Abs. 3 Bgld. SHG 2000 die Kosten für die Sozialhilfe zu tragen, soweit diese nicht durch Ersatzleistungen gedeckt waren.

Die Gemeinden hatten dem Land Burgenland 50 Prozent seiner Kosten zu ersetzen. Der Beitrag der Gemeinden war nach Maßgabe der Steuerkraft aufzuteilen. (Vgl. Unterabschnitte 9 bis 0)

- 1.2 Die Rechtsgrundlage für die Sozialhilfe im Burgenland bildete das Bgld. SHG 2000. Ihre Aufgabe war es, jenen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

2 Politische und fachliche Zuständigkeit

2.1 (1) Die politische Zuständigkeit für den Bereich Sozialhilfe lag gemäß Referateinteilungen der Bgld. Landesregierung⁵ (**Referateinteilung**) im überprüften Zeitraum

- bis Juli 2015 bei LR Dr. Peter Rezar,
- von Juli 2015 bis Feber 2019 bei LR Mag. Norbert Darabos,
- von Feber 2019 bis August 2020 bei LR Christian Illedits,
- im August 2020 bei LR gemäß Art. 58 Landes-Verfassungsgesetz⁶ (**L-VG**) Mag. Sonja Windisch und
- ab August 2020 bei LR Mag. Dr. Leonhard Schneemann.

(2) Die fachliche Zuständigkeit lag im gesamten überprüften Zeitraum gemäß Geschäftseinteilungen des Amtes der Bgld. Landesregierung⁷ (**Geschäftseinteilung**) bei der Abteilung 6 (**Sozialabteilung**). Bis Juli 2016 trug die Abteilung die Bezeichnung Abteilung 6 – Soziales, Gesundheit und Wohnbauförderung. Im Rahmen der Strukturreform erhielt sie die Bezeichnung Abteilung 6 – Soziales und Gesundheit.

(3) Die Pflegeservice Burgenland GmbH (**PSB**) war als Tochtergesellschaft der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (**KRAGES**) eine indirekte Beteiligung des Landes Burgenland bzw. der Landesholding Burgenland GmbH (**Landesholding**). Sie war keinem Mitglied der Bgld. Landesregierung in der Referateinteilung zugewiesen. Da die politische Zuständigkeit für die KRAGES bzw. die Landesholding im überprüften Zeitraum bei LH Mag. Hans Peter Doskozil lag, war er auch für die PSB politisch zuständig.

Für Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltung war die Abteilung 3 – Finanzen (**Finanzabteilung**) zuständig. Eine fachliche Zuständigkeit für die PSB war in der Geschäftseinteilung nicht festgelegt.

2.2 Zu (1) und (2) Die politische Zuständigkeit für den Bereich Sozialhilfe lag im überprüften Zeitraum bei LR Dr. Peter Rezar, LR Mag. Norbert Darabos, LR Christian Illedits und LR gemäß Art. 58 L-VG Mag. Sonja Windisch. Ab August 2020 übernahm LR Mag. Dr. Leonhard Schneemann die politische Zuständigkeit. Die fachliche Zuständigkeit lag durchgängig bei der Sozialabteilung.

⁵ Vgl. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. Juni 2010, mit der die Referate auf die Mitglieder der Landesregierung aufgeteilt werden (LGBl. Nr. 39/2010), Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 14. Juli 2015, mit der die Referate auf die Mitglieder der Landesregierung aufgeteilt werden (LGBl. Nr. 34/2015) und deren Änderung (LGBl. Nr. 13/2019) sowie Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Februar 2020, mit der die Referate auf die Mitglieder der Landesregierung aufgeteilt werden (LGBl. Nr. 7/2020) und deren Änderungen (LGBl. Nr. 51/2020 und 55/2020).

⁶ LGBl. Nr. 42/1981 idgF.

⁷ Vgl. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. November 2001, mit der eine Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung erlassen wird (LGBl. Nr. 30/2002) sowie Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 13. April 2016, mit der die Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung erlassen wird (LGBl. Nr. 35/2016).

Zu (3) Die PSB war in der Referatseinteilung keinem Mitglied der Bgld. Landesregierung zugewiesen. Die Gesellschaft war eine Tochtergesellschaft der KRAGES. Somit war sie eine indirekte Beteiligung des Landes Burgenland bzw. der Landesholding. Die politische Zuständigkeit für diese beiden Gesellschaften lag bei LH Mag. Hans Peter Doskozil, er war daher für die PSB politisch zuständig.

Für Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltung war gemäß Geschäftseinteilung die Finanzabteilung zuständig. Eine fachliche Zuständigkeit für die PSB war in der Geschäftseinteilung nicht festgelegt.

3 Sozialhilfebeirat

- 3.1 (1) Gemäß § 55 Bgld. SHG 2000 war beim Amt der Bgld. Landesregierung ein Sozialhilfebeirat einzurichten. Zu seinen Aufgaben zählten die Beratung bei
- „der Erlassung von Verordnungen“ nach dem Bgld. SHG 2000 und
 - „der Behandlung grundsätzlicher, die Sozialhilfe betreffender Fragen.“

Die Tabelle zeigt die Zusammensetzung des Sozialhilfebeirats seit Mitte des Jahres 2015:

Tabelle 1: Zusammensetzung Sozialhilfebeirat

mit Stimmrecht	ohne Stimmrecht
das für Sozialhilfe zuständige Mitglied der Bgld. Landesregierung als Vorsitzender	die Vorstände der Sozial- und Finanzabteilung
das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Mitglied der Bgld. Landesregierung als Stellvertreter des Vorsitzenden	ein Vertreter des Arbeitsmarktservice Burgenland
vier von der Bgld. Landesregierung, auf Vorschlag der in der Landesregierung vertretenen Parteien nach ihrem Stärkeverhältnis, bestellte Mitglieder	vier von der Bgld. Landesregierung bestellte Vertreter aus dem Kreis der Träger der freien Wohlfahrtspflege
je ein Vertreter der Interessenvertretungen der Gemeinden	ein Vertreter der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Die Bgld. Landesregierung hatte gemäß § 55 Abs. 9 Bgld. SHG 2000 durch Verordnung eine Geschäftsordnung für den Sozialhilfebeirat zu erlassen.

Für den überprüften Zeitraum kam die „Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Jänner 2000 über die Geschäftsordnung für den Sozialhilfebeirat [...]“⁸ (**GeO-Beirat**) zur Anwendung.

(3) Der Vorsitzende hatte den Sozialhilfebeirat gemäß § 55 Abs. 7 Bgld. SHG 2000 nach Bedarf oder auf Verlangen von drei stimmberechtigten Mitgliedern einzuberufen. Die GeO-Beirat legte weiters fest, dass der Vorsitzende den Sozialhilfebeirat zumindest einmal im Jahr einzuberufen hatte.

⁸ LGBl. Nr. 15/2000 idgF.

Im überprüften Zeitraum fanden Sitzungen in den Jahren 2016, 2017 und 2018 statt. In den Jahren 2015 und 2019 fanden laut Auskunft des Landes Burgenland keine Sitzungen statt. Die Nichteinberufung im Jahr 2015 begründete das Land Burgenland mit einer Änderung der Zusammensetzung des Sozialhilfebeirates durch eine Änderung des Bgld. SHG 2000.

Für das Jahr 2019 gab das Land Burgenland keine Erklärung ab. Eine Diskussion und/oder ein Beschluss des Sozialhilfebeirates zur Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Anstellung und Förderung betreuender Angehöriger im Jahr 2019 war somit nicht dokumentiert.

- 3.2 Zu (1) Beim Amt der Bgld. Landesregierung war gemäß § 55 Bgld. SHG 2000 ein Sozialhilfebeirat zur Beratung der Bgld. Landesregierung insbesondere bei grundsätzlichen Fragen der Sozialhilfe einzurichten. Dem Beirat hatten u.a. die für Sozialhilfe und Gemeinden zuständigen Mitglieder der Bgld. Landesregierung, Vertreter der Interessensvertretungen der Gemeinden sowie Vertreter von Trägern der freien Wohlfahrtspflege anzugehören.

Zu (2) und (3) Die GeO-Beirat sah vor, dass der Vorsitzende den Sozialhilfebeirat zumindest einmal pro Jahr einzuberufen hatte. Im überprüften Zeitraum fanden Sitzungen lediglich in den Jahren 2016, 2017 und 2018 statt.

In den Jahren 2015 und 2019 fanden keine Sitzungen statt. Der BLRH kritisierte dies insbesondere vor dem Hintergrund der Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Anstellung und Förderung betreuender Angehöriger im Jahr 2019. Ohne Sitzung konnte der Sozialhilfebeirat seiner zentralen Aufgabe, Beratung der Bgld. Landesregierung in grundsätzlichen Fragen der Sozialhilfe, nicht nachkommen.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland dafür Sorge zu tragen, dass der Sozialhilfebeirat jedes Jahr eine Sitzung gemäß GeO-Beirat abhält.

- 3.3 Das Land Burgenland merkte in seiner Stellungnahme an, dass ein Termin für die nächste Sitzung des Sozialhilfebeirats mit 7. Dezember 2021 fixiert worden sei. Ferner würden in Zukunft die Sitzungen des Beirats geschäftsordnungsgemäß zumindest einmal jährlich stattfinden.

GEBARUNG DER ALLGEMEINEN SOZIALHILFE

4 Gliederung des Sozialbudgets

4.1 (1) Die Gruppe 4 des Landeshaushaltes umfasste die „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“. Davon betrafen die Abschnitte 41 bis 46 die „Soziale Wohlfahrt“:

Tabelle 2: Soziale Wohlfahrt – Ausgaben und Einnahmen 2019

Abschnitt	Soziale Wohlfahrt	RA 2019	
		Ausgaben	Einnahmen
		[Mio. Euro]	
41	Allgemeine öffentliche Wohlfahrt	203,24	130,26
42	Freie Wohlfahrt	10,72	16,98
43	Jugendwohlfahrt	26,64	14,40
44	Behebung von Notständen	0,00	4,28
45	Sozialpolitische Maßnahmen	4,72	0,59
46	Familienpolitische Maßnahmen	5,83	106,70
Gesamt		251,15	273,21

Anteil der Sozialen Wohlfahrt am ordentlichen Haushalt 2019	18,44%	20,06%
---	--------	--------

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Der größte Anteil an den Gesamteinnahmen und -ausgaben der sozialen Wohlfahrt entfiel dabei auf den Abschnitt 41 „Allgemeine öffentliche Wohlfahrt“.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben der „Allgemeinen öffentlichen Wohlfahrt“ umfassten im Jahr 2019 folgende Positionen:

Tabelle 3: Allgemeine öffentliche Wohlfahrt – Ausgaben und Einnahmen 2019

Unterabschnitt	Allgemeine öffentliche Wohlfahrt	RA 2019	
		Ausgaben	Einnahmen
		[Mio. Euro]	
411	Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe	144,82	96,77
413	Maßnahmen der Behindertenbeihilfe	57,48	33,49
415	Maßnahmen der Blindenbeihilfe	0,01	---
416	Hilfen für Kriegsoffer und Geschädigte nach dem Opferfürsorgegesetz	0,04	0,00
417	Pflegesicherung	0,00	---
419	Sonstige Einrichtungen und Massnahmen	0,90	---
Gesamt		203,24	130,26

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe stellten im Jahr 2019 die größten Einnahmen- und Ausgabenposition dar. Der BLRH grenzte den Prüfungsauftrag in Übereinstimmung mit dem Antragssteller auf diesen Bereich ein. (vgl. Grundlagen)

Darin enthalten waren u.a. die Ausgaben für die Unterbringung in fremden Anstalten, Pflege- und Betreuungsdienste sowie die bedarfsorientierte Mindestsicherung.

5 Ausgaben allgemeine Sozialhilfe

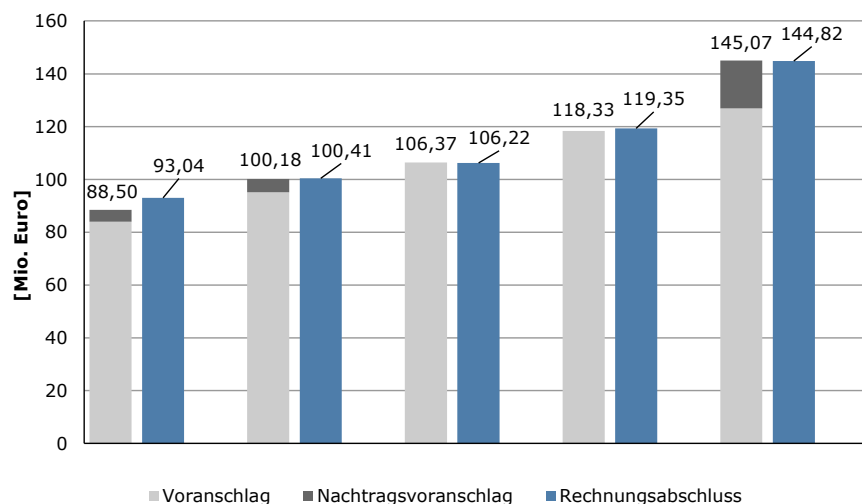
5.1 (1) Das Land Burgenland veranschlagte für die allgemeine Sozialhilfe⁹ Ausgaben zwischen rd. 84,00 Mio. Euro im Jahr 2015 und rd. 126,90 Mio. Euro im Jahr 2019. In den Jahren 2015, 2016 und 2019 fielen Nachtragsvoranschläge von 4,50 Mio. Euro, 5,00 Mio. Euro sowie rd. 18,17 Mio. Euro an. Der Gesamtvoranschlag im Jahr 2019 stieg somit auf rd. 145,07 Mio. Euro. Dies entsprach einem Anstieg von rd. 64 Prozent im Vergleich zum Jahr 2015.

In den Jahren 2015 und 2016 betrafen die Nachtragsvoranschläge die Unterbringung in fremden Anstalten¹⁰ und die bedarfsorientierte Mindestsicherung. Im Jahr 2019 entfiel dieser mit rd. 10,40 Mio. Euro auf die Unterbringung in fremden Anstalten sowie mit rd. 10,22 Mio. Euro auf die Pflege- und Betreuungsdienste. Vom Nachtragsvoranschlag entfielen rd. 7,05 Mio. Euro auf die PSB. Für die bedarfsorientierte Mindestsicherung, die Erstattung an andere Bundesländer und die „Sozialhilfe, Allgemeines“¹¹ ging das Land Burgenland beim Nachtragsvoranschlag von Minderausgaben von rd. 2,45 Mio. Euro aus.

(2) Die Ausgaben für die allgemeine Sozialhilfe¹² stiegen von rd. 93,04 Mio. Euro im Jahr 2015 auf rd. 144,82 Mio. Euro im Jahr 2019. Dies entsprach einem Zuwachs von rd. 56 Prozent. In Summe betragen die Gesamtausgaben in diesem Zeitraum rd. 563,84 Mio. Euro.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der jährlichen Ausgaben laut Rechnungsabschluss im Vergleich zum Gesamtvoranschlag:

Abbildung 2: Allgemeine Sozialhilfe – Gesamtvoranschlag und Rechnungsabschluss



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

⁹ Dies betraf den UA 1/411 – „Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe“ in der Gruppe 4 „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“ gemäß Landesvoranschlag und Nachtragsvoranschlag der Jahre 2015 bis 2019.

¹⁰ Darunter fiel insbesondere die Unterbringung Hilfsbedürftiger in Altenwohn- und Pflegeheimen.

¹¹ Dazu zählte beispielsweise Hilfe in besonderen Lebenslagen, wie für aushaftende Mietrückstände und Strom- und Gasrechnungen.

¹² Dies betraf den UA 1/411 – „Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe“ gemäß Rechnungsabschluss der Jahre 2015 bis 2019 ohne Rücklagenzuführungen.

Im Jahr 2015 lagen die Ausgaben um rd. 4,54 Mio. Euro über dem Gesamtvoranschlag. In den Jahren 2016 bis 2019 schwankten diese zwischen rd. 1,07 Mio. Euro über bzw. rd. 0,24 Mio. Euro unter dem Gesamtvoranschlag.

(3) Die folgende Tabelle veranschaulicht die Zusammensetzung der Ausgaben für die allgemeine Sozialhilfe in den Jahren 2015 bis 2019:

Tabelle 4: Allgemeine Sozialhilfe – Ausgaben 2015 bis 2019

	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018	RA 2019	Summe
	[Mio. Euro]					
Unterbringung in fremden Anstalten	71,61	74,62	78,81	89,33	103,70	418,07
Pflege- und Betreuungsdienste	10,94	14,73	16,00	20,08	31,63	93,38
Bedarfsorientierte Mindestsicherung	9,03	9,62	9,86	8,88	8,68	46,07
Sozialhilfe, Allgemeines	0,70	0,75	0,72	0,68	0,66	3,51
Erstattung an andere Bundesländer	0,74	0,68	0,82	0,29	0,05	2,58
Kosten für soziale Dienste, sonstige	0,02	0,01	0,01	0,09	0,10	0,23
Gesamt	93,04	100,41	106,22	119,35	144,82	563,84

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Rund 99 Prozent der Ausgaben für die allgemeine Sozialhilfe entfielen im überprüften Zeitraum auf folgende drei Positionen:

- Unterbringung in fremden Anstalten mit rd. 418,07 Mio. Euro (rd. 74 Prozent),
- Pflege- und Betreuungsdienste mit rd. 93,38 Mio. Euro (rd. 17 Prozent) und
- Bedarfsorientierte Mindestsicherung mit rd. 46,07 Mio. Euro (rd. 8 Prozent).

(4) Die Unterbringung in fremden Anstalten umfasste insbesondere die Unterbringung von Hilfsbedürftigen in Altenwohn- und Pflegeheimen. Zudem waren darin Ausgaben für Sozial- und Frauenhäuser, Kurzzeitpflege sowie für den Bereich Wachkoma und Hospiz enthalten.

Die Ausgaben für die Unterbringung in fremden Anstalten zeigten von 2015 bis 2019 folgende Entwicklung:

Tabelle 5: Unterbringung in fremden Anstalten – Ausgaben 2015 bis 2019

	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018	RA 2019	Summe
	[Mio. Euro]					
Stationäre Unterbringung in Altenwohn- u. Pflegeheimen im Bgld. ¹⁾	65,56	68,17	72,18	83,16	95,87	384,94
Stationäre Unterbringung in Altenwohn- u. Pflegeheimen auß. Bgld. ¹⁾	5,30	5,41	5,52	4,88	4,30	25,42
Kurzzeitpflege	0,39	0,57	0,74	0,77	0,78	3,26
Sozial- und Frauenhäuser	0,36	0,37	0,38	0,50	0,57	2,19
Wachkoma und Hospiz ¹⁾	-	-	-	-	2,03	2,03
Sonstige Ausgaben	0,00	0,09	0,00	0,01	0,14	0,24
Gesamt	71,61	74,62	78,81	89,33	103,70	418,07

¹⁾ Von 2015 bis 2018 waren die Ausgaben für den Bereich Wachkoma und Hospiz unter den Ausgaben für die stationäre Unterbringung in Altenwohn- und Pflegeheimen enthalten. Ab 2019 eröffnete das Land Burgenland zur besseren Darstellung eine neue Untergliederung.

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Rund 99 Prozent der Ausgaben betrafen die stationäre Unterbringung in Altenwohn- und Pflegeheimen im Burgenland sowie in anderen Bundesländern. Zudem waren davon auch Ausgaben für Wachkoma und Hospiz umfasst. Die restlichen rd. 1 Prozent waren insbesondere Ausgaben für die Kurzzeitpflege und die Sozial- und Frauenhäuser.

Von 2015 auf 2019 stiegen die Ausgaben für die Unterbringung in fremden Anstalten um rd. 32,09 Mio. Euro bzw. rd. 45 Prozent.

Für den Anstieg waren u.a. folgende Gründe maßgeblich:

- die Valorisierung der Tagsätze für die Unterbringung in Altenwohn- und Pflegeheimen in Abhängigkeit der Pflegegeldstufe, (vgl. Unterabschnitt 6)
- mehr angebotene und belegte Pflegeplätze, (vgl. Unterabschnitt 40) darunter auch mehr Plätze für Bezieher von Sozialhilfe,
- eine zunehmende Pflegebedürftigkeit der Pflegeheimbewohner bei steigender Verweildauer sowie
- der Wegfall des Pflegeregresses ab dem Jahr 2018.

(5) Die Ausgaben für Pflege- und Betreuungsdienste zeigten von 2015 bis 2019 folgende Entwicklung:

Tabelle 6: Pflege- und Betreuungsdienste – Ausgaben 2015 bis 2019

	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018	RA 2019	Summe
	[Mio. Euro]					
Kosten für mobile Pflege- und Betreuungsdienste	10,21	10,85	11,65	13,38	16,12	62,21
Förderung der 24-Stunden-Betreuung ¹⁾	-	3,07	3,49	5,37	7,40	19,34
Pflegeservice Bgld. GmbH, laufende Aufwendungen ²⁾	-	-	-	-	6,40	6,40
Seniorentagesbetreuung	0,56	0,59	0,57	0,76	1,07	3,54
Betreutes Wohnen, laufende Aufwendungen	0,17	0,23	0,29	0,57	0,65	1,90
Gesamt	10,94	14,73	16,00	20,08	31,63	93,38

¹⁾ Im Jahr 2015 erfolgte der Ausweis im Rechnungsabschluss unter dem Ansatz 1/417 Pflegesicherung mit rd. 2,65 Mio. Euro.

²⁾ Die Pflegeservice Burgenland GmbH (PSB) wurde im Juli 2019 gegründet.

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Rund zwei Drittel der Ausgaben für Pflege- und Betreuungsdienste entfielen auf mobile Pflege- und Betreuungsdienste, wie z.B. Hauskrankenpflege oder Hospiz- und Palliativversorgung. Grundlage für diese Ausgaben war u.a. ein Vertrag aus dem Jahr 1997 zwischen dem Land Burgenland und jenen Organisationen, die sich in der ARGE¹³ Hauskrankenpflege zusammenschlossen. Damit verbunden waren die jeweils von der Bgld. Landesregierung beschlossenen Richtlinien zur Durchführung professioneller mobiler Pflege- und Betreuungsdienste. Diese regelten u.a. die Leistungstarife des Landes Burgenland an die Trägerorganisationen sowie an alle übrigen anerkannten Anbieter. Die Höhe der Leistungstarife war abhängig von den einzelnen Personalkategorien.¹⁴

¹³ Arbeitsgemeinschaft.

¹⁴ Personalkategorie 1 – Diplompflege, Personalkategorie 2 – Pflegeassistenz und Personalkategorie 3 – Heimhilfe.

Rund ein Fünftel der Ausgaben betraf die Förderung der 24-Stunden-Betreuung. Förderungen an die PSB im Gründungsjahr 2019 in Höhe von 6,40 Mio. Euro trugen mit rd. 7 Prozent zu den Ausgaben bei. Die restlichen rd. 6 Prozent flossen in die Seniorentagesbetreuung und den Bereich betreutes Wohnen.

Von 2015 bis 2019 stiegen die Ausgaben für Pflege- und Betreuungsdienste um rd. 20,69 Mio. Euro und somit um annähernd das Dreifache. Dazu trugen u.a. folgende Faktoren bei

- Erhöhung der Leistungstarife als Folge der jährlichen Steigerung der Personalkosten im Bereich der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste,
- demografische Entwicklungen, wie etwa die Zunahme hochaltriger pflegebedürftiger Personen,
- Umgliederung der Ausgaben für die 24-Stunden-Betreuung im Rechnungsabschluss des Landes Burgenland im Jahr 2016 zur allgemeinen Sozialhilfe,¹⁵
- Anstieg der Personen, die eine Förderung für die 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nehmen,¹⁶
- Zusatzförderung der 24-Stunden-Betreuung aufgrund der Abschaffung des Pflegeregresses mit Ausgaben von rd. 5,21 Mio. Euro in den Jahren 2018 und 2019¹⁷ sowie
- Zuschüsse von 6,40 Mio. Euro im Jahr 2019 an die PSB zur Förderung der Anstellung betreuender Angehöriger. (vgl. Unterabschnitt 37)

(6) Bei den Ausgaben für die bedarfsorientierte Mindestsicherung verzeichnete das Land Burgenland einen Rückgang von rd. 4 Prozent bzw. rd. 345.400 Euro gegenüber dem Jahr 2015. In Zusammenhang damit stand die Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe¹⁸. Diese verpflichtete das Land Burgenland, anderen Bundesländern Kosten für die Sozialhilfe zu ersetzen. Das Land Burgenland kündigte diese Vereinbarung mit 01.01.2018, wobei es bestehende Verpflichtungen fortführte. Dies trug zu einem Rückgang der Ausgaben für die bedarfsorientierte Mindestsicherung bei.

(7) Die Ausgaben für den Bereich „Sozialhilfe, Allgemeines“ umfassten u.a. dauerunterstützte und einmalige Leistungen, beispielsweise für den Lebensunterhalt und ärztliche Behandlung, sowie Hilfe in besonderen Lebenslagen, wie etwa für aushaftende Mietrückstände und Strom- bzw. Gasrechnungen. Mit rd. 3,51 Mio. Euro waren dies knapp 1 Prozent der Gesamtausgaben.

¹⁵ Bis zum Rechnungsabschluss 2015 waren die Ausgaben für die 24-Stunden-Betreuung von rd. 2,65 Mio. Euro in Unterabschnitt 1/417 Pflegesicherung ausgewiesen. Im Rechnungsabschluss 2016 erfolgte die Umgliederung zu Unterabschnitt 1/411 Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe.

¹⁶ Die Anzahl der Personen, die eine Förderung für die 24-Stunden-Betreuung erhielten, stieg von Dezember 2015 von 2.378 Personen um rd. 12 Prozent auf 2.675 Personen im Dezember 2019.

¹⁷ Im Jahr 2018 erhielten 921 Personen eine Zusatzförderung. Im Jahr 2019 waren dies 1.166 Personen.

¹⁸ LGBl. Nr. 15/1976 idgF.

5.2 Zu (2) und (3) Insgesamt betragen die Ausgaben des Landes Burgenland für die allgemeine Sozialhilfe von 2015 bis 2019 rd. 563,84 Mio. Euro. Davon entfielen knapp drei Viertel auf die Unterbringung in fremden Anstalten, wie z.B. Altenwohn- und Pflegeheime. Für Pflege- und Betreuungsdienste wendete das Land Burgenland rd. 17 Prozent auf. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung betraf rd. 8 Prozent der Gesamtausgaben.

Die Ausgaben für die allgemeine Sozialhilfe stiegen im Jahresvergleich von rd. 93,04 Mio. Euro im Jahr 2015 auf rd. 144,82 Mio. Euro im Jahr 2019. Dies entsprach einem Zuwachs von rd. 56 Prozent.

Der Anstieg war insbesondere auf höhere Ausgaben von rd. 32,09 Mio. Euro für die Unterbringung in fremden Anstalten sowie von rd. 20,69 Mio. Euro für Pflege- und Betreuungsdienste zurückzuführen.

Zu (4) Der BLRH hielt fest, dass die Ausgaben für die Unterbringung in fremden Anstalten von 2015 bis 2019 um rd. 45 Prozent stiegen. Dies war neben der Valorisierung der Tagsätze für die Unterbringung in Altenwohn- und Pflegeheimen u.a. auf den Ausbau der Pflegeplätze, eine zunehmende Pflegebedürftigkeit sowie den Wegfall des Pflegeregresses ab dem Jahr 2018 zurückzuführen.

Zu (5) Die beiden größten Ausgabenpositionen bei den Pflege- und Betreuungsdiensten stellten im überprüften Zeitraum die mobilen Dienste mit rd. 62,21 Mio. Euro, wie etwa die Hauskrankenpflege oder Hospiz- und Palliativversorgung sowie die Förderung der 24-Stunden-Betreuung mit rd. 19,34 Mio. Euro dar.

Die jährlichen Ausgaben stiegen im selben Zeitraum um annähernd das Dreifache auf rd. 31,63 Mio. Euro. Gründe dafür waren u.a. die Erhöhung der Leistungstarife im Bereich der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste, erhöhte Inanspruchnahme sowie ab 2018 eine Zusatzförderung für die 24-Stunden-Betreuung. Im Jahr 2019 kamen Zuschüsse von 6,40 Mio. Euro an die PSB zur Förderung der Anstellung betreuender Angehöriger hinzu.

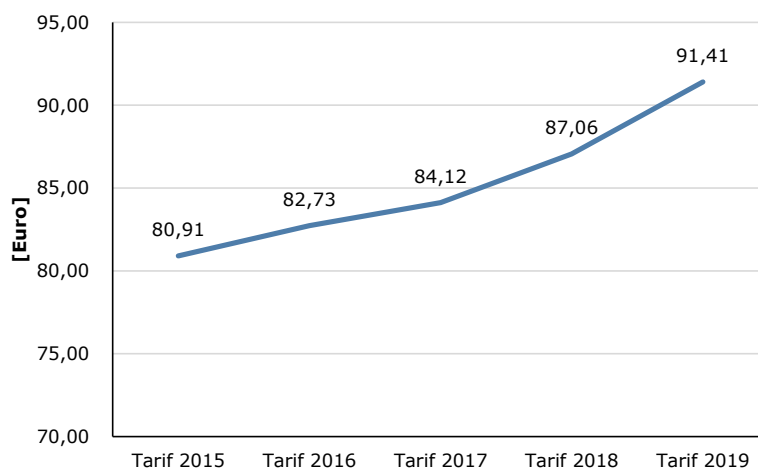
6 Tagsatzvereinbarung

6.1 (1) Das Land Burgenland vergütete den Altenwohn- und Pflegeheimbetreibern ab dem Jahr 2015 Unterbringungskosten auf Basis einer Tagsatzvereinbarung.¹⁹ Die Höhe der Vergütung war von der Pflegegeldstufe der Pflegeheimbewohner abhängig. Zudem war der Tagsatz jährlich zu valorisieren. Somit stiegen die Tagsätze von 2015 bis 2019 um insgesamt rd. 13 Prozent an.

¹⁹ Vgl. Prüfungsbericht „Stationäre Pflege im Burgenland; Planungs- und Kostenstruktur“ (2017) III. Teil – 6.3.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung des Tagsatzes am Beispiel der Pflegestufe 3 von 2015 bis 2019:

Abbildung 3: Entwicklung Tagsatz Pflegestufe 3



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Das Land Burgenland beabsichtigte bei Einführung des Tagsatzmodells ab dem Jahr 2015 Einsparungspotentiale zu realisieren. Demgegenüber stellte der BLRH in seinem Prüfungsbericht zur stationären Pflege aus dem Jahr 2017²⁰ fest, dass die Ausgaben für die Unterbringung in Altenwohn- und Pflegeheimen von 2014 auf 2015 um rd. 8,3 Prozent angestiegen waren. Aus diesem Grund hatte der BLRH eine Evaluierung des Tarifmodells bzw. der Tagsatzberechnung empfohlen.

Das Land Burgenland beauftragte im Mai 2018 eine Universität mit der Evaluierung des Tagsatzmodells um rd. 17.800 Euro. Die Ergebnisse dazu lagen im März 2019 vor.

Die Evaluierung beinhaltetete u.a. eine Analyse von Kosten- und Leistungskennzahlen zu den 40 stationären Altenwohn- und Pflegeheimen im Burgenland für das Jahr 2017. Zu den Kostenkennzahlen zählten u.a.

- die durchschnittlichen Personalkosten,
- die Sachkosten pro Verrechnungstag und
- die Infrastrukturkosten pro Verrechnungstag.

Die Leistungskennzahlen umfassten beispielsweise

- die Personalstruktur,
- die Betreuungsintensität,
- die durchschnittlichen Pflegegeldstufen,
- die Auslastung und
- die durchschnittliche Verweildauer der Bewohner.

²⁰ Vgl. Prüfungsbericht „Stationäre Pflege im Burgenland; Planungs- und Kostenstruktur“ (2017) III. Teil – 7.3.

Zu den Analyseergebnissen hielt die Universität fest, *„dass es für die meisten Träger gut möglich ist, den Betrieb unter den aktuellen finanziellen Bedingungen aufrecht zu erhalten und z.T. Gewinne zu erzielen. Einige Träger, für die KundInnenbeiträge bzw. Tarife nicht kostendeckend waren, nutzten Einnahmen aus sonstigen Quellen zur Querfinanzierung. Keine Einrichtung musste Rücklagen zur Abdeckung von Verlusten auflösen.“*

Als Empfehlung sprach die Universität u.a. aus, das bestehende Tagsatzmodell zu überarbeiten und stärker zu flexibilisieren sowie eine zentrale Datenbank mit Schnittstellen zu den Trägerorganisationen einzuführen.

Das Land Burgenland plante im ersten Halbjahr 2022 eine Umstellung des Tagsatzmodells.

- 6.2 Zu (1) Das Land Burgenland vergütete den Altenwohn- und Pflegeheimbetreibern ab dem Jahr 2015 Unterbringungskosten auf Basis einer Tagsatzvereinbarung. Aufgrund von jährlichen Valorisierungen stiegen die Tagsätze bis zum Jahr 2019 um rd. 13 Prozent.

Zu (2) Der BLRH hielt fest, dass das Land Burgenland bei der Einführung des Tagsatzmodells im Jahr 2015 Einsparungspotentiale erzielen wollte. In seinem Prüfungsbericht aus dem Jahr 2017 verwies der BLRH allerdings bereits darauf, dass die Ausgaben schon im ersten Jahr der Einführung um rd. 8,3 Prozent angestiegen waren. Aus diesem Grund hatte er eine Evaluierung der Tagsatzberechnung empfohlen.

Der BLRH nahm zur Kenntnis, dass das Land Burgenland seine Empfehlung umsetzte und im Mai 2018 eine Universität mit der Evaluierung des Tagsatzmodells beauftragte. Er verwies auf die Evaluierungsergebnisse aus März 2019, wonach die meisten Träger den Betrieb unter den gegebenen finanziellen Bedingungen gut aufrechterhalten und teilweise auch Gewinne erzielen konnten. Für die Überarbeitung des Tagsatzmodells bestand nach Ansicht des BLRH ein klarer und zeitnaher Handlungsbedarf. Dies insbesondere deshalb, da die Unterbringung in Altenwohn- und Pflegeheimen die größte Ausgabenposition im Bereich der allgemeinen Sozialhilfe darstellte. Ferner bemängelte der BLRH, dass das Land Burgenland eine Tarifumstellung nicht vor dem ersten Halbjahr 2022 plante, obwohl die Evaluierungsergebnisse bereits seit März 2019 vorlagen.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland Evaluierungsergebnisse zeitnah umzusetzen.

- 6.3 Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Arbeiten an einem neuen Tagsatzmodell bereits sehr weit fortgeschritten seien. Zu den Evaluierungsergebnissen gab das Land Burgenland bekannt, dass es in Zukunft *„Evaluierungsergebnisse – sofern äußere Umstände dem nicht entgegenstehen – zeitnah berücksichtigt und bei Bedarf“* umsetzen werde.

7 Geplante Ausgaben allgemeine Sozialhilfe

7.1 (1) Das Land Burgenland berücksichtigte für die Finanzplanung der Jahre 2021 bis 2023 u.a. einen Ausbauplan im stationären, teilstationären und mobilen Pflege- und Betreuungsbereich. Darin ging das Land Burgenland von einer Erweiterung der Langzeitpflegebetten im Jahr 2022 um bis zu 175 Plätze und im Jahr 2023 von 60 Plätzen aus.

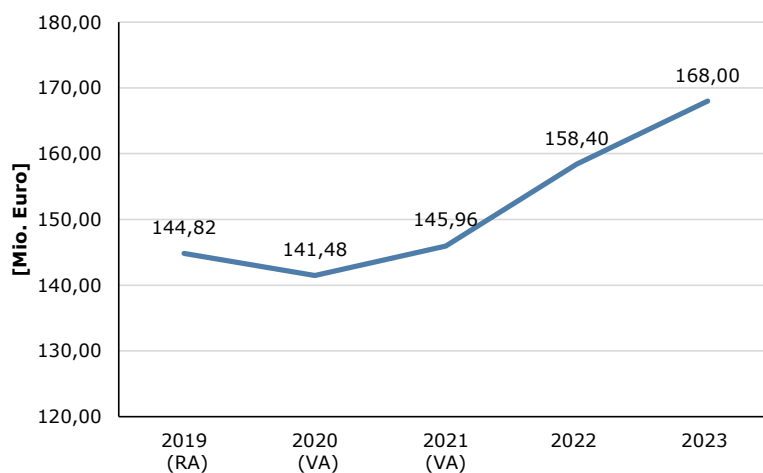
Zudem zog das Land Burgenland jährliche Valorisierungen der Tagsätze im Rahmen der Unterbringung in stationären Einrichtungen mit ein. Für das Jahr 2022 nahm es dafür rd. 3,0 Prozent, für 2023 rd. 2,5 Prozent an. (vgl. Unterabschnitt 6) Eine schrittweise Umsetzung des Mindestlohns im Pflegebereich trug ebenso zu einer Erhöhung der geplanten Ausgaben bei.

Aufgrund der demografischen Entwicklung der Bevölkerung nahm das Land Burgenland einen Zuwachs von betreuten Personen durch mobile Pflege- und Betreuungsdienste sowie teilstationäre Betreuungsangebote an. Weiters rechnete es beispielsweise mit einer Anpassung der Normkostensätze von rd. 3,5 Prozent im Jahr 2022. Darüber hinaus ging das Land Burgenland davon aus, dass die Inanspruchnahme von Förderungen für die 24-Stunden-Betreuung ansteigen wird.

Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf erforderliche Unterstützungsleistungen rechnete es mit einem Mehrbedarf an Ausgaben von rd. 1,00 Mio. Euro im Jahr 2022 und rd. 0,80 Mio. im Jahr 2023.

(2) Ausgehend von den Ausgaben gemäß Rechnungsabschluss 2019 und dem Voranschlag 2020 veranschaulicht die folgende Abbildung die geplanten Ausgaben des Landes Burgenland für die Jahre 2021 bis 2023:

Abbildung 4: Geplante Ausgaben – 2021 bis 2023



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Für das Jahr 2020 veranschlagte das Land Burgenland im Vergleich zum Jahr 2019 um rd. 2 Prozent weniger an Ausgaben. Dies war u.a. auf einen Einmaleffekt durch Vorauszahlungen an die PSB im Jahr 2019 zurückzuführen. Dabei erhielt diese 5,40 Mio. Euro als Vorauszahlung²¹ für das gesamte Jahr 2020.

Im Vergleich zu den Ausgaben im Jahr 2019 ging das Land Burgenland von einem Anstieg bis zum Jahr 2023 um rd. 16 Prozent aus. Das entsprach rd. 23,18 Mio. Euro. Im Vergleich dazu stiegen die Ausgaben von 2015 bis 2019 um rd. 51,78 Mio. Euro.

- 7.2 Das Land Burgenland ging bei den Ausgaben für die allgemeine Sozialhilfe im Vergleich zum Jahr 2019 von einem Anstieg um rd. 16 Prozent auf rd. 168,00 Mio. Euro im Jahr 2023 aus. Es bezog dabei mehrere kostensteigernde Faktoren mit ein. Dazu zählten u.a. die Erweiterung der Pflegebetten, die Valorisierung der Tagsätze, eine schrittweise Umsetzung des Mindestlohns im Pflegebereich, ein Zuwachs von betreuten Personen durch mobile Pflege- und Betreuungsdienste und die Folgen der Covid-19-Pandemie.

Vor dem Hintergrund des Anstiegs in den Jahren 2015 bis 2019 um rd. 51,78 Mio. Euro bewertete der BLRH die Annahmen zur Entwicklung des geplanten Anstiegs von rd. 23,18 Mio. Euro bis zum Jahr 2023 als optimistische Schätzung. Einzelne kostensteigernde Faktoren, wie z.B. die schrittweise Umsetzung des Mindestlohns im Pflegebereich, waren seiner Ansicht nach nicht ausreichend quantifiziert.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, einzelne kostensteigernde Faktoren näher zu quantifizieren und in weiterer Folge in die Finanzplanung einfließen zu lassen.

- 7.3 Zu den Ausgaben für die allgemeine Sozialhilfe nahm das Land Burgenland wie folgt Stellung:

„Es darf festgehalten werden, dass die Berechnungen der Fachabteilung stets auf Basis aller vorhandenen Fakten, Daten sowie Erfahrungswerten erfolgen. Besonders relevante Faktoren, wie die Gehaltssteigerungen aufgrund der Kollektivvertragsverhandlungen zum SWÖ-KV können im vorhergehenden Jahr allerdings nur geschätzt werden.“

Ferner gab das Land Burgenland bekannt, dass bei Einführung neuer Leistungen oder Förderungen eine zielgenaue Berechnung der zu erwartenden Kosten oftmals nur sehr schwer möglich sei. Darüber hinaus sei es weiterhin bemüht möglichst genaue Berechnungen zu erstellen.

- 7.4 Der BLRH entgegnete dem Land Burgenland, dass bestimmte Schätzwerte nicht entsprechend quantifiziert bzw. dokumentiert waren. So war etwa in Bezug auf die Umsetzung des Mindestlohns im Pflegebereich nicht nachvollziehbar, wie die Berechnung der Mehrkosten konkret erfolgte.

Er hielt daher seine Kritik und Empfehlung aufrecht.

²¹ Dies waren Fördermittel für die Anstellung betreuender Angehöriger.

8 Einnahmen allgemeine Sozialhilfe

- 8.1 (1) Das Land erhielt im überprüften Zeitraum gemäß Rechnungsabschluss²² Einnahmen für die allgemeine Sozialhilfe von rd. 401,82 Mio. Euro. Diese resultierten aus Einnahmen aus Ersatzleistungen oder sonstigen Zuflüssen von rd. 249,89 Mio. Euro sowie Beiträgen der Gemeinden zur allgemeinen Sozialhilfe von rd. 151,93 Mio. Euro.

Tabelle 7: Allgemeine Sozialhilfe – Einnahmen 2015 bis 2019

	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018	RA 2019	Summe
	[Mio. Euro]					
Einnahmen aus Ersatzleistungen oder sonstigen Zuflüssen	44,44	49,08	48,83	52,16	55,38	249,89
Beiträge der Gemeinden	24,30	25,67	28,69	31,93	41,34	151,93
Gesamt	68,74	74,75	77,52	84,09	96,72	401,82

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Einnahmen für die allgemeine Sozialhilfe stiegen von 2015 auf 2019 um insgesamt rd. 27,98 Mio. Euro. Dies entsprach einem Zuwachs von rd. 41 Prozent. Davon entfielen rd. 10,94 Mio. Euro auf Einnahmen aus Ersatzleistungen oder sonstigen Zuflüssen. Der Anstieg der Beiträge der Gemeinden zur allgemeinen Sozialhilfe betrug rd. 17,04 Mio. Euro bzw. rd. 70 Prozent.

(2) Die Einnahmen aus Ersatzleistungen umfassten gemäß §§ 43 bis 50 Bgld. SHG 2000

- den Kostenbeitrag durch den Hilfeempfängenden und
- den Kostenersatz durch den Hilfeempfängenden, seine Erben, Dritte und die Träger der Sozialversicherung.

Bis September 2019 wies § 46 Bgld. SHG 2000 auch den Kostenersatz durch Geschenknehmer als Ersatzleistungen aus.²³

²² Dies betraf den UA 1/411 – „Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe“ ohne Rücklagenentnahmen.

²³ Mit Abschaffung des Pflegeregresses zum 01.01.2018 war ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben und Geschenknehmer unzulässig.

(3) Die folgende Tabelle veranschaulicht die Entwicklung der einzelnen Einnahmenpositionen aus Ersatzleistungen oder sonstigen Zuflüssen:

Tabelle 8: Ersatzleistungen oder sonstige Zuflüsse – Einnahmen 2015 bis 2019

	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018	RA 2019	Summe
	[Mio. Euro]					
Ersätze von Versicherungsträgern u. Pflegegeldbeziehern	28,17	29,98	30,70	36,85	39,94	165,64
Leistungen gem. Beihilfengesetz 1996 (Ref. USt.)	5,46	5,72	6,07	6,96	8,14	32,35
Strafgelder	3,12	3,94	4,11	3,90	4,86	19,95
Sonstige Ersätze ¹⁾	3,27	4,38	3,51	0,56	0,22	11,94
Pflege- und Betreuungsdienste	1,45	1,44	1,44	1,68	1,59	7,59
Erstattung an andere Bundesländer	0,90	1,18	0,80	0,70	0,02	3,61
Ersätze der Unterstützten von Drittverpflichteten	0,86	1,00	0,81	0,36	0,42	3,45
Ersätze nach dem ehem. Bgld. Pflegegeldgesetz	0,58	0,72	0,67	0,73	0,03	2,73
Bedarfsorientierte Mindestsicherung	0,48	0,68	0,70	0,41	0,16	2,44
Sonstige Einnahmen	0,14	0,05	0,01	0,00	0,00	0,19
Gesamt	44,44	49,08	48,83	52,16	55,38	249,89

¹⁾ Dies betraf Kostenersätze anderer Bundesländer sowie von Erben und Geschenknemern.

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Einnahmen aus Ersatzleistungen oder sonstigen Zuflüssen von 2015 bis 2019 entfielen mit rd. 92 Prozent auf folgende vier Einnahmenpositionen:

- Ersätze von Versicherungsträgern und Pflegegeldbeziehern mit rd. 165,64 Mio. Euro (rd. 66 Prozent),
- Leistungen gemäß Beihilfengesetz 1996 mit rd. 32,35 Mio. Euro (rd. 13 Prozent),
- Strafgelder mit rd. 19,95 Mio. Euro (rd. 8 Prozent) und
- Sonstige Ersätze mit rd. 11,94 Mio. Euro (rd. 5 Prozent).

(4) Die Einnahmen aus den Ersätzen bzw. Kostenbeiträgen von Versicherungsträgern und Pflegegeldbeziehern deckten in den Jahren 2015 bis 2018 zwischen rd. 39,5 und 41,9 Prozent der Ausgaben für die stationäre Unterbringung in Altenwohn- und Pflegeheimen. Im Jahr 2019 sank dieser Wert auf rd. 39,1 Prozent und lag unter dem Durchschnitt von 40,2 Prozent der Jahre 2015 bis 2019.

Tabelle 9: Ersätze für stationäre Unterbringung in Altenwohn- und Pflegeheimen

	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
	[Mio. Euro]					
Ausgaben stationäre Unterbringung in Altenwohn- und Pflegeheimen ¹⁾	70,86	73,58	77,70	88,05	102,20	412,38
Ersätze von Versicherungsträgern u. Pflegegeldbeziehern	28,17	29,98	30,70	36,85	39,94	165,64
Anteil Ersätze an Ausgaben	39,8%	40,7%	39,5%	41,9%	39,1%	40,2%

¹⁾ im Burgenland und außerhalb des Burgenlandes, inkl. Ausgaben für Wachkoma und Hospiz.

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(5) Für bestimmte Ausgaben der allgemeinen Sozialhilfe erhielt das Land Burgenland Beihilfen gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (**GSBG**).²⁴ Dies betraf z.B.

- Leistungen für Personen in Altenwohn- und Pflegeheimen sowie Anstalten,
- dauerunterstützte und einmalige Leistungen sowie
- Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Die Beihilfen gemäß GSBG²⁵ trugen zu rd. 13 Prozent zu den Einnahmen aus den Ersatzleistungen oder sonstigen Zuflüssen bei.

(6) Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Sachen hatten gemäß § 15 Verwaltungsstrafgesetz 1991²⁶ dem Land, in dessen Gebiet die Strafe verhängt wurde, für Zwecke der Sozialhilfe zuzufließen.²⁷

Die Einnahmen aus Strafgeldern stiegen von 2015 bis 2019 um rd. 56 Prozent auf rd. 4,86 Mio. Euro.

(7) Die sonstigen Ersätze gingen von 2015 bis 2019 um rd. 93 Prozent auf rd. 0,22 Mio. Euro zurück. Einerseits liefen die Kostenersätze anderer Bundesländer aufgrund der Kündigung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe mit 01.01.2018 aus. Andererseits sanken die Kostenersätze von Erben und Geschenknehmern durch den Entfall des Pflegeregresses mit 01.01.2018.

(8) Weitere Kostenersätze erhielt das Land Burgenland u.a.

- aus der Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Leistungen bei Verletzung der Anzeigepflicht, bei bewusst unwahren Angaben oder bewusstem Verschweigen gemäß § 17 Bgld. Mindestsicherungsgesetz²⁸ (**Bgld. MSG**),
- ab dem Jahr 2017 für Ausgaben im Bereich Wundmanagement von der Burgenländischen Gebietskrankenkasse²⁹ (**BGKK**) sowie
- einen jährlichen Beitrag des Bgld. Gesundheitsfonds (**BURGEF**) zu Ausgaben im Bereich der Pflege- und Betreuungsdienste.

8.2 Zu (1) Die Einnahmen für die allgemeine Sozialhilfe betrafen gemäß Rechnungsabschluss Ersatzleistungen oder sonstige Zuflüsse sowie Beiträge der Gemeinden zur allgemeinen Sozialhilfe. Sie betragen im überprüften Zeitraum rd. 401,82 Mio. Euro. Davon entfielen rd. 249,89 Mio. Euro auf Einnahmen aus Ersatzleistungen oder sonstigen Zuflüssen sowie rd. 151,93 Mio. Euro auf Beiträge der Gemeinden zur allgemeinen Sozialhilfe.

²⁴ BGBl. Nr. 746/1996 idgF.

²⁵ Das Land Burgenland bezeichnete die betreffende Finanzposition im Rechnungsabschluss „2/411005/8500 Leistungen gemäß Beihilfengesetz 1996 (Ref. USt.)“.

²⁶ BGBl. Nr. 52/1991 idgF.

²⁷ sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmten.

²⁸ LGBl. Nr. 76/2010 idgF.

²⁹ Seit 01.01.2020 Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK).

Im Jahresvergleich stiegen die Einnahmen von 2015 auf 2019 um insgesamt rd. 27,98 Mio. Euro. Dies entsprach einem Zuwachs von rd. 41 Prozent. Davon entfielen rd. 10,94 Mio. Euro auf Einnahmen aus Ersatzleistungen oder sonstigen Zuflüssen. Der Anstieg aus den Einnahmen der Gemeindebeiträge zur allgemeinen Sozialhilfe betrug rd. 17,04 Mio. Euro bzw. rd. 70 Prozent.

Zu (3) bis (8) Von 2015 bis 2019 führten Ersatzleistungen oder sonstige Zuflüsse gemäß Bgld. SHG 2000 zu Einnahmen von rd. 249,89 Mio. Euro für die allgemeine Sozialhilfe. Davon stammten rd. zwei Drittel aus Ersätzen bzw. Kostenbeiträgen von Versicherungsträgern und Pflegegeldbeziehern. Weitere rd. 13 Prozent entfielen auf die Beihilfen gemäß GSBG. Strafgerichte trugen mit rd. 8 Prozent und sonstige Ersätze mit rd. 5 Prozent zu den Einnahmen aus Ersatzleistungen oder sonstigen Zuflüssen bei.

Zu (4) Der BLRH wies darauf hin, dass der Anteil aus Einnahmen durch Ersätze bzw. Kostenbeiträge für die Ausgaben der stationären Unterbringung in Altenwohn- und Pflegeheimen im Jahr 2019 mit rd. 39,1 Prozent auf den niedrigsten Stand im überprüften Zeitraum sank. Der Durchschnitt lag bei rd. 40,2 Prozent.

9 Kostentragung Sozialhilfe

9.1 (1) Die Kostentragung für die Ausgaben der Sozialhilfe regelte das Bgld. SHG 2000 in § 56. Das Land Burgenland hatte demnach die Kosten für die Sozialhilfe abzüglich der Einnahmen aus Ersatzleistungen oder sonstige für die Sozialhilfe bestimmte Zuflüsse zu tragen. Die Gemeinden hatten gemäß § 56 Abs. 4 Bgld. SHG 2000 dem Land Burgenland einen Beitrag von 50 Prozent dieser Kosten zu leisten. (vgl. Unterabschnitt 0)

(2) Die Kosten für die 24-Stunden-Betreuung pflegebedürftiger Personen waren gemäß § 56a Bgld. SHG 2000 im Verhältnis 40 zu 60 zwischen dem Land Burgenland und dem Bund zu finanzieren. Grundlage dafür bildete eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung.³⁰

Die Kostenteilung zwischen dem Land Burgenland und den Gemeinden erfolgte im überprüften Zeitraum abzüglich der Einnahmen aus Ersatzleistungen jeweils zur Hälfte. Dies entsprach der Bestimmung gemäß § 56 Bgld. SHG 2000.

(3) Das Land Burgenland stellte im Landesvoranschlag bzw. dem Rechnungsabschluss im UA 411 „*Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe*“ auch Ausgaben und Einnahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung dar. Das Bgld. MSG enthielt in § 21 in Bezug auf die Kostenteilung zwischen dem Land Burgenland und den Gemeinden idente Bestimmungen wie in § 56 Bgld. SHG 2000.

Die Gemeindeanteile auf Basis des Bgld. SHG 2000 und des Bgld. MSG stellte das Land Burgenland summiert in der Finanzposition „*2-411005-8505 Beitragsleistungen der Gemeinden, Sozialhilfe*“ dar.

³⁰ LGBl. Nr. 27/2009 idgF.

- (4) Die Kosten der Sozialhilfe umfassten gemäß § 56 Abs. 2 Bgld. SHG 2000
- den gesamten Aufwand für die Besorgung der im Gesetz geregelten Aufgaben,³¹
 - Kosten, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften von der Sozialhilfe zu tragen sind und
 - die Mittel des Bundes aufgrund des Entfalls des Pflegeregresses.³²

Im Juni 2017 beschloss der Nationalrat die Abschaffung des Pflegeregresses. Seit 01.01.2018 war ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben und Geschenknehmer gemäß § 330a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz³³ unzulässig. Für das Land Burgenland war ab diesem Zeitpunkt im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten kein Zugriff auf dieses Vermögen mehr möglich.

Als Ausgleich für den Entfall der Einnahmen aus dem Pflegeregress erhielt das Land Burgenland in den Jahren 2018 rd. 9,55 Mio. Euro und 2019 rd. 6,77 Mio. Euro Zuschüsse vom Bund. Diese schienen nicht im Sozialbudget auf, sondern waren der Gruppe 9 „Finanzwirtschaft“ zugeordnet. Sie reduzierten die Kosten der allgemeinen Sozialhilfe gemäß § 56 Abs. 2 Bgld. SHG 2000 von rd. 563,84 Mio. Euro auf rd. 547,53 Mio. Euro für die Jahre 2015 bis 2019.

(5) Im überprüften Zeitraum erhielt das Land Burgenland jährlich eine Zuschlagsabgabe zu den Glücksspielabgaben des Bundes. Die Hälfte des Ertrags stand gemäß Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe³⁴ (**Automatenabgabengesetz**) den Gemeinden zu. Das Land Burgenland hatte den Anteil der Gemeinden als Leistung ihres Beitrags zur Kostentragung für die Sozialhilfe anzurechnen.

Insgesamt betragen die Einnahmen aus der Glücksspielabgabe in den Jahren 2015 bis 2019 rd. 3,87 Mio. Euro. Davon entfielen rd. 1,94 Mio. Euro auf die Gemeinden.

Tabelle 10: Einnahmen aus der Glücksspielabgabe 2015 bis 2019

	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018	RA 2019	Summe
	[Mio. Euro]					
Einnahmen aus der Glücksspielabgabe	0,62	0,65	0,78	0,89	0,94	3,87
50% Anteil der Gemeinden	0,31	0,33	0,39	0,44	0,47	1,94

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Einnahmen aus der Glücksspielabgabe waren nicht im Sozialbudget, sondern in der Gruppe 9 „Finanzwirtschaft“ ausgewiesen.

³¹ Bis zur Änderung des Bgld. SHG 2000 im September 2019 „einschließlich des mit dem Kostenersatz an andere Länder gemäß § 78 verbundenen Aufwands.“

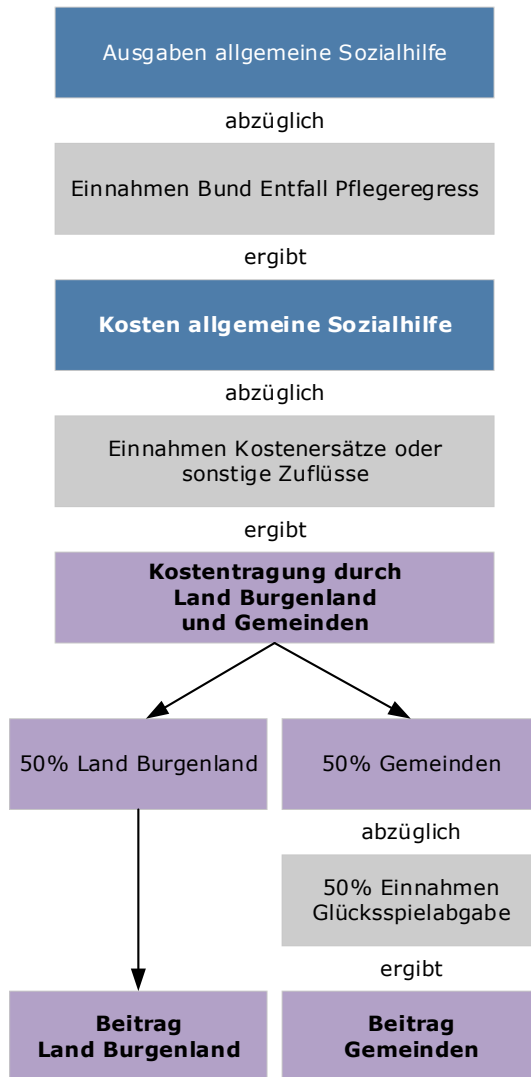
³² Seit der Änderung des Bgld. SHG 2000 im September 2019.

³³ BGBl. Nr. 189/1955 idgF.

³⁴ LGBl. Nr. 78/2010 idgF.

(6) Die folgende Abbildung stellt die Kostentragung für die allgemeine Sozialhilfe des Landes Burgenland und der Gemeinden schematisch dar:

Abbildung 5: Kostentragung der allgemeinen Sozialhilfe



Quelle: Bgld. SHG 2000, Automatenabgabengesetz; Darstellung: BLRH

(7) Die tatsächliche Kostentragung der Ausgaben für die allgemeine Sozialhilfe im überprüften Zeitraum veranschaulicht nachfolgende Tabelle:

Tabelle 11: IST-Kostentragung 2015 bis 2019

Kostentragung allgemeine Sozialhilfe	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018	RA 2019	Summe
[Mio. Euro]						
Ausgaben allgemeine Sozialhilfe ¹⁾	93,04	100,41	106,22	119,35	144,82	563,84
Einnahmen Entfall Pflegeregress ²⁾	---	---	---	0,00	0,00	0,00
Kosten allgemeine Sozialhilfe	93,04	100,41	106,22	119,35	144,82	563,84
Ersatzleistungen od. sonst. Zuflüsse ³⁾	44,44	49,08	48,83	52,16	55,38	249,89
Kostenbeitrag Land und Gemeinden	48,59	51,33	57,39	67,20	89,44	313,95
50% Anteil Land	24,30	25,67	28,70	33,60	44,72	156,98
abzügl. Einnahmen Entfall Pflegeregress ²⁾	---	---	---	-7,89	-3,38	-11,27
abzügl. Einnahmen Glücksspielabgabe ⁴⁾	-0,31	-0,33	-0,39	-0,44	-0,47	-1,94
Kostenbeitrag Land	23,99	25,34	28,31	25,27	40,87	143,77
50% Anteil Gemeinden	24,30	25,67	28,70	33,60	44,72	156,98
abzügl. Einnahmen Entfall Pflegeregress ²⁾	---	---	---	-1,67	-3,38	-5,05
abzügl. Einnahmen Glücksspielabgabe ⁴⁾	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kostenbeitrag Gemeinden⁵⁾	24,30	25,67	28,70	31,93	41,34	151,93
... korrekturbedürftige Positionen						

¹⁾ Die Ausgaben für die allgemeine Sozialhilfe entsprachen den Rechnungsabschlüssen. Im Jahr 2018 wurde eine Zuführung zur Rücklage von rd. 0,05 Mio. Euro für die Berechnung abgezogen.

²⁾ 2018: enthalten in VAST. 2/945001/8501 "Zweckzuschüsse d. Bds. gem. Pflegefondsgesetz", 2019: VAST. 2/945021/8501 "Zweckzuschuss, Verbot Pflegeregress".

³⁾ Unterabschnitt 2/411 "Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe" exkl. Beitragsleistungen der Gemeinden; Im Jahr 2019 wurde die Auflösung von Rücklagen in Höhe von rd. 0,05 Mio. Euro für die Berechnung abgezogen.

⁴⁾ VAST. 2/921015/8500 "Erlös aus dem Glücksspielwesen" - davon 50 Prozent Anteil der Gemeinde.

⁵⁾ VAST. 2/411005/8505 "Beitragsleistungen der Gemeinden, Sozialhilfe"; vermindert um 50% Gemeindeanteil des Zuschusses aus dem Pflegeregress von 1,67 Mio. Euro (1. TZ 2018) und 3,38 Mio. Euro (Zahlung 2019). Der Anteil der 2. TZ 2018 von 3,11 Mio. Euro wurde bei der Berechnung der Nachzahlung den Gemeinden nicht abgezogen.

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Einnahmen aus Bundesmitteln für den Entfall des Pflegeregresses betragen in den Jahren 2018 und 2019 insgesamt rd. 16,32 Mio. Euro und wären mit jeweils 50 Prozent dem Land Burgenland und den Gemeinden zuzurechnen. Diese sollten die Kosten der allgemeinen Sozialhilfe gemäß § 56 Abs. 2 Bgld. SHG 2000 von rd. 563,84 Mio. Euro auf rd. 547,53 Mio. Euro reduzieren.

Das Land Burgenland berücksichtigte den Zuschuss für den Entfall des Pflegeregresses nicht bei den Kosten der allgemeinen Sozialhilfe, sondern brachte ihn nach Aufteilung der Kosten auf das Land Burgenland und die Gemeinden in Abzug. Im Jahr 2018 rechnete das Land Burgenland den Gemeinden dabei rd. 3,11 Mio. Euro³⁵ an Zuschüssen nicht an. Somit entfielen insgesamt rd. 11,27 Mio. Euro der Zuschüsse auf das Land Burgenland und rd. 5,05 Mio. Euro auf die Gemeinden. (vgl. Unterabschnitt 13)

Einnahmen aus Ersatzleistungen oder sonstigen Zuflüssen von rd. 249,89 Mio. Euro deckten durchschnittlich rd. 46 Prozent der Kosten der allgemeinen Sozialhilfe. Die 171 Gemeinden trugen mit rd. 151,93 Mio. Euro rd. 28 Prozent der Kosten.³⁶ Von 2015 bis 2019 waren dies im Durchschnitt rd. 0,89 Mio. Euro pro Gemeinde.

³⁵ Dies betraf die 2. Teilzahlung des Bundes von Dezember 2018.

³⁶ Zur Berechnung der Gemeindeanteile verwies der BLRH auf Unterabschnitt 0.

Mit rd. 1,94 Mio. Euro stellte der Gemeindeanteil an den Erträgen der Glücksspielabgabe einen Beitrag von rd. 0,4 Prozent zur Kostentragung dar. Die vom Land Burgenland angewandte Vorgangsweise bei der Berechnung und Einhebung der Kostenbeiträge der Gemeinden bewirkte, dass in den Jahren 2015 bis 2019 der 50 Prozentanteil der Gemeinden an der Glücksspielabgabe von rd. 1,94 Mio. Euro nicht den Kostenbeitrag der Gemeinden, sondern den Kostenbeitrag des Landes Burgenland verminderte. (vgl. Unterabschnitt 13)

Dem Land Burgenland verblieben rd. 143,77 Mio. Euro bzw. rd. 26 Prozent an Kostendeckung für die Jahre 2015 bis 2019.

(8) Der BLRH berechnete die Kostentragung gemäß Bgld. SHG 2000 sowie Automatenabgabengesetz. Die Berechnung ergab folgende Kostenbeiträge:

Tabelle 12: SOLL-Kostentragung 2015 bis 2019 – Berechnung BLRH

Kostentragung allgemeine Sozialhilfe	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018	RA 2019	Summe
	[Mio. Euro]					
Ausgaben allgemeine Sozialhilfe ¹⁾	93,04	100,41	106,22	119,35	144,82	563,84
Einnahmen Entfall Pflegeregress ²⁾	---	---	---	-9,55	-6,77	-16,32
Kosten allgemeine Sozialhilfe	93,04	100,41	106,22	109,80	138,05	547,52
Ersatzleistungen od. sonst. Zuflüsse ³⁾	44,44	49,08	48,83	52,16	55,38	249,89
Kostenbeitrag Land und Gemeinden	48,59	51,33	57,39	57,65	82,67	297,63
50% Anteil Land	24,30	25,67	28,70	28,82	41,34	148,81
Kostenbeitrag Land	24,30	25,67	28,70	28,82	41,34	148,81
50% Anteil Gemeinden	24,30	25,67	28,70	28,82	41,34	148,81
abzügl. Einnahmen Glücksspielabgabe ⁴⁾	-0,31	-0,33	-0,39	-0,44	-0,47	-1,94
Kostenbeitrag Gemeinden⁵⁾	23,99	25,34	28,31	28,38	40,87	146,87

¹⁾ Die Ausgaben für die allgemeine Sozialhilfe entsprachen den Rechnungsabschlüssen. Im Jahr 2018 wurde eine Zuführung zur Rücklage von rd. 0,05 Mio. Euro für die Berechnung abgezogen.

²⁾ 2018: enthalten in VAST. 2/945001/8501 "Zweckzuschüsse d. Bds. gem. Pflegefondsgesetz", 2019: VAST. 2/945021/8501 "Zweckzuschuss, Verbot Pflegeregress".

³⁾ Unterabschnitt 2/411 "Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe" exkl. Beitragsleistungen der Gemeinden; Im Jahr 2019 wurde die Auflösung von Rücklagen in Höhe von rd. 0,05 Mio. Euro für die Berechnung abgezogen.

⁴⁾ VAST. 2/921015/8500 "Erlös aus dem Glücksspielwesen" - davon 50 Prozent Anteil der Gemeinden.

⁵⁾ VAST. 2/411005/8505 "Beitragsleistungen der Gemeinden, Sozialhilfe"; vermindert um 50% Gemeindeanteil an den Einnahmen aus dem Glücksspielwesen.

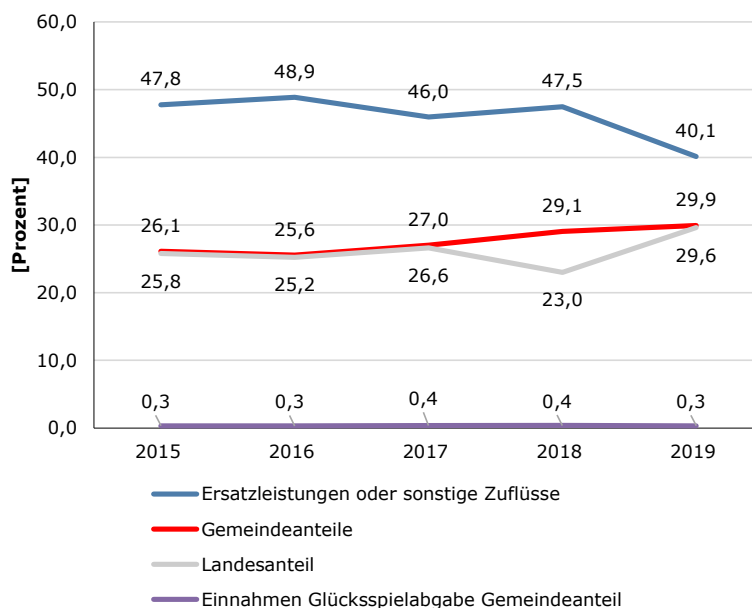
Quelle: Bgld. SHG 2000, Automatenabgabengesetz, Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Der Kostenbeitrag des Landes Burgenland wäre um rd. 5,05 Mio. Euro höher als der tatsächlich geleistete. Umgekehrt hätten die Gemeinden um rd. 5,05 Mio. Euro weniger zu leisten gehabt.

Im April 2020 erfolgte im Zuge der Zwischenabrechnung für das Jahr 2019 eine Auszahlung zugunsten der Gemeinden, wobei diese um rd. 3,67 Mio. Euro zu viel erhielten. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf Unterabschnitt 12.

(9) Die folgende Abbildung veranschaulicht die tatsächliche Entwicklung der Anteile der Kostentragung der allgemeinen Sozialhilfe von 2015 bis 2019 in Prozent:

Abbildung 6: Entwicklung Kostentragung allgemeine Sozialhilfe



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Einnahmen aus Ersatzleistungen oder sonstigen Zuflüssen trugen in den Jahren 2015 bis 2018 durchschnittlich rd. 48 Prozent zur Kostentragung bei. Im Jahr 2019 ging dieser Anteil auf rd. 40 Prozent zurück. Somit stieg der Kostenbeitrag der Gemeinden und des Landes Burgenland auf jeweils rd. 30 Prozent. In den Jahren 2015 bis 2018 waren dies durchschnittlich rd. 27 Prozent für die Gemeinden bzw. rd. 25 Prozent für das Land Burgenland.

Der Anstieg war u.a. auf zusätzliche Ausgaben des Landes Burgenland zurückzuführen, für die es keine zusätzlichen Ersatzleistungen erhielt. Dazu zählten die Förderungen an die PSB mit 6,40 Mio. Euro sowie die Zusatzförderung für die 24-Stunden-Betreuung mit rd. 3,59 Mio. Euro im Jahr 2019. Zudem sanken die Einnahmen durch die Erstattung anderer Bundesländer sowie aufgrund des Entfalls des Pflegeregresses. Darüber hinaus sanken die Einnahmen aus Bundesmitteln für den Entfall des Pflegeregresses von rd. 9,55 Mio. Euro im Jahr 2018 auf rd. 6,77 Mio. Euro im Jahr 2019. Dies erhöhte die zu tragenden Kosten der allgemeinen Sozialhilfe. Ebenso war die Kostendeckung der Heimkosten durch Versicherungsträger und Pflegegeldbezieher im Jahr 2019 im Vergleich zu den Vorjahren rückläufig. (vgl. Unterabschnitt 5)

9.2 Zu (1) und (5) Das Land Burgenland hatte gemäß § 56 Abs. 3 Bgl. SHG 2000 die Kosten für die Sozialhilfe abzüglich der Einnahmen von Ersatzleistungen oder sonstigen Zuflüssen zu tragen. Die Gemeinden hatten gemäß § 56 Abs. 4 Bgl. SHG 2000 einen Beitrag von 50 Prozent der tatsächlich vom Land Burgenland zu tragenden Kosten zu leisten. Diesem 50 Prozentanteil der Gemeinden hatte das Land Burgenland gemäß Automatenabgabengesetz den Gemeindeanteil der Einnahmen aus der Glücksspielabgabe anzurechnen.

Zu (3) Im Unterabschnitt 411 „Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe“ in den Rechnungsabschlüssen und Landesvoranschlägen stellte das Land Burgenland auch Ausgaben und Einnahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß Bgld. MSG dar. Auch dafür hatten die Gemeinden einen Anteil von 50 Prozent der tatsächlich vom Land Burgenland zu tragenden Kosten zu leisten.

Die Gemeindeanteile aufgrund des Bgld. SHG 2000 und des Bgld. MSG stellte das Land Burgenland in einer Finanzposition dar. Der BLRH bemängelte, dass diese Darstellung keine Transparenz gewährleistete. Aus dem Rechnungsabschluss war nicht zu erkennen, wie hoch die Gemeindeanteile für die Sozialhilfe bzw. die bedarfsorientierte Mindestsicherung waren.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, Einnahmen aus Transparenzgründen getrennt nach ihrer Rechtsgrundlage im Landesvoranschlag und Rechnungsabschluss darzustellen.

Zu (6) und (7) Der BLRH hielt fest, dass die Einnahmen aus Bundesmitteln für den Entfall des Pflegeregresses gemäß § 56 Abs. 2 Bgld. SHG 2000 die Kosten der Sozialhilfe reduzierten. In den Jahren 2018 und 2019 erhielt das Land Burgenland insgesamt rd. 16,32 Mio. Euro an entsprechenden Mitteln. Diese reduzierten die Kosten der allgemeinen Sozialhilfe für die Jahre 2015 bis 2019 von rd. 563,84 Mio. Euro auf rd. 547,53 Mio. Euro.

Von 2015 bis 2019 deckten die Einnahmen aus Ersatzleistungen oder sonstigen Zuflüssen von rd. 249,89 Mio. Euro rd. 46 Prozent der Kosten. Der Kostenanteil der Gemeinden betrug rd. 151,93 Mio. Euro bzw. rd. 28 Prozent. Der Gemeindeanteil an den Erträgen zur Glücksspielabgabe von rd. 1,94 Mio. Euro deckte rd. 0,4 Prozent der Kosten. Diese Einnahmen kamen dem Land Burgenland zugute. Dieses trug somit selbst rd. 143,77 Mio. Euro bzw. rd. 26 Prozent der Kosten.

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die Aufteilung zwischen dem Land Burgenland und den Gemeinden nicht den gesetzlichen Bestimmungen nach dem Bgld. SHG 2000 bzw. dem Automatenabgabengesetz entsprach.

Das Land Burgenland berücksichtigte die Einnahmen aus Bundesmitteln für den Entfall des Pflegeregresses im überprüften Zeitraum nicht bei den Kosten der Sozialhilfe, sondern brachte diese erst nach der Aufteilung der Kosten auf das Land Burgenland und die Gemeinden in Abzug. Diese fehlerhafte Anwendung von § 56 Abs. 2 Bgld. SHG 2000 führte im Jahr 2018 zu einem finanziellen Nachteil für die Gemeinden. Das Land Burgenland schrieb den Gemeinden dabei Einnahmen von rd. 3,11 Mio. Euro nicht gut. Dieser Betrag reduzierte den Kostenbeitrag des Landes Burgenland für die allgemeine Sozialhilfe.

Das Land Burgenland erhielt in den Jahren 2015 bis 2019 insgesamt rd. 3,87 Mio. Euro Einnahmen aus der Glücksspielabgabe. Den Anteil der Gemeinden von rd. 1,94 Mio. Euro hatte das Land Burgenland einzubehalten und ihrem Beitrag zur Kostentragung für die Sozialhilfe anzurechnen.

Die vom Land Burgenland angewandte Vorgangsweise bei der Berechnung und Einhebung der Kostenbeiträge der Gemeinden bewirkte, dass in den Jahren 2015 bis 2019 der 50 Prozentanteil der Gemeinden an der Glücksspielabgabe von rd. 1,94 Mio. Euro nicht den Kostenbeitrag der Gemeinden, sondern jenen des Landes Burgenland verminderte.

In Summe schrieb das Land Burgenland den Gemeinden von 2015 bis 2019 rd. 5,05 Mio. Euro nicht gut. Ferner verwies der BLRH kritisch auf die Zwischenabrechnung für das Jahr 2019 im April 2020 in Unterabschnitt 12. Dabei erhielten die Gemeinden wiederum rd. 3,67 Mio. Euro zu viel ausbezahlt.

[Der BLRH empfahl dem Land Burgenland bei der Berechnung der Gemeindeanteile zur Deckung der Kosten für die allgemeine Sozialhilfe die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.](#)

Zu (9) Der BLRH wies darauf hin, dass die Kostentragung durch die Einnahmen aus Ersatzleistungen oder sonstigen Zuflüssen von durchschnittlich rd. 48 Prozent in den Jahren 2015 bis 2018 auf rd. 40 Prozent im Jahr 2019 zurückging. Die Kostenbeiträge der Gemeinden und des Landes Burgenland stiegen dadurch auf jeweils rd. 30 Prozent. Im Vergleich dazu waren dies in den Jahren 2015 bis 2018 rd. 27 Prozent für die Gemeinden bzw. rd. 25 Prozent für das Land Burgenland.

Gründe für diesen Anstieg der Kostentragung durch die Gemeinden und das Land Burgenland waren u.a. zusätzliche Ausgaben ohne Ersatzleistungen, wie beispielsweise die Förderungen an die PSB mit 6,40 Mio. Euro sowie die Zusatzförderung für die 24-Stunden-Betreuung mit rd. 3,59 Mio. Euro. Zudem trugen verringerte Einnahmen durch die Erstattung anderer Bundesländer und der Entfall des Pflege regresses zum Anstieg bei. Darüber hinaus fielen die Einnahmen der Bundesmittel aus dem Entfall des Pflegeregresses im Jahr 2019 geringer aus. Ebenso war die Kostendeckung der Heimkosten durch Versicherungsträger und Pflegegeldbezieher im Jahr 2019 rückläufig.

9.3 Zu (3) Das Land Burgenland nahm die Empfehlung bezüglich der Darstellung der Einnahmen zur Kenntnis. Die Umsetzung werde es noch prüfen.

Zu (6) und (7) Das Land Burgenland führte in seiner Stellungnahme aus, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten worden seien. *„Die Gutschriften werden im Rahmen einer (zukünftig regelmäßig stattfindenden) mehrjährigen Aufrollung der Kostenanteile der Gemeinden bei der Nachberechnung des Kostenanteils für das Finanzjahr 2021 berücksichtigt.“*

9.4 Zu (6) und (7) Der BLRH entgegnete dem Land Burgenland, dass die angewandte Berechnung der Kostenanteile des Landes und der Gemeinden in Hinblick auf die Bundesmittel zum Entfall des Pflegeregresses sowie die Glücksspielabgabe in Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen stand. Insofern war der Standpunkt des Landes Burgenland, dass es die gesetzlichen Grundlagen diesbezüglich einhielt, nicht nachvollziehbar. Dies auch deshalb, da das Land Burgenland in seiner Stellungnahme selbst von der Notwendigkeit einer Aufrollung der Kostenanteile der Gemeinden ausgeht.

10 Berechnung der Gemeindeanteile

10.1 (1) Gemäß § 56 Abs. 4 Bgld. SHG 2000 hatten die Gemeinden dem Land Burgenland einen Beitrag von 50 Prozent der tatsächlich vom Land Burgenland zu tragenden Kosten zu leisten.

Dieser Beitrag war gemäß § 56 Abs. 5 Bgld. SHG 2000 nach der jeweiligen Steuerkraft auf die einzelnen Gemeinden aufzuteilen. Die Steuerkraft der genannten Bestimmung entsprechend „wird aus

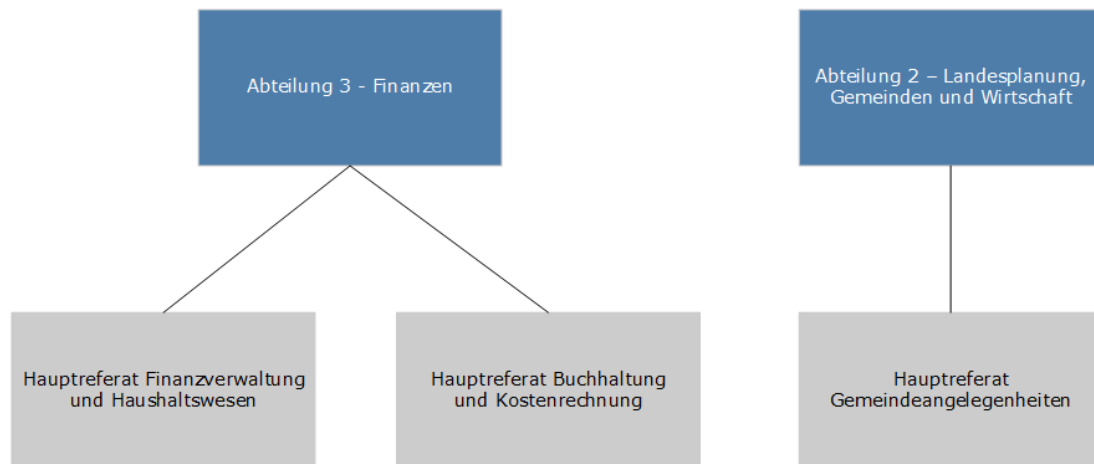
- dem Gesamtaufkommen an Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben,
- der Grundsteuer,
- der Kommunalsteuer,
- der Lustbarkeitsabgabe und
- der Abgabe für das Halten von Tieren

des dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Jahres ermittelt.“

(2) Das Land Burgenland konnte gemäß § 57 Bgld. SHG 2000 „vierteljährliche Vorschüsse in Höhe je eines Sechstels des zu erwartenden Beitragsanteils gegen Verrechnung im folgenden Kalenderjahr“ verlangen. Die Vorschusshöhe war aufgrund der im Landesvoranschlag für Sozialhilfe vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln.

(3) In die Berechnung der Gemeindeanteile waren drei Hauptreferate (**HR**) aus zwei Abteilungen des Amtes der Bgld. Landesregierung eingebunden:

Abbildung 7: Hauptreferate für Berechnung der Gemeindeanteile



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Das Land Burgenland verfügte über keine Prozessbeschreibung zu den Abläufen und Schnittstellen zwischen den Abteilungen und Hauptreferaten zur Berechnung der Gemeindeanteile.

(4) Die Berechnung der Gemeindeanteile erfolgte insbesondere in folgenden drei Schritten:

- Vorauszahlung der Gemeinden auf Basis des Landesvoranschlags und
- Zwischenabrechnung zur Berücksichtigung der Gemeindeanteile an den Einnahmen aus der Glücksspielabgabe und aus Bundesmitteln für den Entfall des Pflegeregresses sowie
- Nachzahlung der Gemeinden auf Basis des Rechnungsabschlusses.

Die Gemeinden erhielten monatlich eine Abrechnung über die Einnahmen der Ertragsanteile und die landesspezifischen Abzugsposten. Diese umfassten u.a. die Positionen „Sozialhilfe VZ“ und „Sozialhilfe NZ“ als Vorwegabzüge von den Ertragsanteilen. Darin waren in den entsprechenden Monaten sowohl Vorauszahlungen und Nachzahlungen für die Sozialhilfe als auch Einnahmen,³⁷ z.B. aus der Glücksspielabgabe enthalten. Weitere Beilagen zur Berechnung der Vorwegabzüge waren nicht angefügt. Das Land Burgenland verwies auf die Möglichkeit einer Erläuterung bei Anfragen durch die Gemeinden.

Die Vorwegabzüge von den Ertragsanteilen argumentierte das Land Burgenland wie folgt: *„Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser 50 %-Anteil der Gemeinden an den Sozialhilfekosten den Gemeinden durch Vorabzug von den Ertragsanteilen verrechnet. Dadurch erspart sich jede Gemeinde die Bezahlung der für sie anfallenden Kosten an das Land. Das Land hingegen erspart sich die Rechnungslegung an und Kontrolle des Zahlungseingangs von 171 Gemeinden.“*

Eine Rechtsgrundlage für die Vorwegabzüge konnte es dem BLRH nicht vorlegen und verwies auf eine geplante Gesetzesänderung für das Bgld. SHG 2000.

- 10.2 Zu (3) In die Berechnung der Gemeindeanteile für die Kostentragung an der allgemeinen Sozialhilfe waren drei Hauptreferate aus zwei Abteilungen des Amtes der Bgld. Landesregierung eingebunden. Der BLRH stellte kritisch fest, dass das Land Burgenland über keine Prozessbeschreibung zu den Abläufen und Schnittstellen zwischen den Abteilungen und Hauptreferaten verfügte. Der BLRH sah dies insbesondere aufgrund der nachfolgend aufgezeigten Schnittstellenproblematik im Zuge der Zwischenabrechnung und Nachzahlung kritisch.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, eine abteilungsübergreifende Prozessbeschreibung zur Berechnung der Gemeindeanteile mit allen relevanten gesetzlichen Bestimmungen und klaren Zuständigkeiten durchzuführen. Darin sollte es standardisierte Abläufe samt begleitender Kontrollen im Sinne eines wirksamen Internen Kontrollsystems festlegen. Zudem sollte das Land Burgenland diese Prozessbeschreibung sämtlichen Beteiligten zugänglich machen und regelmäßig aktualisieren, z.B. bei neuen gesetzlichen Bestimmungen.

³⁷ Diese Einnahmen schienen unter den vorgegebenen Positionen mit einem Minusbetrag auf. Weitere Erläuterungen waren nicht enthalten.

Zu (4) Das Land Burgenland nahm für die Verrechnung der Gemeindeanteile Vorwegabzüge von den Ertragsanteilen vor. Dabei verwies es auf Vorteile einer Verwaltungsvereinfachung im Vergleich zu einer Rechnungslegung an die Gemeinden. Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass das Argument der Verwaltungsvereinfachung die fehlende Rechtsgrundlage für diese Vorgangsweise nicht ersetzen konnte.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, für die Verrechnung der Gemeindeanteile eine rechtskonforme Vorgangsweise zu wählen.

Weiters beanstandete der BLRH, dass die Berechnung der Vorwegabzüge ohne Übermittlung entsprechender Beilagen für die Gemeinden nicht nachvollziehbar war.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, den Gemeinden aus Gründen der Nachvollziehbarkeit die Berechnung ihrer Kostenanteile zu übermitteln. Dies hätte vor der jeweiligen Zahlungsleistung durch die Gemeinden zu erfolgen.

10.3 Zu (3) Das Land Burgenland wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass diese Empfehlung bereits in Umsetzung sei. Darüber hinaus teilte es Folgendes mit:

„Seitens der Gemeindeabteilung wurde bereits im Oktober 2021, in Abstimmung mit der Finanzabteilung die Ausarbeitung einer standardisierten und langfristig nachvollziehbaren Vorgehensweise zur Abwicklung der Berücksichtigung und Verrechnung der Gemeindeanteile an der Sozialhilfe initiiert.“

Ziel sei die Festlegung standardisierter Abläufe mittels einer abteilungsübergreifenden Prozessbeschreibung und klaren Zuständigkeiten sowie einem begleitenden Internen Kontrollsystem.

Zu (4) Das Land Burgenland führte zu der Verrechnung der Gemeindeanteile in seiner Stellungnahme Folgendes aus: *„§ 56 Abs. 4 Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 sieht vor, dass die Gemeinden dem Land einen Beitrag von 50 % der vom Land zu tragenden Kosten der Sozialhilfe zu leisten haben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser 50 %-Anteil der Gemeinden an den Sozialhilfekosten den Gemeinden durch Vorwegabzug von den Ertragsanteilen verrechnet. Damit soll dem Grundsatz der Verwaltungseffizienz Rechnung getragen werden.“*

Aufgrund des derzeit in Bearbeitung befindenden Chancengleichheitsgesetzes, welches Auswirkungen auf das Burgenländische Sozialhilfegesetz und auf das Burgenländische Mindestsicherungsgesetz hat, soll gemäß Auskunft der Fachabteilung, die notwendige gesetzliche Grundlage gleichzeitig mit der Novelle des Chancengleichheitsgesetz und der dazugehörigen Novellierungen des Sozialhilfegesetzes und des Mindestsicherungsgesetzes im ersten Quartal 2022 erfolgen.“

Die Empfehlung zur Übermittlung der Berechnung der Kostenanteile an die Gemeinden nahm das Land Burgenland zur Kenntnis und sagte die Umsetzung zu. Insbesondere teilte es dazu Folgendes mit: „Um die Transparenz der Abzugsposten von den Ertragsanteilen gegenüber den Gemeinden zu gewährleisten, soll künftig jeweils am Jahresende ein Informationsschreiben, das sämtliche in diesem Jahr angefallenen Abzugsposten der Gemeindeertragsanteile beschreibt und beziffert, an die Gemeinden ergehen. Die erstmalige Aussendung dieses Informationsschreibens soll Ende 2021 erfolgen.“

- 10.4 Zu (4) Der BLRH hielt dazu fest, dass eine fehlende gesetzliche Grundlage nicht durch den bloßen Verweis auf eine Verwaltungsvereinfachung ersetzt werden kann. Dies, da auch der Grundsatz der Verwaltungseffizienz dem Legalitätsprinzip gemäß Art. 18 Bundesverfassungsgesetz unterworfen ist. Dieses besagt, dass die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund von Gesetzen ausgeübt werden darf.

Er hielt daher seine Kritik und Empfehlung aufrecht.

11 Vorauszahlung

- 11.1 Grundlage für die Vorauszahlungen stellte der Landesvoranschlag dar. Darin budgetierte das HR Finanzverwaltung und Haushaltswesen bis zum vierten Quartal eines Jahres die Gemeindeanteile u.a. für die allgemeine Sozialhilfe für das Folgejahr. Dies erfolgte als Gesamtbetrag für alle Gemeinden unter der Finanzposition 2-411005/8505 „Beitragsleistungen der Gemeinden“.

Das HR Gemeindeangelegenheiten teilte gemäß § 57 Bgld. SHG 2000 zwei Drittel des Voranschlags in vierteljährliche Vorauszahlungsbeträge. Die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden erfolgte nach deren jeweiligen Steuerkraft (vgl. Unterabschnitt 0). Die vierteljährlichen Vorauszahlungsbeträge behielt das HR Gemeindeangelegenheiten als Vorwegabzüge in den Monaten Jänner, April, Juli und Oktober von den Ertragsanteilen der einzelnen Gemeinden ein.

Die Berechnung der vierteljährlichen Vorauszahlungsbeträge erfolgte durch das HR Gemeindeangelegenheiten auf Basis der Voranschläge 2015 bis 2019:

Tabelle 13: Berechnung Vorauszahlung der Gemeindebeiträge

Berechnung Vorauszahlung Gemeindeanteile	VA 2015	VA 2016	VA 2017	VA 2018	VA 2019	Summe
	[Mio. Euro]					
Beiträge der Gemeinden gem. Voranschlag	19,55	25,43	28,90	34,12	32,11	140,11
davon 2/3 Vorauszahlung	13,03	16,95	19,27	22,75	21,41	93,41
Vorauszahlung Jänner	3,26	4,24	4,82	5,69	5,35	23,35
Vorauszahlung April	3,26	4,24	4,82	5,69	5,35	23,35
Vorauszahlung Juli	3,26	4,24	4,82	5,69	5,35	23,35
Vorauszahlung Oktober	3,26	4,24	4,82	5,69	5,35	23,35

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

- 11.2 Die Berechnung der Vorauszahlungen der Jahre 2015 bis 2019 durch das Hauptreferat Gemeindeangelegenheiten erfolgte entsprechend § 57 Bgld. SHG 2000.

Zur Einbehaltung von den Ertragsanteilen als Vorwegabzüge verwies der BLRH auf seine Kritik und Empfehlung in Unterabschnitt 0.

12 Zwischenabrechnung

- 12.1 (1) Die Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft (**Gemeindeabteilung**) führte einmal jährlich eine Zwischenabrechnung zu den gemeinschaftlichen Bundesabgaben durch. Im Zusammenhang mit der Sozialhilfe betraf diese die Einnahmen aus der Glücksspielabgabe und aus Bundesmitteln für den Entfall des Pflegeregresses.

Auf Ersuchen der Abteilung 3 – Finanzen (**Finanzabteilung**) berücksichtigte das HR Gemeindeangelegenheiten den Gemeindeanteil an den Einnahmen aus der Glücksspielabgabe „entsprechend der Steuerkraft der einzelnen Gemeinden bei der Zwischenabrechnung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben.“

Das HR Gemeindeangelegenheiten nahm den Anteil der Gemeinden an der Glücksspielabgabe in die Zwischenabrechnung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben auf. Den einzelnen Gemeinden rechnete sie diese nach deren Steuerkraft als Leistung ihres Beitrags zur Kostentragung für die Sozialhilfe an.

Hintergrund dafür war, dass die Finanzabteilung diese Einnahmen im Rechnungsabschluss unter der Gruppe 9 Finanzwirtschaft samt 50-prozentigem Gemeindeanteil buchte.³⁸ Die Finanzabteilung gab die Einnahmen mittels Schreiben an die Gemeindeabteilung bekannt. Abteilungsintern ergingen diese Schreiben nicht an das HR Buchhaltung und Kostenrechnung, welches die Nachzahlung für die Kosten der allgemeinen Sozialhilfe berechnete. Das HR Buchhaltung und Kostenrechnung berücksichtigte die Einnahmen aus der Glücksspielabgabe von insgesamt rd. 1,94 Mio. Euro in der Berechnung der Nachzahlung nicht. (vgl. Unterabschnitt 13)

Davon erhielten die Gemeinden im April 2020 über die Zwischenabrechnung des HR Gemeindeangelegenheiten den Anteil an den Einnahmen aus der Glücksspielabgabe 2019 von rd. 469.100 Euro. Für das Jahr 2020 standen den Gemeinden rd. 340.400 Euro an Einnahmen aus der Glücksspielabgabe zu. Bei periodengerechter Betrachtung erhielten die Gemeinden für das Jahr 2020 rd. 128.700 Euro zu viel an Einnahmen aus der Glücksspielabgabe.

³⁸ Finanzposition 2/921015-8500 „Erlöse aus dem Glücksspielwesen“ gemäß den Rechnungsabschlüssen des Landes Burgenland von 2015 bis 2019.

Die folgende Tabelle veranschaulicht die Einnahmen aus der Glücksspielabgabe der Jahre 2015 bis 2019 sowie die zeitliche Abfolge zwischen den Schreiben der Finanzabteilung und der Verbuchung des Gemeindeanteils an der Glücksspielabgabe im Zuge der Zwischenabrechnung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben:

Tabelle 14: Glücksspielabgabe Gemeindeanteil

Einnahmen aus der Glücksspielabgabe	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018	RA 2019	Summe
	[Mio. Euro]					
Einnahmen	0,62	0,65	0,78	0,89	0,94	3,88
50% Anteil der Gemeinden	0,31	0,33	0,39	0,45	0,47	1,94
Zwischenabrechnung		ZA 2015	ZA 2016	ZA 2017	ZA 2018	ZA 2019
Betrag	[Mio. Euro]	0,31	---	0,71	0,45	0,47
Schreiben Finanzabteilung	[Datum]	14.01.2016	---	13.03.2018	08.01.2019	10.01.2020
Buchung Zwischenabrechnung	[Datum]	06.10.2016	---	22.03.2018	09.04.2019	02.04.2020

ZA - Zwischenabrechnung

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Für das Land Burgenland stellte die Berücksichtigung des Gemeindeanteils an der Glücksspielabgabe in der Zwischenabrechnung eine Ausgabe dar. Diese Ausgabe erfasste das Land Burgenland auf der Einnahmen-Finanzposition 2-411005-8505 „*Beitragsleistungen der Gemeinden*“³⁹ mit negativen Betrag als „Minus-Einnahme“. Dies bewirkte eine Verminderung der vierteljährlichen Vorauszahlungen der Gemeinden auf dieser Finanzposition. Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997⁴⁰ (**VRV 1997**) sah in § 3 Abs. 1 bzw. § 12 Abs. 1 vor, dass die Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ungekürzt zu erfolgen hatte (**Bruttoprinzip**). Weiters erfolgte die Buchung nicht periodengerecht, sondern um bis zu zwei Rechnungsjahre später.

(2) Zusätzlich zu den Einnahmen aus der Glücksspielabgabe berücksichtigte die Gemeindeabteilung Einnahmen von Bundesmitteln für den Entfall des Pflegeregresses in der Zwischenabrechnung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Dies erfolgte über den Erhalt von E-Mails aus dem HR Finanzverwaltung und Haushaltswesen. Hintergrund hierfür war auch, dass die Finanzabteilung diese Einnahmen des Bundes im Rechnungsabschluss unter der Gruppe 9 Finanzwirtschaft buchte. Dies waren für die Jahre 2018 und 2019 insgesamt rd. 16,31 Mio. Euro. Gemäß § 56 Abs. 2 Bgld. SHG 2000 reduzierten diese Mittel die Kosten der Sozialhilfe. (vgl. Unterabschnitt 9)

Für den erstmaligen Entfall des Pflegeregresses erhielt das Land Burgenland im Jahr 2018 zwei Teilzahlungen von insgesamt rd. 9,55 Mio. Euro in den Monaten Oktober und Dezember. Davon betrafen rd. 4,78 Mio. Euro den 50-prozentigen Anteil der Gemeinden.

³⁹ Auf dieser Finanzposition buchte das Land Burgenland die vierteljährlichen Vorauszahlungen der Gemeinden.

⁴⁰ BGBl. Nr. 787/1996.

Die erste Zahlung von rd. 1,67 Mio. Euro berücksichtigte das HR Gemeindeangelegenheiten gemäß E-Mail vom HR Finanzverwaltung und Haushaltswesen in den Monaten November und Dezember 2018. Diese schrieb es den Gemeinden über die Ertragsanteile gut. Für die zweite Zahlung von rd. 3,11 Mio. Euro erfolgte dies im Zuge der Zwischenabrechnung für das Jahr 2018 im April 2019 und somit nicht periodengerecht. Als Finanzposition diente wieder 2-411005-8505 „Beitragsleistungen der Gemeinden“. Auch diese Buchungen reduzierten die Vorauszahlungen.

Zudem ergingen die E-Mails des HR Finanzverwaltung und Haushaltswesen abteilungsintern nicht an das HR Buchhaltung und Kostenrechnung. Demnach hatte das HR Buchhaltung und Kostenrechnung keine Kenntnis über den Inhalt der E-Mails zu den Einnahmen aus der Glücksspielabgabe sowie den Bundesmitteln für den Entfall des Pflegeregresses.

Im Zuge der Berechnung der Nachzahlung für das Jahr 2018 berücksichtigte das HR Buchhaltung und Kostenrechnung ausschließlich die erste Zahlung von rd. 1,67 Mio. Euro. Der Gemeindeanteil an der zweiten Zahlung der Bundesmittel aus dem Entfall des Pflegeregresses von rd. 3,11 Mio. Euro war in der Nachzahlung 2018 nicht enthalten.

(3) Das HR Finanzverwaltung und Haushaltswesen informierte das HR Gemeindeangelegenheiten per E-Mail im November 2019 u.a. über Auswirkungen von Erhöhungen im Nachtragsvoranschlag 2019. Demnach sollte das HR Gemeindeangelegenheiten einen Gesamtbetrag von 7,65 Mio. Euro im Zuge der Zwischenabrechnung für das Jahr 2019 berücksichtigen.

Zum Gemeindeanteil an den Bundesmitteln für den Entfall des Pflegeregresses 2019 von rd. 3,38 Mio. Euro lag gemäß den Unterlagen der Gemeindeabteilung kein Schreiben der Finanzabteilung vor. Das HR Buchhaltung und Kostenrechnung schrieb den Gemeinden den Gemeindeanteil an den Einnahmen aus Bundesmitteln für den Entfall des Pflegeregresses von rd. 3,38 Mio. Euro gut. Dies erfolgte periodengerecht in der Berechnung für die Nachzahlung 2019 von März 2020. (vgl. Unterabschnitt 13)

Zusätzlich schrieb das HR Gemeindeangelegenheiten auf Basis der Information vom HR Finanzverwaltung und Haushaltswesen den einzelnen Gemeinden in der Zwischenabrechnung mit April 2020 rd. 7,65 Mio. Euro von den Ertragsanteilen gut. Dies war auf den Zwischenabrechnungen erläutert. Die Verbuchung erfolgte nicht periodengerecht.

Der Gemeindeanteil an den Bundesmitteln für den Entfall des Pflegeregresses für 2020 betrug rd. 4,11 Mio. Euro. Den Gemeinden standen im Jahr 2020 somit nicht rd. 7,65 Mio. Euro, sondern rd. 4,11 Mio. Euro an den Bundesmitteln aus dem Entfall des Pflegeregresses zu. Bei periodengerechter Betrachtung erhielten die Gemeinden für das Jahr 2020 um rd. 3,54 Mio. Euro zu viel an Bundesmitteln aus dem Entfall des Pflegeregresses.

Die involvierten zwei Abteilungen bzw. drei Hauptreferate führten keine wechselseitigen Prüfschritte dieser Abläufe sowie Kontrollen der auszahlenden Beträge im Sinne eines wirksamen Internen Kontrollsystems (**IKS**) durch.

Die Berechnung der Nachzahlung für das Jahr 2020 lag zum Ende der Prüfungshandlungen des BLRH im September 2021 noch nicht vor.

- 12.2 Zu (1) Die Finanzabteilung buchte die Einnahmen des Bundes aus der Glücksspielabgabe im Rechnungsabschluss in der Gruppe 9 Finanzwirtschaft. Über die Höhe der Gemeindeanteile an diesen Einnahmen informierte die Finanzabteilung das HR Gemeindeangelegenheiten mittels Schreiben. Darin ersuchte die Finanzabteilung um „Berücksichtigung“ der Einnahmen in der Zwischenabrechnung zu den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

Diese Schreiben ergingen abteilungsintern allerdings nicht an das HR Buchhaltung und Kostenrechnung, obwohl dieses jedoch den Gesamtbetrag für die Nachzahlung der Gemeinden berechnete. Wie der BLRH kritisierte, führte diese Vorgangsweise von 2015 bis 2019 dazu, dass das HR Buchhaltung und Kostenrechnung die Einnahmen aus der Glücksspielabgabe von insgesamt rd. 1,94 Mio. Euro in der Berechnung der Nachzahlung nicht berücksichtigte. (vgl. Unterabschnitt 13)

Im April 2020 erhielten die Gemeinden im Wege der Zwischenabrechnung des HR Gemeindeangelegenheiten den Anteil an den Einnahmen aus der Glücksspielabgabe 2019 von rd. 469.100 Euro. Den Gemeinden standen für das Jahr 2020 Einnahmen aus der Glücksspielabgabe von lediglich rd. 340.400 Euro zu. Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die Gemeinden bei periodengerechter Betrachtung für das Jahr 2020 um rd. 128.700 Euro zu hohe Einnahmen aus der Glücksspielabgabe erhielten. Ferner kritisierte der BLRH in diesem Zusammenhang, dass die Verbuchung des Gemeindeanteils auf der Einnahmen-Finanzposition mit den Vorauszahlungen der Gemeinden das Bruttoprinzip gemäß VRV 1997 verletzte. Demnach hatte die Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben ungekürzt zu erfolgen. Darüber hinaus erfolgte die Verbuchung nicht periodengerecht, sondern um bis zu zwei Rechnungsjahre später.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, den Gemeindeanteil an der Glücksspielabgabe periodengerecht zu verbuchen. Als Verwaltungsvereinfachung empfahl er eine abteilungsinterne Verbuchung unter Einhaltung des Bruttoprinzips durch die Finanzabteilung. Diese sollte die Finanzabteilung als Gesamtbetrag für alle Gemeinden vornehmen und bei der anschließenden Berechnung für die Nachzahlung in Abzug bringen.

Zu (2) und (3) Die Finanzabteilung buchte auch die Einnahmen aus Bundesmitteln für den Entfall des Pflegeregresses im Rechnungsabschluss unter der Gruppe 9 Finanzwirtschaft. Das HR Finanzverwaltung und Haushaltswesen informierte das HR Gemeindeangelegenheiten über den Gemeindeanteil an diesen Einnahmen und ersuchte u.a. um Berücksichtigung in der Zwischenabrechnung zu den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

Der BLRH hinterfragte auch diese Vorgangsweise kritisch. Denn über die Zwischenabrechnung erfolgte die Buchung des Gemeindeanteils an den Einnahmen aus Bundesmitteln für den Entfall des Pflegeregresses nicht periodengerecht. Ferner verstieß die saldierte Verbuchung von Ausgaben auf einer Einnahmen-Finanzposition nach Ansicht des BLRH gegen das Bruttoprinzip gemäß VRV 1997. Zudem war das HR Buchhaltung und Kostenrechnung wiederholt nicht in die Korrespondenz eingebunden. Nach Ansicht des BLRH trug diese Vorgehensweise dazu bei, dass in der Nachzahlung für das Jahr 2018 Einnahmen von rd. 3,11 Mio. Euro der Gemeinden nicht berücksichtigt waren. (vgl. Unterabschnitt 13)

Darüber hinaus standen den Gemeinden für das Jahr 2019 rd. 3,38 Mio. Euro an Einnahmen aus Bundesmitteln für den Entfall des Pflegeregresses zu. Das HR Buchhaltung und Kostenrechnung berücksichtigte diesen Betrag in der Nachzahlung für das Jahr 2019 zugunsten der Gemeinden periodengerecht.

Der BLRH kritisierte, dass das HR Gemeindeangelegenheiten im April 2020 den Gemeinden zusätzlich rd. 7,65 Mio. Euro an Einnahmen aus Bundesmitteln für den Entfall des Pflegeregresses für das Jahr 2019 gutschrieb. Die Grundlage dafür stellte eine Information des HR Finanzverwaltung und Haushaltswesen von November 2019 dar. Die Verbuchung durch das HR Buchhaltung und Kostenrechnung erfolgte wiederum nicht periodengerecht.

Der BLRH hielt kritisch fest, dass den Gemeinden für das Jahr 2020 lediglich rd. 4,11 Mio. Euro an entsprechenden Einnahmen zustanden. Bei periodengerechter Betrachtung erhielten diese somit um rd. 3,54 Mio. Euro zu hohe Einnahmen aus Bundesmitteln für den Entfall des Pflegeregresses durch das Land Burgenland ausbezahlt.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, die Gutschrift an die Gemeinden vom April 2020 zu korrigieren. Zudem empfahl er, künftig Einnahmen des Bundes zum Entfall des Pflegeregresses unter dem Unterabschnitt 411 „Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe“ zu verbuchen. Diese Mittel reduzieren gemäß § 56 Abs. 2 Bgld. SHG 2000 die Kosten der Sozialhilfe. Das Bruttoprinzip wäre dabei zu beachten. Nach Ansicht des BLRH würde dies auch eine periodengerechte Verbuchung sicherstellen.

Zudem sah der BLRH diese Art der Verbuchung insbesondere vor dem Hintergrund der Verminderung des Verwaltungsaufwands sowie zur Verringerung der Schnittstellenproblematik. Das HR Buchhaltung und Kostenrechnung sollte die Zuschüsse nachvollziehbar in die Berechnung der Nachzahlung aufnehmen. Dem HR Gemeindeangelegenheiten sollten seiner Ansicht nach die Aufteilung der Gemeindeanteile auf die einzelnen Gemeinden im Zuge der Vorauszahlung und der Nachzahlung verbleiben.

Ferner kritisierte der BLRH, dass die involvierten zwei Abteilungen bzw. drei Hauptreferate keine wechselseitigen Prüfschritte dieser Abläufe sowie Kontrollen der auszahlenden Beträge im Sinne eines wirksamen IKS durchführten. Der BLRH sah dies insbesondere vor dem Hintergrund fehlender Prozessbeschreibungen vor allem bei abteilungsübergreifenden Prozessen kritisch.

Zur Festlegung einer abteilungsübergreifenden Prozessbeschreibung samt entsprechender begleitender Kontrollen im Sinne eines wirksamen IKS verwies der BLRH auf seine Empfehlung in Unterabschnitt 0.

- 12.3 Zu (1) Das Land Burgenland führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Finanzabteilung diese Empfehlung bereits bei der Ermittlung der Kostenbeiträge der Gemeinden für das Finanzjahr 2020 umgesetzt habe.

Zu (2) und (3) In seiner Stellungnahme teilte das Land Burgenland mit, dass die Gemeindeabteilung gemeinsam mit der Finanzabteilung noch im Dezember 2021 die Aufrollung der Verrechnung der Sozialhilfe der Jahre 2014 bis 2021 aufgenommen habe. Damit könnten die erforderlichen Korrekturen ehestmöglich vorgenommen werden.

Ferner gab das Land Burgenland bekannt, dass die Finanzabteilung die Empfehlung, die Zuschüsse in der Berechnung der Nachzahlung nachvollziehbarer darzustellen, bereits in der Berechnung der Kostenanteile der Gemeinden für das Finanzjahr 2020 umgesetzt habe. Die Empfehlung, die Einnahmen zum Entfall des Pflegeregresses unter dem Unterabschnitt 411 auszuweisen, werde die Finanzabteilung prüfen.

13 Nachzahlung

- 13.1 (1) Das HR Buchhaltung und Kostenrechnung berechnete in den ersten Monaten des Folgejahres die Nachzahlung als Gesamtbetrag für alle Gemeinden. Dies führte es im Rahmen der Tätigkeiten für den Rechnungsabschluss des Landes Burgenland durch. Die Verbuchung erfolgte somit in den Jahren 2015 bis 2019 periodengerecht im jeweiligen Rechnungsjahr.

Das zuständige Regierungsmitglied genehmigte die Nachzahlungsberechnung zwischen Februar und April des Folgejahres.

Das HR Gemeindeangelegenheiten übernahm den Nachzahlungsbetrag des HR Buchhaltung und Kostenrechnung zur Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden. Es teilte den Gesamtbetrag in vier Teilbeträge und behielt diese in den Monaten Juni, Juli, September und Oktober von den Ertragsanteilen ein. Diese Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden erfolgte nach deren Steuerkraft des zweitvorangegangenen Jahres gemessen am Abschlussjahr der Nachzahlung.

(2) Die folgende Tabelle veranschaulicht die Berechnung der Nachzahlung durch das HR Buchhaltung und Kostenrechnung:

Tabelle 15: Berechnung Nachzahlung der Gemeindebeiträge

Berechnung Nachzahlung Gemeindeanteile	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018	RA 2019	Summe
	[Mio. Euro]					
Ausgaben allgemeine Sozialhilfe ¹⁾	93,04	100,41	106,22	119,35	144,82	563,84
Zweckzuschuss Entfall Pflegeregress	---	---	---	0,00	0,00	0,00
Kosten allgemeine Sozialhilfe	93,04	100,41	106,22	119,35	144,82	563,84
Ersatzleistungen u. sonst. Zuflüsse	44,44	49,08	48,83	52,16	55,38	249,89
Kostenbeitrag Land und Gemeinden	48,59	51,33	57,39	67,19	89,44	313,94
davon 50% Anteil Gemeinden	24,30	25,67	28,70	33,60	44,72	156,97
abzügl. Vorauszahlung ³⁾	-12,96	-16,64	-19,27	-20,37	-17,85	-87,09
abzügl. Zuschuss Entfall Pflegeregress	0,00	0,00	0,00	-1,67	-3,38	-5,05
abzügl. Einnahmen Glückspielabgabe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Nachzahlung	11,34	9,03	9,43	11,56	23,49	64,83
Nachzahlung Juni	2,83	2,26	2,36	2,89	5,87	16,21
Nachzahlung Juli	2,83	2,26	2,36	2,89	5,87	16,21
Nachzahlung September	2,83	2,26	2,36	2,89	5,87	16,21
Nachzahlung Oktober	2,83	2,26	2,36	2,89	5,87	16,21
Kostenbeitrag Gemeinden	24,30	25,67	28,70	31,93	41,34	151,92

¹⁾ Die Ausgaben für die allgemeine Sozialhilfe entsprachen den Rechnungsabschlüssen. Im Jahr 2018 wurde eine Zuführung zur Rücklage von rd. 0,05 Mio. Euro für die Berechnung abgezogen.

²⁾ Die Einnahmen für die allgemeine Sozialhilfe entsprachen den Rechnungsabschlüssen abzüglich den Einnahmen aus den Gemeindeanteilen. Im Jahr 2019 wurde die Auflösung von Rücklagen von rd. 0,05 Mio. Euro für die Berechnung abgezogen.

³⁾ Gemäß Finanzposition 2-411005-8505.

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Das HR Buchhaltung und Kostenrechnung ermittelte die Vorauszahlungen der Gemeinden aus der Finanzposition 2-411005-8505 „Beitragsleistungen der Gemeinden, Sozialhilfe“. Diese enthielt neben den Vorauszahlungen auch die in den Zwischenabrechnungen berücksichtigte Glücksspielabgabe.⁴¹ Die Buchung der Zwischenabrechnungen erfolgte nicht periodengerecht. In der Berechnung der Nachzahlung erfolgte im überprüften Zeitraum kein Abzug des Gemeindeanteils an der Glücksspielabgabe, sondern ein Aufrechnen auf den 50 Prozent Anteil der Kostentragung gemäß § 56 Abs. 4 Bgld. SHG 2000. Das HR Buchhaltung und Kostenrechnung berücksichtigte somit rd. 1,94 Mio. Euro nicht im Gesamtbetrag der Gemeindeanteile.

Das Land Burgenland erhielt für die Jahre 2018 und 2019 Einnahmen aus Bundesmitteln für den Entfall des Pflegeregresses von insgesamt rd. 16,32 Mio. Euro. Daraus resultierte ein Gemeindeanteil von rd. 8,16 Mio. Euro. Das HR Buchhaltung und Kostenrechnung berücksichtigte diese Zuschüsse bei der Berechnung der Nachzahlung 2018 und 2019 mit einem Betrag von rd. 5,05 Mio. Euro. Im Jahr 2018 war der Gemeindeanteil an der zweiten Teilzahlung des Zuschusses von rd. 3,11 Mio. Euro nicht enthalten.

⁴¹ Im Rechnungsjahr 2017 erfolgte keine Buchung der Glücksspielabgabe. Die Glücksspielabgabe für 2016 und 2017 wurde im Rechnungsjahr 2018 gebucht.

Zudem entsprach die Berücksichtigung der Zuschüsse nicht den Bestimmungen des Bgld. SHG 2000. Diese Mittel zählten gemäß § 56 Abs. 2 Bgld. SHG 2000 zu den Kosten der Sozialhilfe und sollten diese vor der Aufteilung auf das Land Burgenland und die Gemeinden vermindern.

Das HR Buchhaltung und Kostenrechnung berücksichtigte für die Jahre 2015 bis 2019 rd. 5,05 Mio. Euro nicht zugunsten der Gemeinden. Im Gegensatz dazu führte die Zwischenabrechnung des HR Gemeindeangelegenheiten von April 2020 dazu, dass die Gemeinden bei periodengerechter Betrachtung rd. 3,54 Mio. Euro zu viel an Einnahmen aus Bundesmitteln für den Entfall des Pflegeregresses sowie rd. 128.700 Euro an Einnahmen aus der Glücksspielabgabe erhielten. (vgl. Unterabschnitt 12)

Somit berücksichtigte das Land Burgenland von 2015 bis 2020 insgesamt rd. 1,38 Mio. Euro zu wenig an Einnahmen aus der Glücksspielabgabe und dem Entfall des Pflegeregresses. Für die 171 Gemeinden waren dies durchschnittlich rd. 8.100 Euro pro Gemeinde.

13.2 Zu (1) Das HR Kostenrechnung und Buchhaltung war für die Berechnung des gesamten Nachzahlungsbetrages zuständig. Auf Grundlage dieses Betrages nahm das HR Gemeindeangelegenheiten die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden vor.

Zu (2) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Berechnung des Gesamtbetrags nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bgld. SHG 2000 sowie des Automatenabgabengesetzes erfolgte. Die Einnahmen aus Bundesmitteln für den Entfall des Pflegeregresses waren nicht in den Kosten der Sozialhilfe gemäß § 56 Abs. 2 Bgld. SHG 2000 enthalten. Im Jahr 2018 berücksichtigte das HR Buchhaltung und Kostenrechnung den Gemeindeanteil an der zweiten Teilzahlung von rd. 3,11 Mio. Euro nicht zugunsten der Gemeinden. Zudem erfolgte kein Abzug des Gemeindeanteils an der Glücksspielabgabe von insgesamt rd. 1,94 Mio. Euro. Durch das Aufrechnen auf den 50-prozentigen Anteil der Kostentragung für die Gemeinden, fanden beispielsweise die Gemeindeanteile an der Glücksspielabgabe keine Berücksichtigung bei Betrachtung des Gesamtbetrags der Gemeindeanteile.

Der BLRH kritisierte daher, dass das HR Buchhaltung und Kostenrechnung für die Jahre 2015 bis 2019 rd. 5,05 Mio. Euro zugunsten der Gemeinden nicht berücksichtigte. Im Gegensatz dazu führte die Zwischenabrechnung des HR Gemeindeangelegenheiten von April 2020 dazu, dass die Gemeinden bei periodengerechter Betrachtung rd. 3,67 Mio. Euro zu viel erhielten. Davon betrafen rd. 3,54 Mio. Euro Einnahmen aus Bundesmitteln für den Entfall des Pflegeregresses und rd. 128.700 Euro Einnahmen aus der Glücksspielabgabe.

Zum Stand September 2021 erhielten die Gemeinden somit für die Jahre 2015 bis 2020 vom Land Burgenland insgesamt rd. 1,38 Mio. Euro zu wenig weitergeleitet. Dies betraf die Einnahmen aus der Glücksspielabgabe und den Bundesmitteln für den Entfall des Pflegeregresses. Für die 171 Gemeinden waren dies durchschnittlich rd. 8.100 Euro pro Gemeinde.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, Korrekturen für die Berechnungen der Gemeindeanteile vorzunehmen und nicht berücksichtigte Abzüge den Gemeinden gutzuschreiben. Zudem verwies er auf seine Empfehlungen zur Reduktion der Schnittstellenproblematik in Unterabschnitt 12.

- 13.3 Zu (2) Das Land Burgenland führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Finanzabteilung diese Empfehlung bereits vorweggenommen und in die Wege geleitet habe. Die Gutschriften der Gemeinden würden im Rahmen einer mehrjährigen Aufrollung der Kostenanteile der Gemeinden bei der Nachberechnung des Kostenanteils für das Finanzjahr 2021 berücksichtigt werden. Diese würden zukünftig regelmäßig stattfinden.

Darüber hinaus merkte das Land Burgenland an, dass „[...] mit der Einführung eines standardisierten Arbeitsprozesses“ der Schnittstellenproblematik entgegengewirkt werden soll. Insbesondere würden die von der Gemeindeabteilung in Abzug gebrachten jährlichen Vorauszahlungen an Sozialhilfe mit den von der Finanzabteilung gemeldeten Vorauszahlungen verglichen werden.

Ferner führte das Land Burgenland Folgendes aus:

„Die ersten Meldungen hinsichtlich der Gutschrift der Sozialhilfe infolge des Wegfalls des Pflegeregresses zu Gunsten der Gemeinden erfolgten am 25.10.2018 und 07.01.2019 durch die Finanzabteilung und durch das Sozialministerium. Die Berücksichtigung dieser Gutschrift wurde von der Gemeindeabteilung im Rahmen der Zwischenabrechnung des Jahres 2018 entsprechend veranlasst. Die beiliegende Mitteilung des Sozialministeriums wurde als Bereitstellung von Mitteln zur ‚Abschaffung des Pflegeregresses‘ für 2018 betitelt und hatte eine Auszahlung des Anteils des Landes Burgenland und eine Gutschrift für die Gemeinden für das Jahr 2018 zur Folge.

Der künftige abteilungsübergreifende Prozess mit dem begleitenden Internen Kontrollsystem soll die Schnittstellenproblematik reduzieren und ist bereits eingeleitet. Demzufolge ist die Aufteilung der Gemeindeanteile im Zuge der Vorauszahlung ausnahmslos anhand des Landesvoranschlages und im Zuge der Nachzahlung ausnahmslos anhand des Landesrechnungsabschlusses durchzuführen. Formloser E-Mail-Verkehr soll zukünftig keinen Einfluss auf die Berechnung der Ertragsanteile nehmen.“

- 13.4 Zu (2) Der BLRH nahm die Stellungnahme des Landes Burgenland zur Kenntnis. Er wies jedoch darauf hin, dass das Land Burgenland nicht ausführte, ob der Landesrechnungsabschluss für die Vornahme der Nachzahlung bereits vom Landtag beschlossen sein musste oder nicht. Bejahendenfalls könnte dies, wie am Beispiel des im Dezember 2021 beschlossenen Rechnungsabschlusses 2020 ersichtlich, zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen zu Lasten der Gemeinden führen. Der aus Einnahmen aus Bundesmitteln und Auszahlungen an die Gemeinden bestehende Kreislauf würde somit weiter gestreckt und könnte einen entsprechenden Zwischenfinanzierungsbedarf auf Seiten der Gemeinden auslösen.

14 Aufteilung der Gemeindeanteile

14.1 (1) Das HR Gemeindeangelegenheiten teilte die Gemeindeanteile an der Sozialhilfe nach der Steuerkraft auf die einzelnen Gemeinden auf. Dabei hatte es gemäß § 56 Abs. 5 Bgld. SHG 2000 das zweitvorangegangene Jahr heranzuziehen.

Für die Jahre 2015 bis 2019 zog das HR Gemeindeangelegenheiten die Daten der Rechnungsabschlüsse der Gemeinden aus den Jahren 2013 bis 2017 heran.

(2) Die Gemeinden hatten den vom Gemeinderat beschlossenen Rechnungsabschluss bis spätestens 30.04. des Folgejahres an die Gemeindeabteilung zu übermitteln.⁴² Die Vorlage erfolgte sowohl mittels elektronischem Datenträger für die Gemeindedatenbank als auch in Papierform.

Die Gemeindeabteilung prüfte die Übereinstimmung zwischen den Daten gemäß elektronischem Datenträger und den gedruckten Rechnungsabschlüssen für sämtliche Gemeinden. Die Prüfung aller Rechnungsabschlüsse dauerte etwa bis Jahresende und konnte in Einzelfällen auch über den Jahreswechsel hinausgehen. Im Falle von erforderlichen Korrekturen hatten die betreffenden Gemeinden den Rechnungsabschluss neu vorzulegen. Dies betraf auch den elektronischen Datenträger.

(3) Das HR Gemeindeangelegenheiten wertete die Kennzahlen für die Steuerkraft über die Gemeindedatenbank aus. Abhängig von Anfragen durch andere Abteilungen bzw. vom Zweck der Abfragen führte es die Auswertungen zwischen Juli und November für das vorangegangene Jahr durch. Die Datei mit den Auswertungen enthielt keine Datumsangaben zu den abgerufenen Kennzahlen aus der Gemeindedatenbank.

(4) Die Kennzahlen Kommunalsteuer und Grundsteuer stellten u.a. für das Bundesministerium für Finanzen (**BMF**) eine Grundlage für die Berechnung der Finanzzuweisungen gemäß Finanzausgleichsgesetz 2008⁴³ bzw. 2017⁴⁴ dar. Zur Überprüfung dieser Kennzahlen fand ab November ein Datenabgleich zwischen dem BMF, der Gemeindeabteilung und den Gemeinden statt. Die Abstimmung mit dem BMF dokumentierte das HR Gemeindeangelegenheiten mit einer Datumsangabe und farblichen Markierungen in der Datei mit den Kennzahlen aus der Gemeindedatenbank. Diese Datei stellte die Grundlage für die Aufteilung der Kostentragung der Sozialhilfe durch die einzelnen Gemeinden dar.

(5) Der BLRH glich die Kennzahlen zur Steuerkraft aus der Datei des HR Gemeindeangelegenheiten mit den Kennzahlen aus der Gemeindedatenbank ab. Er verfügte dafür über einen Zugriff auf die Gemeindedatenbank mit einem Datenstand aus April 2021. Der Abgleich umfasste sämtliche Gemeinden für die Rechnungsabschlüsse 2013 bis 2017.

⁴² Gemäß § 75 Abs. 5 Burgenländische Gemeindeordnung 2003 (LGBl. Nr. 55/2003 idgF.).

⁴³ BGBl. I Nr. 66/2008.

⁴⁴ BGBl. I Nr. 144/2017 idgF.

Für das Jahr 2013 stellte der BLRH mit rd. 205.600 Euro die höchste Abweichung fest. Diese sank bis zum Jahr 2017 auf rd. 16.800 Euro. In Relation zur gesamten Steuerkraft waren dies zwischen 0,07 und 0,01 Prozent Abweichung.

Tabelle 16: Abweichungen Steuerkraft

Steuerkraft gesamt ¹⁾	2013	2014	2015	2016	2017
	[Euro]				
Gemeindedatenbank Stand 04/2021	285.093.425	294.680.748	299.663.989	304.044.355	307.023.397
Daten Hauptreferat Gemeindeangelegenheiten	284.887.828	294.653.787	299.643.928	304.019.594	307.006.645
Differenz	205.597	26.961	20.061	24.762	16.752
in %	0,07	0,01	0,01	0,01	0,01

¹⁾ Diese umfasste die Summe der Kennzahlen Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, Grundsteuer, Kommunalsteuer, Lustbarkeitsabgabe und der Abgabe für das Halten von Tieren.

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Differenzen betrafen jährlich zwischen zwei und vier Gemeinden. Insgesamt wichen bei elf Gemeinden einzelne Kennzahlen ab. Dies beeinflusste wiederum auch die Kostenaufteilung auf die restlichen Gemeinden. Die größten Abweichungen auf Gemeindeebene bestanden für die Jahre 2013 und 2014 als Basis für die Kostentragung 2015 und 2016.

Für eine Gemeinde fiel die Berechnung um rd. 3,6 Prozent geringer aus als nach dem aktuellen Datenstand der Gemeindedatenbank für das Jahr 2013. Bei rd. 4.800 Einwohnern bedeutete dies einen um rd. 15.000 Euro zu geringen Beitrag. Für eine andere Gemeinde stellte die Abweichung eine um rd. 4,0 Prozent höhere Berechnungsbasis für das Jahr 2014. Bei rd. 630 Einwohnern fiel der Beitrag um rd. 1.800 Euro zu hoch aus.

(6) Der BLRH glich die gedruckten Rechnungsabschlüsse der Jahre 2013 bis 2017 mit den Daten aus der Gemeindedatenbank und jenen des HR Gemeindeangelegenheiten ab. Dafür zog er eine Stichprobe bestehend aus 24 Gemeinden. Die Daten zwischen den gedruckten Rechnungsabschlüssen stimmten durchgängig mit jenen aus der Gemeindedatenbank überein. Auftretende Differenzen betrafen ausschließlich die Daten des HR Gemeindeangelegenheiten. Diese waren insbesondere auf händische Eingriffe durch das HR Gemeindeangelegenheiten zurückzuführen. Die Eingriffe erfolgten in der aus der Gemeindedatenbank heruntergeladenen Datei. Grundlage für die Eingriffe waren Meldungen zu Berichtigungen der Gemeinden im Zuge des jährlichen Datenabgleichs für das BMF. Das HR Gemeindeangelegenheiten unterzog die Angaben der Gemeinden vor Weiterleitung an das BMF keiner inhaltlichen Prüfung. Der BLRH stellte fehlerhafte Berichtigungen⁴⁵ fest.

⁴⁵ Dies betraf beispielsweise Gemeinden, welche die Kommunalsteuer auf zwei Finanzpositionen buchten und bei der Berichtigung lediglich eine Finanzposition anführten.

14.2 Zu (2) und (3) In der Gemeindedatenbank waren die Daten zu den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden elektronisch verarbeitet. Deren Überprüfung durch die Gemeindeabteilung konnte bis Jahresende und in Einzelfällen auch über den Jahreswechsel hinaus dauern. Das HR Gemeindeangelegenheiten wertete die Kennzahlen für die Steuerkraft aus der Gemeindedatenbank bis November für das vorangegangene Jahr aus. Auf dieser Basis erfolgte die Aufteilung der Einnahmen aus Gemeindeanteilen für das Land Burgenland. Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass zum Zeitpunkt des Datenabrufs durch das HR Gemeindeangelegenheiten im November in Einzelfällen noch keine endgültige Datenbasis aller Gemeinden vorlag.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland sicherzustellen, dass bei der Aufteilung der Gemeindeanteile auf die einzelnen Gemeinden eine endgültige Datenbasis für die Kennzahlen der Steuerkraft vorlag.

Zudem beanstandete er, dass der Zeitpunkt des Datenabrufs aus der Gemeindedatenbank in der Datei mit den Auswertungen der Kennzahlen zur Steuerkraft nicht dokumentiert war.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, den Zeitpunkt der Auswertungen aus der Gemeindedatenbank zu dokumentieren.

Zu (5) und (6) Mittels Zugriff auf die Daten der Gemeindedatenbank glich der BLRH die Kennzahlen zur Steuerkraft mit den vom HR Gemeindeangelegenheiten abgerufenen Daten ab. Dabei stellte der BLRH im überprüften Zeitraum jährliche Differenzen zwischen rd. 0,01 Prozent und 0,07 Prozent auf die Gesamtsumme der Steuerkraft sämtlicher Gemeinden fest. Die Differenzen betrafen von 2015 bis 2019 insgesamt elf Gemeinden. Aus deren Perspektive bedeutete dies etwa bei einer Gemeinde von rd. 4.800 Einwohnern einen um rd. 15.000 Euro zu geringen Beitrag bzw. bei einer Gemeinde mit rd. 630 Einwohnern einen um rd. 1.800 Euro zu hohen Beitrag. Dies beeinflusste zudem die Verteilung der Gemeindeanteile auf alle Gemeinden.

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass das HR Gemeindeangelegenheiten in die heruntergeladene Datei aus der Gemeindedatenbank händisch eingriff. Es übernahm dabei fehlerhafte Meldungen zu Berichtigungen der Gemeinden im Zuge des jährlichen Datenabgleichs mit dem BMF. Der BLRH kritisierte, dass das HR Gemeindeangelegenheiten diese Meldungen der Gemeinden ohne inhaltliche Prüfung übernahm und an das BMF weiterleitete.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, die Meldungen zu Berichtigungen der Gemeinden im Zuge des Datenabgleichs mit dem BMF auch inhaltlich zu überprüfen. Er sah dies insbesondere als erforderlich an, um eine Übernahme und Weitergabe von fehlerhaften Meldungen zu vermeiden.

14.3 Zu (2) und (3) Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Erstellung der Datenbasis für die Kennzahl der Steuerkraft weiterhin im November erfolge, da diese zur Erstellung der Budgetvorschau herangezogen werde. Ferner soll zukünftig für die Berechnung der Jänner-Ertragsanteile eine erneute Filterung der Steuerkraftdaten erfolgen, um die aktuellste Datenbasis heranziehen zu können. Diese Datenbasis werde dann als final angesehen.

Zu der Dokumentation der Auswertungen aus der Gemeindedatenbank bezog das Land Burgenland wie folgt Stellung:

„Der Zeitpunkt der GemBon-Auswertungen der Steuerkraftdaten ist zukünftig in der Datei Steuereinnahmen ersichtlich und sohin dokumentiert.“

Zu (5) und (6) Zu den Berichtigungsmeldungen der Gemeinden hielt das Land Burgenland fest:

„Künftig sollen die gemeldeten Korrekturen mit den bereits vorliegenden GemBon-Auswertungen und Rechnungsabschlüssen abgeglichen werden. Sollten die korrigierten Daten nicht mit den der Gemeindeabteilung vorliegenden GemBon-Daten und Papierrechnungsabschlüssen übereinstimmen, werden diese nicht wie bisher sogleich in den Datenbestand der Steuereinnahmen aufgenommen.“

Erst nach inhaltlicher Abklärung mit den betroffenen Gemeinden und Vorliegen der korrigierten GemBon-Daten und Papierrechnungsabschlüsse soll in den bereits bestehenden Datenbestand der Steuereinnahmen eingegriffen werden.“

PFLEGESERVICE BURGENLAND GMBH

Grundlagen

15 Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

15.1 (1) Die KRAGES gründete die Pflegeservice Burgenland GmbH (**PSB**) im Juli 2019 durch Abgabe der „*Erklärung über die Errichtung der Pflegeservice Burgenland GmbH*“ (**Errichtungserklärung**). Als Alleingesellschafter übernahm die KRAGES das gesamte Stammkapital in Höhe von 35.000 Euro.

Grundlage der Gründung war ein Beschluss der Bgld. Landesregierung vom Mai 2019 und eine Weisung an die Landesholding Burgenland GmbH (**Landesholding**).

Die PSB war gemäß Errichtungserklärung eine gemeinnützige Gesellschaft im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.⁴⁶ Sie durfte ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen und war nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

In der Errichtungserklärung definierte der Alleingesellschafter folgenden Unternehmensgegenstand und -zweck:

- „*die Erbringung von betruerischen oder pflegerischen Dienstleistungen;*
- *die Überlassung von Personal im Bereich der Betreuung und Pflege.*“

Die PSB war auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Organe der Gesellschaft waren gemäß Errichtungserklärung die Generalversammlung und die Geschäftsführung. Einen Aufsichtsrat oder einen Beirat sah die Errichtungserklärung nicht vor. Gemäß dieser konnte ein Aufsichtsrat mit Gesellschafterbeschluss eingerichtet werden. Der Alleingesellschafter machte im überprüften Zeitraum von diesem Recht keinen Gebrauch.

(3) Die Generalversammlung hatte gemäß Errichtungserklärung mindestens einmal jährlich stattzufinden. Weiters konnte der Alleingesellschafter Umlaufbeschlüsse fassen.

Im überprüften Zeitraum fanden zwei Generalversammlungen statt.⁴⁷ Der Alleingesellschafter fasste keine Umlaufbeschlüsse und erteilte keine Weisungen an die Geschäftsführung.

⁴⁶ BGBl. Nr. 194/1961 idgF.

⁴⁷ Die für Ende 2020 geplante Generalversammlung musste aufgrund der Covid-19-Pandemie auf März 2021 verschoben werden.

(4) Die PSB hatte gemäß Errichtungserklärung einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung von Geschäftsführern sowie die Festlegung der Vertretungsbefugnis war gemäß § 15 Abs. 3 GmbH-Gesetz⁴⁸ (**GmbHG**) dem Land Burgenland vorbehalten. Im überprüften Zeitraum bestellte das Land Burgenland folgende Geschäftsführer:

- A von Juli 2019 bis Oktober 2019 und
- B ab November 2019.

Für die Geschäftsführung bestand keine Geschäftsordnung.

- 15.2 Zu (1) Die KRAGES gründete die PSB im Juli 2019 durch Abgabe einer Errichtungserklärung. Sie übernahm als Alleingesellschafter das gesamte Stammkapital. Grundlage der Gründung war ein Beschluss der Bgld. Landesregierung vom Mai 2019 und eine Weisung an die Landesholding.

Die PSB war gemäß Errichtungserklärung eine gemeinnützige Gesellschaft im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung. Sie durfte ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen und war nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Unternehmensgegenstand und -zweck lauteten auf „Erbringung von betreuerischen oder pflegerischen Dienstleistungen“ und „Überlassung von Personal im Bereich der Betreuung und Pflege.“

Zu (2) Organe der Gesellschaft waren gemäß Errichtungserklärung die Generalversammlung und die Geschäftsführung. Einen Aufsichtsrat oder einen Beirat sah die Errichtungserklärung nicht vor.

Zu (4) Die PSB hatte gemäß Errichtungserklärung einen oder mehrere Geschäftsführer. Deren Bestellung war dem Land Burgenland auf Grundlage von § 15 Abs. 3 GmbHG vorbehalten.

Der BLRH beanstandete, dass im überprüften Zeitraum keine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestand. Er sah dies insbesondere vor dem Hintergrund fehlender Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten.

Der BLRH empfahl der PSB, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung auszuarbeiten und der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

- 15.3 Zu (4) Die PSB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Geschäftsordnung nach der Implementierung der PSB in die Soziale Dienst Burgenland GmbH der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorlegen werde.

- 15.4 Zu (4) Der BLRH nahm die Stellungnahme der PSB zur Kenntnis. Er wies jedoch darauf hin, dass die PSB keinen Zeithorizont zur Implementierung in die Soziale Dienste Burgenland GmbH nannte. Insofern war unklar, wann dies erfolgen sollte. Der BLRH hielt daher an seiner Kritik und Empfehlung fest.

⁴⁸ RGBI. Nr. 58/1906 idgF.

16 Geschäftsführung – Auswahl und Bestellung

- 16.1 (1) Die PSB unterlag im überprüften Zeitraum der Kontrollbefugnis des österreichischen Rechnungshofs. Sie hatte daher das Stellenbesetzungsgesetz⁴⁹ anzuwenden. Dieses regelt die Bestellung von „*Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer)*“ von öffentlichen Unternehmen. Gemäß § 2 Stellenbesetzungsgesetz sind solche Stellen sechs Monate vor bzw. spätestens ein Monat nach Freiwerden öffentlich auszuschreiben.
- (2) Das Land Burgenland beauftragte im Mai 2019 einen Personalberater mit der Evaluierung der Bewerbungen und der Durchführung von „*Einzel-Assessment-Center*“ für drei Bewerber. Die Auftragssumme betrug 10.800 Euro inkl. USt.
- (3) Die Ausschreibung der Geschäftsführerfunktion erfolgte im Juli 2019. Das Land Burgenland beauftragte die Veröffentlichung gemäß § 2 Abs. 4 Stellenbesetzungsgesetz in der Wiener Zeitung und einer weiteren österreichweiten Tageszeitung. Zusätzlich veröffentlichte es die Ausschreibung im Landesamtsblatt.
- (4) Bis zum Ende der Bewerbungsfrist am 14.08.2019 langten neun Bewerbungen beim Land Burgenland ein. Eine Kommission aus drei Mitgliedern bewertete die Bewerbungen auf Grundlage der in der Ausschreibung genannten Anforderungen. (vgl. Anlage 3) Am 03.09.2019 schlug sie fünf Bewerber für die weitere Auswahl vor. Mitglieder der Kommission waren zwei Bedienstete des Landes Burgenland sowie ein Mitarbeiter der KRAGES.
- (5) Der Personalberater unterzog die fünf ausgewählten Bewerber jeweils einem Assessment-Center. Als Ergebnis nahm er am 13.09.2019 eine Reihung der getesteten Kandidaten vor. Erstgereiht war B. Die Reihung erfolgte nicht nach gewichteten Faktoren, beispielsweise in Form eines Punkteschemas.
- (6) Dem Land Burgenland war gemäß Errichtungserklärung die Bestellung der Geschäftsführer vorbehalten. Die Bgld. Landesregierung beschloss am 31.10.2019 im Umlauf B ab 01.11.2019 zur Geschäftsführerin zu bestellen.
- (7) Die Kosten für das Auswahlverfahren betragen insgesamt rd. 18.490 Euro inkl. USt. Diese umfassten die Ausgaben für den Personalberater und die Veröffentlichung der Ausschreibung in zwei Zeitungen. Das Land Burgenland beauftragte alle Leistungen und trug deren Kosten.
- 16.2 Zu (1) Die PSB unterlag im überprüften Zeitraum der Kontrollbefugnis des österreichischen Rechnungshofs. Sie hatte daher das Stellenbesetzungsgesetz anzuwenden. Dieses regelt die Bestellung von „*Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer)*“ von öffentlichen Unternehmen.
- Zu (2) Das Land Burgenland beauftragte im Mai 2019 einen Personalberater mit der Evaluierung der Bewerbungen und der Durchführung von „*Einzel-Assessment-Center*“ für drei Bewerber. Die Auftragssumme betrug 10.800 Euro inkl. USt.

⁴⁹ BGBl. I Nr. 26/1998 idgF.

Zu (3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im Juli 2019 fand gemäß § 2 Abs. 4 Stellenbesetzungsgesetz in der Wiener Zeitung und einer weiteren österreichweiten Tageszeitung statt. Zusätzlich veröffentlichte das Land Burgenland die Ausschreibung im Landesamtsblatt.

Zu (4) bis (6) Bis zum Ende der Bewerbungsfrist langten neun Bewerbungen beim Land Burgenland ein. Eine Kommission bestehend aus zwei Bediensteten des Landes Burgenland und einem Mitarbeiter der KRAGES bewertete diese. Am 03.09.2019 schlug sie fünf Bewerber für die weitere Auswahl vor.

Der Personalberater unterzog jeden Bewerber einem Assessment-Center. Als Ergebnis nahm er am 13.09.2019 eine Reihung der getesteten Kandidaten vor. Erstgereiht war B.

Dem Land Burgenland war gemäß Errichtungserklärung die Bestellung der Geschäftsführer vorbehalten. Die Bgld. Landesregierung beschloss am 31.10.2019 im Umlauf B ab 01.11.2019 zur Geschäftsführerin zu bestellen. Der BLRH hinterfragte die Beschlussfassung einen Tag vor Beginn der Geschäftsführertätigkeit kritisch. Er sah darin die Gefahr, die Aufnahme der Tätigkeit z.B. aufgrund von Kündigungsfristen zum beschlossenen Zeitpunkt nicht gewährleisten zu können.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, Beschlüsse in Zusammenhang mit der Bestellung von Geschäftsführern zeitnah zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens zu fassen. Dies sollte die Übernahme der Geschäftsführerfunktion zum geplanten Zeitpunkt sicherstellen.

Zu (7) Die Kosten für den Personalberater und die Veröffentlichung der Ausschreibung betragen rd. 18.490 Euro inkl. USt. Das Land Burgenland beauftragte alle Leistungen und trug deren Kosten.

- 16.3 Zu (4) bis (6) Das Land Burgenland nahm die Empfehlung des BLRH bezüglich der Beschlussfassungen in Zusammenhang mit der Bestellung von Geschäftsführern zur Kenntnis.

17 Geschäftsführung – Vertrag

- 17.1 (1) Gemäß § 2 Abs. 1 Bgld. Stellenbesetzungsgesetz⁵⁰ dürfen in Verträge von Leitungsorganen ausschließlich Inhalte gemäß Bgld. Vertragsschablonenverordnung aufgenommen werden. Für den Vertrag von Geschäftsführerin B war die Bgld. Vertragsschablonenverordnung vom Mai 1999⁵¹ (**Bgld. VertragsschablonenVO 1999**) anzuwenden. Diese sah u.a. vor:

- Die Befristung des Anstellungsverhältnisses auf maximal fünf Jahre einschließlich einer Kündigungsmöglichkeit,
- eine Verpflichtung, Organfunktionen in Konzern- und Beteiligungsgesellschaften ohne Erhalt von zusätzlichen geldwerten Vorteilen auszuüben sowie
- die Festlegung eines Fixbezuges.

⁵⁰ LGBl. Nr. 1/1999 idgF.

⁵¹ LGBl. Nr. 24/1999.

Neben dem Fixbezug konnten variable Bezugsbestandteile vereinbart werden. Diese mussten leistungs- und erfolgsorientiert ausgestaltet werden und waren mit einem Prozentsatz des Fixbezugs zu begrenzen.

(2) Die PSB und Geschäftsführerin B schlossen am 21.11.2019 einen Geschäftsführervertrag ab. Dieser baute auf der Bgld. VertragsschablonenVO 1999 auf. Die Laufzeit betrug drei Jahre.

(3) Das Entgelt wurde als Jahresfixbezug definiert und die Wertsicherung ausgeschlossen. Daneben konnte eine Erfolgsprämie in Höhe von 15 Prozent des Fixbezuges vereinbart werden. Als Sachbezug gebührte Geschäftsführerin B ein Dienstwagen.

(4) Änderungen des Geschäftsführervertrages waren schriftlich abzuschließen und von der Generalversammlung zu genehmigen.

(5) Der Geschäftsführervertrag vom 21.11.2019 enthielt eine Regelung für die Auszahlung des monatlichen Entgelts und der Sonderzahlungen. Das Entgelt war demnach monatlich am ersten Tag jedes Kalendermonats und die Sonderzahlungen am 01.06. und 01.12. auszubezahlen.

Am 25.11.2019 informierte die KRAGES als Muttergesellschaft der PSB Geschäftsführerin B in einem Aktenvermerk über geänderte Auszahlungstermine. Die KRAGES bezahlte das monatliche Entgelt am letzten Tag im Nachhinein und die Sonderzahlungen in vier Teilen im März, Juni, September und November aus. Nachdem die KRAGES die Personalverrechnung für die Mitarbeiter der PSB durchführte, sollten diese Auszahlungstermine auch für die Geschäftsführerin zur Anwendung kommen. Den Aktenvermerk unterschrieben ein Prokurist und ein Mitarbeiter der KRAGES sowie Geschäftsführerin B. Die Bgld. VertragsschablonenVO 1999 sah vor, dass das Entgelt in „14 gleichen Teilbeträgen“ auszuzahlen war.

17.2 Zu (1) Verträge von Leitungsorganen dürfen ausschließlich Inhalte gemäß Bgld. Vertragsschablonenverordnung enthalten. Für den Vertrag von Geschäftsführerin B war die Bgld. Vertragsschablonenverordnung vom Mai 1999 anzuwenden.

Zu (2) und (3) Die PSB und Geschäftsführerin B schlossen am 21.11.2019 einen Geschäftsführervertrag ab. Die Laufzeit betrug drei Jahre. Im Vertrag wurde das Entgelt als Jahresfixbezug definiert und die Wertsicherung ausgeschlossen. Daneben konnten die Vertragsparteien eine Erfolgsprämie vereinbaren. Als Sachbezug gebührte Geschäftsführerin B ein Dienstwagen. Der Geschäftsführervertrag baute auf der Bgld. VertragsschablonenVO 1999 auf.

Zu (4) und (5) Änderungen des Geschäftsführervertrages hatten schriftlich zu erfolgen und waren von der Generalversammlung zu genehmigen. Am 25.11.2019 informierte die KRAGES als Muttergesellschaft der PSB die Geschäftsführerin über eine Änderung der Auszahlungstermine für das Entgelt laut Gesellschaftsvertrag. Der BLRH beanstandete in diesem Zusammenhang, dass der Änderung der Auszahlungstermine lediglich ein Aktenvermerk aber keine schriftliche von der Generalversammlung genehmigte Vertragsanpassung zugrunde lag. Den Aktenvermerk unterschrieben ein Prokurist und ein Mitarbeiter für die KRAGES.

Der BLRH empfahl der PSB, Änderungen des Geschäftsführervertrages jedenfalls in der vom Form vorzunehmen, in der der ursprüngliche Vertrag abgeschlossen wurde.

Der BLRH hielt kritisch fest, dass die Auszahlung der Sonderzahlung in vier Teilbeträgen nicht der Bgld. VertragsschablonenVO 1999 entsprach. Diese sah eine Auszahlung in zwei gleichen Teilbeträgen vor.

Der BLRH empfahl der PSB, die Auszahlung des Entgelts entsprechend der Bgld. VertragsschablonenVO 1999 vorzunehmen.

- 17.3 Zu (4) und (5) Die PSB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die betreffenden Änderungen des Geschäftsführervertrages nach der Implementierung der PSB in die Soziale Dienste Burgenland GmbH der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorlegen werde.

Zu der Auszahlung des Entgelts entsprechend der Bgld. VertragsschablonenVO 1999 teilte die PSB mit, dass aufgrund der Lohnverrechnung durch die KRAGES das Gehalt und die Sonderzahlungen der Geschäftsführung analog zu den weiteren Bediensteten der PSB ausbezahlt worden seien. Ferner werde diese Empfehlung bei der nächsten Generalversammlung behandelt werden und nach „Möglichkeit um Wirtschaftlichkeit“ umgesetzt werden.

- 17.4 Zu (4) und (5) Der BLRH entgegnete der PSB, dass die Bgld. VertragsschablonenVO 1999 aufgrund des Bgld. Stellenbesetzungsgesetzes verpflichtend anzuwenden war. Weder das Bgld. Stellenbesetzungsgesetz noch die Bgld. VertragsschablonenVO 1999 selbst sahen hiervon Ausnahmen vor. Wirtschaftliche Überlegungen können daher keinesfalls ein Abgehen von diesen rechtlichen Grundlagen rechtfertigen.

18 Geschäftsführung – Prämie

- 18.1 (1) Der Geschäftsführervertrag sah eine Prämie in Höhe von maximal 15 Prozent des Fixbezuges vor. Grundlage dafür hatte eine Zielvereinbarung zu sein. Diese hatten Geschäftsführerin B und der Vorsitzende der Generalversammlung „jährlich im Vorhinein für das kommende Geschäftsjahr“ abzuschließen. Die Zielvereinbarung hatte „den genauen Beurteilungszeitraum anzugeben und sowohl qualitative als auch quantitative Indikatoren zu enthalten.“ Die Geschäftsführerin hatte mit dem Jahresabschluss eine Darstellung der Zielerreichung zur Prüfung vorzulegen.

(2) Geschäftsführerin B und der Vorsitzende der Generalversammlung schlossen rückwirkend am 31.01.2020 eine Prämienvereinbarung für die Monate November und Dezember 2019 ab. Die Höhe der Prämie war aliquotiert. Die Zielvereinbarung enthielt neben den vereinbarten Zielen die Darstellung der Zielerreichung. Indikatoren für die Messung der Zielerreichung waren nicht angeführt.

Folgende zwei Ziele waren vereinbart:

- „Einhaltung Budget 2019 für den Zeitraum 1.11. bis 31.12.2019“ und
- „Übernahme der Geschäftsführung“.

Die Gewichtung der Ziele betrug jeweils 50 Prozent. Indikatoren zur Messung der Zielerreichung enthielt die Vereinbarung nicht.

Geschäftsführerin B erfüllte die genannten Ziele zu 100 Prozent.

(3) Das Land Burgenland übermittelte der Landesholding im Dezember 2018 einen Rahmen für die Prämienvereinbarungen mit Geschäftsführern für das Geschäftsjahr 2019. Dieser Rahmen sah folgende Aufteilung vor:

- „25 % Budgetziele
- 25 % Effizienzmaßnahmen
- 25 % Zusammenarbeitsziel in der Holding (für Evaluierung ist eine Stellungnahme der LHB erforderlich)
- 25 % unternehmensspezifische Ziele.“

(4) Für das Jahr 2020 schlossen die PSB und Geschäftsführerin B keine Zielvereinbarung ab. Es wurde daher keine Prämie ausbezahlt.

18.2 Zu (1) Der Geschäftsführervertrag sah eine Prämie in Höhe von maximal 15 Prozent des Fixbezuges vor. Grundlage dafür war eine Zielvereinbarung, die Geschäftsführerin B und der Vorsitzende der Generalversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres abzuschließen hatten. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hatte die Geschäftsführerin eine Darstellung der Zielerreichung zur Prüfung vorzulegen.

Zu (2) Geschäftsführerin B und der Vorsitzende der Generalversammlung schlossen am 31.01.2020 rückwirkend eine Prämienvereinbarung für die Monate November und Dezember 2019. Gemäß Geschäftsführervertrag waren Zielvereinbarungen als Grundlage für die Auszahlung von Prämien vor Beginn des Geschäftsjahres abzuschließen. Der BLRH kritisierte, dass Geschäftsführerin B und der Vorsitzende der Generalversammlung die Zielvereinbarung 92 Tage nach Übernahme der Geschäftsführertätigkeit und 31 Tage nach Ende des Geschäftsjahres abschlossen.

Weiters hielt er kritisch fest, dass die Zielvereinbarung neben den unambitionierten Zielen wie z.B. „Übernahme der Geschäftsführung“ bereits die Messung der Zielerreichung enthielt. Geschäftsführerin B erfüllte die Ziele zu 100 Prozent.

Der BLRH empfahl der PSB, den Abschluss der Zielvereinbarung und die Messung der Zielerreichung jedenfalls zeitlich zu trennen.

Ferner empfahl der BLRH der PSB keine Zielvereinbarungen nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuschließen.

Darüber hinaus hinterfragte der BLRH generell den Abschluss einer Zielvereinbarung aufgrund der lediglich zweimonatigen Geschäftsführertätigkeit im Jahr 2019 kritisch.

Der BLRH empfahl der PSB, Zielvereinbarungen mit Geschäftsführern erst ab einer Tätigkeit von mindestens sechs Monaten in einem Geschäftsjahr abzuschließen. Die Höhe der Prämie wäre dabei jedenfalls zu aliquotieren.

Dem Land Burgenland empfahl der BLRH, eine entsprechende Regelung in einen Public Corporate Governance Kodex aufzunehmen.

Zu (2) und (3) Der BLRH hielt fest, dass die Zielvereinbarung für das Jahr 2019 das Ziel „Einhaltung Budget“ enthielt. Das Ziel war mit 50 Prozent gewichtet. Das Land Burgenland gab der Landesholding einen Rahmen für Prämienvereinbarungen für das Jahr 2019 vor. Dieser umfasste vier Blöcke mit einer Gewichtung von jeweils 25 Prozent. Ein Block war mit „Budgetziele“ bezeichnet.

Der BLRH stellte fest, dass die Budgeteinhaltung vom Tätigkeitsbereich eines Geschäftsführers umfasst war. Vor diesem Hintergrund bemängelte er die Vereinbarung dieses Zieles und dessen Gewichtung mit 50 Prozent.

Der BLRH empfahl der PSB, mit der Geschäftsführung ausschließlich ambitionierte und messbare Ziele zu vereinbaren, die über den regulären bzw. vertraglich festgelegten Tätigkeitsbereich hinausgehen. Eine Prämie sollte besondere Leistungen anerkennen.

Weiters empfahl der BLRH dem Land Burgenland, eine entsprechende Regelung in einen Public Corporate Governance Kodex aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wäre festzulegen, dass Ziele jedenfalls spezifisch, messbar, ambitioniert, realistisch und terminiert („smart“) formuliert sein müssen.

Zu (4) Für das Jahr 2020 schlossen die PSB und Geschäftsführerin B keine Zielvereinbarung ab. Es wurde daher keine Prämie ausbezahlt.

- 18.3 Zu (2) Die PSB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Zielvereinbarung 2021 derart abgeschlossen worden sei und dementsprechend abgewickelt werde. Ferner seien keine Zielvereinbarungen nach Ablauf des Geschäftsjahres abgeschlossen worden. Zu den Zielvereinbarungen mit Geschäftsführern merkte die PSB an, dass sie diese Empfehlung gegebenenfalls umsetzen werde.

Das Land Burgenland merkte zu den Zielvereinbarungen mit Geschäftsführern an, dass es eine entsprechende Regelung in dem in Ausarbeitung befindlichen Public Corporate Governance Kodex aufgreifen werde.

Zu (2) und (3) Die PSB hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass sie dieser Empfehlung bereits mit der Zielvereinbarung 2021 Folge geleistet habe.

Das Land Burgenland merkte zu den Prämienvereinbarungen an, dass es eine entsprechende Regelung in dem in Ausarbeitung befindlichen Public Corporate Governance Kodex aufgreifen werde.

- 18.4 Zu (2) und (3) Der BLRH nimmt die Stellungnahme der PSB zur Kenntnis. Er wies jedoch darauf hin, dass ihm die Zielvereinbarung 2021 zum Zeitpunkt der Prüfungshandlungen noch nicht vorlag und auch im Rahmen der Stellungnahme nicht übermittelt wurde. Eine abschließende Bewertung war dem BLRH daher nicht möglich.

19 Personal Administration

19.1 (1) Die PSB beschäftigte im überprüften Zeitraum bis zu 14 Mitarbeiter im Bereich Geschäftsführung, Administration sowie Pflege- und Sozialberatung.⁵² Das entsprach 12,25 Vollzeitäquivalenten (**VZÄ**). Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Personalstandes:

Tabelle 17: Personalstand

	Stichtag			
	31.12.2019		31.12.2020	
	[Köpfe]	[VZÄ]	[Köpfe]	[VZÄ]
Geschäftsführung	1	1,00	1	1,00
Administration	1	1,00	2	1,50
Pflege- und Sozialberater	8	7,75	11	9,75
<i>davon vom Land Burgenland dienstzugewiesen</i>	8	7,75	9	8,25
Gesamt	10	9,75	14	12,25

Quelle: PSB; Darstellung: BLRH

Die Entwicklung der Anzahl der betreuenden Angehörigen behandelte der BLRH in Unterabschnitt 36.

(2) Die PSB unterlag keinem Kollektivvertrag. Ebenso verfügte sie über kein von der Generalversammlung beschlossenes bzw. zur Kenntnis genommenes Gehaltsschema. Sie nahm eine Einstufung von zwei Pflege- und Sozialberatern sowie zwei administrativen Mitarbeitern in Anlehnung an das Gehaltsschema des Landes Burgenland vor. In den Dienstverträgen war die Indexierung auf Grundlage der Werte des Landes Burgenland vorgesehen.

(3) Im überprüften Zeitraum waren bis zu neun vom Land Burgenland dienstzugewiesene Mitarbeiter in der PSB beschäftigt. Es waren ausschließlich Pflege- und Sozialberater. Die Zuweisungen begannen mit 01.10.2019. Die PSB und das Land Burgenland schlossen zu diesem Zweck in den Jahren 2019 und 2020 Zuweisungsvereinbarungen ab. Die Rechtsgrundlage für die Dienstzuweisungen bildete das Bgld. Personalzuweisungs- und Betriebsübergangsgesetz.⁵³

Die PSB hatte gemäß Zuweisungsvereinbarungen dem Land Burgenland die „Dienstbezüge im Ausmaß der Zuweisung (Entgelt), Sonderzahlungen, Zulagen und Nebengebühren [...], einschließlich der Dienstgeberbeiträge [...]“ zu refundieren. Reisekosten zahlte das Land Burgenland nach Freigabe durch die PSB an die Mitarbeiter aus. Die PSB hatte diese dem Land Burgenland zu ersetzen.

Die Einteilung der Dienstzeit und der Urlaube für die dienstzugewiesenen Mitarbeiter oblag der PSB. Das Land Burgenland führte die Personalverrechnung und die Auszahlung der Gehälter durch.

⁵² Die Pflege- und Sozialberater hatten ihre Arbeitsplätze an den Bezirkshauptmannschaften. Sie waren die ersten Ansprechpersonen für Angehörige von pflegebedürftigen Personen und boten über mögliche Betreuungsangebote und -modelle. Ihre Beratung war somit nicht auf das Anstellungsmodell gemäß § 14 Bgld. SHG 2000 beschränkt.

⁵³ LGBl. Nr. 27/2004 idGF.

Das Land Burgenland schrieb der PSB monatlich den zu refundierenden Betrag vor. Für den Zeitraum Oktober 2019 bis Dezember 2020 betrug der gesamte Refundierungsbetrag rd. 502.400 Euro. Die PSB überwies den vorgeschriebenen Betrag vollständig.

(4) Der Personalaufwand der PSB für die Administration sowie die Pflege- und Sozialberater betrug im überprüften Zeitraum rd. 0,78 Mio. Euro. Dieser Betrag enthielt die Aufwendungen für die unmittelbar bei der PSB beschäftigten Mitarbeiter sowie die Refundierung für die dienstzugewiesenen Pflege- und Sozialberater. Die Refundierung entsprach rd. 64 Prozent des Personalaufwands.

Tabelle 18: Personalaufwand Administration sowie Pflege- und Sozialberater

Jahr	Personalaufwand gesamt	Refundierung an Land Burgenland	Anteil
	[Euro]		[%]
2019	111.983,74	84.994,72	75,9
2020	668.769,14	417.370,00	62,4
GESAMT	780.752,88	502.364,72	64,3

Quelle: PSB; Darstellung: BLRH

19.2 Zu (1) Die PSB beschäftigte im überprüften Zeitraum bis zu 14 Mitarbeiter. Das waren neben Geschäftsführerin B zwei Mitarbeiter in der Administration und elf Pflege- und Sozialberater. Bis zu neun Mitarbeiter waren vom Land Burgenland dienstzugewiesen.

Zu (2) Die PSB unterlag im überprüften Zeitraum keinem Kollektivvertrag. Ebenso verfügte sie über kein von der Generalversammlung beschlossenes bzw. zur Kenntnis genommenes Gehaltsschema. Der BLRH bemängelte dies vor dem Hintergrund mangelnder Transparenz sowie Vergleichbarkeit bei der Entlohnung der Mitarbeiter.

Der BLRH empfahl der PSB, ein Gehaltsschema auszuarbeiten und der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zu (3) Die Grundlage für die Beschäftigung von neun Mitarbeitern des Landes Burgenland bildeten Zuweisungsvereinbarungen aus den Jahren 2019 und 2020. Die PSB hatte dem Land Burgenland die anfallenden Personalkosten zu ersetzen. Diese betragen für den genannten Zeitraum rd. 502.400 Euro. Die PSB refundierte den vorgeschriebenen Betrag vollständig.

Die Einteilung der Dienstzeit und der Urlaube für die dienstzugewiesenen Mitarbeiter oblag der PSB. Das Land Burgenland führte die Personalverrechnung und die Auszahlung der Gehälter durch. Der BLRH betrachtete diese Teilung der Aufgaben vor dem Hintergrund des administrativen Mehraufwandes kritisch.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, auch andere Formen der Personalbereitstellung wie beispielsweise Karenzierung oder Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge zu erwägen. Er sah dies insbesondere unter dem Aspekt der Minimierung des administrativen Aufwandes sowohl für das Land Burgenland als auch für die PSB als zweckmäßig an.

Zu (4) Der Personalaufwand der PSB für die Administration sowie die Pflege- und Sozialberater betrug im überprüften Zeitraum rd. 0,78 Mio. Euro. Davon entfielen rd. 64 Prozent auf die dienstzugewiesenen Mitarbeiter.

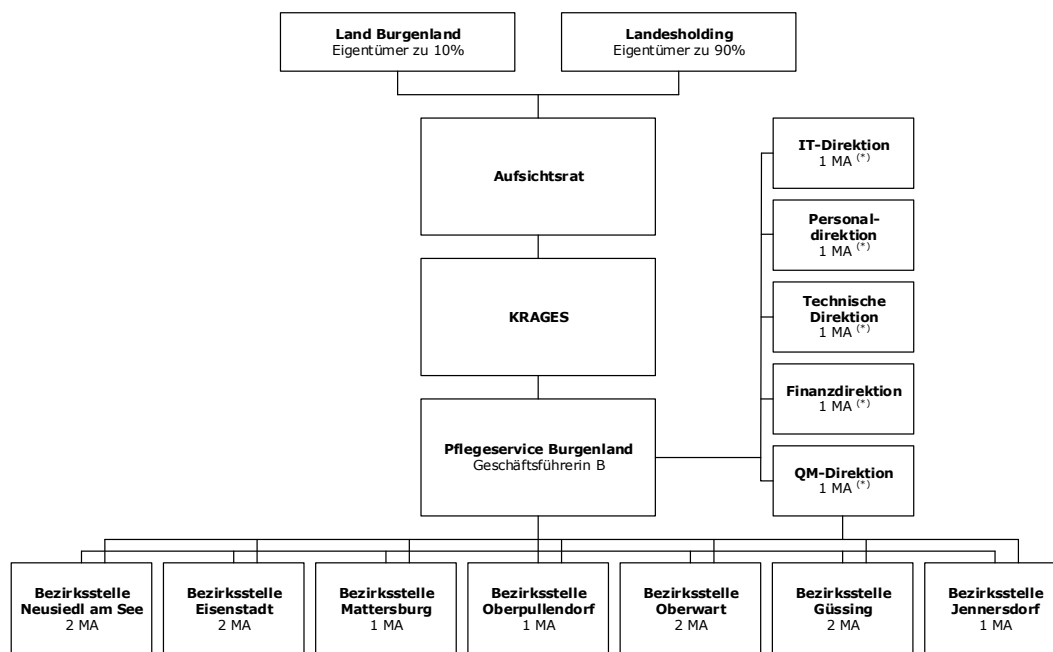
19.3 Zu (2) Die PSB hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass das Anstellungsmodell für betreuende Angehörige zunächst bis September 2022 befristet ist. Eine Entscheidung über ein eigenes Gehaltsschema könne gegebenenfalls nach Ablauf dieser Pilotphase getroffen werden.

Zu (3) Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Empfehlung, auch andere Formen der Personalbereitstellung zu erwägen, zukünftig in die Entscheidungsfindung über die Art der zu treffenden Personalmaßnahme aufnehmen werde.

20 Interne Organisation

20.1 (1) Die PSB stellte ihre interne Organisation in einem Organigramm dar. Dieses zeigte die Geschäftsführung, die sieben Bezirksstellen und fünf Direktionen der KRAGES für die Bereiche Informationstechnologie (IT), Personal, Technik, Finanzen und Qualitätsmanagement (QM).⁵⁴ Den Direktionen waren jeweils Mitarbeiter der KRAGES zugewiesen. Diese standen in keinem Dienstverhältnis zur PSB.

Abbildung 8: Organigramm PSB



(*) Mitarbeiter der KRAGES

Quelle: PSB; Darstellung: BLRH

⁵⁴ Medizinisches und pflegerisches Qualitätsmanagement.

(2) Die PSB verfügte über kein Organisationshandbuch. Sie erstellte u.a. das „Handbuch Rechnungswesen“. Dieses beinhaltete insbesondere Prozesse für Aus- und Eingangsrechnungen sowie die dazugehörigen Zahlungsläufe. Weiters bildete die PSB den Prozess „Erstkontakt bis Anstellung“ ab.⁵⁵ Von der KRAGES übernahm die PSB u.a. das „Handbuch Zahlungen“. Weitere Prozesse bildete die PSB nicht ab. Den Pflege- und Sozialberatern stellte die PSB darüber hinaus Informationen u.a. zu Betreuungsmöglichkeiten zentral in digitaler Form zur Verfügung.

Für die betreuenden Angehörigen bestand laut Angabe der PSB keine vergleichbare Sammlung von Informationen und Dokumenten. Diese erhielten zu Dienstbeginn eine Mappe mit Formularen beispielsweise für die Zeiterfassung, die Urlaubsmeldungen und die Betreuungsdokumentation.

(3) Die PSB schloss mit der KRAGES im Jänner 2020 einen unbefristeten Managementvertrag. Dieser trat rückwirkend mit November 2019 in Kraft. Beide Vertragsparteien konnten den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende kündigen. Der Vertragsabschluss erfolgte rd. sechs Monate nach Errichtung der PSB.

(4) Die KRAGES erbrachte gemäß § 1 Managementvertrag für die PSB folgende Leistungen:

- Die Erstellung und Bereitstellung eines eigenen Buchungskreises im Buchhaltungssystem,
- die Bilanzerstellung sowie die Durchführung des Rechnungswesens und die Personalverrechnung (inkl. Teile der Personaladministration) sowie
- Managementunterstützung oder Beratungsleistungen in den Bereichen QM und Recht.

Für diese Leistungen zahlte die PSB ein monatliches Entgelt von 5.000 Euro exkl. USt. In dieser Summe waren Leistungen aus den Bereichen QM und Recht im Umfang von 10 Stunden enthalten. Weitere Leistungen aus diesen Bereichen konnten um 60 Euro exkl. USt pro Stunde nach Zustimmung der Geschäftsführung der KRAGES zugekauft werden.

(5) Zusätzlich übernahm die KRAGES gemäß § 3 Managementvertrag die „IT-Betriebsführung“ für die PSB. Sie hatte für exklusiv genutzte Komponenten die tatsächlichen Kosten und bei gemeinsam genutzten Komponenten anteilige Kosten zu tragen.

(6) Neben den in den §§ 1 und 3 Managementvertrag genannten Leistungen konnte die PSB Unterstützung aus den Bereichen „Allgemeines Management inkl. allgemeiner Administration, Personal, Finanzen, Technik und IT“ nach Zustimmung der Geschäftsführung der KRAGES anfordern. Sie hatte dafür ein Entgelt von 60 Euro exkl. USt pro Stunde zu leisten.

(7) Die PSB und die KRAGES vereinbarten die Indexierung der im Vertrag genannten Beträge auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015. Als Bezugsgröße diente die Indexzahl für November 2019.

⁵⁵ Der Prozess enthielt auch die laufende Qualitätskontrolle durch Unterstützungsbesuche.

(8) Die PSB leistete in den Jahren 2019 und 2020 Aufwandersätze von rd. 177.900 Euro inkl. USt an die KRAGES. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung auf die zwei Jahre:

Tabelle 19: Aufwandersätze PSB an KRAGES

Jahr	Aufwandersatz	Management- vertrag	ohne schriftliche Vereinbarung	
			[Euro]	[%]
2019	67.857,51	22.445,21	45.412,30	66,9
2020	110.021,89	110.021,89	0,00	0,0
GESAMT	177.879,40	132.467,10	45.412,30	25,5

Quelle: PSB; Darstellung: BLRH

Die Grundlage für die Zahlungen bildete zu rd. 74 Prozent der Managementvertrag zwischen PSB und KRAGES. Im Jahr 2019 leistete die PSB Aufwandersätze in Höhe von rd. 45.400 Euro inkl. USt an die KRAGES ohne schriftliche Vereinbarung. Diese Zahlungen umfassten insbesondere 36.000 Euro inkl. USt für 500 Arbeitsstunden von vier Mitarbeiterin der KRAGES in der Gründungsphase der PSB. Die Stunden betrafen die Bereiche QM, Recht, Personal und Öffentlichkeitsarbeit.

20.2 Zu (1) Die PSB stellte ihre interne Organisation in einem Organigramm dar. Dieses zeigte die Geschäftsführung, die sieben Bezirksstellen und fünf Direktionen für die Bereiche IT, Personal, Technik, Finanzen und QM. Den Direktionen waren jeweils Mitarbeiter der KRAGES zugewiesen. Diese standen in keinem Dienstverhältnis zur PSB. Der BLRH beanstandete die Form der Darstellung, da die Direktionen Organisationseinheiten der KRAGES keinen strukturellen Bezug zur PSB hatten, sondern lediglich als Dienstleister der PSB fungierten. Darüber hinaus bemängelte der BLRH, dass die PSB ihre eigene Administration nicht im Organigramm abbildete. Der BLRH empfahl der PSB, das Organigramm zu überarbeiten und ausschließlich eigene Organisationseinheiten darzustellen. Organisationseinheiten externer Dienstleister wären nicht in das Organigramm aufzunehmen.

Zu (2) Der BLRH beanstandete das Fehlen eines Organisationshandbuches in der PSB, da mithilfe eines solchen die Mitarbeiter jederzeit notwendige Informationen zu Arbeitsprozessen erlangen konnten. Er sah dies insbesondere vor dem Hintergrund der Zusammenarbeit zwischen der PSB und der KRAGES und den damit verbundenen Schnittstellen.

Der BLRH bewertete jedoch positiv, dass die PSB beispielsweise über das „Handbuch Rechnungswesen“ verfügte und den Prozess „Erstkontakt bis Anstellung“ abbildete. Den Pflege- und Sozialberatern stellte die PSB Informationen zentral in digitaler Form zur Verfügung.

Der BLRH empfahl der PSB, ihre Prozesse zu erheben und abzubilden. Dabei wäre insbesondere auf die Schnittstellen zur KRAGES einzugehen. Auf Basis dieser Ergebnisse sollte die PSB ein Organisationshandbuch erstellen.

Zu (3) bis (7) Die PSB schloss mit der KRAGES im Jänner 2020 einen Managementvertrag rückwirkend ab November 2019 auf unbestimmte Zeit ab. Der BLRH bemängelte, dass der Abschluss erst rd. sechs Monate nach Errichtung der PSB im Juli 2019 erfolgte.

Der BLRH empfahl der PSB, Verträge vor Leistungserbringung abzuschließen um u.a. aus Gründen der Rechtssicherheit ein rückwirkendes Inkrafttreten zu vermeiden. Ferner stellen Verträge die Grundlage für Zahlungen an die Vertragspartner dar.

Der Vertrag umfasste u.a. die Bereitstellung eines Buchungskreises im Buchhaltungssystem, die Bilanzerstellung, das Rechnungswesen, die Personalverrechnung sowie Unterstützung im QM und in Rechtsfragen im Umfang von 10 Stunden. Dafür hatte die PSB ein Entgelt von 5.000 Euro exkl. USt pro Monat zu leisten. Weiters übernahm die KRAGES die IT-Betriebsführung der PSB. Die Kosten dafür berechnete die KRAGES je nachdem ob die PSB Komponenten exklusiv oder gemeinsam mit der KRAGES benutzte.

Leistungen, die der Vertrag nicht umfasste, konnte die PSB zu einem Stundensatz von 60 Euro exkl. USt von der KRAGES anfordern.

Zu (8) Die PSB leistete im überprüften Zeitraum Aufwandsätze an die KRAGES von rd. 177.900 Euro inkl. USt. Die Grundlage für die Zahlungen bildete zu rd. 74 Prozent der Managementvertrag zwischen PSB und KRAGES.

Der BLRH hielt kritisch fest, dass die PSB im Jahr 2019 Aufwandsätze in Höhe von rd. 45.400 Euro inkl. USt an die KRAGES ohne schriftliche Vereinbarung leistete. Diese Zahlungen umfassten insbesondere 36.000 Euro inkl. USt für 500 Arbeitsstunden von vier Mitarbeitern der KRAGES in der Gründungsphase der PSB.

Der BLRH empfahl der PSB, Aufwandsätze aus Gründen der Rechtssicherheit und Prüfbarkeit ausschließlich auf Grundlage schriftlicher Vereinbarungen zu leisten.

20.3 Zu (1) Die PSB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass das Organigramm den Empfehlungen entsprechend abgeändert worden sei.

Zu (2) Die PSB hielt dazu fest, dass Teile der Prozesse im überprüften Zeitraum bereits dokumentiert worden seien und die Erstellung eines Organisationshandbuches bereits in Arbeit gewesen sei. Jedoch sei es pandemiebedingt zu Verzögerungen bei der Fertigstellung gekommen. Mittlerweile sei das Organisationshandbuch finalisiert und werde laufend – analog zu den laufend neuen Erfahrungswerten der noch jungen PSB – überarbeitet.

Zu (3) bis (7) Die PSB merkte hierzu an, dass die genannten Verträge abgeschlossen und unterzeichnet seien. Darüber hinaus würden die jeweils stattfindenden Kurse separat beauftragt und seitens der Geschäftsführung nochmals bestätigt werden.

Zu (8) Die PSB verwies dabei auf ihre Stellungnahme zu (3) bis (7).

20.4 Zu (2) Der BLRH sah der Erstellung eines Organisationshandbuches positiv entgegen. Er merkte jedoch an, dass ihm dieses zum Zeitpunkt der Prüfungshandlungen noch nicht vorlag und auch im Rahmen der Stellungnahme nicht übermittelt wurde. Daher konnte der BLRH nicht abschließend beurteilen, ob bzw. seit wann die PSB ihr Organisationshandbuch finalisierte.

Zu (3) bis (7) Der BLRH stellte klar, dass seine Kritik in diesem Punkt auf den Managementvertrag mit der KRAGES und nicht auf die von der PSB angesprochenen Kurse bezogen war. Darüber hinaus hatte die Kritik des BLRH den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zum Inhalt und nicht das Fehlen eines solchen.

21 Internes Kontrollsystem

21.1 (1) Interne Kontrolle ist ein in die Arbeitsabläufe der Organisation eingebetteter Prozess, um bestehende Risiken zu erfassen, zu steuern und um sicherzustellen, dass die Organisation ihre festgelegten Ziele erreicht.

In Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben Geschäftsführer gemäß § 22 Abs. 1 GmbHG dafür zu sorgen, dass ein den Anforderungen der Gesellschaft entsprechendes Rechnungswesen und Internes Kontrollsystem (**IKS**) eingerichtet ist.⁵⁶

(2) Die PSB verfügte im überprüften Zeitraum über keine Risikoanalyse als Grundlage für die Einrichtung eines IKS. Ein Organisationshandbuch bestand nicht. Die PSB verfügte beispielsweise über das „Handbuch Rechnungswesen“ und den Prozess „Erstkontakt bis Anstellung“. (Vgl. Unterabschnitt 20) Prozesse aus dem Bereich Personalwesen bzw. die Kontrolle der Kontoauszüge durch Geschäftsführerin B und Mitarbeiter aus der Finanzdirektion der KRAGES waren nicht dokumentiert.

Das „Handbuch Rechnungswesen“ bildete u.a. die Prozesse „Eingangsrechnungen“, „Zahlungslauf Eingangsrechnungen“ und „Zahlungslauf Ausgangsrechnungen“ ab. Dazu waren folgende Kontrollschritte festgelegt:

Tabelle 20: Kontrollschritte Handbuch Rechnungswesen

Prozess	Kontrollschritt
Eingangsrechnungen	Freigabe von Bestellungen durch Geschäftsführerin B und KRAGES-Mitarbeiter D
	Freigabe von Rechnungen durch Geschäftsführerin B und KRAGES-Mitarbeiter C, D oder E
Zahlungslauf Eingangsrechnungen	Freigabe im Vier-Augen-Prinzip
Einzüge Ausgangsrechnungen	Freigabe im Vier-Augen-Prinzip

Quelle: PSB; Darstellung: BLRH

Die Freigabe von Eingangsrechnungen für Ersatzleistungen bei Abwesenheit der betreuenden Angehörigen erfolgte laut Prozess „Eingangsrechnungen“ ausschließlich durch KRAGES-Mitarbeiter E. Somit war für diesen Bereich kein Kontrollschritt festgelegt.

⁵⁶ Zu den Anforderungen der öffentlichen Finanzkontrolle vergleiche u.a. *Rechnungshof Österreich*, Leitfaden zur Überprüfung von Internen Kontrollsystemen (Reihe Positionen 2016/3), Seite 32 ff.

Weiters verfügte die PSB durch den Managementvertrag über Schnittstellen zur KRAGES insbesondere in den Bereichen Rechnungswesen, Personaladministration, Recht, QM und IT. Diese waren mit Ausnahme des Organigramms nicht abgebildet.

(3) Geschäftsführerin B erteilte im Jänner 2020 einem Mitarbeiter eine Vollmacht zur Vertretung insbesondere bei Kontrolle und Freigabe der Stundenaufzeichnungen und der Urlaubs- sowie Zeitausgleichsanträge der betreuenden Angehörigen bzw. der Pflege- und Sozialberater. Der Mitarbeiter hatte seiner Unterschrift den Zusatz „im Auftrag“ bzw. „i.A.“ anzufügen.

Die Personalakten enthielten u.a. Kündigungsschreiben an betreuende Angehörige, die der bevollmächtigte Mitarbeiter unterschrieb. (vgl. Unterabschnitt 35) Die Vollmacht umfasste nicht die Ausfertigung von Kündigungsschreiben.

(4) Die KRAGES als Alleingesellschafter verrechnete der PSB im Jahr 2019 u.a. Personalkosten von 36.000 Euro inkl. USt in Zusammenhang mit deren Errichtung. Die Rechnung war mit 31.12.2019 datiert. Die PSB beglich die Rechnung im Jänner 2020.

Als Buchungsgrundlage diente ein KRAGES-internes E-Mail vom Dezember 2019. Eine schriftliche Vereinbarung zwischen der PSB und der KRAGES über die Leistungen bestand nicht. Ebenfalls lagen der Rechnung keine Leistungsnachweise beispielsweise in Form von Stundenaufzeichnungen und Tätigkeitsberichten bei.

- 21.2 Zu (2) Der BLRH bemängelte, dass die PSB über keine Risikoanalyse als Grundlage für ein IKS verfügte. Ein Organisationshandbuch einschließlich Prozessbeschreibungen lag nicht vor. Die PSB verfügte beispielsweise über das „Handbuch Rechnungswesen“ und den Prozess „Erstkontakt bis Anstellung“. Die abgebildeten Prozesse enthielten ansatzweise Kontrollschritte. Prozesse aus dem Bereich Personalwesen bzw. die Kontrolle der Kontoauszüge durch Geschäftsführerin B und Mitarbeiter aus der Finanzdirektion der KRAGES waren jedoch nicht dokumentiert.

Weiters verfügte die PSB durch den Managementvertrag über Schnittstellen zur KRAGES insbesondere in den Bereichen Personaladministration, Recht, Qualitätsmanagement und IT. Diese waren mit Ausnahme des Organigramms nicht abgebildet und näher beschrieben.

Der BLRH empfahl der PSB, auf Grundlage ihrer Tätigkeit eine Risikoanalyse durchzuführen und die bestehenden Prozesse sowie Schnittstellen zur KRAGES zu analysieren. Auf Basis dieser Ergebnisse sollte die PSB ein Organisationshandbuch einschließlich Prozessbeschreibungen erstellen und ein durchgängiges IKS implementieren. Die Risikoanalyse sollte nicht nur den kaufmännischen Bereich, sondern auch den Bereich Betreuung durch Angehörige umfassen. In diesem Zusammenhang wäre auch auf die rechtsgeschäftliche Vertretung pflegebedürftiger Personen durch ihre betreuenden Angehörigen einzugehen. Der BLRH verwies dazu auf seine Ausführungen in Unterabschnitt 31.

Zu (3) Geschäftsführerin B erteilte im Jänner 2020 einem Mitarbeiter eine Vollmacht zur Vertretung insbesondere bei Kontrolle und Freigabe der Stundenaufzeichnungen und der Urlaubs- sowie Zeitausgleichsanträge der betreuenden Angehörigen sowie der Pflege- und Sozialberater. Der Mitarbeiter hatte seiner Unterschrift den Zusatz „im Auftrag“ anzufügen.

Der BLRH hielt kritisch fest, dass die Personalakten Kündigungsschreiben an betreuende Angehörige enthielten, die der bevollmächtigte Mitarbeiter unterschrieb. Die Ausfertigung von Kündigungsschreiben war allerdings von der Vollmacht nicht umfasst.

Der BLRH empfahl der PSB, die erteilten Vollmachten auf ihre Notwendigkeit zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern. Darüber hinaus sollte die Ausübung der Vollmacht regelmäßig vom Vollmachtgeber überprüft werden. Das Ergebnis dieser Prüfung wäre zu dokumentieren.

Zu (4) Die KRAGES als Alleingesellschafter verrechnete der PSB im Jahr 2019 u.a. Personalkosten von 36.000 Euro inkl. USt in Zusammenhang mit deren Errichtung. Die Rechnung war mit 31.12.2019 datiert.

Der BLRH bemängelte, dass die PSB die Rechnung im Jänner 2020 beglich obwohl weder eine schriftliche Vereinbarung noch sonstige Leistungsnachweise vorlagen. Als Buchungsgrundlage diene ein KRAGES-internes E-Mail vom Dezember 2019 ohne weiterführende Belege wie etwa Leistungsnachweise in Form von Stundenaufzeichnungen. Er hinterfragte vor diesem Hintergrund die Prüfung der Rechnung auf ihre sachliche Richtigkeit.

Der BLRH empfahl der PSB, für die Kontrolle und Freigabe von Rechnungen jedenfalls Leistungsnachweise wie beispielsweise Stundenaufzeichnungen und Tätigkeitsberichte von den Rechnungslegern einzufordern.

21.3 Zu (2) Die PSB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie bereits ein Unternehmen mit der Erstellung einer Risikoanalyse sowie eines IKS beauftragt habe. Der Umsetzungsprozess sei aufgrund des kurzen Bestandes der PSB sowie pandemiebedingt noch nicht abschließbar gewesen. Die diesbezüglichen Arbeiten seien aber mittlerweile kurz vor dem Abschluss, wodurch mit einer Fertigstellung im Frühjahr 2022 gerechnet werden könne.

Zu (3) Zur Empfehlung betreffend die Vollmachten teilte die PSB mit, dass diese bereits umgesetzt habe.

Zu (4) Die PSB hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass Rechnungen nur dann freigegeben werden würden, wenn Leistungen jedweder Art kontrolliert und nachvollzogen werden können und auch seitens des PSB beauftragt worden seien. Darüber hinaus wies sie darauf hin, dass es sich im konkreten Fall um eine einmalige Rechnung von 36.000 Euro inkl. USt gehandelt habe, die aufgrund der Errichtung der PSB durch die KRAGES gelegt worden sei.

21.4 Zu (4) Der BLRH entgegnete der PSB, dass die von der KRAGES erbrachten Leistungen von der PSB nicht kontrolliert bzw. nachvollzogen werden konnten. Dies wäre aber stets und somit auch bei bloß „einmaligen Verrechnungen“ zu gewährleisten. Er hielt daher seine Kritik und Empfehlung aufrecht.

22 Compliance und Korruptionspräventionssystem

22.1 (1) Die Einhaltung vorgegebener Regeln unter Berücksichtigung ethischer und moralischer Grundsätze wird unter dem Begriff der Compliance zusammengefasst. Dies beinhaltet unterschiedlichste Themen- und Regelungsbereiche wie z.B. Arbeits- und Sozialrecht, Datenschutz und Vergabe. Die Einhaltung von Regelungen zur Vermeidung von Korruption stellt einen Teilaspekt von Compliance dar.

(2) Die PSB verfügte weder über einen Compliance-Kodex noch über einen sonstigen Leitfaden zu diesem Thema für ihre Mitarbeiter.

(3) Im überprüften Zeitraum führte die PSB keine Korruptionspräventionsanalyse durch. Somit konnte sie kein speziell auf die Anforderungen der Gesellschaft angepasstes Korruptionspräventionssystem einführen.

Darüber hinaus benannte die PSB im überprüften Zeitraum keinen Korruptionspräventionsbeauftragten.

22.2 Die PSB verfügte im überprüften Zeitraum für ihre Mitarbeiter weder über einen Compliance-Kodex noch einen sonstigen Leitfaden zu diesem Thema. Weiters führte sie keine Korruptionspräventionsanalyse durch. Der BLRH bemängelte in diesem Zusammenhang, dass die PSB daher kein auf den Betreuungsbereich angepasstes Korruptionspräventionssystem einführen konnte. Darüber hinaus war im überprüften Zeitraum kein Korruptionspräventionsbeauftragter benannt.

Der BLRH empfahl der PSB, im Rahmen einer Risikoanalyse auch eine Korruptionspräventionsanalyse durchzuführen. Darauf aufbauend sollte die Gesellschaft ein auf den Betreuungsbereich abgestimmtes Korruptionspräventionssystem entwickeln und einführen. Dieses wäre regelmäßig sowie nachvollziehbar zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Weiters empfahl der BLRH, einen Compliance- und Korruptionspräventionsbeauftragten zu benennen.

22.3 Die PSB merkte im Rahmen der Stellungnahme an, dass das Anstellungsmodell für betreuende Angehörige derzeit noch bis September 2022 befristet sei. Nach Evaluierung des Anstellungsmodells werde eine Korruptionspräventionsanalyse durchgeführt werden.

Zu der Benennung eines Compliance- und Korruptionspräventionsbeauftragten teilte die PSB mit, dass diese Empfehlung bereits umgesetzt worden sei.

Wirtschaftliche Entwicklung

23 Finanzplanung

23.1 (1) Die Finanzplanung der PSB umfasste sowohl jährliche Budgets als auch eine mittelfristige Finanzplanung.

Die jährlichen Budgets für das bevorstehende Geschäftsjahr hatte die PSB gemäß Errichtungserklärung der Generalversammlung spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Generalversammlung beschloss das Budget 2020 in ihrer Sitzung vom 18.12.2019. Für das Budget 2021 erfolgte der Beschluss am 11.03.2021.

(2) Die mittelfristige Finanzplanung hatte die PSB in einer Software der Landesholding zu erfassen und der KRAGES zu übermitteln. Für die Jahre 2021 bis 2023 lief die Frist dafür bis 23.10.2020.

(3) Beim Budget 2020 ging Geschäftsführerin B gemäß Protokoll der Generalversammlung von 250 betreuenden Angehörigen aus. Bis zum 31.12.2020 schloss die PSB insgesamt 188 Dienstverträge mit pflegenden Angehörigen ab. (vgl. Unterabschnitt 36)

Für das Jahr 2021 rechnete Geschäftsführerin B mit einer monatlichen Neuanstellung von 15 betreuenden Angehörigen. Dies ergab hochgerechnet eine Jahresendsumme von 360 betreuenden Angehörigen. Für die Jahre 2022 und 2023 ging sie ebenso von 360 betreuenden Angehörigen aus.

Die folgende Tabelle veranschaulicht die von der Generalversammlung beschlossenen Budgets 2020 und 2021 sowie die Prognosen für die Jahre 2022 und 2023:

Tabelle 21: Budget 2020 und 2021 sowie Prognose 2022 und 2023

	Budget 2020	Budget 2021	Prognose 2022	Prognose 2023
	[Euro]			
Umsatzerlöse	7.218.750	10.118.431	10.390.000	10.390.000
davon Verlustabdeckung Land Burgenland	n.a.	-1.029.281	-1.250.000	-1.250.000
Summe Betriebserträge	7.218.750	10.118.431	10.390.000	10.390.000
Aufwand für Material und sonstige bezogene Leistungen	-	38.400	34.000	34.000
Personalaufwand	7.054.500	9.642.160	9.972.000	9.972.000
Abschreibungen	-	300	300	300
sonstige betriebliche Aufwendungen	1.658.750	437.983	392.250	392.250
Summe Betriebsaufwendungen	8.713.250	10.118.843	10.398.550	10.398.550
Ordentliches Ergebnis	-1.494.500	-412	-8.550	-8.550
Finanzerfolg	0	412	-	-
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.494.500	0	-	-
Außerordentliches Ergebnis	1.494.500	-	-	-
Bilanzgewinn, Bilanzverlust	0	-	-	-

Quelle: PSB; Darstellung: BLRH

Geschäftsführerin B legte der Generalversammlung die Budgets für die Jahre 2020 und 2021 in unterschiedlicher Darstellungsform vor. Das Budget für das Jahr 2020 entsprach der Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung vor dem Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014⁵⁷ (**RÄG 2014**). Beispielsweise enthielt es ein außerordentliches Ergebnis, das mit dem RÄG 2014 abgeschafft wurde. Im Gegensatz dazu wies das Budget für das Jahr 2021 kein außerordentliches Ergebnis mehr aus. Die Prognosen für die Jahre 2022 und 2023 bestanden aus einer Gegenüberstellung der Betriebserträge mit den Betriebsaufwendungen ohne Finanzergebnis.

Darüber hinaus entsprach die Prognose für das Jahr 2023 ziffernmäßig exakt jener für das Jahr 2022.

(4) Bis Ende 2020 verblieben der PSB rd. 4,05 Mio. Euro an Finanzmitteln des Landes Burgenland. Davon betrafen 2,20 Mio. Euro Zuschüsse aus dem Jahr 2019, welche die PSB als Kapitalrücklagen buchte.

Für das Jahr 2021 rechnete die PSB gemäß Protokoll der Generalversammlung von März 2021 mit einem Finanzierungsbedarf durch das Land Burgenland von rd. 6,32 Mio. Euro. Die Zuschüsse von 2,20 Mio. Euro zog die PSB in diese Berechnung nicht mit ein.

- 23.2 Zu (1) Der BLRH bemängelte, dass die Generalversammlung das Budget für das Jahr 2021 erst im März 2021 beschloss. Dies widersprach den Vorgaben der Errichtungserklärung der PSB. Demnach hatte die Generalversammlung das Budget für das bevorstehende Geschäftsjahr spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zu beschließen.

Der BLRH empfahl der PSB, bei der Beschlussfassung der jährlichen Budgets die Vorgaben der Errichtungserklärung einzuhalten.

Zu (3) Die PSB ging in ihrer Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2023 von 360 betreuenden Angehörigen aus. Ausgehend von insgesamt 188 Anstellungsverhältnissen bis zum 31.12.2020 erachtete der BLRH die Zielgröße von 360 betreuenden Angehörigen als zu optimistisch.

Der BLRH empfahl der PSB ausgehend von bestehenden Erfahrungswerten, die Anzahl der betreuenden Angehörigen für die Finanzplanung realistischer einzuschätzen.

Darüber hinaus beanstandete der BLRH, dass Geschäftsführerin B bei der Vorlage der Budgets für die Jahre 2020 und 2021 unterschiedliche Darstellungsformen wählte. Das Budget für das Jahr 2020 entsprach der Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung vor dem RÄG 2014. Beispielsweise enthielt es ein außerordentliches Ergebnis, das mit dem RÄG 2014 abgeschafft wurde. Im Gegensatz dazu wies das Budget für das Jahr 2021 kein außerordentliches Ergebnis mehr aus. Die Prognosen für die Jahre 2022 und 2023 bestanden aus einer Gegenüberstellung der Betriebserträge und Betriebsaufwendungen. Somit war eine durchgängige Vergleichbarkeit nur bedingt möglich.

⁵⁷ BGBl. I Nr. 22/2015.

Ferner bemängelte der BLRH, dass die Prognosen für die Jahre 2022 und 2023 ziffernmäßig gleich waren.

Der BLRH empfahl der PSB, eine einheitliche Darstellungsform für die Vorlage von Budgets an die Generalversammlung zu wählen. Zudem empfahl er, Prognosewerte dem entsprechenden Jahr anzupassen.

Zu (4) Für das Jahr 2021 ging die PSB gemäß Protokoll der Generalversammlung von März 2021 von einem Finanzierungsbedarf durch das Land Burgenland von rd. 6,32 Mio. Euro aus. Der BLRH stellte kritisch fest, dass darin Kapitalrücklagen aus Zuschüssen des Landes Burgenland von 2,20 Mio. Euro aus dem Jahr 2019 nicht enthalten waren. Dies hätte einen Finanzierungsbedarf von rd. 4,12 Mio. Euro ergeben. Der BLRH sah dies aufgrund der zu optimistischen Schätzung der Anstellungsverhältnisse kritisch, da diese einen höheren Bedarf an Fördermitteln verursachen würde.

Der BLRH empfahl der PSB, in den Finanzierungsbedarf durch das Land Burgenland sämtliche erhaltene Zuschüsse miteinzubeziehen.

23.3 Zu (1) Die PSB teilte mit, dass diese Empfehlung bereits umgesetzt worden sei.

Zu (3) Die PSB merkte in ihrer Stellungnahme an, dass eine rein mathematische Berechnung in Bezug auf Neuanstellungen bei diesem Modell schwer möglich sei, da auf valide Erfahrungswerte nicht zurückgegriffen werden könnte. Die PSB führte dies einerseits auf den kurzen Bestand des Modells und gleichzeitig auf die COVID-19-Pandemie, die zu großen Schwankungen bei den monatlichen Neuaufnahmen geführt habe, zurück. Sie strebe jedoch eine bestmögliche Einschätzung der Anzahl der betreuenden Angehörigen zur Finanzplanung an.

Die Empfehlung bezüglich einer einheitlichen Darstellungsform für die Vorlage von Budgets an die Generalversammlung sei bereits umgesetzt worden.

Zu (4) Die PSB führte hierzu aus, dass sie diese Empfehlung bereits umgesetzt habe.

23.4 Zu (3) Der BLRH nahm die Ausführungen der PSB zur Kenntnis. Er wies aber darauf hin, dass die sehr optimistische Einschätzung der Inanspruchnahme des Anstellungsmodells auch finanzielle Folgen hatte. Insbesondere sah der BLRH darin auch einen Grund für die herbeigeführte, jedoch wirtschaftlich nicht notwendige Überliquidität der PSB. Er hielt daher seine Kritik und Empfehlung aufrecht.

24 Soll-Ist-Vergleich

24.1 (1) Geschäftsführerin B legte in der Generalversammlung vom März 2021 gemeinsam mit dem Budget für das Jahr 2021 die Ist-Zahlen für das Jahr 2020 vor. Ein Vergleich mit dem Budget 2020 erfolgte dabei nicht.

(2) Der BLRH stellte in der nachfolgenden Tabelle das Budget 2020 gemäß Generalversammlung mit den Ist-Zahlen vom März 2021 gegenüber:

Tabelle 22: Soll-Ist-Vergleich 2020

	Budget 2020	Ist 2020	Abweichung
	[Euro]		
Umsatzerlöse	7.218.750	5.148.585	-2.070.165
davon Verlustabdeckung Land Burgenland	-	1.211.305	-
sonstige betriebliche Erträge	-	387	387
Summe Betriebserträge	7.218.750	5.148.972	-2.069.778
Aufwand für Material und sonstige bezogene Leistungen	-	22.708	22.708
Personalaufwand	7.054.500	4.852.037	-2.202.463
Abschreibungen	-	256	256
sonstige betriebliche Aufwendungen	1.658.750	274.646	-1.384.104
Summe Betriebsaufwendungen	8.713.250	5.149.647	-3.563.603
Ordentliches Ergebnis	-1.494.500	-675	1.493.825
Finanzerfolg	0	675	675
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.494.500	0	1.494.500
Außerordentliches Ergebnis	1.494.500	-	-1.494.500
Bilanzgewinn, Bilanzverlust	0	0	0

Quelle: PSB; Darstellung: BLRH

Die Umsatzerlöse waren mit rd. 5,15 Mio. Euro um rd. 29 Prozent niedriger als budgetiert. Unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Verlustabdeckung durch das Land Burgenland lagen die Umsatzerlöse um rd. 45 Prozent unter dem Budget. Dies hing insbesondere mit der geringeren Anzahl an Anstellungsverhältnissen von betreuenden Angehörigen zusammen. Im Vergleich zu den budgetierten 250 Anstellungsverhältnissen bestanden im Jahr 2020 insgesamt 188 Anstellungsverhältnisse.⁵⁸ Bis 31.12.2020 endeten 20 davon.

Dies hatte auch Auswirkungen auf den Personalaufwand. Hier lag die Abweichung zum Budget bei rd. 31 Prozent. Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrug die Abweichung rd. 83 Prozent.

Nach dem Gründungsjahr 2019 stellte das Jahr 2020 das erste vollständige Geschäftsjahr der PSB dar. Ab März war dieses Jahr von der Covid-19-Pandemie geprägt. Geschäftsführerin B verwies in der Generalversammlung vom März 2021 darauf, dass die persönliche Kontaktaufnahme aufgrund der gesetzlichen Covid-19-Auflagen erschwert war. Dies habe zu einer geringeren Anstellung von betreuenden Angehörigen geführt.

- 24.2 Zu (1) Der BLRH bemängelte, dass Geschäftsführerin B in der Generalversammlung vom März 2021 lediglich die Ist-Zahlen für das Jahr 2020 vorlegte. Eine Gegenüberstellung mit dem Budget 2020 erfolgte nicht.

Der BLRH empfahl der PSB, im Zuge der Generalversammlung Plan-Ist-Vergleiche vorzulegen und Abweichungen zu begründen.

⁵⁸ Es bestanden nie 188 Anstellungsverhältnisse zum selben Zeitpunkt. Vgl. Abbildung 10.

Zu (2) Der BLRH stellte fest, dass die Abweichungen zum Budget 2020 bis zu 83 Prozent betragen. Dies hing insbesondere mit der geringeren Anzahl an Anstellungsverhältnissen von betreuenden Angehörigen zusammen. Der BLRH merkte in diesem Zusammenhang an, dass dies das erste vollständige Geschäftsjahr der PSB darstellte, das zudem ab März im Zeichen der Covid-19-Pandemie stand. Eine erschwerte Kontaktaufnahme mit pflegebedürftigen Personen und deren Angehörigen war aufgrund der gesetzlichen Covid-19-Auflagen für den BLRH nachvollziehbar.

24.3 Die PSB teilte mit, dass diese Empfehlung bereits umgesetzt worden sei.

25 Vermögensstruktur

25.1 Die Bilanzsumme der PSB sank vom Stichtag im Gründungsjahr 2019 bis zum 31.12.2020 um rd. 46 Prozent. Dies war aus Sicht der Vermögensstruktur insbesondere auf einen Rückgang der Guthaben bei Kreditinstituten zurückzuführen. Diese Guthaben resultierten aus Vorauszahlungen von Fördermitteln und Gesellschafterzuschüssen des Landes Burgenland.

Die folgende Tabelle zeigt die Vermögensstruktur der PSB zu diesen Stichtagen:

Tabelle 23: Vermögensstruktur PSB

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
	[Euro]		
Anlagevermögen	620	786	166
Sachanlagen	620	786	166
Umlaufvermögen	8.459.684	4.564.886	-3.894.798
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	35.559	122.908	87.349
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	8.424.125	4.441.978	-3.982.147
Summe Aktiva	8.460.304	4.565.672	-3.894.632

Quelle: PSB; Darstellung: BLRH

Die Bilanzsumme zum 31.12.2019 von rd. 8,46 Mio. Euro bestand annähernd zur Gänze aus Guthaben bei Kreditinstituten. Dies war insbesondere auf Vorauszahlungen von Zuschüssen durch das Land Burgenland zurückzuführen. Im Jahr 2019 betragen die Zuschüsse insgesamt 8,60 Mio. Euro. Diese betrafen einerseits Mittel von 2,20 Mio. Euro für den operativen Betrieb sowie Fördermittel von 6,40 Mio. Euro für die Anstellung betreuender Angehöriger. (vgl. Unterabschnitt 26)

Im Jahr 2020 führte ein weiterer Verbrauch von Vorauszahlungen des Landes Burgenland zu einem Rückgang der Guthaben bei Kreditinstituten auf rd. 4,44 Mio. Euro. Dies waren rd. 97 Prozent der Bilanzsumme.

Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände von rd. 122.900 Euro beinhalteten offene Selbstbehalte der pflegebedürftigen Personen. Die Zahlungen erfolgten monatlich im Nachhinein. (vgl. Unterabschnitt 0)

- 25.2 Die Vermögensstruktur der PSB bestand zum 31.12.2019 mit rd. 8,46 Mio. Euro annähernd zur Gänze und zum 31.12.2020 mit rd. 4,57 Mio. Euro zu rd. 97 Prozent aus Guthaben bei Kreditinstituten. Der Rückgang um rd. 3,98 Mio. Euro war insbesondere auf den Verbrauch von Vorauszahlungen des Landes Burgenland zurückzuführen. Die PSB benötigte diese Mittel für die administrativen Aufwendungen und die Deckung der Personalkosten der betreuenden Angehörigen.

26 Kapitalstruktur

- 26.1 (1) Der Rückgang der Bilanzsumme um rd. 46 Prozent erfolgte auf der Passivseite der Bilanz insbesondere durch den Verbrauch von vorausbezahlten Fördermitteln des Landes Burgenland unter der passiven Rechnungsabgrenzung.

Die folgende Tabelle veranschaulicht die Kapitalstruktur der PSB:

Tabelle 24: Kapitalstruktur PSB

	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
	[Euro]		
Eigenkapital	2.235.000	2.235.000	0
Stammkapital	35.000	35.000	0
Kapitalrücklagen	2.200.000	2.200.000	0
Bilanzverlust/-gewinn	-	-	-
Rückstellungen	33.203	299.410	266.206
Rückstellungen für Urlaube	22.643	289.732	267.088
Sonstige Rückstellungen	10.560	9.678	-882
Verbindlichkeiten	199.599	177.851	-21.748
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	72.783	598	-72.185
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	61.701	12.460	-49.241
Sonstige Verbindlichkeiten	65.115	164.794	99.679
Passive Rechnungsabgrenzung	5.992.502	1.853.411	-4.139.091
Summe Passiva	8.460.304	4.565.672	-3.894.632

Quelle: PSB; Darstellung: BLRH

- (2) Das Eigenkapital der PSB lag an beiden Stichtagen bei rd. 2,24 Mio. Euro. Die Eigenmittelquote gemäß § 23 Unternehmensreorganisationsgesetz⁵⁹ stieg von rd. 26 Prozent zum 31.12.2019 auf rd. 49 Prozent zum 31.12.2020. Die Kapitalrücklagen von 2,20 Mio. Euro stammten aus zwei Zuschüssen vom Land Burgenland im Jahr 2019.

Der erste Zuschuss betrug 400.000 Euro und floss im September 2019 an die PSB. Diese erhielt die Mittel gemäß Regierungsbeschluss „zur Sicherstellung der Aufrechterhaltung des Unternehmens, zur Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks sowie zur Umsetzung der gesetzmäßigen und gesellschaftsrechtlichen Aufgaben“.

Im Oktober 2019 beschloss die Bgld. Landesregierung den zweiten Zuschuss in Höhe von 1,80 Mio. Euro. Die Auszahlung an die PSB erfolgte im November 2019. Der Zuschuss sollte dem operativen Betrieb für die Jahre 2020 und 2021 dienen.

⁵⁹ BGBl. I Nr. 114/1997 idGF.

Die PSB buchte beide Zuschüsse als Kapitalrücklagen im Eigenkapital. Gemäß AFRAC-Stellungnahme⁶⁰ waren Zuschüsse im Jahresabschluss grundsätzlich nach deren Zweck zu bilanzieren.

Zuschüsse, die zur Unterstützung des Geschäftsbetriebs oder zur Durchführung einer übertragenen Aufgabe gewährt wurden, galten als betrieblich veranlasst. In diesem Fall waren sie laut AFRAC-Stellungnahme nicht als Kapitalrücklagen, sondern als Aufwandszuschuss auszuweisen. Ein Aufwandszuschuss war gemäß AFRAC-Stellungnahme ergebniswirksam zu erfassen. Der Ausweis konnte entweder als „*übrige sonstige betriebliche Erträge*“ oder als offene Absetzung vom jeweiligen Aufwand erfolgen. Erhaltene Zuschüsse für künftige Perioden waren als passive Rechnungsabgrenzung auszuweisen.

Zudem sah § 14 Abs. 8 Bgl. SHG 2000 vor, dass das Land Burgenland die Aufwendungen der PSB unter Einrechnung allfällig geleisteter Vorschüsse in dem Ausmaß abzudecken hatte, in dem diese die Erträge der Gesellschaft überstiegen.

(3) Das Land Burgenland legte für beide Zuschüsse in Höhe von insgesamt 2,20 Mio. Euro weder Berichtspflichten noch die Vorlage von Verwendungsnachweisen für die PSB als Zuschussempfänger fest. Begründung dafür war, dass es die „*Gesellschafterzuschüsse zur Aufgabenwahrnehmung bzw. Eigenkapitalausstattung ohne umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch*“ gewährte. Eine weitere inhaltliche Erläuterung konnte das Land Burgenland nicht vorlegen.

Gemäß Rz 27 der Umsatzsteuerrichtlinien 2000⁶¹ (**UStR 2000**) begründete die Vorlage eines Nachweises über die Mittelverwendung oder ein Förderungsbericht für sich allein keinen Leistungsaustausch. Dies würde keine Umsatzsteuerpflicht bei der PSB auslösen.

Ferner enthielten die Sitzungsakte der Bgl. Landesregierung keine Angaben zur Berechnung der Zuschüsse an die PSB. Basis für die Höhe der Zuschüsse stellte ein Ansuchen der Sozialabteilung an die Finanzabteilung vom Mai 2019 dar. Dieses beinhaltete u.a. die Eröffnung einer neuen Finanzposition für die PSB samt Kostenberechnung für die Verwaltung der PSB mit einer Annahme von 600 Angestellten.

(4) In der passiven Rechnungsabgrenzung wies die PSB Vorauszahlungen des Landes Burgenland für die Förderung der Anstellung betreuender Angehöriger aus. Diese sanken von rd. 5,99 Mio. Euro zum 31.12.2019 auf rd. 1,85 Mio. Euro zum 31.12.2020.

⁶⁰ Das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) ist eine privat organisierte und von den zuständigen Behörden unterstützte österreichische Einrichtung zur Festlegung von Standards auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung. Die AFRAC-Stellungnahme 6 „Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB)“ von Dezember 2015 behandelt die Bilanzierung von Zuschüssen bei Betrieben und sonstigen ausgegliederten Rechtsträgern im öffentlichen Sektor.

⁶¹ Gemäß Bundesministerium für Finanzen stellen die UStR 2000 „*einen Auslegungsbehelf zum Umsatzsteuergesetz 1994 dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird. Die Umsatzsteuerrichtlinien sind als Zusammenfassung des geltenden Umsatzsteuerrechts und somit als Nachschlagewerk für die Verwaltungspraxis und die betriebliche Praxis anzusehen.*“

Das Land Burgenland zahlte dafür im Jahr 2019 zwei Zuschüsse von insgesamt 6,40 Mio. Euro an die PSB aus. Dabei war der erste Zuschuss von September 2019 in Höhe von 1,00 Mio. Euro für die Monate Oktober bis Dezember 2019 vorgesehen. Der zweite Zuschuss von 5,40 Mio. Euro floss im November 2019 als Vorauszahlung für das Jahr 2020 an die PSB. (vgl. Unterabschnitt 37)

Die PSB zog bereits verbrauchte Fördermittel in Höhe von rd. 3,08 Mio. Euro für die Anstellung betreuender Angehöriger von den Vorauszahlungen ab. Zudem verwendete sie diese Mittel auch zur jährlichen Verlustabdeckung:

Tabelle 25: Entwicklung Fördermittel für Anstellungsverhältnisse

	2019	2020
	[Euro]	
Stand 01.01.	0	5.992.502
Fördermittel für 2019	1.000.000	-
Fördermittel für 2020	5.400.000	-
Verbrauch Fördermittel	-151.821	-2.927.786
Verlustabdeckung	-255.677	-1.211.305
Stand 31.12.	5.992.502	1.853.411

Quelle: PSB; Darstellung: BLRH

Die jährliche Verlustabdeckung reduzierte die Fördermittel um rd. 1,47 Mio. Euro auf rd. 1,85 Mio. Euro zum 31.12.2020. Bei ausschließlicher Verwendung als Fördermittel für die Anstellungsverhältnisse betreuender Angehöriger wären noch rd. 3,32 Mio. Euro zum 31.12.2020 verblieben.

Von den Zuschüssen in Höhe von 2,20 Mio. Euro wären für das Jahr 2021 rd. 733.000 Euro verblieben.

- 26.2 Zu (2) Die Eigenmittelquote der PSB stieg von rd. 26 Prozent zum 31.12.2019 auf rd. 49 Prozent zum 31.12.2020. Dies war auf den Rückgang der Bilanzsumme zurückzuführen. Das Eigenkapital blieb unverändert bei rd. 2,24 Mio. Euro.

Die Kapitalrücklagen im Eigenkapital von 2,20 Mio. Euro stammten aus Zuschüssen vom Land Burgenland im Jahr 2019. Der BLRH verwies auf den Zweck der gewährten Zuschüsse gemäß den Regierungsbeschlüssen des Landes Burgenland. Die PSB sollte damit u.a. ihren Gesellschaftszweck erfüllen, ihre gesetzmäßigen und gesellschaftsrechtlichen Aufgaben umsetzen sowie ihren operativen Betrieb führen.

Der BLRH hielt kritisch fest, dass eine Bilanzierung als Kapitalrücklage gemäß AFRAC-Stellungnahme bei betrieblicher Veranlassung nicht in Frage kam. Betrieblich veranlasst waren Zuschüsse beispielsweise dann, wenn das Land Burgenland diese zur Unterstützung des Geschäftsbetriebs gewährte.

Demnach waren die gewährten Zuschüsse auf Basis der AFRAC-Stellungnahme Aufwandszuschüsse und nicht Kapitalrücklagen, die das Eigenkapital erhöhten. Letzteres war somit um 2,20 Mio. Euro zu hoch ausgewiesen. Zudem verwies der BLRH auf die Bestimmung gemäß § 14 Abs. 8 Bgld. SHG 2000, welche eine Aufwandsabdeckung durch das Land Burgenland vorsah. Ferner war nach Ansicht des BLRH aufgrund dieser Finanzierungsstruktur kein eigenkapitalerhöhender Ausweis erforderlich.

Der BLRH empfahl der PSB, Zuschüsse des Landes Burgenland gemäß AFRAC-Stellungnahme nach deren Zweck sowie gemäß § 14 Abs. 8 Bgld. SHG 2000 zu bilanzieren. Aufwandszuschüsse sind ergebniswirksam zu erfassen. Vorauszahlungen sind als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen.

Weiters beanstandete der BLRH, dass die Sitzungsakte der Bgld. Landesregierung keine Angaben zur Berechnung der Zuschüsse an die PSB enthielten. Die Höhe der Zuschüsse war für den BLRH erst nach Übermittlung eines Ansuchens der Sozialabteilung an die Finanzabteilung vom Mai 2019 nachvollziehbar. Dieses beinhaltete u.a. die Eröffnung einer neuen Finanzposition für die PSB samt Kostenberechnung für die Verwaltung der PSB mit einer Annahme von 600 Angestellten.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, die Berechnung von Zuschüssen in Sitzungsakten der Bgld. Landesregierung nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zu (3) Der BLRH hielt ferner kritisch fest, dass das Land Burgenland der PSB die Zuschüsse von 2,20 Mio. Euro ohne Berichtspflichten oder die Vorlage von Verwendungsnachweisen gewährte.

Das Land Burgenland argumentierte, dass die Berichtspflichten steuerlich einen Leistungsaustausch begründen und somit eine Umsatzsteuerpflicht der PSB auslösen würden. Der BLRH konnte dem mangels weiterer inhaltlicher Erläuterung nicht folgen. Er verwies in diesem Zusammenhang auf Rz 27 UStR 2000, wonach die Vorlage eines Nachweises über die Mittelverwendung oder ein Förderungsbericht für sich allein keinen Leistungsaustausch begründen und somit keine Umsatzsteuerpflicht bei der PSB auslöst.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, bei der Gewährung von Zuschüssen, den Zuschussempfängern Berichtspflichten bzw. die Vorlage von Verwendungsnachweisen vorzuschreiben. Dabei wären klare inhaltliche und zeitliche Vorgaben zu erteilen und umsatzsteuerliche Risiken zu beachten.

Zu (4) Die passive Rechnungsabgrenzung sank von rd. 5,99 Mio. Euro per 31.12.2019 auf rd. 1,85 Mio. Euro zum 31.12.2020. Die PSB wies darin Vorauszahlungen des Landes Burgenland für die Förderung der Anstellung betreuender Angehöriger aus. Dies waren insgesamt 6,40 Mio. Euro.

Als Fördermittel für die Anstellung der betreuenden Angehörigen verwendete die PSB davon rd. 3,08 Mio. Euro. Der BLRH stellte kritisch fest, dass sie damit auch ihre jährlichen Verluste von insgesamt rd. 1,47 Mio. Euro abdeckte. Diese wären nach Ansicht des BLRH von den Zuschüssen in Höhe von 2,20 Mio. Euro gedeckt.

Der BLRH empfahl der PSB, Fördermittel des Landes Burgenland ausschließlich für deren gewährten Zweck zu verwenden.

- 26.3 Zu (2) Die PSB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass diese Empfehlung von der Finanzdirektion der KRAGES, dem Steuerberater der PSB, Vertretern der Landesholding und der Finanzabteilung des Landes Burgenland geprüft werde und in Bearbeitung sei.

Zu (2) und (3) Das Land Burgenland verwies in seiner Stellungnahme auf den Beschluss der Landesregierung vom Juni 2019. Auf dessen Basis sei an das Hauptreferat Beteiligungen und Controlling der Auftrag ergangen, die bereits übermittelten Regierungssitzungsakte über die Gesellschafterzuschüsse zu erstellen. Die unterbliebene Verknüpfung der Gesellschafterzuschüsse mit Verwendungsnachweisen begründete das Land Burgenland damit, dass „[...] es sich um Gesellschafterzuschüsse zur Aufgabenwahrnehmung bzw. Eigenkapitalausstattung ohne umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch handelt.“ Dies sei auch aus den Anträgen zu den Beschlüssen der Bgld. Landesregierung ersichtlich. Bei zukünftigen Zuschüssen sei das Land Burgenland jedoch weiterhin bestrebt, die Entscheidungsgrundlage nachvollziehbar darzustellen.

Zu (4) Die PSB verwies auf ihre Stellungnahme zu (2).

- 26.4 Zu (2) und (3) Der BLRH hielt der Argumentation des Landes Burgenland entgegen, dass die von ihm gewährten Gesellschafterzuschüsse öffentliche Gelder darstellen. Beim Umgang mit diesen ist ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab anzulegen, um eine möglichst sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Gebarung sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund sind Verwendungsnachweise als ein Steuerungs- bzw. Kontrollinstrument zu sehen.

Im konkreten Fall führten die Gesellschafterzuschüsse des Landes Burgenland zu einer Überliquidität der PSB ohne vorliegende wirtschaftliche Notwendigkeit. Das Einfordern von Verwendungsnachweisen und eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesen hätte dem Land Burgenland einen Überblick über den Zuschussbedarf und dementsprechend eine bedarfsorientierte Ausgestaltung der Gesellschafterzuschüsse ermöglicht.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass, wie bereits oben ausgeführt, die verpflichtende Vorlage von Verwendungsnachweisen keine Auswirkungen auf die Entstehung einer Umsatzsteuerpflicht haben. Somit sollten Zuschüsse, auch in Hinblick auf die erhöhte Sorgfaltspflicht im Umgang mit öffentlichen Geldern, stets mit einer verpflichtenden Vorlage von Verwendungsnachweisen verknüpft werden.

27 Ergebnisentwicklung und Finanzierung

27.1 (1) Die PSB erzielte aufgrund der Buchung einer Verlustabdeckung durch das Land Burgenland ausgeglichene Jahresergebnisse:

Tabelle 26: GuV PSB

	2019	2020	Summe
	[Euro]		
Umsatzerlöse	455.552	5.148.972	5.604.524
davon Verlustabdeckung Land Burgenland	255.677	1.211.305	1.466.982
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	734	33.490	34.223
Personalaufwand	331.791	4.852.037	5.183.828
Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	69	256	325
Sonstige betriebliche Aufwendungen	123.068	263.864	386.933
Betriebsaufwendungen	455.662	5.149.647	5.605.309
Betriebsergebnis	-110	-675	-785
Finanzergebnis	110	675	785
Jahresergebnis	0	0	-
Bilanzgewinn	0	0	-

Quelle: PSB; Darstellung: BLRH

Mit der Verlustabdeckung deckte das Land Burgenland die Aufwendungen der PSB für die Administration ab. Darunter fielen u.a. der Personalaufwand für die Geschäftsführung samt Assistenz sowie für die Pflege- und Sozialberater, sonstige betriebliche Aufwendungen und bezogene Leistungen. Im Durchschnitt deckte das Land Burgenland in den Jahren 2019 und 2020 rd. 26 Prozent der Gesamtaufwendungen durch die Verlustabdeckung. In Summe waren dies rd. 1,47 Mio. Euro für die Administration der PSB.

(2) Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der Umsatzerlöse in den Jahren 2019 und 2020, welche die Gesamtaufwendungen der PSB abdeckten:

Tabelle 27: Umsatzerlöse PSB

	2019	2020	Summe	Anteil gesamt
	[Euro]			[Prozent]
Förderung Anstellungsverhältnisse	151.821	2.927.786	3.079.607	54,9
Verlustdeckung	255.677	1.211.305	1.466.982	26,2
Land Burgenland gesamt	407.498	4.139.091	4.546.589	81,1
Selbstbehalte Pflegebedürftige	48.009	1.000.129	1.048.139	18,7
Sonstiges	44	9.752	9.796	0,2
Umsatzerlöse	455.552	5.148.972	5.604.524	100,0

Quelle: PSB; Darstellung: BLRH

Die PSB erzielte mit der Förderung der Anstellung betreuender Angehöriger und der Verlustabdeckung durch das Land Burgenland in den Jahren 2019 und 2020 rd. 81 Prozent der Umsatzerlöse. In Summe waren das rd. 4,55 Mio. Euro.

Auf Selbstbehalte der Pflegebedürftigen entfielen rd. 19 Prozent der Umsatzerlöse in den Jahren 2019 und 2020. Insgesamt betrugen die Selbstbehalte rd. 1,05 Mio. Euro.

(3) Der Personalaufwand stellte für die PSB den größten Anteil an den Betriebsaufwendungen dar. Dieser stieg von 2019 mit rd. 73 Prozent auf rd. 94 Prozent im Jahr 2020.

Die folgende Tabelle veranschaulicht die Aufteilung des Personalaufwands auf die Administration sowie Pflege- und Sozialberater einerseits und betreuende Angehörige andererseits:

Tabelle 28: Personalaufwand PSB

	2019	2020	Summe	Anteil gesamt
	[Euro]			[Prozent]
Administration, Pflege- und Sozialberater	111.984	668.769	780.753	15,1
betreuende Angehörige	219.807	4.183.267	4.403.075	84,9
Personalaufwand	331.791	4.852.037	5.183.828	100,0

Quelle: PSB; Darstellung: BLRH

Auf die Administration sowie die Pflege- und Sozialberater entfielen rd. 15 Prozent des Personalaufwands in den Jahren 2019 und 2020. Rund 85 Prozent betrafen die betreuenden Angehörigen.

(4) Die Pflegebedürftigen finanzierten mit Selbstbehalten einen Anteil der Personalkosten ihrer betreuenden Angehörigen. Der Selbstbehalt betraf einen Prozentsatz vom Pflegegeld sowie den Anteil des Einkommens (z.B. Pension) über dem Richtsatz gemäß Bgld. Richtsatzverordnung.⁶²

Die Personalkosten beinhalteten die Bruttolohnkosten sowie die Dienstgeberlohnkosten des betreuenden Angehörigen.⁶³ Jenen Anteil an den Personalkosten, der nicht durch die Selbstbehalte des Pflegebedürftigen gedeckt war, finanzierte die PSB über die Fördermittel des Landes Burgenland:

Tabelle 29: Finanzierung Personalkosten betreuende Angehörige

	2019	2020	Summe	Anteil gesamt
	[Euro]			[Prozent]
Selbstbehalt Pflegegeld	40.854	820.534	861.388	20,9
Selbstbehalt Einkommen (Pension)	7.155	179.595	186.751	4,5
Selbstbehalt Pflegebedürftige	48.009	1.000.129	1.048.139	25,4
Förderung Land Burgenland	151.821	2.927.786	3.079.607	74,6
Personalkosten betreuende Angehörige	199.830	3.927.915	4.127.746	100,0

Quelle: PSB; Darstellung: BLRH

⁶² LBGI. Nr. 16/2011 idgF.

⁶³ Im Gegensatz zum Personalaufwand waren davon keine unbaren Aufwendungen, wie z.B. für die Urlaubsrückstellung umfasst.

Die Pflegebedürftigen finanzierten mit rd. 1,05 Mio. Euro im Durchschnitt rd. 25 Prozent der Personalkosten ihrer betreuenden Angehörigen. Mit rd. 21 Prozent stammte der Großteil davon aus dem Selbstbehalt vom Pflegegeld. Rund 4,5 Prozent trugen die Pflegebedürftigen mit ihrem Einkommen bei. Im Durchschnitt zahlte knapp jeder zweite Pflegebedürftige einen monatlichen Selbstbehalt in Höhe von rd. 247 Euro aus seiner Pension. Rund 51 Prozent der Pflegebedürftigen wiesen ein Einkommen unter dem Richtsatz⁶⁴ auf. In diesen Fällen beruhte der Selbstbehalt ausschließlich auf dem Anteil vom Pflegegeld.

Mit Fördermitteln des Landes Burgenland von rd. 3,08 Mio. Euro deckte die PSB rd. 75 Prozent der Personalkosten ab.

27.2 Zu (1) Die PSB erzielte mit Verlustabdeckungen durch das Land Burgenland ausgeglichene Jahresergebnisse. Mit insgesamt rd. 1,47 Mio. Euro deckte die PSB somit im Durchschnitt rd. 26 Prozent ihrer Gesamtaufwendungen.

Zu (2) Das Land Burgenland trug mit der Verlustabdeckung sowie den Fördermitteln für die Anstellung betreuender Angehöriger rd. 81 Prozent der Gesamtaufwendungen der PSB. Dies entsprach in Summe rd. 4,55 Mio. Euro. Die Selbstbehalte der Pflegebedürftigen mit rd. 1,05 Mio. Euro deckten rd. 19 Prozent der Gesamtaufwendungen in den Jahren 2019 und 2020.

Zu (4) Die Pflegebedürftigen finanzierten mit rd. 1,05 Mio. Euro zu rd. 25 Prozent die Personalkosten ihrer betreuenden Angehörigen über ihre Selbstbehalte. Dabei überwog mit rd. 21 Prozent der Selbstbehalt vom Pflegegeld, während jener vom Einkommen rd. 4,5 Prozent abdeckte.

Der BLRH stellte fest, dass rd. 51 Prozent der Pflegebedürftigen ein Einkommen unter dem Richtsatz aufwiesen und ausschließlich Selbstbehalte vom Pflegegeld leisten konnten. Die restlichen rd. 49 Prozent der Pflegebedürftigen zahlten im Durchschnitt monatlich rd. 247 Euro aus ihrer Pension über dem Richtsatz als Selbstbehalt zu den Personalkosten.

Das Land Burgenland förderte rd. 75 Prozent der Personalkosten der betreuenden Angehörigen. In den Jahren 2019 und 2020 waren dies rd. 3,08 Mio. Euro.

⁶⁴ Bei der Einhebung des Selbstbezalts vom Einkommen stand der pflegebedürftigen Person die Pension bis zur Höhe des Richtsatzes als Mindesteinkommen zu. Als Selbstbehalt erhielt die PSB jenen Anteil an der Pension, der über dem Richtsatz lag. Bezog die pflegebedürftige Person eine Pension unter dem Richtsatz, hatte diese keinen Selbstbehalt vom Einkommen zu leisten.

Betreuung durch Angehörige

28 Betreuung durch Angehörige und alternative Betreuungsmodelle

28.1 (1) Das Land Burgenland definierte im „Zukunftsplan Pflege. Bedarfs- und Entwicklungsplanung 2018 – 2030“ (**Zukunftsplan 2018-2030**) folgendes Ziel:

„Das Land Burgenland wird [...] die Anstellung von pflegenden⁶⁵ Angehörigen im erwerbsfähigen Alter ermöglichen, die sich primär der Betreuung ihrer Angehörigen widmen [...]

Dies wird insbesondere aus drei Gründen passieren: erstens, um diese Personen sozialversicherungsrechtlich abzusichern und ihnen den Lebensunterhalt zu wahren; zweitens, um den pflegebedürftigen Personen den Verbleib zu Hause zu ermöglichen; und drittens, um durch die Ausbildungsmöglichkeit auch mittelfristig zusätzliches Personal für den Pflegebereich zu gewinnen; [...].“

Die Anstellung der betreuenden Angehörigen übernahm die im Juli 2019 dafür von der KRAGES gegründete PSB. Das Land Burgenland förderte die Anstellung auf Grundlage von § 14 Bgld. SHG 2000. (vgl. Unterabschnitt 30)

(2) Die PSB schloss zu diesem Zweck folgende Vereinbarungen ab:

- Dienstverträge und Überlassungsvereinbarungen mit betreuenden Angehörigen und
- Vermittlungsverträge (Betreuungsvereinbarungen) und Abtretungsverträge über die Landesförderung mit den pflegebedürftigen Personen.

Zwischen den betreuenden Angehörigen und den pflegebedürftigen Personen bestand kein Vertragsverhältnis. (vgl. Unterabschnitt 31)

Angehörige waren insbesondere Ehegatten und eingetragene Partner, Eltern, Kinder sowie deren Ehegatten bzw. eingetragene Partner und Enkelkinder sowie deren Ehegatten bzw. eingetragene Partner.

Das Ausmaß der Anstellung der betreuenden Angehörigen war abhängig von der Pflegestufe gemäß Bundespflegegeldgesetz⁶⁶ der pflegebedürftigen Person:

- Pflegestufe 3: 20 Wochenstunden,
- Pflegestufe 4: 30 Wochenstunden sowie
- Pflegestufe 5 und höher: 40 Wochenstunden.

Die Finanzierung der Anstellung umfasste zwei Bestandteile. Einerseits hatten die pflegebedürftigen Personen einen Selbstbehalt auf ihr Einkommen und das Pflegegeld zu leisten. Andererseits gewährte das Land Burgenland eine Förderung. (vgl. Unterabschnitt 27)

⁶⁵ In § 14 Abs. 1 Bgld. SHG 2000 wird auf die „Betreuung durch Angehörige“ abgestellt. Aus diesem Grund verwendete der BLRH durchgängig die Bezeichnung „betreuende Angehörige“.

⁶⁶ BGBl. Nr. 110/1993 idGF.

(3) Das Land Burgenland förderte im überprüften Zeitraum neben der Betreuung durch Angehörige folgende alternative Pflege- und Betreuungsmodelle:⁶⁷

- mobile Betreuung und Pflege durch Heimhilfe, Hauskrankenpflege sowie mobile Kinderkrankenpflege,
- 24-Stunden-Betreuung (zusammen mit dem Bund),⁶⁸
- Kurzzeitpflege in einem Altenwohn- und Pflegeheim,
- Seniorentageszentren,
- betreutes Wohnen und
- Langzeitpflege in einem Altenwohn- und Pflegeheim.

28.2 Zu (1) und (2) Das Land Burgenland definierte im Zukunftsplan 2018-2030 das Ziel, Personen, die pflegebedürftige Angehörige betreuen, eine Anstellung zu ermöglichen. Diese Anstellung übernahm die PSB. Diese schloss dazu einen Dienstvertrag und eine Überlassungsvereinbarung mit dem betreuenden Angehörigen sowie eine Betreuungsvereinbarung und einen Abtretungsvertrag über die Landesförderung mit der pflegebedürftigen Person. Angehörige waren insbesondere Ehepartner, eingetragene Partner, Eltern oder Kinder. Das Beschäftigungsausmaß war abhängig von der Pflegestufe und betrug 20, 30 oder 40 Wochenstunden.

Die Finanzierung der Anstellung umfasste zwei Bestandteile. Einerseits hatten die pflegebedürftigen Personen einen Selbstbehalt auf ihr Einkommen und das Pflegegeld zu leisten. Andererseits gewährte das Land Burgenland eine Förderung.

Zu (3) Neben der Betreuung durch Angehörige förderte das Land Burgenland u.a. die mobile Betreuung und Pflege durch Heimhilfe und Hauskrankenpflege, zusammen mit dem Bund die 24-Stunden-Betreuung, betreutes Wohnen sowie Kurz- und Langzeitpflege in einem Altenwohn- und Pflegeheim.

29 Bundesregelungen

29.1 (1) Der Bund bot pflegenden Angehörigen insbesondere die Möglichkeit der (beitragsfreien) Pensions- und Krankenversicherung.⁶⁹

(2) Im Rahmen der Pensionsversicherung leistete der Bund die Beiträge für Personen, die Angehörige in häuslicher Umgebung pflegten,⁷⁰ die auf diesem Weg Versicherungszeiten erwarben:

- Bei Ausscheiden aus der Erwerbstätigkeit konnten pflegende Angehörige die Weiterversicherung in Anspruch nehmen, wenn sie für die Pflege ihre ganze Arbeitskraft einsetzten. Der pflegebedürftige Angehörige musste mindestens einen Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3 haben. Die Beiträge leistete zur Gänze der Bund.

⁶⁷ Diese waren nicht Gegenstand der vorliegenden Prüfung.

⁶⁸ Das Land Burgenland gewährte ab 2018 eine zusätzliche Förderung der 24-Stunden-Betreuung, um eine Betreuung zu Hause zu ermöglichen.

⁶⁹ Siehe <https://www.sozialministerium.at/Themen/Pflege/Betreuende-und-Pflegende-Angehoerige.html> und <https://www.pv.at/cdscontent/load?contentid=10008.577830&version=1613641098>; beide abgefragt am 14.09.2021.

⁷⁰ Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verwendete auf seiner Homepage durchgängig den Begriff „Pflege“ und unterschied nicht zwischen „Pflege“ und „Betreuung“.

- Personen, die unter „*erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft*“ einen nahen Angehörigen mit einem Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3 pflegten, konnten die Selbstversicherung in Anspruch nehmen. Vor Beginn der Versicherung hatten sie ihre Erwerbstätigkeit zu vermindern. Die Selbstversicherung konnte auch dann in Anspruch genommen werden, wenn davor noch keine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung bestand. Die Beiträge leistete zur Gänze der Bund.
- Personen, die unter „*überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft*“ ein behindertes Kind mit Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe pflegten, konnten die Selbstversicherung in Anspruch nehmen. Diese Versicherung endete jedenfalls spätestens am Ende des Monats, in dem das zu pflegende Kind das 40. Lebensjahr vollendete.

(3) In der Krankenversicherung bestanden für pflegende Angehörige folgende Modelle:

- Personen, die Angehörige pflegten, konnten eine beitragsfreie Mitversicherung in Anspruch nehmen. Voraussetzungen waren, dass der Angehörige Anspruch auf Pflegegeld mindestens der Stufe 3 hatte und die Pflege unter „*ganz überwiegender Beanspruchung*“ ihrer Arbeitskraft erfolgte.
- Bestand keine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung war eine kostenlose Selbstversicherung möglich, wenn diese nicht als Angehörige mitversichert und sozial schutzbedürftig waren. Voraussetzungen waren die Pflege in häuslicher Umgebung, der Angehörige hatte Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3 und die Pflege erfolgte unter „*ganz überwiegender Beanspruchung*“ ihrer Arbeitskraft im Inland.
- Personen, die ihr im gemeinsamen Haushalt lebendes behindertes Kind pflegten und die Voraussetzungen für die kostenlose Selbstversicherung in der Pensionsversicherung erfüllten, konnten bei sozialer Schutzbedürftigkeit einen Antrag auf Selbstversicherung in der Krankenversicherung stellen, sofern sie nicht als Angehörige mitversichert waren.

(4) Waren pflegende Angehörige aufgrund von Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen vorübergehend an der Pflege verhindert, konnte der Bund einen Zuschuss gewähren. Dieser stellte einen Beitrag zur Abdeckung jener Kosten dar, die aufgrund von Ersatzpflege entstanden. Voraussetzung dafür war, dass die zu pflegende Person Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3 hatte. Bei pflegebedürftigen Minderjährigen und Personen mit nachweislich demenzieller Beeinträchtigung reichte ein Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 1. Der Zuschuss in Höhe von 1.200 Euro bis 2.200 Euro konnte für maximal 28 Tage pro Jahr in Anspruch genommen werden. Der Zuschuss stieg um 300 Euro bei der Pflege von an Demenz erkrankten bzw. minderjährigen Angehörigen.

(5) Seit 01.01.2017 hatten Personen, die einem Verstorbenen nahestanden und pflegten gemäß § 677 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch⁷¹ (**ABGB**) einen Anspruch auf das sogenannte Pflegevermächtnis.⁷² Als nahestehende Personen galten insbesondere Ehegatten, eingetragene Partner, Kinder, Enkel, Eltern, Geschwister und Lebensgefährten sowie deren Kinder. Voraussetzung dafür war, dass die Pflege zumindest sechs Monate in den letzten drei Lebensjahren dauerte und nicht bloß in geringfügigem Ausmaß erfolgte. Zudem hatte diese unentgeltlich zu erfolgen. Zur Höhe des Pflegevermächtnisses enthielt das ABGB keine Regelung. Das Pflegevermächtnis schmälerte die zu verteilende Erbmasse.

In § 677 Abs. 2 ABGB war Pflege als „jede Tätigkeit die dazu dient, einer pflegebedürftigen Person soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen“ definiert.

29.2 Zu (1) bis (4) Der Bund bot pflegenden Angehörigen die Möglichkeit der (beitragsfreien) Pensions- und Krankenversicherung. Der pflegebedürftige Angehörige musste einen Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3 haben oder ein behindertes Kind sein. Weiters konnte der Bund einen Zuschuss zu einer notwendigen Ersatzpflege aufgrund von Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen leisten.

Zu (5) Seit 01.01.2017 hatten Personen, die einem Verstorbenen nahestanden und pflegten gemäß § 677 ABGB einen Anspruch auf das sogenannte Pflegevermächtnis. Dies jedoch nur dann, wenn die Pflege zumindest sechs Monate in den letzten drei Lebensjahren dauerte und nicht bloß in geringfügigem Ausmaß sowie unentgeltlich erfolgte. Die Höhe des Pflegevermächtnisses bestimmte das ABGB nicht. Das Pflegevermächtnis schmälerte jedoch die zu verteilende Erbmasse.

30 (Rechtliche) Grundlagen der Förderung

30.1 (1) In § 14 Abs. 1 Bgld. SHG 2000 ist festgelegt: „Nach Maßgabe der im Landesbudget hierfür vorgesehenen Mittel kann auf Antrag die Betreuung durch Angehörige von pflegebedürftigen Personen ab der Pflegestufe 3 gefördert werden.“ Die Bestimmung trat am 01.10.2019 in Kraft.

(2) Angehörige sind gemäß § 14 Abs. 2 Bgld. SHG 2000:

- Ehegatten und eingetragene Partner,
- Eltern, Kinder, Geschwister,
- Großeltern, Enkel,
- Tanten und Onkel, Nichten und Neffen,
- Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in einer Lebensgemeinschaft leben sowie deren Kinder und Enkelkinder,
- Ehegatten und eingetragene Partner eines Kindes oder von Geschwistern sowie
- Wahl Eltern und Wahlkinder.

⁷¹ JGS Nr. 946/1811 idgF.

⁷² Siehe dazu auch <https://www.erbrechtsinfo.at/pflegevermaechtnis-in-oesterreich/> (abgefragt am 14.09.2021).

(3) Die Förderungsvoraussetzungen sind in § 14 Abs. 3 Bgld. SHG 2000 definiert:

Tabelle 30: Förderungsvoraussetzungen § 14 Bgld. SHG 2000f

Die pflegebedürftige Person hat...	Der betreuende Angehörige hat...
<p>...österreichische Staatsbürgerin zu sein oder Anspruch auf derartige Förderungen wie eine österreichische Staatsbürgerin zu haben,</p> <p>...in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz im Burgenland gehabt zu haben,</p> <p>...eine Betreuungsvereinbarung mit der PSB abzuschließen,</p> <p>...einen Selbstbehalt an den Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten zu tragen und die Förderung des Landes Burgenland an die PSB abzutreten,</p> <p>...ausgebildetes Personal für Unterstützungsbesuche heranzuziehen und</p> <p>...der PSB mitzuteilen, wenn der betreuende Angehörige seinen Betreuungspflichten nicht nachkommt, und dem Land Burgenland alle Umstände, die zu einer Beendigung der Förderung führen mitzuteilen.</p>	<p>...österreichischer Staatsbürger zu sein oder Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt zu haben,</p> <p>...voll geschäftsfähig zu sein und keine Pensionsleistungen zu beziehen,</p> <p>...innerhalb eines Jahres zumindest an der Grundausbildung für die Betreuung durch Angehörige teilzunehmen,</p> <p>...die körperliche, gesundheitliche und persönliche Eignung für die erforderliche Betreuung aufzuweisen,</p> <p>...ein Dienstverhältnis mit der PSB für die Betreuung des Angehörigen abzuschließen und die Betreuungsleistungen im Rahmen der geförderten Wochenstunden zu erbringen sowie</p> <p>...bei den Unterstützungsbesuchen durch ausgebildetes Personal anwesend zu sein und Ratschläge zur Betreuung zu beachten.</p>

Quelle: Bgld. SHG 2000; Darstellung: BLRH

(4) Das Land Burgenland förderte gemäß § 14 Abs. 4 Bgld. SHG 2000 die Lohnkosten inkl. Lohnnebenkosten des betreuenden Angehörigen. Basis dafür war ein monatliches Bruttogehalt, das einem monatlichen Nettogehalt von „bis zu“ 1.700 Euro für 40 Wochenstunden entsprach. Gefördert wurden Dienstverhältnisse mit einem Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden für Pflegestufe 3, 30 Wochenstunden für die Pflegestufe 4 oder 40 Wochenstunden ab Pflegestufe 5.

(5) Die Förderung endete gemäß § 14 Abs. 6 Bgld. SHG 2000 mit Ablauf des Kalendermonats in dem die pflegebedürftige Person in einem Altenwohn- und Pflegeheim untergebracht wurde, die Betreuung durch den Angehörigen nicht mehr wünschte, die Förderbedingungen verletzte oder verstarb. Weitere Gründe waren der Wechsel zur 24-Stunden-Betreuung, ein durchgehender Spitalsaufenthalt der pflegebedürftigen Person über einen Monat sowie das Ende des Dienstverhältnisses des betreuenden Angehörigen zur PSB.

(6) Zur Geltungsdauer dieser Bestimmung war in § 80 Abs. 12 Bgld. SHG 2000 festgelegt, dass § 14 mit Ablauf des 30.09.2022 außer Kraft tritt. Weiters legte die Bestimmung fest: *„Eine Evaluierung des Erfolges der Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch nahe Angehörige hat durch die Landesregierung bis 31. März 2022 zu erfolgen.“*

Förderverträge die zum 30.09.2022 bestehen, gelten unter Anwendung des § 14 Bgld. SHG 2000 weiter.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Förderung hatte die Bgld. Landesregierung gemäß § 14 Abs. 7 Bgld. SHG 2000 in einer Richtlinie zu erlassen. Diese war im Landesamtsblatt zu veröffentlichen.

(8) Die Bgld. Landesregierung beschloss Ende September 2019 „*Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige*“ (**Förderrichtlinie**). Die Veröffentlichung erfolgte am 11.10.2019 im Landesamtsblatt.⁷³

Darin präzisierte das Land Burgenland in § 4 Förderrichtlinie u.a. die Einkommensbestandteile für die Berechnung des Selbstbehaltes sowie dessen Höhe. Demnach galten Leistungen aufgrund des Bgld. SHG 2000 sowie die 13. und 14. monatliche Pension nicht als Einkommen der pflegebedürftigen Person. Die Höhe des Selbstbehalts war mit den Lohnkosten inkl. Lohnnebenkosten des betreuenden Angehörigen begrenzt.

Die PSB hatte dem Land Burgenland gemäß § 2 Abs. 4 Förderrichtlinie „*jederzeit Einsicht in die mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Akten*“ zu gewähren. Weiters hatte das Land Burgenland gemäß § 11 Förderrichtlinie die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel bei der PSB und am Wohnort der pflegebedürftigen Person zu prüfen.

(9) Eine pflegebedürftige Person ab Pflegestufe 3 konnte gemäß § 14 Abs. 9 Bgld. SHG 2000 ebenfalls eine Förderung durch das Land Burgenland beantragen, wenn

- der betreuende Angehörige Pensionsleistungen bezog,
- betreuender Angehöriger und zu pflegende Angehörige in einem Haushalt lebten und
- das Haushaltseinkommen aller im Haushalt lebenden Personen weniger als 1.700 Euro monatlich betrug.

Die Höhe der monatlichen Förderung war die Differenz zwischen Haushaltseinkommen und 1.700 Euro. Die Abwicklung dieser Förderung erfolgte unmittelbar durch das Land Burgenland. Die Förderungen auf dieser Grundlage betrugen im überprüften Zeitraum rd. 20.000 Euro.⁷⁴

30.2 Zu (1) bis (7) Die Rechtsgrundlage für die Förderung der Betreuung durch Angehörige stellte § 14 Bgld. SHG 2000 dar. Darin war definiert, wer betreuender Angehöriger sein konnte und welche Voraussetzungen die pflegebedürftige Person sowie die betreuende Person für den Erhalt der Förderung erfüllen mussten. Weiters regelte die genannte Bestimmung die Förderhöhe und Ereignisse, zu denen die Förderung endete. Die näheren Bestimmungen zur Abwicklung der Förderung hatte die Bgld. Landesregierung in Richtlinien zu erlassen.

Zur Geltungsdauer von § 14 Bgld. SHG 2000 war in § 80 festgelegt, dass dieser mit Ablauf des 30.09.2022 außer Kraft trat. Bis 31.03.2022 hatte eine „*Evaluierung des Erfolges der Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch Angehörige*“ durch die Bgld. Landesregierung zu erfolgen. Weiters gelten Förderverträge, die zum 30.09.2022 bestehen, unter Anwendung des § 14 Bgld. SHG 2000 weiter.

⁷³ Landesamtsblatt Nr. 40/2019.

⁷⁴ Diese Förderung war nicht Gegenstand der vorliegenden Prüfung.

Zu (8) Die Bgld. Landesregierung beschloss Ende September 2019 „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige“. Darin präzisierte das Land Burgenland u.a. die Höhe des Selbstbehaltes. Weiters legte es die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung bei der PSB und den pflegebedürftigen Personen fest.

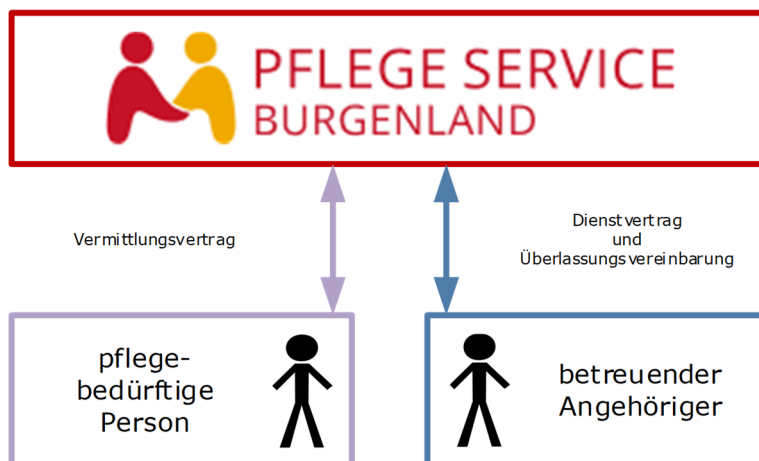
31 Vertragliche Regelungen der Betreuung

31.1 (1) Die PSB schloss zur vertraglichen Regelung der Betreuung drei Verträge ab mit zwei Vertragsparteien ab. Das waren:

- mit der pflegebedürftigen Person den Vermittlungsvertrag sowie
- mit dem betreuenden Angehörigen den Dienstvertrag und die Überlassungsvereinbarung.

Zwischen der pflegebedürftigen Person und dem betreuenden Angehörigen bestand kein Vertragsverhältnis. Die folgende Abbildung zeigt die abgeschlossenen Verträge:

Abbildung 9: Vertragssituation Anstellungsmodell



Quelle: PSB; Darstellung: BLRH

(2) Der Vermittlungsvertrag zwischen der PSB und der pflegebedürftigen Person sah vor, dass die PSB der pflegebedürftigen Person eine Arbeitskraft zur Betreuung bereitstellte. Die Arbeitskraft war der betreuende Angehörige. Dem Vermittlungsvertrag war ein Tätigkeitsprofil angeschlossen. Demnach hatten die betreuenden Angehörigen u.a. folgende Betreuungsleistungen zu erbringen:

- hauswirtschaftliche Tätigkeiten und
- Unterstützung bei Besorgungen außerhalb des Wohnbereiches wie z.B. Erledigung des Einkaufs, bei der Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten, bei der Körperpflege, beim An- und Auskleiden sowie
- Unterstützung und Förderung der Bewegungsfähigkeit und bei der Einnahme oder Anwendung von Arzneimitteln.

Im Vertrag war festgehalten, dass der betreuende Angehörige ausschließlich diese Tätigkeiten im Rahmen der Betreuung zu erbringen hatte. Pflegerische und medizinische Tätigkeiten waren ausschließlich Personen mit entsprechender Ausbildung vorbehalten. Das Tätigkeitsprofil enthielt keine Angabe, welche Tätigkeiten nicht durchgeführt werden durften. Im Vermittlungsvertrag war festgelegt, dass andere bzw. über das Tätigkeitsprofil hinausgehende Leistungen außerhalb dieses Vertragsverhältnisses erfolgten.

Die bestehenden Arbeitszeitaufzeichnungen zeigten nicht, welche Tätigkeiten die betreuenden Angehörigen in der Arbeitszeit erbrachten.

(3) Die PSB übernahm die Verpflichtung, die einschlägigen Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes⁷⁵ (**AÜG**) einzuhalten. Diese betrafen neben der Einhaltung der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten insbesondere den Anspruch der überlassenen Arbeitskraft auf ein angemessenes Entgelt und den Abschluss einer Überlassungsvereinbarung.

Die pflegebedürftige Person galt gemäß AÜG während der Überlassung als Beschäftigter und war für die Einhaltung der Schutzvorschriften des Arbeitnehmer-Innenschutzgesetzes⁷⁶ verantwortlich. Die PSB hatte sie dafür auf alle maßgeblichen Umstände hinzuweisen. Das galt auch für pflegebedürftige Personen, die wegen einer psychischen Krankheit oder ähnlichen Beeinträchtigung nicht mehr alle Entscheidungen selbst treffen konnten und für die ein Erwachsenenvertreter bestellt wurde. Die PSB als Überlasser hatte gemäß AÜG die Überlassung sofort zu beenden, wenn der Beschäftigte trotz Aufforderung den Arbeitnehmerschutz nicht gewährleisten konnte.

(4) Der Vermittlungsvertrag hatte eine Laufzeit von einem Jahr und endete automatisch. Eine Verlängerung konnte schriftlich erfolgen. Eine Kündigung war unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten schriftlich möglich. Weitere Beendigungsgründe waren insbesondere die Inanspruchnahme einer 24-Stunden-Betreuung, das Ende des Dienstverhältnisses zwischen der PSB und dem betreuenden Angehörigen oder das Ableben der pflegebedürftigen Person.

(5) Die PSB fungierte während der Vertragslaufzeit als Dienstgeber des betreuenden Angehörigen. Bezüglich dem Verhältnis zwischen pflegebedürftiger Person und betreuendem Angehörigen war u.a. geregelt:

- Der Haushalt der pflegebedürftigen Person war der Arbeitsort.
- Die pflegebedürftige Person hatte sämtliche notwendige Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.
- Der betreuende Angehörige hatte seine Arbeitsleistung im täglichen Ausmaß zwischen vier und acht Stunden von Montag bis Freitag jeweils zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr zu erbringen. Tätigkeiten außerhalb dieses Zeitfensters oder während anderer Unterbrechungen erfolgten nicht im Rahmen des Vermittlungsvertrages.

⁷⁵ BGBl. Nr. 196/1988 idgF.

⁷⁶ BGBl. Nr. 450/1994 idgF.

(6) Dem betreuenden Angehörigen stand ein Urlaubsanspruch gemäß Urlaubsgesetz⁷⁷ zu. Den Urlaubsverbrauch hatte der betreuende Angehörige mit der PSB zu vereinbaren. Die PSB hatte die pflegebedürftige Person darüber zu informieren und auf deren „*ausdrücklichen Wunsch*“ eine Ersatzkraft „*im Ausmaß des tatsächlichen Pflegeaufwands*“ zur Verfügung zu stellen. In § 14 Abs. 3 Z 3 Bgld. SHG 2000 war dazu festgelegt: „*Die Pflegeservice Burgenland GmbH [...] sorgt für einen Betreuungersatz während des Urlaubs oder der Dienstverhinderung der oder des Angehörigen.*“

(7) Die PSB haftete gemäß Vermittlungsvertrag dafür, dass die überlassene Arbeitskraft über die notwendigen Qualifikationen verfügte, um die vereinbarten Tätigkeiten durchzuführen. Die pflegebedürftige Person hatte die fachliche Eignung zu bestätigen, auch wenn die überlassene Arbeitskraft bei Vertragsbeginn noch nicht die Grundausbildung abgeschlossen hatte. Unter diesen Voraussetzungen hatte sie der Überlassung „*ausdrücklich*“ zuzustimmen. Abschließend war festgelegt: „*Jegliche darüber hinausgehende Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen.*“

(8) Änderungen und Ergänzungen des Vermittlungsvertrages mussten schriftlich vereinbart werden.

(9) Die PSB schloss mit den betreuenden Angehörigen einen **Dienstvertrag** als „*Betreuungskraft*“ ab. Dieser basierte auf den in § 2 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (**AVRAG**)⁷⁸ genannten Mindestinhalten für den Dienstzettel. In Bezug auf den Tätigkeitsbereich verwies der Dienstvertrag auf eine Stellenbeschreibung. Diese entsprach dem Tätigkeitsprofil im Vermittlungsvertrag.

Das Beschäftigungsausmaß betrug 20, 30 oder 40 Wochenstunden abhängig von der Pflegestufe des pflegebedürftigen Angehörigen. Der Dienstnehmer hatte die Verpflichtung jedenfalls die Grundausbildung für betreuende Angehörige gemäß § 14 Abs. 3 Z 4 lit. c Bgld. SHG 2000 spätestens innerhalb eines Jahres ab Dienstantritt zu absolvieren. (vgl. Unterabschnitt 32)

Die Dienstverhältnisse zwischen der PSB und den betreuenden Angehörigen unterlagen keinem Kollektivvertrag.

⁷⁷ BGBl. Nr. 390/1976 idgF.

⁷⁸ BGBl. Nr. 459/1993 idgF.

(10) Der Dienstvertrag enthielt eine „Pauschalentgeltvereinbarung“ gemäß § 2g AVRAG. Diese Vertragsart wird All-In-Vertrag genannt. Ausgewiesen war dementsprechend ein Mindestgrundentgelt und ein monatliches Ist-Bruttoentgelt. Die Überzahlung diente der „Abgeltung von Mehr- und Überstunden (auch solche an Sonn- und Feiertage), sowie Arbeitsleistungen an Feiertagen abgegolten.“

Tabelle 31: Gehalt betreuende Angehörige

Beschäftigungs- ausmaß	Mindestgrund- gehalt	Ist-Bruttogehalt	Überzahlung
[Stunden]	[Euro]		
20	1.072,11	1.204,30	132,19
30	1.608,16	1.806,45	198,29
40	2.144,52	2.408,60	264,08

Quelle: PSB; Darstellung: BLRH

Die betreuenden Angehörigen hatten gemäß Dienstvertrag ihre gesamte Arbeitskraft der Tätigkeit bei der PSB zu widmen. Nebenberufliche Tätigkeiten bedurften der Zustimmung des Dienstgebers.

(11) Der Dienstvertrag war auf ein Jahr befristet und sollte ohne Kündigung enden. Der erste Monat nach dem Eintritt galt als Probemonat. Währenddessen konnte das Dienstverhältnis von beiden Vertragsparteien jederzeit aufgelöst werden. Nach Ablauf der Probezeit galt, dass der Dienstvertrag von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist zum Ende der Arbeitswoche gekündigt werden konnte. Bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses nach Ablauf der einjährigen Befristung lag ein unbefristetes Dienstverhältnis vor. Daher wurden „sowohl der Monatsletzte und 15. eines Monats für Dienstgeber- und Dienstnehmerkündigungen vereinbart.“

(12) Der Dienstvertrag sah keine Indexierung vor. Die PSB verwies dazu auf § 14 Abs. 4 Bgld. SHG 2000. Diese Bestimmung sah ein Bruttoentgelt vor, das einem „monatlichen Nettoeinkommen von bis zu 1.700 Euro entspricht, bei 40 Wochenstunden [...]“

(13) Den betreuenden Angehörigen stand laut Dienstvertrag Urlaub im gesetzlichen Ausmaß gemäß Urlaubsgesetz⁷⁹ (**UrIG**) zu. Der Urlaubsanspruch betrug in der Regel 25 Tage pro Jahr.

(14) Änderungen des Dienstvertrages mussten schriftlich vereinbart werden.

⁷⁹ BGBl. Nr. 390/1976 idgF.

(15) Einen Anhang zum Dienstvertrag bildete die **Gleitzeitvereinbarung**. Diese präziserte die im Vermittlungsvertrag genannten Parameter zur Arbeitszeit. In der Gleitzeitvereinbarung war u.a. festgelegt, dass Leistungen außerhalb des Gleitzeitrahmens⁸⁰ „auf Basis der familienrechtlichen Beistandspflichten bzw. aufgrund privater Veranlassung“ erfolgten.⁸¹ Sie stellten daher keine Mehr- oder Überstunden dar. Weiters zählte die Ruhepause von 30 Minuten nach einer Arbeitsleistung von sechs Stunden nicht als Arbeitszeit.

(16) Gemäß § 11 AÜG darf eine Arbeitskraft an einen Dritten nur nach Abschluss einer ausdrücklichen Vereinbarung überlassen werden.

Die PSB schloss aus diesem Grund neben dem Dienstvertrag auch eine **Überlassungsvereinbarung** gemäß AÜG mit den betreuenden Angehörigen ab. Der Inhalt entsprach jenem des Dienstvertrags. Die PSB verwies daher in der Überlassungsvereinbarung auf den Dienstvertrag.

(17) Die PSB schloss keine Dienstnehmerhaftpflichtversicherung für die betreuenden Angehörigen ab. Eine solche schützt Versicherte vor den finanziellen Auswirkungen von Schäden, die sie Dritten zufügen und für die sie verantwortlich sind.

31.2 Zu (1) Die PSB schloss zur vertraglichen Regelung der Betreuung drei Verträge mit zwei Vertragsparteien ab. Das waren der Vermittlungsvertrag mit der pflegebedürftigen Person sowie der Dienstvertrag und die Überlassungsvereinbarung mit dem betreuenden Angehörigen.

Zu (2) bis (8) Der Vermittlungsvertrag sah die Bereitstellung einer Arbeitskraft zur Verrichtung von Betreuungsdienstleistungen vor. Das Vertragsverhältnis regelte somit eine Arbeitskräfteüberlassung. Zu den Tätigkeiten zählten u.a. die Unterstützung bei der Körperpflege und der Einnahme von Mahlzeiten bzw. Arzneimitteln sowie die Hilfe im Haushalt. Die Vornahme von pflegerischen und medizinischen Tätigkeiten war ausschließlich Personen mit entsprechender Ausbildung vorbehalten. Der BLRH bemängelte, dass das Tätigkeitsprofil nicht festlegte, welche Leistungen pflegerische und medizinische Tätigkeiten darstellten.

Der BLRH empfahl der PSB, das Tätigkeitsprofil um eine Aufzählung von pflegerischen und medizinischen Tätigkeiten, die nicht von den betreuenden Angehörigen durchgeführt werden durften, zu ergänzen.

Der BLRH wies kritisch daraufhin, dass die PSB aufgrund der bestehenden Arbeitszeitaufzeichnungen nicht kontrollieren konnte, welche Tätigkeiten die betreuenden Angehörigen in der Arbeitszeit tatsächlich durchführten.

Der BLRH empfahl der PSB, die Arbeitszeitaufzeichnungen für eine umfassende Kontrollmöglichkeit um Tätigkeitsbeschreibungen zu ergänzen.

⁸⁰ Montag bis Freitag zwischen 6:00 Uhr (im Fall der Betreuung von Minderjährigen) bzw. 7:00 Uhr und 20:00 Uhr.

⁸¹ Gemäß § 137 ABGB sind Eltern und Kinder zum gegenseitigen Beistand verpflichtet. Es ist nicht geregelt in welcher Form dieser zu erfolgen hat.

Die PSB war insbesondere für die Einhaltung der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zuständig. Demgegenüber war die pflegebedürftige Person als Beschäftigter für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften verantwortlich. Das galt auch für pflegebedürftige Personen, die wegen einer psychischen Krankheit oder ähnlichen Beeinträchtigung nicht mehr alle Entscheidungen selbst treffen konnten und für die ein Erwachsenenvertreter bestellt wurde. Der BLRH wies darauf hin, dass u.a. diese Regelung einen Interessenskonflikt auslösen konnte, wenn etwa der Erwachsenenvertreter gleichzeitig als betreuender Angehöriger tätig war.

Gemäß Vermittlungsvertrag hatte der betreuende Angehörige seine Arbeitsleistung von Montag bis Freitag jeweils zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr zu erbringen. Tätigkeiten außerhalb dieses Zeitfensters erfolgten nicht im Rahmen des Vermittlungsvertrages.

Der BLRH bemängelte, dass der Vermittlungsvertrag bestimmte, dass die PSB nur dann eine Ersatzkraft zu stellen hatte, wenn dies die pflegebedürftige Person ausdrücklich wünschte. Dies widersprach dem Wortlaut von § 14 Abs. 3 Z 3 Bgld. SHG 2000. Demnach hatte die PSB für eine Vertretung während Urlaub oder sonstiger Dienstverhinderungen zu sorgen.

[Der BLRH empfahl der PSB, den Vermittlungsvertrag an die Bestimmungen des Bgld. SHG 2000 anzupassen. Dementsprechend wäre zu vereinbaren, dass die PSB im Verhinderungsfall jedenfalls eine Ersatzkraft anzubieten hat.](#)

Die PSB haftete gemäß Vermittlungsvertrag dafür, dass die überlassene Arbeitskraft über die notwendigen Qualifikationen verfügte, die vereinbarten Tätigkeiten durchzuführen. Die pflegebedürftige Person hatte die fachliche Eignung zu bestätigen, auch wenn die überlassene Arbeitskraft noch nicht die Grundausbildung abgeschlossen hatte. Unter diesen Voraussetzungen hatte sie der Überlassung „ausdrücklich“ zuzustimmen.

Zu (9) bis (14) Die PSB schloss mit den betreuenden Angehörigen einen Dienstvertrag. Dieser basierte auf den Inhalten von § 2 AVRAG. Das Beschäftigungsausmaß betrug 20, 30 oder 40 Wochenstunden. Die betreuenden Angehörigen hatten weiters die Verpflichtung, die Grundausbildung zu absolvieren.

Eine Indexierung des Entgelts sah der Dienstvertrag nicht vor. Die PSB verwies in diesem Zusammenhang auf § 14 Abs. 4 Bgld. SHG 2000 und das darin festgelegte Entgelt in Höhe von bis zu 1.700 Euro netto bei einer Beschäftigung von 40 Wochenstunden.

Der Dienstvertrag sah ein Probemonat vor und nach dessen Ablauf eine einjährige Befristung. Nach deren Ende lag ein unbefristetes Dienstverhältnis vor. Diese Änderungen hatten jeweils unterschiedliche Regelungen der Kündigungsfristen zur Folge.

Den betreuenden Angehörigen stand Urlaub im gesetzlichen Ausmaß gemäß URLG zu. Der Urlaubsanspruch betrug in der Regel 25 Tage pro Jahr.

Zu (10) und (15) Der Dienstvertrag enthielt eine „Pauschalentgeltvereinbarung“ gemäß § 2g AVRAG. Ausgewiesen war dementsprechend ein Mindestgrundentgelt und ein monatliches Ist-Bruttoentgelt. Das Ist-Bruttoentgelt und das Mindestgrundentgelt betragen bei 40 Wochenstunden 2.408,60 Euro bzw. 2.144,52 Euro. Die Überzahlung von 264,08 Euro diene der „Abgeltung von Mehr- und Überstunden (auch solche an Sonn- und Feiertage), sowie Arbeitsleistungen an Feiertagen abgegolten.“

Einen Anhang zum Dienstvertrag bildete die Gleitzeitvereinbarung. Diese präziserte die im Vermittlungsvertrag genannten Parameter zur Arbeitszeit.

Der BLRH hinterfragte aufgrund der Regelungen in der Gleitzeitvereinbarung die Notwendigkeit einer „Pauschalentgeltvereinbarung“. Darin war ein Gleitzeitrahmen von Montag bis Freitag zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr vorgesehen. Darüber hinaus war festgelegt, dass Leistungen außerhalb des Gleitzeitrahmens „auf Basis der familienrechtlichen Beistandspflichten bzw. aufgrund privater Veranlassung“ erfolgten. Sie stellten daher keine Mehr- oder Überstunden dar.

Der BLRH empfahl der PSB, die Notwendigkeit einer Pauschalentgeltvereinbarung gemäß § 2g AVRAG sowie den Gleitzeitrahmen in der Gleitzeitvereinbarung ergebnisoffen zu evaluieren. Das Ergebnis wäre zu dokumentieren und der Dienstvertrag bzw. die Gleitzeitvereinbarung gegebenenfalls abzuändern.

Zu (16) Gemäß § 11 AÜG darf eine Arbeitskraft an einen Dritten nur nach Abschluss einer ausdrücklichen Vereinbarung überlassen werden.

Die PSB schloss aus diesem Grund neben dem Dienstvertrag auch eine Überlassungsvereinbarung gemäß AÜG mit den betreuenden Angehörigen ab. Der Inhalt entsprach jenem des Dienstvertrages. Die PSB verwies daher in der Überlassungsvereinbarung auf den Dienstvertrag.

Zu (17) Die PSB schloss keine Haftpflichtversicherung für die betreuenden Angehörigen ab. Eine solche schützt Versicherte vor den finanziellen Auswirkungen von Schäden, die sie Dritten zufügen und für die sie verantwortlich sind.

Der BLRH empfahl der PSB, den Abschluss einer Haftpflichtversicherung auf Grundlage einer Kosten-Nutzen-Abwägung aus Sicht der betreuenden Angehörigen zu prüfen.

- 31.3 Zu (2) bis (8) Die PSB teilte mit, dass die Empfehlung bezüglich des Tätigkeitsprofils der betreuenden Angehörigen bereits umgesetzt worden sei. Dieses sei klar definiert.

Zu den Arbeitszeitaufzeichnungen führte die PSB in ihrer Stellungnahme Folgendes aus:

„Es wird seitens der PSB als Dienstgeberin darauf hingewiesen, dass diese Tätigkeiten nicht in das Leistungsspektrum der betreuenden Angehörigen fallen sondern in den Bereich der Privatperson.“

Ferner sei die Empfehlung in juristischer Begutachtung.

Zu dem Vermittlungsvertrag merkte die PSB an, dass das „Anstellungsmodell betreuende Angehörige“ ein Pilotprojekt sei und einer dementsprechenden Evaluierung unterzogen werde. Ferner werde sie diese Empfehlung juristisch überprüfen lassen und im Rahmen der Evaluierung „[...] den gesetzlichen Normen angleichen.“

Zu (10) und (15) Die PSB teilte zur Empfehlung bezüglich Pauschalentgeltvereinbarung und Gleitzeitrahmen mit, dass diese von der Rechtsabteilung der KRAGES geprüft worden sei, einer Evaluierung unterzogen und dementsprechend im Dienstvertrag bereits geändert worden sei.

Zu (17) Die PSB merkte hierzu an, dass eine Überprüfung im Sinne einer Risikoevaluierung angedacht werde.

- 31.4 Zu (2) bis (8) Der BLRH erwiderte, dass das ihm vorliegende Tätigkeitsprofil weder eine Positiv- noch eine Negativaufzählung von pflegerischen und medizinischen Tätigkeiten enthielt. Da diese ausdrücklich vom Leistungsumfang des Vermittlungsvertrags ausgeschlossen waren, sah der BLRH in der Aufnahme einer solchen Positiv- bzw. Negativaufzählung eine wertvolle Orientierungshilfe sowohl für die pflegebedürftigen Personen als auch für die betreuenden Angehörigen.

Die PSB stellte in ihrer Stellungnahme zu den Arbeitszeitaufzeichnungen eine nicht wortgetreue Empfehlung des BLRH voran. Demgemäß hätte der BLRH empfohlen, „die Arbeitszeitaufzeichnungen von pflegerischen und medizinischen Tätigkeiten, die nicht von den betreuenden Angehörigen durchgeführt werden dürften, zu ergänzen.“ Der BLRH stellte jedoch klar, dass er tatsächlich empfahl, die Arbeitszeitaufzeichnungen zum Zwecke einer effektiven Kontrollmöglichkeit um Tätigkeitsbeschreibungen zu ergänzen. Die Empfehlung umfasste daher nicht die Aufnahme von pflegerischen und medizinischen Tätigkeiten in die Arbeitszeitaufzeichnungen. Insofern ist die Stellungnahme der PSB in diesem Punkt nicht mit der Empfehlung des BLRH kompatibel.

32 Grundausbildung

- 32.1 (1) Betreuende Angehörige hatten gemäß § 14 Abs. 3 Z 4 lit. c Bgld. SHG 2000 innerhalb eines Jahres ab Dienstantritt jedenfalls eine Grundausbildung zu absolvieren. Weiters konnten sie an der Ausbildung zum Heimhelfer gemäß § 5 Abs. 3 Bgld. Sozialbetreuungsberufegesetz⁸² teilnehmen. Aus „besonders berücksichtigungswürdigen Gründen“ konnte die Frist für den Abschluss der Ausbildung erstreckt werden. Die Gründe waren im Bgld. SHG 2000 nicht definiert.

Wer bereits eine Ausbildung als Heimhelfer oder „eine höherwertige Ausbildung“ abgeschlossen hatte, musste nicht an der Grundausbildung teilnehmen. Laut Auskunft der PSB hatten aus diesem Grund 15 betreuende Angehörige keine Grundausbildung zu absolvieren.

⁸² LBGL. Nr. 74/2007 idgF.

(2) Die Grundausbildung umfasste 100 Stunden. Ziel war der „*Erwerb von Grundkenntnissen und Basiskompetenzen zur Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen.*“ Auch nach Abschluss waren die betreuenden Angehörigen nicht dazu berechtigt pflegerische oder medizinische Tätigkeiten durchzuführen.

Die Ausbildung umfasste folgende Themen:

Tabelle 32: Themen und Inhalte Grundausbildung

Thema	Inhalte (beispielsweise)	Umfang
		[Stunden]
Sich pflegen	Körperpflege, Unterstützung bei der Körperpflege, Beobachtung der Haut, Pflegeutensilien und Hilfsmittel, Hygiene	20
Essen und Trinken	Beobachtung - Ernährungszustand, Verdauungs- und Schluckstörungen, Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme, Flüssigkeitsbilanz	10
Ausscheiden	Beobachtung - Urin- und Stuhlausscheidung, Erbrechen, Anwendung von Inkontinenzhilfsmitteln	10
Sich kleiden	Hilfsmittel zum Ankleiden, Methoden und Techniken zum An- und Auskleiden	4
Sich bewegen	Bedeutung der Bewegung, Beobachtung - Körperhaltung, Risikofaktoren, Unterstützung bei der Bewegung, Einsatz von Hilfsmitteln	15
Medikamentenlehre	Darreichungsform, unerwünschte Wirkungen	5
Kommunikation und Konfliktmanagement	Soziale Sicherheit, angehörigorientierte Kommunikation, demenzgerechte Kommunikation, Konfliktmanagement	15
Erste Hilfe	Grundkurs	16
Praxistransfer		5

Quelle: PSB; Darstellung: BLRH

Die Grundausbildung endete mit einem Abschlussgespräch.

(3) In den Jahren 2019 und 2020 fanden vier Kurse für die Grundausbildung statt. In deren Rahmen absolvierten 62 betreuende Angehörige die Grundausbildung. Weiters brachen drei Angehörige die Ausbildung ab: In zwei Fällen verstarb der betreute Angehörige und in einem Fall wegen Kündigung des Dienstverhältnisses.

Mit Jahresende 2020 wurden drei weitere laufende Kurse aufgrund der Covid-19-Pandemie in Form von Fernlehre abgehalten. An diesen Kursen nahmen 39 Angehörige teil.

(4) Die Kurse für die Grundausbildung führte eine Erwachsenenbildungseinrichtung durch. Grundlage dafür waren zwei Angebote der gleichen Erwachsenenbildungseinrichtung an die KRAGES. Diese langten im Juni 2019 zwei Wochen vor Abgabe der Errichtungserklärung über die PSB ein. Gemäß diesen Angeboten betragen die Kosten für einen Kurs mit maximal 16 Teilnehmern 13.475 Euro inkl. USt.⁸³ Einen schriftlichen Vertrag schlossen die KRAGES und die Erwachsenenbildungseinrichtung nicht ab. Laut Auskunft der Erwachsenenbildungseinrichtung an die PSB vom April 2021 erfolgte die Annahme der Angebote mündlich durch einen Mitarbeiter der KRAGES.

(5) Die PSB beglich im Jahr 2020 die Kosten für zwei Kurse in Höhe von 26.950 Euro inkl. USt.

32.2 Zu (1) Betreuende Angehörige hatten gemäß § 14 Abs. 3 Z 4 lit. c Bgld. SHG 2000 innerhalb eines Jahres ab Dienstantritt jedenfalls eine Grundausbildung zu absolvieren. Wer bereits eine Ausbildung als Heimhelfer oder „eine höherwertige Ausbildung“ abgeschlossen hatte, musste nicht an der Grundausbildung teilnehmen. Laut Auskunft der PSB hatten aus diesem Grund 15 Personen im überprüften Zeitraum keine Grundausbildung zu absolvieren.

Zu (2) Die Grundausbildung umfasste 100 Stunden. Ziel war der „Erwerb von Grundkenntnissen und Basiskompetenzen zur Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen.“ Auch nach Abschluss waren die betreuenden Angehörigen nicht dazu berechtigt, pflegerische oder medizinische Tätigkeiten durchzuführen.

Zu (3) In den Jahren 2019 und 2020 fanden vier Kurse für die Grundausbildung statt. In deren Rahmen schlossen 62 betreuende Angehörige die Grundausbildung ab. Mit Jahresende 2020 fanden drei Kurse aufgrund der Covid-19-Pandemie in Form von Fernlehre statt. An diesen Kursen nahmen 39 Angehörige teil.

Zu (4) Die Kurse für die Grundausbildung führte eine Erwachsenenbildungseinrichtung durch. Grundlage dafür waren zwei Angebote der gleichen Erwachsenenbildungseinrichtung an die KRAGES. Gemäß diesen Angeboten betragen die Kosten für einen Kurs mit maximal 16 Teilnehmern 13.475 Euro inkl. USt. Einen schriftlichen Vertrag schlossen die KRAGES und die Erwachsenenbildungseinrichtung nicht ab. Der BLRH kritisierte, dass die Annahme der Angebote lediglich mündlich durch einen Mitarbeiter der KRAGES erfolgte.

Der BLRH empfahl der PSB, aus Gründen der Rechtssicherheit Aufträge jedenfalls schriftlich und vor Erbringung der ersten Leistungen zu erteilen. Die Beauftragung wäre zusammen mit Angeboten und Abrechnungsunterlagen zu dokumentieren.

Zu (5) Die PSB beglich im Jahr 2020 die Kosten für zwei Kurse in Höhe von 26.950 Euro inkl. USt.

⁸³ Die Kosten pro Kursteilnehmer betragen rd. 840 Euro. Eine weitere Bildungseinrichtung bot die Ausbildung zum Heimhelfer im Umfang von 400 Lehreinheiten um 1.900 Euro an.

- 32.3 Zu (4) Die PSB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass „[...] mit der genannten Erwachsenen-Bildungseinrichtung Verträge über das gesamte Leistungsspektrum abgeschlossen wurden [...]. Vor Beginn des jeweiligen Kurses wird jedoch separat ein Angebot mit den jeweiligen Kursinhalten übermittelt, das seitens der Geschäftsführung zur Beauftragung unterzeichnet wird. Nach Beendigung des Kurses erfolgt die Übermittlung einer Liste mit den jeweiligen TeilnehmerInnen als Kursbestätigung.“
- 32.4 Der BLRH nahm die Stellungnahme der PSB zur Kenntnis. Er merkte jedoch an, dass die PSB dabei nicht auf die Kritik bzw. die Empfehlung des BLRH einging. Diese bezogen sich auf den fehlenden schriftlichen Vertrag mit der Erwachsenenbildungseinrichtung.

33 Unterstützungsbesuche

- 33.1 (1) Gemäß § 14 Abs. 3 Z 6 Bgld. SHG 2000 hatte die pflegebedürftige Person auf ihre Kosten einschlägig ausgebildetes Personal für Unterstützungsbesuche heranzuziehen. Diese hatten in der Pflegestufe 3 einmal monatlich, in den Pflegestufen 4 und 5 zweimal monatlich und in der Pflegestufe 6 und 7 einmal wöchentlich zu erfolgen. Die Kosten für einen Unterstützungsbesuch betragen rd. 25 Euro.

(2) Die Unterstützungsbesuche dienten gemäß § 10 Förderrichtlinie der „Sicherung der Qualität der Betreuung.“ Dabei sollten insbesondere der „Zustand der pflegebedürftigen Person festgestellt, Fragen betreffend die Betreuung [...] beantwortet und eine Hilfestellung geboten werden.“ Die Unterstützungsbesuche hatten jeweils maximal eine Stunde zu dauern.

Die PSB hatte gemäß Förderrichtlinie die Durchführung zu kontrollieren und Betreuungsmängel unverzüglich dem Land Burgenland zu melden. „Gravierende“ Mängel konnten zur Einstellung der Förderung führen. Eine Beschreibung, welche Mängel als gravierend anzusehen waren, enthielt die Förderrichtlinie nicht.

(3) Die Unterstützungsbesuche führten die Anbieter von Hauskrankenpflege im Burgenland durch. Die PSB erhielt deren Berichte direkt. Sie legte die Berichte monatsweise ab und kontrollierte, ob die notwendigen Unterstützungsbesuche abhängig von der Pflegestufe durchgeführt wurden.

Im überprüften Zeitraum meldete die PSB keine gravierenden Mängel in der Betreuung an das Land Burgenland.

- 33.2 Zu (1) Die pflegebedürftige Person hatte gemäß § 14 Abs. 3 Z 6 Bgld. SHG 2000 auf ihre Kosten einschlägig ausgebildetes Personal für Unterstützungsbesuche heranzuziehen. Diese hatten abhängig von der Pflegestufe bis zu einmal wöchentlich zu erfolgen.

Zu (2) Die Unterstützungsbesuche dienten gemäß § 10 Förderrichtlinie der „Sicherung der Qualität der Betreuung.“ Dabei sollte insbesondere der „Zustand der pflegebedürftigen Person festgestellt [...] werden.“ Die PSB hatte gemäß Förderrichtlinie die Durchführung zu kontrollieren und Betreuungsmängel unverzüglich dem Land Burgenland zu melden. „Gravierende“ Mängel konnten zur Einstellung der Förderung führen. In diesem Zusammenhang stellte der BLRH kritisch fest, dass das Land Burgenland nicht definierte, wann ein „gravierender“ Mangel vorlag. Somit bestand im überprüften Zeitraum keine verbindliche Grundlage dafür, welche Mängel die PSB dem Land Burgenland jedenfalls zu melden hatte.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, in der Förderrichtlinie den Begriff „gravierender Mangel“ zu definieren. Damit wäre eine verbindliche Grundlage für die Beurteilung von Mängeln vorhanden. Dies insbesondere deshalb, da gravierende Mängel zur Einstellung der Förderung führen können.

Zu (3) Die Unterstützungsbesuche führten die Anbieter von Hauskrankenpflege im Burgenland durch. Die PSB erhielt deren Berichte direkt. Sie legte die Berichte monatsweise ab und kontrollierte, ob die notwendigen Unterstützungsbesuche abhängig von der Pflegestufe durchgeführt wurden.

Im überprüften Zeitraum meldete die PSB keine gravierenden Mängel in der Betreuung an das Land Burgenland.

- 33.3 Zu (2) Das Land Burgenland gab in seiner Stellungnahme bekannt, dass im Zuge der gesetzlich vorgesehenen Evaluierung und der Umsetzung der Ergebnisse der Begriff des „gravierenden Mangels“ näher definiert werde.

34 Urlaubsverbrauch und Ersatzleistungen

- 34.1 (1) Mitarbeiter haben einen Anspruch auf Urlaub gemäß UrlG. Dieser beträgt zumindest 25 Tage pro Jahr und steigt mit der Betriebszugehörigkeit. Der Urlaub soll der Erholung der Mitarbeiter dienen. (vgl. Unterabschnitt 31)

Im überprüften Zeitraum erwarben die betreuenden Angehörigen einen Urlaubsanspruch von insgesamt 3.020 Tagen. Diesem stand ein Verbrauch von insgesamt 790 Tagen gegenüber. Das entsprach rd. 26 Prozent.

Im Jahr 2020 konsumierten 101 betreuende Angehörigen keinen Urlaub. Per 31.12.2020 verfügten 20 betreuende Angehörige über einen Urlaubsanspruch von zumindest 25 Tagen.

Für nicht konsumierte Urlaube hatte die PSB eine Urlaubsrückstellung zu bilden. Diese betrug im Jahr 2020 rd. 289.700 Euro und umfasste sämtliche Mitarbeiter.

(2) Gemäß Vermittlungsvertrag hatte die PSB insbesondere im Fall von Urlaub des betreuenden Angehörigen eine Ersatzkraft „im Ausmaß des tatsächlichen Pflegeaufwands“ zu stellen. Dies geschah nur auf ausdrücklichen Wunsch der pflegebedürftigen Person. Auf dieser Grundlage sorgte die PSB im überprüften Zeitraum an 70 Tagen für eine Ersatzkraft. Die Kosten dafür betrugen insgesamt rd. 7.900 Euro.

(3) Die folgende Tabelle fasst den Urlaubsanspruch, den Urlaubsverbrauch und die dafür notwendigen Ersatzleistungen zusammen:

Tabelle 33: Urlaubsanspruch und -verbrauch der betreuenden Angehörigen

Jahr	Urlaubsanspruch	Urlaubsverbrauch	notwendige Ersatzleistungen		Kosten für Ersatzleistungen
	[Tage]		[%]		[Euro]
2019	120	85	1	1,18	58
2020	2.900	705	69	9,79	7.871
Gesamt	3.020	790	70	8,86	7.929

Quelle: PSB; Darstellung: BLRH

- 34.2 Zu (1) und (2) Mitarbeiter haben einen Anspruch auf Urlaub gemäß UrlG. Dieser beträgt zumindest 25 Tage pro Jahr und steigt mit der Betriebszugehörigkeit. Der Urlaub soll der Erholung der Mitarbeiter dienen.

Der BLRH wies darauf hin, dass die betreuenden Angehörigen im überprüften Zeitraum einen Urlaubsanspruch von 3.020 Tagen erwarben. Diesem stand ein Verbrauch von lediglich 790 Tagen gegenüber. Das entsprach rd. 26 Prozent.

Ferner stellte der BLRH fest, dass im Jahr 2020 insgesamt 101 betreuende Angehörige keinen Urlaub konsumierten. Per 31.12.2020 verfügten 20 betreuende Angehörige über einen Urlaubsanspruch von zumindest 25 Tagen. Vor diesem Hintergrund wies der BLRH auf den Urlaubszweck hin. Dieser sollte der Erholung der betreuenden Angehörigen dienen. In diesem Zusammenhang beurteilte der BLRH den geringen Urlaubsverbrauch kritisch. Darüber hinaus hatte die PSB für nicht konsumierte Urlaubstage eine Urlaubsrückstellung zu bilden. Diese betrug für das Jahr 2020 rd. 289.700 Euro und umfasste sämtliche Mitarbeiter.

Der BLRH empfahl der PSB, die betreuenden Angehörigen jährlich über den ihnen zustehenden Erholungsurlaub, den Urlaubszweck und mögliche Ersatzleistungen während ihrer Abwesenheit zu informieren.

Zu (3) Die PSB hatte gemäß Vermittlungsvertrag insbesondere im Fall von Urlaub des betreuenden Angehörigen eine Ersatzkraft „im Ausmaß des tatsächlichen Pflegeaufwands“ zu stellen. Dies geschah nur auf ausdrücklichen Wunsch der pflegebedürftigen Person.

Im überprüften Zeitraum hatte die PSB für 70 Tage eine Ersatzkraft zu stellen. Das entsprach rd. 9 Prozent der verbrauchten Urlaubstage. Die Kosten dafür betrugen rd. 7.900 Euro.

- 34.3 Zu (1) und (2) Die PSB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass bei Einstellung jeder Dienstnehmer über das Jahresurlausausmaß schriftlich informiert werde. Gleichzeitig werde auf jedem Urlaubsantrag nach Bewilligung des Urlaubs der Resturlaub eingetragen und an die Mitarbeiter übermittelt. Der aktuelle Urlaubsanspruch sei darauf ersichtlich. Zusätzlich würden die betreuenden Angehörigen sowohl über den Urlaubszweck als auch über die Ersatzleistung mittels einem halbjährlich verschickten Schreiben informiert. In diesem würden die betreuenden Angehörigen auch gebeten, den Urlaub zum eigenen Wohle zu konsumieren.

- 34.4 Der BLRH nahm die Äußerungen der PSB zur Kenntnis. Jedoch wies er darauf hin, dass die Urlaubskonsumationsrate bei lediglich rd. 26 Prozent lag. Daher hielt der BLRH seine Kritik und Empfehlung aufrecht.

35 Personal- und Betreuungsakten

- 35.1 (1) Der BLRH nahm in 30 von 189 Personal- und Betreuungsakten aus den Jahren 2019 und 2020 Einschau. Diese zeigte, dass die PSB über keine durchgängigen Personal- und Betreuungsakte verfügte. Somit waren

- Förderantrag inkl. Vorberechnung des Selbstbehalts,
- Förderzusage des Landes Burgenland,
- Vermittlungsvertrag, Dienstvertrag, Überlassungs- und Gleitzeitvereinbarung,
- Stundenaufzeichnungen,
- Dokumentation der Unterstützungsbesuche durch die Hauskrankenpflege sowie
- Aufzeichnungen über Spitalsaufenthalte der pflegebedürftigen Personen

nicht gemeinsam abgelegt. Die Ablage erfolgte sowohl digital als auch analog bei der PSB in Oberpullendorf aber auch bei der KRAGES in Eisenstadt. Weiters waren beispielsweise sämtliche Stundenaufzeichnungen und die Dokumentation der Unterstützungsbesuche monatsweise abgelegt und nicht pro Person.

(2) Die PSB berechnete im Rahmen der Prüfung des Förderantrages sowie bei jeder Änderung der Pension bzw. des Pflegegelds den Selbstbehalt der pflegebedürftigen Person für die Betreuung neu. Die Berechnung erfolgte anhand eines Formulars handschriftlich. Diese Berechnungen waren weder datiert noch vom durchführenden Mitarbeiter unterschrieben. Weiters war nicht durchgängig angeführt, ab wann der neue Selbstbehalt zur Anwendung kam.

(3) Von den eingesehenen Dienst- und Betreuungsverhältnissen waren 17 per 31.12.2020 bereits beendet. In diesen Fällen zeigte die Einschau, dass

- in zumindest fünf Fällen kein Kündigungsschreiben bzw. keine sonstige Auflösungsvereinbarung vorlag und
- in einem Fall ein Aktenvermerk über ein Telefongespräch die einvernehmliche Auflösung dokumentierte. Dieser war nicht unterschrieben. Es war daher nicht nachvollziehbar, wer das Telefonat führte.

(4) Das Ableben von pflegebedürftigen Personen war handschriftlich sowie undatiert auf den Förderanträgen vermerkt. Sterbeurkunden forderte die PSB nicht ein.

Weiters forderte die PSB nach dem Ableben der pflegebedürftigen Person die Betreuungsdokumentation vom betreuenden Angehörigen an. In zumindest sieben Fällen lag diese nicht vor. Laut Auskunft der PSB verabsäumten die betreuenden Angehörigen die Übermittlung der Betreuungsdokumentation.

- 35.2 Zu (1) Der BLRH nahm in 30 von 189 Personal- und Betreuungsakten aus den Jahren 2019 und 2020 Einschau. Diese zeigte, dass die PSB über keine durchgängigen Personal- und Betreuungsakte verfügte. Die Ablage erfolgte sowohl analog als auch digital bei der PSB in Oberpullendorf aber auch bei der KRAGES in Eisenstadt. Diesbezüglich hinterfragte der BLRH die Führung der Personal- und Betreuungsakten u.a. in Bezug auf ihre Effizienz.

Der BLRH empfahl der PSB, eine digitale Verwaltung der Personal- und Betreuungsakten einzuführen. Dabei wäre den Mitarbeitern jeweils nach ihrem Aufgabengebiet Zugriff auf die abgelegten Unterlagen zu gewähren. Zudem wäre der Grundsatz *„So viele Rechte wie nötig, so wenig Rechte wie möglich“* anzuwenden.

Zu (2) Die PSB berechnete im Rahmen der Prüfung des Förderantrages sowie bei jeder Änderung der Pension bzw. des Pflegegelds den Selbstbehalt der pflegebedürftigen Person für die Betreuung neu. Die Berechnung erfolgte anhand eines Formulars handschriftlich. Der BLRH bemängelte, dass diese Berechnungen nicht datiert und vom durchführenden Mitarbeiter unterschrieben waren. Weiters war nicht durchgängig angeführt, ab wann der neue Selbstbehalt zur Anwendung kam.

Der BLRH empfahl der PSB, die Berechnung des Selbsthalts durchgängig zu datieren, vom durchführenden Mitarbeiter unterschreiben zu lassen und zu vermerken, ab wann der neue Selbstbehalt zur Anwendung kommt.

Zu (3) Von den eingesehenen Dienst- und Betreuungsverhältnissen waren 17 per 31.12.2020 bereits beendet. In zumindest fünf Fällen lag kein Kündigungsschreiben bzw. eine sonstige Auflösungsvereinbarung vor. Der BLRH hielt kritisch fest, dass die PSB eine einvernehmliche Auflösung eines Dienstverhältnisses lediglich durch einen Aktenvermerk dokumentierte.

Der BLRH empfahl der PSB, Dienstverhältnisse aus Gründen der Rechtssicherheit jedenfalls schriftlich zu kündigen bzw. einvernehmlich aufzulösen.

Zu (4) Das Ableben von pflegebedürftigen Personen war handschriftlich am abgelegten Förderantrag vermerkt. Der BLRH bemängelte, dass diese Vermerke weder datiert noch unterschrieben waren.

Weiters forderte die PSB nach dem Ableben der pflegebedürftigen Person die Betreuungsdokumentation vom betreuenden Angehörigen an. Der BLRH hielt fest, dass diese in zumindest sieben Fällen nicht vorlag.

Der BLRH empfahl der PSB, beim Ableben von pflegebedürftigen Personen die Sterbeurkunde zur Dokumentation einzufordern. Weiters wäre die Verpflichtung die Betreuungsdokumentation nach dem Ableben der pflegebedürftigen Person an die PSB zu übermitteln beispielsweise in den Vermittlungsvertrag aufzunehmen.

- 35.3 Zu (1) In ihrer Stellungnahme verwies die PSB auf die Implementierung der PSB in die Soziale Dienste Burgenland GmbH, weshalb bereits an einer gemeinsamen Software gearbeitet werde. Die Pflege und Bearbeitung der Personaldaten in der gegebenen Form erfolge aufgrund *„zweier Standorte – KRAGES Eisenstadt und Verwaltung Oberpullendorf – und dementsprechender Personal- bzw. Aufgabenteilungen.“* Ferner werde die PSB diese Empfehlung im Rahmen der Zusammenlegung mit der Sozialen Dienste Burgenland GmbH bearbeiten und im Zuge dessen auch die Zugriffe koordinieren.

Zu (2) Die PSB teilte mit, dass die Empfehlung zur Berechnung des Selbsthalts bereits in Umsetzung sei.

Zu (3) Die Empfehlung, Dienstverhältnisse aus Gründen der Rechtssicherheit jedenfalls schriftlich zu kündigen bzw. einvernehmlich aufzulösen, sei ebenfalls bereits umgesetzt worden.

Zu (4) Die PSB merkte dazu an, dass sie über das Ableben von pflegebedürftigen Personen schriftlich via Mail informiert werde. Die Sterbeurkunde werde von der PSB angefordert und an sie übermittelt. Ferner werde die Dokumentationsübermittlung im Rahmen der Evaluierung in den Dienstvertrag einfließen.

35.4 Zu (1) Der BLRH nahm die Ausführungen der PSB zur Kenntnis. Er wies jedoch erneut darauf hin, dass der Eingliederungszeitpunkt in die Soziale Dienste Burgenland GmbH dem BLRH nicht bekannt war.

36 Entwicklung Dienst- und Betreuungsverhältnisse

36.1 (1) Die Anzahl der Pflegegeldbezieher im Burgenland stieg von Dezember 2015 bis Dezember 2019 um rd. 5 Prozent auf 19.210 Personen:

Tabelle 34: Pflegegeldbezieher Dezember 2015 – Dezember 2019

Pflegestufen	Dezember				
	2015	2016	2017	2018	2019
	[Pflegegeldbezieher]				
1 und 2	8.688	8.719	8.721	8.698	8.758
3 bis 7	9.554	9.893	10.126	10.350	10.452
GESAMT	18.242	18.612	18.847	19.048	19.210

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Vor Errichtung der PSB und der Einführung des Anstellungsmodells bezogen im Dezember 2018 rd. 19.000 Personen im Burgenland Pflegegeld. Ab Pflegestufe 3 förderte das Land Burgenland gemeinsam mit dem Bund die Inanspruchnahme der 24-Stunden-Betreuung. Im Dezember 2018 nahmen rd. 2.680 Personen diese Förderung in Anspruch. Weiters übernahm das Land Burgenland ab Pflegestufe 4 Kosten für die Unterbringung in einem Altenwohn- und Pflegeheim. Von dieser Möglichkeit machten rd. 2.020 Personen Gebrauch. Somit nahmen rd. 5.650 Personen keine ganztägige vom Land Burgenland geförderte Betreuung in Anspruch. Die Betreuung erfolgte beispielsweise teilstationär oder durch die Familie.

(2) In den Jahren 2019 und 2020 stellten 218 Personen einen Antrag auf Förderung der Anstellung von betreuenden Angehörigen über die PSB. Nach Vorprüfung leitete sie die Anträge an das Land Burgenland weiter. Dieses lehnte acht Anträge ab. Gründe dafür waren insbesondere, dass

- der für die Betreuung vorgesehene Angehörige kein naher Angehöriger war,
- die Wohnorte von betreuendem Angehörigen und pflegebedürftiger Person mehr als 15 Minuten auseinander lagen oder
- die Betreuung aufgrund der Unterbringung in einer Tageseinrichtung nicht im erforderlichen Stundenausmaß erfolgen konnte.

Darüber hinaus zogen die Förderwerber in zumindest neun Fällen den Antrag zurück bzw. erfolgte in zumindest drei Fällen kein Dienstantritt durch den betreuenden Angehörigen.

(3) Zwischen 01.11.2019 und 31.12.2020 schloss die PSB 188 Dienstverhältnisse ab. Diese Dienstnehmer betreuten bis zu 189 pflegebedürftige Angehörige.⁸⁴ Im selben Zeitraum endeten 20 Dienstverhältnisse u.a. aufgrund einer geänderten Pflegestufe bzw. des Ablebens des pflegebedürftigen Angehörigen.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Dienstnehmer im Vergleich der Jahre 2019 und 2020:

Tabelle 35: Anzahl Dienstverhältnisse

	2019	2020
	[Köpfe]	
01.01.	0	54
Zugänge	55	134
Abgänge	1	20
31.12.	54	168

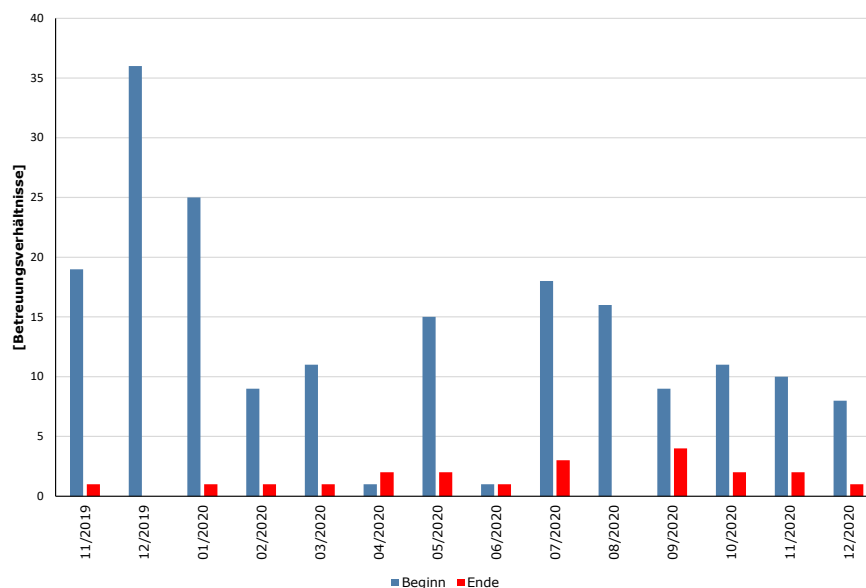
Quelle: PSB; Darstellung: BLRH

(4) Mit 31.12.2020 wies die PSB 168 aufrechte Dienst- und Betreuungsverhältnisse auf. Das entsprach 128,75 VZÄ. Von den betreuenden Personen waren 131 Frauen und 37 Männer. Der Frauenanteil bei den betreuenden Angehörigen entsprach rd. 78 Prozent.

(5) Im überprüften Zeitraum schloss die PSB 189 Betreuungsverhältnisse ab. Diese begannen jeweils am Monatsersten. Zwischen November 2019 und April 2020 begannen 101 Betreuungsverhältnisse. Das entsprach rd. 53 Prozent.

Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der begonnenen und beendeten Betreuungsverhältnisse für den Zeitraum November 2019 bis Dezember 2020.

Abbildung 10: Beginn und Ende der Dienst- und Betreuungsverhältnisse

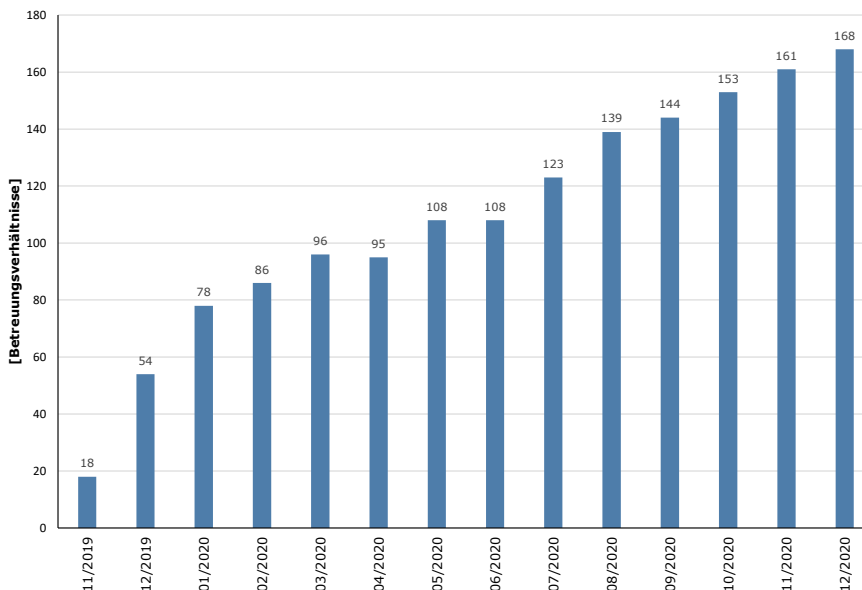


Quelle: PSB; Darstellung: BLRH

⁸⁴ Ein Dienstnehmer betreute zwei pflegebedürftige Angehörige in der Pflegestufe 3.

Die Anzahl der aktiven Dienst- und Betreuungsverhältnisse zeigte im überprüften Zeitraum folgende Entwicklung jeweils am Monatsende:

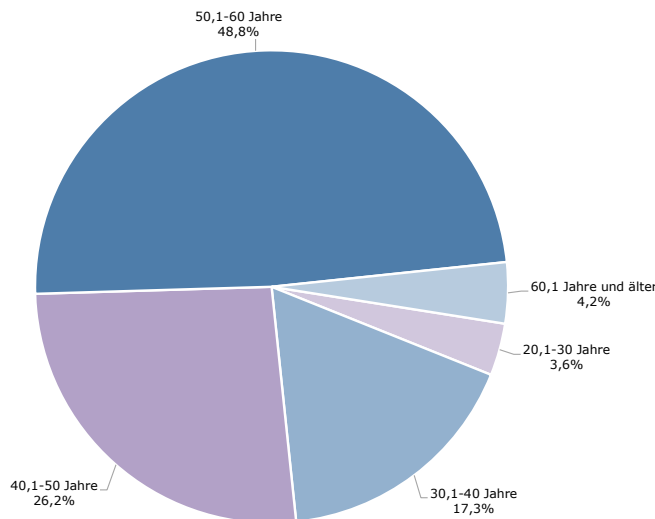
Abbildung 11: Entwicklung Betreuungsverhältnisse



Quelle: PSB; Darstellung: BLRH

(6) Die betreuenden Angehörigen waren am 31.12.2020 durchschnittlich rd. 49 Jahre alt. Die folgende Abbildung zeigt die Altersverteilung:

Abbildung 12: Alter betreuende Angehörige am 31.12.2020



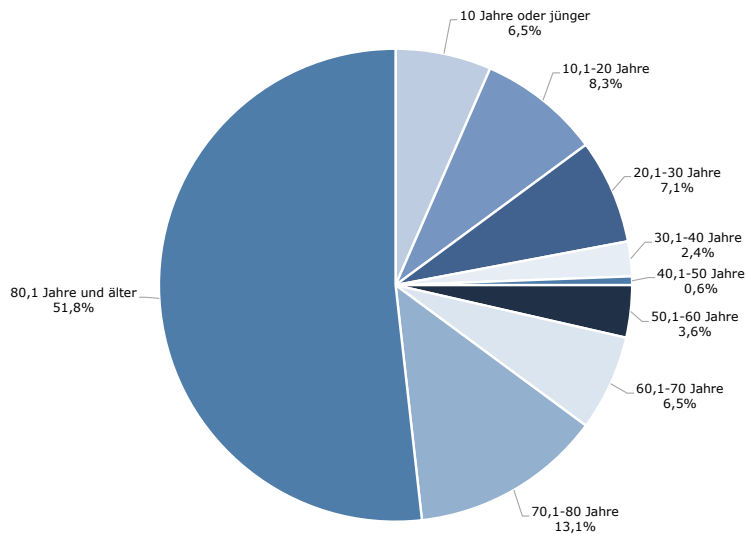
Quelle: PSB; Darstellung: BLRH

Am 31.12.2020 waren rd. 53 Prozent der betreuenden Angehörigen älter als 50 Jahre.

(7) Die 168 pflegebedürftigen Personen waren am 31.12.2020 im Durchschnitt rd. 65,8 Jahre alt. Das entsprach einem Rückgang im Vergleich zum 31.12.2019 von rd. 2,2 Jahren. Zu Beginn der Betreuung waren die pflegebedürftigen Personen im überprüften Zeitraum im Durchschnitt rd. 66,8 Jahre alt. Der Frauenanteil an den pflegebedürftigen Personen zum 31.12.2020 betrug rd. 66 Prozent.

Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der pflegebedürftigen Personen nach Altersgruppen zum 31.12.2020:

Abbildung 13: Alter pflegebedürftige Personen am 31.12.2020



Quelle: PSB; Darstellung: BLRH

Das Alter der pflegebedürftigen Personen lag am 31.12.2020 zwischen rd. 3,1 und rd. 98,9 Jahren. Von 168 pflegebedürftigen Personen waren rd. 52 Prozent 80,1 Jahre und älter.

Die Verteilung der pflegebedürftigen Personen nach Pflegestufen zeigt, dass zum 31.12.2020 rd. 61 Prozent Pflegegeld der Stufen 4 und 5 erhielten. Die durchschnittliche Pflegestufe betrug rd. 4,2 und blieb damit unverändert im Vergleich zum 31.12.2019.

Die folgende Tabelle veranschaulicht die Verteilung auf die Pflegestufen 3 bis 7 und zeigt das durchschnittliche Alter der pflegebedürftigen Personen in den genannten Pflegestufen zum 31.12.2020:

Tabelle 36: Pflegebedürftige Personen

Pflegestufe	pflegebedürftige Personen		durchschnittliches Alter
	[Köpfe]	[%]	[Jahre]
3	50	29,8	62,2
4	57	33,9	72,8
5	46	27,4	68,7
6	11	6,5	44,2
7	4	2,4	37,2

Quelle: PSB; Darstellung: BLRH

Ein Drittel der pflegebedürftigen Personen in den Pflegestufen 6 und 7 war am 31.12.2020 jünger als 20 Jahre.

(8) Im Jahr 2020 lebten rd. 294.400 Menschen im Burgenland. In den drei nördlichen Bezirken Neusiedl am See, Eisenstadt-Umgebung⁸⁵ und Mattersburg lebten rd. 54 Prozent der burgenländischen Bevölkerung. Der Bevölkerungsanteil der drei südlichen Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf betrug rd. 33 Prozent.

Die Verteilung der Betreuungsverhältnisse auf die Bezirke zeigte eine gegenläufige Verteilung. Mit Stand 31.12.2020 wiesen die nördlichen Bezirke rd. 40 Prozent und die drei südlichen Bezirke rd. 48 Prozent der aktiven Betreuungsverhältnisse auf.

Die folgende Tabelle veranschaulicht die Verteilung der Betreuungsverhältnisse auf die burgenländischen Bezirke:

Tabelle 37: Betreuungsverhältnisse nach Bezirken

Bezirk	Bevölkerung gesamt ¹⁾		Betreuungsverhältnisse	
	[Einwohner]	[%]	[Anzahl]	[%]
Neusiedl am See	59.990	20,4	22	13,1
Eisenstadt-Umgebung ²⁾	60.032	20,4	23	13,7
Mattersburg	40.042	13,6	22	13,1
Oberpullendorf	37.384	12,7	20	11,9
Oberwart	54.192	18,4	46	27,4
Güssing	25.699	8,7	20	11,9
Jennersdorf	17.097	5,8	15	8,9
Gesamt	294.436	100,0	168	100,0

¹⁾ Stand: 01.01.2020.

²⁾ Einschließlich Magistrate Eisenstadt und Rust.

Quelle: Land Burgenland, PSB; Darstellung: BLRH

36.2 Zu (1) Vor Errichtung der PSB und der Einführung des Anstellungsmodells bezogen im Dezember 2018 rd. 19.000 Personen im Burgenland Pflegegeld. Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 erhielten rd. 10.350 Personen. Diese stellten die Zielgruppe für die Förderung der Anstellung von betreuenden Angehörigen dar.

Ab Pflegestufe 3 förderte das Land Burgenland zusammen mit dem Bund die Inanspruchnahme der 24-Stunden-Betreuung. Diese Förderung nahmen rd. 2.680 Personen in Anspruch. Weiters waren rd. 2.020 Personen in einem Altenwohn- und Pflegeheim untergebracht. Dafür übernahm das Land Burgenland ebenfalls ab Pflegestufe 4 die Kosten. Somit nahmen rd. 5.650 Personen keine ganztägige vom Land Burgenland geförderte Betreuung in Anspruch. Die Betreuung erfolgte beispielsweise teilstationär oder durch die Familie.

Zu (2) und (3) In den Jahren 2019 und 2020 stellten insgesamt 218 Personen einen Antrag auf Förderung der Anstellung von betreuenden Angehörigen.

⁸⁵ Einschließlich Magistrate Eisenstadt und Rust.

Die PSB schloss zwischen 01.11.2019 und 31.12.2020 insgesamt 188 Dienstverhältnisse ab. Die Dienstnehmer betreuten bis zu 189 pflegebedürftige Angehörige. Im selben Zeitraum endeten 20 Dienstverhältnisse u.a. aufgrund einer geänderten Pflegestufe bzw. des Ablebens des pflegebedürftigen Angehörigen. Mit 31.12.2020 wies die PSB 168 aufrechte Dienst- und Betreuungsverhältnisse auf.

Zu (4) und (6) Der BLRH wies darauf hin, dass rd. 78 Prozent der betreuenden Angehörigen Frauen waren. Am 31.12.2020 betrug der Altersdurchschnitt der betreuenden Angehörigen rd. 49 Jahre. Mehr als die Hälfte waren älter als 50 Jahre.

Zu (7) Die 168 pflegebedürftigen Personen waren am 31.12.2020 im Durchschnitt rd. 65,8 Jahre alt. Das Alter schwankte dabei zwischen rd. 3,1 und rd. 98,9 Jahren. Mehr als die Hälfte waren älter als 80 Jahre. Ferner wies der BLRH darauf hin, dass rd. 15 Prozent der pflegebedürftigen Personen jünger als 20 Jahre waren. Der Frauenanteil betrug rd. 66 Prozent.

Die Verteilung der pflegebedürftigen Personen nach Pflegestufen zeigt, dass zum 31.12.2020 rd. 61 Prozent Pflegegeld der Stufen 4 und 5 erhielten. Die durchschnittliche Pflegestufe betrug rd. 4,2. Der BLRH hob das Durchschnittsalter der pflegebedürftigen Personen in der Pflegestufe 7 hervor. Dieses betrug 37,2 Jahre und lag damit rd. 28,6 Jahre unter dem Gesamtdurchschnitt.

Zu (8) Im Jahr 2020 lebten rd. 294.400 Menschen im Burgenland. In den drei nördlichen Bezirken Neusiedl am See, Eisenstadt-Umgebung⁸⁶ und Mattersburg lebten rd. 54 Prozent der burgenländischen Bevölkerung. Der Bevölkerungsanteil der drei südlichen Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf betrug rd. 33 Prozent.

Der BLRH wies darauf hin, dass die Verteilung der Betreuungsverhältnisse auf die Bezirke eine gegenläufige Verteilung zeigte. Mit Stand 31.12.2020 wiesen die nördlichen Bezirke rd. 40 Prozent und die drei südlichen Bezirke rd. 48 Prozent der Betreuungsverhältnisse auf.

Im Bezirk Oberpullendorf lebten rd. 37.400 Personen. Das entsprach einem Bevölkerungsanteil von rd. 13 Prozent. Der Anteil an den Betreuungsverhältnissen betrug rd. 12 Prozent.

37 Landesförderung

- 37.1 (1) Die Förderung der Anstellung von betreuenden Angehörigen durch das Land Burgenland erfolgte gemäß § 6 Abs. 1 Förderrichtlinie auf Antrag der pflegebedürftigen Personen. Den Antrag hatten sie gemäß § 6 Abs. 5 Förderrichtlinie bei der PSB einzubringen.

⁸⁶ Einschließlich Magistrate Eisenstadt und Rust.

(2) Die PSB hatte die Anträge einer „Vorprüfung“ zu unterziehen. Dazu legte § 7 Abs. 1 Förderrichtlinie fest, dass die Vorprüfung insbesondere *„die Berechnung der Höhe des Selbstbehalts gemäß § 14 Abs. 3 Z 5 Bgld. SHG 2000 umfasst.“* Nach Abschluss der Vorprüfung hatte die PSB die Anträge samt Ergebnis der Vorprüfung und der Grundlagen für die Berechnung des Selbstbehalts an das HR Soziales in der Sozialabteilung des Landes Burgenland weiterzuleiten.

(3) Das Land Burgenland hatte die Anträge gemäß § 8 Abs. 3 Förderrichtlinie auf Grundlage des Bgld. SHG 2000 und der Förderrichtlinie zu prüfen. Dafür war gemäß Geschäftseinteilung die Sozialabteilung zuständig. Bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Bgld. SHG 2000 und der Förderrichtlinie war die Förderzusage zu erteilen. Voraussetzung für die Förderzusage war gemäß § 8 Abs. 1 Förderrichtlinie, dass *„[...] Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und die Förderziele⁸⁷ nicht auf andere Art und Weise erzielt werden“* konnten.

Die Förderzusage stand unter der aufschiebenden Bedingung, dass innerhalb von vier Wochen der Betreuungsvertrag und der Dienstvertrag mit der PSB abgeschlossen wurden.

(4) Für die Antragsprüfung durch die Bediensteten des HR Soziales bestanden weder eine Checkliste, ein Förderprozess noch sonstige Vorgaben. Das HR Soziales dokumentierte die Prüfung des Förderantrages nicht. Es fehlte etwa ein Prüfvermerk bestehend aus Datum, Bearbeiter und Ergebnis.

Laut Auskunft der Sozialabteilung umfasste die Antragsprüfung folgende Schritte:

- *„Prüfung, ob dem Antrag alle notwendigen Unterlagen angeschlossen sind.“*
- *Durchführung von Abfragen aus dem Zentralen Melderegister bzw. dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger.*
- *Prüfung, ob der betreuende Angehörige die pflegebedürftige Person in maximal 15 Minuten erreichen kann.*
- *Prüfung, ob die Pflegestufe nach wie vor der Angabe im Antrag entspricht.*
- *Entscheidung und Erstellung der Förderzusage bzw. -absage.*
- *Freigabe der Entscheidung im Dienstweg durch Referatsleiter, Hauptreferatsleiter und Abteilungsvorstand.“*

(5) In Zusammenhang mit dem Förderantrag musste die pflegebedürftige Person einen Abtretungsvertrag über die Förderung mit der PSB abschließen. Die pflegebedürftige Person verzichtete damit zugunsten der PSB auf den Erhalt der Förderung durch das Land Burgenland. Im Gegenzug schloss die PSB einen Dienstvertrag mit dem betreuenden Angehörigen ab.

⁸⁷ Als Förderziele konnten laut Sozialabteilung *„Erstens: die sozialversicherungsrechtliche Absicherung und die Sicherung des Lebensunterhalts der pflegenden Angehörigen; zweitens, den pflegebedürftigen Personen den Verbleib zu Hause zu ermöglichen [...]“* genannt werden. Diese Punkte waren ident mit dem Zukunftsplan 2018-2030 der Bgld. Landesregierung.

(6) Das Land Burgenland förderte auf Grundlage von § 34 Bgld. SHG 2000 die Inanspruchnahme der Hauskrankenpflege. Eine pflegebedürftige Person konnte diese Förderung neben der Förderung der Anstellung des betreuenden Angehörigen in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür war, dass die Leistungen der Hauskrankenpflege diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal vornahm. Die gleichzeitige Förderung einer Heimhilfe neben einer Förderung für die Anstellung des betreuenden Angehörigen war hingegen nicht möglich.

(7) Die Bgld. Landesregierung beschloss im September und im Oktober 2019 die Auszahlung von insgesamt 6,40 Mio. Euro an die PSB für die Jahre 2019 und 2020. Es sah die Mittel für die Förderung des Anstellungsmodells vor. Die Auszahlung erfolgte jeweils unmittelbar nach dem Beschluss. Die Regierungsbeschlüsse enthielten keine näheren Angaben zur Berechnung der Förderung.

Im Regierungsbeschluss vom September 2019 war ausgeführt, dass im Zeitraum des Pilotprojekts von 2019 bis 2021 *„aufgrund von Berechnungen voraussichtlich bis zu 600 Angehörige von Pflegebedürftigen im Jahr ein Dienstverhältnis mit der PflegeGmbH eingehen [werden]. Die jährlichen Kosten für das Anstellungsmodell werden im Vollausbau bei 600 Dienstverhältnissen ca. 13 Mio. Euro betragen.“*

Laut Aufzeichnungen der Sozialabteilung standen per 31.12.2020 der PSB noch rd. 3,32 Mio. Euro der Förderung zur Verfügung.

(8) Die PSB übermittelte monatlich eine Rechnung einschließlich einer Liste der betreuenden Angehörigen an die Sozialabteilung als Nachweis der Mittelverwendung. Diese enthielt insbesondere die Lohnkosten inkl. Lohnnebenkosten sowie den Selbstbehalt der pflegebedürftigen Person. Die Differenz ergab die notwendige Förderung.

Die Förderung endete gemäß § 14 Abs. 6 Bgld. SHG 2000 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die pflegebedürftige Person u.a. in einem Altenwohn- und Pflegeheim untergebracht wurde oder verstarb. Aufgrund von Kündigungsfristen waren betreuende Angehörige teilweise auch im Folgemonat bei der PSB beschäftigt und erhielten bis zu ihrem Austritt ein Gehalt. Die PSB korrigierte die Liste vor Übermittlung nicht um diese Personen. Sie bezog die Förderkosten durchgängig bis zu deren Dienstende ein. Die Sozialabteilung forderte diese Korrektur auch nicht ein.

37.2 Zu (1) bis (4) Die Förderung der Anstellung von betreuenden Angehörigen durch das Land Burgenland erfolgte auf Antrag der pflegebedürftigen Personen. Sie hatten den Antrag bei der PSB einzubringen.

Die PSB hatte eine Vorprüfung durchzuführen. Nach deren Abschluss leitete sie die Anträge einschließlich dem Ergebnis der Vorprüfung an das Land Burgenland weiter.

Das Land Burgenland hatte den Antrag auf Grundlage des Bgld. SHG 2000 und der Förderrichtlinie zu prüfen. Dafür zuständig war die Sozialabteilung. Bei Erfüllung der im Gesetz und der Förderrichtlinie genannten Voraussetzungen, hatte sie die Förderzusage zu erteilen.

Der BLRH hielt kritisch fest, dass für die Antragsprüfung durch die Bediensteten des HR Soziales in der Sozialabteilung weder eine Checkliste, ein Förderprozess noch sonstige Vorgaben bestanden.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, für die Förderung der Anstellung von betreuenden Angehörigen einen Förderprozess auszuarbeiten. Dieser sollte neben der Antragsprüfung auch Änderungen der Förderung beinhalten.

Weiters beanstandete der BLRH, dass die Prüfung am Antrag nicht durch einen Prüfvermerk bestehend aus Datum, Bearbeiter und Ergebnis dokumentiert war. Er erkannte im fehlenden Förderprozess und fehlenden Prüfvermerk einen IKS-Mangel, da u.a. nicht nachvollziehbar war, wer welche Prüfschritte durchführte.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, die Prüfung am Antrag durch einen Prüfvermerk zu dokumentieren. Er erachtete dies aus Gründen der internen Kontrolle als unabdingbar.

Zu (5) Die pflegebedürftige Person hatte einen Abtretungsvertrag über die Förderung mit der PSB abzuschließen. Sie verzichtete damit zugunsten der PSB auf den Erhalt der Förderung durch das Land Burgenland.

Zu (6) Das Land Burgenland förderte auf Grundlage von § 34 Bgld. SHG 2000 die Inanspruchnahme der Hauskrankenpflege. Eine pflegebedürftige Person konnte diese Förderung neben der Förderung der Anstellung des betreuenden Angehörigen in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür war, dass die Leistungen der Hauskrankenpflege durch diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal vorgenommen wurden. Somit war eine Doppelförderung ausgeschlossen.

Zu (7) Die Bgld. Landesregierung beschloss im September und im Oktober 2019 die Auszahlung von insgesamt 6,40 Mio. Euro an die PSB für die Förderung des Anstellungsmodells für die Jahre 2019 und 2020. Der BLRH hielt kritisch fest, dass die Auszahlung des gesamten Betrages unmittelbar nach den Beschlüssen und somit nicht bedarfsangepasst sowie ohne Rücksichtnahme auf die tatsächliche Ausgabenentwicklung erfolgte. Er sah dies u.a. vor dem Hintergrund, dass der PSB per 31.12.2020 laut Aufzeichnungen der Sozialabteilung noch rd. 3,32 Mio. Euro der Förderung zur Verfügung standen.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, ausschließlich der Höhe nach erforderliche Geldmittel aufgrund entsprechender Anforderungen auszubezahlen. Der Anforderung wäre jedenfalls ein Finanzplan beizulegen.

Weiters bemängelte der BLRH, dass die Regierungsbeschlüsse keine näheren Angaben zur Berechnung der Förderung enthielten. Diese Berechnungen konnte das Land Burgenland auch sonst nicht vorlegen. Im Regierungsbeschluss vom September 2019 war lediglich ausgeführt, dass „aufgrund von Berechnungen voraussichtlich bis zu 600 Angehörige“ ein Dienstverhältnis mit der PSB eingehen werden. Die jährlichen Kosten würden ca. 13,00 Mio. Euro betragen.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, in Regierungsbeschlüssen die Berechnung von Auszahlungsbeträgen nachvollziehbar darzustellen.

Zu (8) Die PSB übermittelte monatlich eine Rechnung einschließlich einer Liste der betreuenden Angehörigen an die Sozialabteilung als Nachweis der Mittelverwendung. Diese enthielt insbesondere die Lohnkosten inkl. Lohnnebenkosten sowie den Selbstbehalt der pflegebedürftigen Person. Die Differenz ergab die notwendige Förderung.

Die Förderung endete gemäß § 14 Abs. 6 Bgld. SHG 2000 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die pflegebedürftige Person u.a. in einem Altenwohn- und Pflegeheim untergebracht wurde oder verstarb. Aufgrund von Kündigungsfristen waren betreuende Angehörige teilweise auch im Folgemonat bei der PSB beschäftigt und erhielten bis zu ihrem Austritt ein Gehalt. Der BLRH hielt in diesem Zusammenhang kritisch fest, dass die PSB die Liste nicht um diese Personen korrigierte bzw. die Sozialabteilung diese Korrektur auch nicht einforderte. Diese Vorgehensweise widersprach § 14 Abs. 6 Bgld. SHG 2000.

Der BLRH empfahl der PSB, die monatlich an das Land Burgenland zu übermittelnde Liste der betreuenden Angehörigen um jene Personen zu korrigieren, die nach Ende der Förderung aufgrund der Kündigungsfristen weiterhin in einem Dienstverhältnis zur PSB standen.

Ferner empfahl der BLRH dem Land Burgenland, die Liste der PSB insbesondere mit Blick auf Dienstverhältnisse, die im laufenden Monat endeten, zu kontrollieren und zu hinterfragen, ob diese noch förderwürdig waren. Dadurch könnte das Land Burgenland die Einhaltung der Bestimmung zum Förderende in § 14 Abs. 6 Bgld. SHG 2000 sicherstellen.

- 37.3 Zu (1) bis (4) Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine Prozessdarstellung bereits erfolgt sei. Ferner werden Ergänzungen, Änderungen und Adaptierungen zeitnah vorgenommen werden.

Zur Empfehlung des BLRH bezüglich des Prüfvermerkes führte das Land Burgenland aus, dass der Bearbeiter, der Zeitpunkt und das Ergebnis der Prüfung sehr wohl dokumentiert seien. Ferner teilte es Folgendes mit: *„Die Erledigungsschreiben zu den – immer umgehend nach Einlagen bearbeiteten Anträge – enthalten all diese Informationen. Gerne wird dies in Zukunft aber noch nachgeschärft.“*

Zu (8) Die PSB gab in ihrer Stellungnahme bekannt, dass die monatlich an das Land Burgenland übermittelte Liste um die vom BLRH empfohlene Liste erweitert worden sei.

Das Land Burgenland teilte mit, dass diese Empfehlung bereits in Umsetzung sei. Ferner seien die Kontrollen der gewährten Förderungen nicht nur zu deren Ende, sondern bereits auch während der aufrechten Förderung erfolgt.

- 37.4 Zu (1) bis (4) Der BLRH nahm die Stellungnahme des Landes Burgenland zur Kenntnis. Seiner Ansicht hatten jedoch die Angaben auf einem separaten Erledigungsschreiben nicht dieselbe Aussagekraft wie ein am Antrag ersichtlicher Prüfvermerk. Der BLRH hielt daher seine Kritik und Empfehlung aufrecht.

STATIONÄRE PFLEGE – NEU-, ZU- UND UMBAUTEN

38 Rechtliche Grundlagen

38.1 (1) Die Rechtsgrundlagen für die Genehmigung von Neu-, Zu- und Umbauten von Altenwohn- und Pflegeheimen bildeten im überprüften Zeitraum

- das Bgld. Altenwohn- und Pflegeheimgesetz⁸⁸ (**Bgld. Altenwohn- und PflegeheimG**) bis 31.10.2019,
- das Bgld. Sozialeinrichtungsgesetz⁸⁹ (**Bgld. SEG**) ab 01.11.2019 und
- die Bgld. Altenwohn- und Pflegeheimverordnung⁹⁰ (**Bgld. Altenwohn- und PflegeheimVO**).

Im Jahr 2019 genehmigte das Land Burgenland noch keine Neu-, Zu- und Umbauten auf Grundlage des Bgld. SEG.

(2) Das Bgld. Altenwohn- und PflegeheimG verfolgte gemäß § 1 das Ziel, stationäre Pflegeeinrichtungen für „*pflegebedürftige*“⁹¹ Personen so zu gestalten, dass

- *„die Menschenwürde der Heimbewohner geschützt,*
- *ihren Interessen und Bedürfnissen Rechnung getragen,*
- *ihre Selbstständigkeit und Mobilität erhalten und*
- *eine bedarfsgerechte Struktur von Baulichkeiten und Dienstleistungen sichergestellt wird.“*

Daneben regelte das Bgld. Altenwohn- und PflegeheimG die Verfahren bezüglich Errichtung und Bewilligung von Altenwohn- und Pflegeheimen, die Grundsätze für ihren Betrieb und das Verhältnis zwischen Heimbetreibern und Bewohnern.

In § 7 Bgld. Altenwohn- und PflegeheimG waren die baulichen und technischen Mindeststandards für Neu- und Umbauten normiert. Dazu zählten u.a. die Integration des Altenwohn- und Pflegeheimes in die Gemeinde oder die Gliederung in familienähnliche Strukturen.

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen erließ die Bgld. Landesregierung die Bgld. Altenwohn- und PflegeheimVO. Diese enthielt u.a. Regelungen zur Zimmergröße für die Bewohner, zum Dienstzimmer, zur Anzahl der Badezimmer, zur Küche, zur Lagerung der Schmutzwäsche und zu Abstellräumen.

(3) Die Bgld. Landesregierung hatte gemäß §§ 11 und 12 Bgld. Altenwohn- und PflegeheimG bis 31.10.2019 sowohl die Errichtung, jede Änderung,⁹² den Betrieb sowie die (teilweise) Betriebseinstellung mit Bescheid zu genehmigen.

⁸⁸ LGBl. Nr. 61/1996.

⁸⁹ LGBl. Nr. 71/2019 idGF.

⁹⁰ Bis 31.12.2019: LGBl. Nr. 55/1998 idGF; ab 01.01.2020: LGBl. Nr. 101/2019 idGF.

⁹¹ Pflegebedürftig waren jedenfalls Personen, die Pflegegeld bezogen.

⁹² Davon unberührt waren die notwendigen Bewilligungen nach den baurechtlichen Bestimmungen.

Die Errichtung war gemäß § 11 Abs. 3 Bgld. Altenwohn- und PflegeheimG von der Bgld. Landesregierung zu bewilligen, *„wenn die baulichen, technischen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen einen den in § 1 genannten Zielen entsprechenden Betrieb erwarten lassen und keine Bedenken gegen die Verlässlichkeit des Heimträgers oder der für ihn handelnden Personen bestehen.“*

Die Bgld. Landesregierung konnte dem Antragsteller weitere Auflagen vorschreiben.

Die Betriebsbewilligung hatte die Bgld. Landesregierung gemäß § 12 Abs. 2 Bgld. Altenwohn- und PflegeheimG zu erteilen, wenn

- die in der Errichtungsbewilligung vorgeschriebenen Auflagen erfüllt waren,
- die notwendige Anzahl und Qualifikation des Pflegepersonals sowie eine verantwortliche Pflegedienstleitung gegeben war sowie
- die zur Betreuung und Pflege der Heimbewohner erforderlichen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung standen.

(4) Zum Vorliegen weiterer Richtlinien für die Genehmigung von Neu-, Zu- und Umbauten neben den rechtlichen Bestimmungen teilte das Land Burgenland mit: *„Darüber hinaus bestehen und bestanden keine expliziten Vorgaben in Schriftform für die Bewilligung von Neu-/Zu-/Umbauten. Angelegenheiten von relevanter Bedeutung – insbesondere im Hinblick auf daraus resultierende budgetäre zukünftige Belastungen für das Sozialbudget – wurden und werden mit dem zuständigen Regierungsmitglied im Dienstweg abgeklärt.“*

(5) Am 01.11.2019 trat das Bgld. SEG in Kraft. Dieses sah keine Errichtungsbewilligung vor. Es war ausschließlich der Betrieb von der Bgld. Landesregierung zu genehmigen. Der Antragsteller hatte einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Betriebsbewilligung, wenn er die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Bgld. SEG erfüllte. Eine Voraussetzung war u.a. der Bedarf an Pflegeplätzen gemäß Bedarfs- und Entwicklungsplan. Erfüllten mehrere Anträge für einen Standort die Bewilligungsvoraussetzungen und käme es zu einer Überschreitung der im Bedarfs- und Entwicklungsplan festgelegten Platzanzahl, war jenem Antrag der Vorzug zu geben, der den Zielen und Grundsätzen des Gesetzes gemäß § 1 besser entsprach.

Ziel des Bgld. SEG war, den Betrieb von Pflegeeinrichtungen für betagte, hilfsbedürftige oder behinderte Menschen so zu regeln, *„dass ihre Menschenwürde geschützt, ihre körperliche, geistige und seelische Gesundheit erhalten bzw. gefördert, ihren Interessen und Bedürfnissen Rechnung getragen, ihre Sicherheit sowie Barrierefreiheit gewährleistet und ihre Selbstständigkeit und Mobilität weitgehend erhalten wird sowie bedarfs- und pflegegerechte Dienstleistungen sichergestellt werden.“*

- 38.2 Zu (1) Die Rechtsgrundlagen für die Genehmigung von Neu- und Umbauten von Altenwohn- und Pflegeheimen bildeten im überprüften Zeitraum das Bgld. Altenwohn- und PflegeheimG und die Bgld. Altenwohn- und PflegeheimVO. Auf Grundlage des Bgld. SEG schloss die Bgld. Landesregierung im überprüften Zeitraum noch kein Verfahren ab.

Zu (3) Die Bgld. Landesregierung hatte gemäß Bgld. Altenwohn- und PflegeheimG bis 31.10.2019 die Errichtung und jede Änderung sowie den Betrieb bzw. dessen (teilweise) Einstellung eines Altwohn- und Pflegeheimes mit Bescheid zu genehmigen. Der BLRH hielt fest, dass auf die Erteilung der Genehmigung bei Erfüllen der gesetzlichen Vorgaben bzw. der vorgeschriebenen Auflagen ein Rechtsanspruch bestand.

Zu (4) Im überprüften Zeitraum verfügte das Land Burgenland neben dem Bgld. Altenwohn- und PflegeheimG und der Bgld. Altenwohn- und PflegeheimVO über keine weiteren „expliziten“ Vorgaben für die Bewilligung von Errichtung und Betrieb von Altenwohn- und Pflegeheimen.

Zu (5) Am 01.11.2019 trat das Bgld. SEG in Kraft. Dieses sah ausschließlich eine Betriebsbewilligung vor. Bei Erfüllen der im Gesetz bestimmten Voraussetzungen hatte der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf deren Erteilung. Eine Voraussetzung war u.a. der Bedarf an Pflegeplätzen gemäß Bedarfs- und Entwicklungsplan.

39 Bedarfs- und Entwicklungsplanung

39.1 (1) Für den überprüften Zeitraum waren folgende Dokumente für die Bedarfs- und Entwicklungsplanung (**BEP**) im Burgenland maßgeblich:

- „Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Pflegevorsorge 2014/15“ (**BEP 2014/15**),
- „Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Pflegevorsorge 2016/17“ (**BEP 2016/17**) und
- „Zukunftsplan Pflege. Bedarfs- und Entwicklungsplanung 2018-2030“ (**Zukunftsplan 2018-2030**).

(2) Die BEP 2014/15 und die BEP 2016/17 nannten für die Jahre 2014 bis 2017 folgenden Bedarf an stationären Pflegeplätzen in Form von Sollwerten zum Jahresende:

Tabelle 38: Bedarf Pflegeplätze 2014-2019

BEP	Jahr					
	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	[Pflegeplätze]					
BEP 2014/15 ¹⁾	2.130	2.220	2.310	-	-	-
BEP 2016/17 ²⁾	-	-	-	2.219	-	-

¹⁾ Stand: Juni 2013.

²⁾ Stand: September 2015.

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Ausgehend vom Jahr 2014 plante das Land Burgenland einen Ausbau um jeweils 90 Pflegeplätze in den Jahren 2015 und 2016 auf 2.310. Auf Grundlage der tatsächlich bestehenden Pflegeplätze „Anfang 2015“ und der demografischen Entwicklung berechnete das Land Burgenland im Rahmen der BEP 2016/17 den Bedarf bis Jahresende 2017. Demgemäß sollten 2.219 Pflegeplätze zur Verfügung stehen. Für die Jahre 2018 und 2019 ermittelte das Land Burgenland keinen Bedarf.

Im Mai 2019 beschloss die Bgld. Landesregierung den Zukunftsplan 2018-2030. Dieser stellte den Ausbau an stationären Pflegeplätzen bis zum Jahresende 2021 in Form einer Bandbreite dar. Die Grundlage dafür bildeten die demografische Entwicklung sowie „Erfahrungswerte betreffend den Entfall des Angehörigenregresses.“

Tabelle 39: Bandbreite Ausbau Pflegeplätze bis 2021

Versorgungsregion ¹⁾	Plätze 2018	Ausbau 2021	
		mindestens	maximal
		[Pflegeplätze]	
ND	251	271	284
EUEMA	649	713	748
OP	343 ²⁾	363	380
OWGSJE	983	1.068	1.119
Burgenland	2.226	2.415	2.531

¹⁾ ND = Bezirk Neusiedl am See, EUEMA = Bezirke Eisenstadt-Umgebung und Mattersburg sowie Magistrate Eisenstadt und Rust, OP = Bezirk Oberpullendorf, OWGSJE = Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf.

²⁾ Enthält 20 Pflegeplätze die für Wachkoma- bzw. Hospizpatienten vorbehalten sind.

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Bis Jahresende 2021 war ein Ausbau auf mindestens 2.415 jedoch auf maximal 2.531 stationäre Pflegeplätze vorgesehen.

Der Zukunftsplan 2018-2030 enthielt weiters einen Korridor für den Ausbau der stationären Pflegeplätze bis zum Jahr 2030. Bis dahin sollten mindestens 2.721, aber maximal 2.851 stationäre Pflegeplätze zur Verfügung stehen.

Angaben zum Personal- und Finanzbedarf in Zusammenhang mit dem weiteren Ausbau der stationären Pflegeplätze traf der Zukunftsplan 2018-2030 nicht. Im Zeitraum von 2015 bis 2019 stiegen die Ausgaben für die stationäre Pflege um rd. 44 Prozent auf 102,20 Mio. Euro. (Vgl. Tabelle 9)

(3) Der BLRH verwies auf seinen Prüfungsbericht zur stationären Pflege im Burgenland aus dem Jahr 2017. Er bemängelte darin, dass die Bedarfs- und Entwicklungsplanung keine Aussagen zum Personalbedarf und zur Finanzierung traf. Er sah dies insbesondere vor dem Hintergrund der Budgetrelevanz kritisch. Der BLRH empfahl den Personal- und Finanzbedarf für den Pflegebereich ausdrücklich darzustellen.⁹³

(4) Die Bgld. Landesregierung war gemäß § 4 Bgld. SEG ab 01.11.2019 dazu verpflichtet, einen „Bedarfs- und Entwicklungsplan für pflegebedürftige Personen“ zu erstellen. Sie hatte dabei den Grundsatz des Vorrangs der ambulanten vor der stationären Betreuung zu beachten. Im Plan war die Anzahl der notwendigen Pflegeplätze nach Versorgungsregionen festzulegen. Diese waren nach Möglichkeit „regional zweckmäßig“ zu verteilen und in das „bestehende Netz sozialer Dienstleistungen“ einzubinden.

Vor der Erlassung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes waren die Gemeinden anzuhören. Der Finanzbedarf war gemäß § 4 Bgld. SEG nicht zwingend darzustellen.

⁹³ Vgl. Prüfungsbericht „Stationäre Pflege im Burgenland; Planungs- und Kostenstruktur“ (2017) III. Teil – 4.3.

Bis zum Ende der Prüfungshandlungen des BLRH lag kein § 4 Bgld. SEG entsprechender Bedarfs- und Entwicklungsplan vor.

39.2 Zu (1) Im überprüften Zeitraum waren der BEP 2014/15, der BEP 2016/17 und der Zukunftsplan 2018-2030 die maßgeblichen Planungsdokumente.

Zu (2) und (3) Das Land Burgenland ging in seiner Bedarfs- und Entwicklungsplanung von einem Bedarf zwischen 2.130 und 2.310 stationären Pflegeplätzen in den Jahren 2014 bis 2017 aus. Für die Jahre 2018 und 2019 definierte es keinen Bedarf.

Die Bgld. Landesregierung beschloss im Mai 2019 den Zukunftsplan 2018-2030. Dieser enthielt eine Bandbreite für den Ausbau der Pflegeplätze im Burgenland bis Jahresende 2021. Demgemäß sollten mindestens 2.415, jedoch maximal auf 2.531 Pflegeplätze zur Verfügung stehen. Bis zum Jahr 2030 sah der Zukunftsplan 2018-2030 einen Ausbau auf maximal 2.851 Pflegeplätze vor.

Der Zukunftsplan 2018-2030 enthielt keinen mittelfristigen Ausbauplan etwa mit Planungshorizont 2025. Weiters fehlten Angaben zum Personal- und Finanzbedarf in Zusammenhang mit dem Ausbau. Der BLRH bemängelte dies insbesondere vor dem Hintergrund der finanziellen Verpflichtungen des Landes Burgenland und deren dynamischer Entwicklung. Die Ausgaben für die stationäre Pflege stiegen vom Jahr 2015 bis zum Jahr 2019 um rd. 44 Prozent auf rd. 102,20 Mio. Euro.

Weiters verwies der BLRH in diesem Zusammenhang auf seinen Prüfungsbericht zur stationären Pflege aus dem Jahr 2017 und den darin enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen zur Bedarfs- und Entwicklungsplanung.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland erneut, im Rahmen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die stationäre Pflege den Personal- und Finanzbedarf darzustellen. Ferner sollte zur Verstärkung der Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten eine mittelfristige Planung mit Planungshorizont 2025 vorgenommen werden. Deren Ergebnisse wären in den Bedarfs- und Entwicklungsplan aufzunehmen.

Zu (4) Ab 01.11.2019 hatte die Bgld. Landesregierung gemäß § 4 Bgld. SEG einen Bedarfs- und Entwicklungsplan zu erstellen. Darin war die Anzahl der notwendigen Pflegeplätze nach Versorgungsregionen festzulegen. Diese waren nach Möglichkeit „regional zweckmäßig“ zu verteilen und in das „bestehende Netz sozialer Dienstleistungen“ einzubinden. Vor der Erlassung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes waren die Gemeinden anzuhören.

Der BLRH kritisierte, dass kein Bedarfs- und Entwicklungsplan gemäß § 4 Bgld. SEG vorlag. Auch der Zukunftsplan 2018-2030 konnte nicht als solcher gesehen werden. Dies insbesondere deshalb, da eine Anhörung der Gemeinden nicht dokumentiert war.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, einen Bedarfs- und Entwicklungsplan gemäß § 4 Bgld. SEG unter Einbindung der Gemeinden zu erstellen und der Bgld. Landesregierung zur Beschlussfassung vorzulegen. Darin wäre auch der Finanzbedarf darzustellen.

39.3 Zu (2) und (3) Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass mit Ablauf des kurzfristigen Planungshorizontes gemäß „Zukunftsplan Pflege (2021)“ eine adaptierte Planung samt Personal- und Finanzbedarf bis 2025/26 erfolgen werde. Darin werde es auch neu hervorgetretene Faktoren berücksichtigen und die Planungen entsprechend anpassen. Darüber hinaus sagte das Land Burgenland die Umsetzung der Empfehlungen hinsichtlich der Bedarfs- und Entwicklungsplanung nach Möglichkeit zu.

Zu (4) Zur Empfehlung bezüglich der Erstellung eines Bedarfs- und Entwicklungsplans gemäß § 4 Bgld. SEG merkte das Land Burgenland an, dass „der aktuell geltende Bedarfs- und Entwicklungsplan unter Einbindung von Experten erstellt und als „Zukunftsplan Pflege“ veröffentlicht wurde.“ Den „Zukunftsplan Pflege – Bedarfs-Entwicklungsplan 2018 – 2030“ beschloss die Bgld. Landesregierung im Mai 2019. Es folgte die Beauftragung der Fachabteilung mit der Umsetzung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Maßnahmen des „Zukunftsplan Pflege“ sowie der Koordination der Umsetzung.

39.4 Der BLRH entgegnete dem Land Burgenland, dass in Bezug auf den Zukunftsplan 2018-2030 keine Anhörung der Gemeinden dokumentiert war. Nach Ansicht des BLRH entsprach dieser somit nicht den Kriterien des § 4 Bgld. SEG. Er hielt daher seine Kritik und Empfehlung aufrecht.

40 Angebot und Auslastung

40.1 (1) Mit Stand 31.12.2014 waren im Burgenland 43 Altenwohn- und Pflegeheime in Betrieb. Im Laufe der Jahre 2016 und 2017 nahm jeweils ein Altenwohn- und Pflegeheim seinen Betrieb auf. Ein Altenwohn- und Pflegeheim stellte im überprüften Zeitraum seinen Betrieb ein. Mit Jahresende 2019 boten 44 Altenwohn- und Pflegeheime Pflegeplätze an.⁹⁴

(2) Die Zahl der angebotenen Pflegeplätze stieg von 2.108 am 31.12.2014 auf 2.260 per 31.12.2019. Das entsprach einem Zuwachs um rd. 7 Prozent. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Plätze auf die Versorgungsregionen:

Tabelle 40: Pflegeplätze nach Versorgungsregionen

Versorgungsregion ¹⁾	31.12.					
	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	[Pflegeplätze]					
ND	251	251	251	251	251	251
EUEMA	628	618	618	639	649	649
OP ²⁾	333	333	340	343	343	375
OWGSJE	896	896	934	983	983	985
Burgenland	2.108	2.098	2.143	2.216	2.226	2.260

¹⁾ ND = Bezirk Neusiedl am See, EUEMA = Bezirke Eisenstadt-Umgebung und Mattersburg sowie Magistrate Eisenstadt und Rust, OP = Bezirk Oberpullendorf, OWGSJE = Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf.

²⁾ Enthält 20 Pflegeplätze die für Wachkoma- bzw. Hospizpatienten vorbehalten sind.

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

⁹⁴ Der BLRH berücksichtigte keine Kleinrichtungen für die Betreuung von vier oder weniger Personen.

(3) Zum Stichtag 31.12. betrug die Auslastung der angebotenen Plätze im überprüften Zeitraum durchschnittlich rd. 96 Prozent.

Die Zahl der insgesamt belegten Pflegeplätze stieg von 2014 bis 2019 von 2.025 auf 2.173. Die Zahl der von Burgenländern belegten Pflegeplätzen stieg in diesem Zeitraum von 1.848 auf 2.055. Das entsprach einem Zuwachs von rd. 11 Prozent.

Die folgende Tabelle zeigt die angebotenen, die insgesamt belegten und die von Burgenländern belegten Pflegeplätze jeweils zum 31.12. für die Jahre 2014 bis 2019.

Tabelle 41: Belegte Pflegeplätze nach Jahren 2014-2019 per 31.12.

Jahr	Angebot	Belag			
		gesamt		davon Burgenländer	
	[Pflegeplätze]	[%]	[Pflegeplätze]	[%]	
2014	2.108	2.025	96,1	1.848	91,3
2015	2.098	2.026	96,6	1.855	91,6
2016	2.143	2.035	95,0	1.924	94,5
2017	2.216	2.129	96,1	2.018	94,8
2018	2.226	2.151	96,6	2.015	93,7
2019	2.260	2.173	96,2	2.055	94,6

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Zum Stichtag 31.12.2019 waren 2.173 der 2.260 angebotenen Pflegeplätze belegt. Das entsprach einer Auslastung von rd. 96 Prozent. In den Bezirken Neusiedl am See und Jennersdorf waren alle angebotenen Pflegeplätze belegt. Die Belegung durch Burgenländer schwankte zwischen rd. 89 und rd. 98 Prozent der belegten Pflegeplätze.

Die folgende Tabelle zeigt die Auslastung zum 31.12.2019 nach Bezirken:

Tabelle 42: Belegte Pflegeplätze nach Bezirken per 31.12.2019

Bezirk	Angebot	Belag			
		gesamt		davon Burgenländer	
	[Pflegeplätze]	[%]	[Pflegeplätze]	[%]	
Neusiedl am See	251	251	100,0	233	92,8
Eisenstadt-Umgebung ¹⁾	388	380	97,9	360	94,7
Mattersburg	261	248	95,0	221	89,1
Oberpullendorf	375	352	93,9	342	97,2
Oberwart	578	542	93,8	515	95,0
Güssing	301	294	97,7	288	98,0
Jennersdorf	106	106	100,0	96	90,6
Burgenland	2.260	2.173	96,2	2.055	94,6

¹⁾ Einschließlich Magistrate Eisenstadt und Rust.

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

40.2 Im überprüften Zeitraum stieg die Anzahl der in Betrieb stehenden Altenwohn- und Pflegeheime von 43 auf 44. Gleichzeitig wuchs die Zahl der angebotenen Pflegeplätze um rd. 8 Prozent von 2.108 zum 31.12.2014 auf 2.260 zum 31.12.2019. Die Auslastung betrug im überprüften Zeitraum jeweils zum 31.12. durchschnittlich rd. 96 Prozent.

Zum 31.12.2019 waren 2.173 Pflegeplätze belegt. Das entsprach einer Auslastung von rd. 96 Prozent. In den Bezirken Neusiedl am See und Jennersdorf waren alle angebotenen Pflegeplätze belegt. Burgenländer benötigten 2.055 der 2.173 belegten Pflegeplätze. Das entsprach rd. 95 Prozent.

41 Bewilligungsverfahren für Neu-, Um- und Zubauten

41.1 (1) Im überprüften Zeitraum genehmigte das Land Burgenland die Errichtung von drei Neubauten und zehn Aufstockungen von Pflegeplätzen durch Um- und Zubauten. Bis zum ersten Quartal 2021 schufen die Betreiber dadurch 255 neue Pflegeplätze.⁹⁵

Tabelle 43: Bewilligungen 2015-2019

Jahr	Bewilligungen		Pflegeplätze
	Neubauten	Aufstockungen ¹⁾	
	[Anzahl]		
2015	0	1	2
2016	1	2	69
2017	1	4	111
2018	0	1	10
2019	1	2	63

1) Um- und Zubauten.

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Neubauten erfolgten in den Bezirken Oberpullendorf und Oberwart.

Einen geplanten Neubau im Bezirk Oberpullendorf lehnte das Land Burgenland im überprüften Zeitraum vor dem Antrag auf Errichtung mangels Bedarfs ab.

(2) Der BLRH forderte vom Land Burgenland für die drei Neubauten und für sechs Um- bzw. Zubauten

- die Anträge auf Errichtung und Betrieb,
- die Verhandlungsschriften sowie
- die daraus abgeleiteten Errichtungs- und Betriebsbewilligungen

an. Das Land Burgenland legte diese Dokumente vollständig vor.

(3) Zwei von neun Errichtungsbewilligungen erhielten Hinweise auf den Bedarf gemäß BEP. Die übrigen Bescheide enthielten keine Hinweise darauf.

⁹⁵ 31 Pflegeplätze gingen im ersten Quartal 2021 in Betrieb.

Das bis 31.10.2019 gültige Bgld. Altenwohn- und PflegeheimG sah eine Bedarfsprüfung nicht vor. Das Land Burgenland führte dazu aus, dass „[...] nach Einlangen der jeweiligen Anträge durch die ho. Behörde geprüft [wird], ob der Bedarf an weiteren Betten auf Grundlage des aktuellen Sozialberichtes sowie des darin enthaltenen Bedarfs- und Entwicklungsplanes für die Pflegevorsorge (BEP) jeweils gegeben war. [...]“

Eine Dokumentation über diese Prüfung beispielsweise in Form von Aktenvermerken lag den Akten nicht bei.

(4) Der BLRH bemängelte in seinem Bericht zur stationären Pflege aus dem Jahr 2017, dass keine Dokumentation der Bedarfsprüfung neuer Altenwohn- und Pflegeheime im Rahmen des Bewilligungsverfahrens vorlag. Er empfahl in diesem Zusammenhang, den Bedarf auf Grundlage des BEP zu prüfen und dieses Ergebnis zu dokumentieren.⁹⁶

(5) Am 01.11.2019 trat das Bgld. SEG in Kraft. Dieses sah vor, dass die Betriebsbewilligung zu erteilen ist, wenn Bedarf an Pflegeplätzen gemäß Bedarfs- und Entwicklungsplan gegeben ist. Im überprüften Zeitraum erfolgte noch keine Betriebsbewilligung auf dieser gesetzlichen Grundlage.

41.2 Zu (1) Das Land Burgenland genehmigte im überprüften Zeitraum die Errichtung von drei Neubauten und zehn Aufstockungen von Pflegeplätzen durch Um- und Zubauten.

Zu (2) bis (4) Das Land Burgenland übermittelte auf Anforderung des BLRH für die drei Neubauten und für sechs Um- bzw. Zubauten die Anträge auf Errichtung und Betrieb, die Verhandlungsschriften sowie die Bescheide zur Errichtungs- und Betriebsbewilligungen vollständig.

Das Bgld. Altenwohn- und PflegeheimG sah keine Bedarfsprüfung vor. Das Land Burgenland erklärte dennoch, dass es ohne gesetzliche Verankerung für jeden Antrag eine Bedarfsprüfung durchführte. Der BLRH stellte fest, dass ausschließlich zwei von neun Errichtungsbewilligungen Hinweise auf den Bedarf gemäß BEP enthielten. Er konnte daher die Erklärung des Landes Burgenlandes nicht nachvollziehen und beanstandete, dass keine Dokumentationen über Bedarfsprüfungen vorlagen. In diesem Zusammenhang verwies er auf seinen Prüfungsbericht zur stationären Pflege aus dem Jahr 2017 und der ausgesprochenen Empfehlung, den Bedarf neuer Altenwohn- und Pflegeheime auf Grundlage der BEP zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren.

Zu (5) Am 01.11.2019 trat das Bgld. SEG in Kraft. Dieses sah vor, dass die Betriebsbewilligung zu erteilen ist, wenn Bedarf an Pflegeplätzen gemäß Bedarfs- und Entwicklungsplan gegeben ist. Der BLRH merkte dazu an, dass die dafür notwendige Prüfung jedenfalls zu dokumentieren wäre. Im überprüften Zeitraum erfolgte noch keine Betriebsbewilligung auf dieser gesetzlichen Grundlage.

⁹⁶ Vgl. Prüfungsbericht „Stationäre Pflege im Burgenland; Planungs- und Kostenstruktur“ (2017) III. Teil – 3.2.

RESÜMEE

42 Beantwortung Antrag

42.1 (1) Der ÖVP-Landtagsklub übermittelte im März 2020 den Antrag, die Aufwendungen für Sozialhilfe im Burgenland seit dem Jahr 2012 unter Berücksichtigung des Beitrages der burgenländischen Gemeinden zu prüfen. Die Prüfung sollte laut Antrag drei Fragenkomplexe und insbesondere folgende Punkte umfassen:

Aufwendungen für die Sozialhilfe

- die Aufwendungen für die Sozialhilfe im Burgenland und
- die Aufteilung der Kosten für die Sozialhilfe zwischen dem Land Burgenland und den Gemeinden

Anstellungsmodell der PSB

- die Pflegeservice Burgenland GmbH (PSB),
- die Abrechnungsmodalitäten zwischen den betreuenden Angehörigen, den pflegebedürftigen Personen, der PSB und dem Land Burgenland,
- die arbeitsrechtliche Gestaltung des Beschäftigungsverhältnisses zwischen der PSB und den betreuenden Angehörigen,
- allfällige Konflikte zwischen Landes- und Bundesrecht in Zusammenhang mit dem Anstellungsmodell und
- die Überprüfung auf mögliche Doppelförderungen durch Vertretungstätigkeiten bzw. durch zusätzlich notwendige medizinische Versorgung

Kriterien für die Bewilligung im stationären Pflegebereich

- die Kriterien für die Bewilligung von stationären Pflegeeinrichtungen und
- die Vergaberichtlinien für Neu- und Zubauten von stationären Pflegeeinrichtungen.

(2) **Ausgaben⁹⁷ für die Sozialhilfe**

Ausgaben

Von 2015 bis 2019 gab das Land Burgenland rd. 563,89 Mio. Euro für die allgemeine Sozialhilfe aus. Davon entfielen

- rd. 74 Prozent auf die Unterbringung in fremden Anstalten, insbesondere die Unterbringung von Hilfsbedürftigen in Altenwohn- und Pflegeheimen,
- rd. 17 Prozent auf Pflege- und Betreuungsdienste, wie z.B. die Hauskrankenpflege sowie die 24-Stunden-Betreuung und
- rd. 8 Prozent auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Die Ausgaben stiegen von rd. 93,04 Mio. Euro im Jahr 2015 auf rd. 144,83 Mio. Euro im Jahr 2019. Dies entsprach einem Anstieg von rd. 56 Prozent.

⁹⁷ Der Antragssteller beantragte die Prüfung der Aufwendungen. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller waren dies die Ausgaben gemäß Rechnungsabschluss des Landes Burgenland.

Der Anstieg war im Wesentlichen auf die Ausgabenentwicklung bei der Unterbringung in fremden Anstalten mit rd. 32,09 Mio. Euro sowie der Pflege- und Betreuungsdienste mit rd. 20,69 Mio. Euro zurückzuführen.

Gründe für den Anstieg waren u.a. die Valorisierung der Tagsätze für die Unterbringung in Altenwohn- und Pflegeheimen, mehr angebotene und belegte Pflegeplätze sowie der Entfall des Pflegeregresses ab dem Jahr 2018.

Im Bereich der Pflege- und Betreuungsdienste führten u.a. jährlich steigende Personalkosten im Bereich der mobilen Hauskrankenpflege, demografische Entwicklungen sowie Zusatzausgaben für die 24-Stunden-Betreuung und für die Förderung der Anstellungsverhältnisse bei der PSB zu höheren Ausgaben. (vgl. Unterabschnitt 5)

In den Jahren 2018 und 2019 erhielt das Land Burgenland für den Entfall des Pflegeregresses vom Bund rd. 16,32 Mio. Euro. Diese Einnahmen aus Bundesmitteln reduzierten die Ausgaben für die Sozialhilfe. Somit betragen die Kosten für die Sozialhilfe rd. 547,58 Mio. Euro. (Unterabschnitt 9)

Aufteilung der Kosten für die Sozialhilfe zwischen Land Burgenland und Gemeinden

Das Land Burgenland nahm von 2015 bis 2019 aus Ersatzleistungen oder sonstigen Zuflüssen rd. 249,89 Mio. Euro für die allgemeine Sozialhilfe ein. Darunter fielen beispielsweise Ersätze von Versicherungsträgern und Pflegegeldbeziehern in Altenwohn- und Pflegeheimen, Leistungen gemäß Beihilfengesetz 1996 sowie der Sozialhilfe zweckgewidmete Strafgelder. Diese deckten rd. 46 Prozent der Kosten für die allgemeine Sozialhilfe ab. (vgl. Unterabschnitt 0)

Das Bgld. SHG 2000 sah vor, dass das Land Burgenland die Kosten für die Sozialhilfe abzüglich der Einnahmen aus Ersatzleistungen oder sonstigen Zuflüssen zu tragen hatte. Davon hatten die Gemeinden dem Land Burgenland einen Beitrag von 50 Prozent zu leisten.

Zudem hat das Land Burgenland Einnahmen aus der Glücksspielabgabe gemäß Automatenabgabengesetz zu 50 Prozent dem Beitrag der Gemeinden anzurechnen. (vgl. Unterabschnitt 9)

Der Beitrag der Gemeinden stieg um rd. 70 Prozent von rd. 24,30 Mio. Euro im Jahr 2015 auf rd. 41,34 Mio. Euro im Jahr 2019. In Summe trugen die Gemeinden in diesem Zeitraum rd. 151,93 Mio. Euro bzw. rd. 28 Prozent der Kosten für die allgemeine Sozialhilfe. Das Land Burgenland übernahm rd. 143,77 Mio. Euro bzw. rd. 26 Prozent der Kosten für die allgemeine Sozialhilfe. Der Landesanteil an den Kosten der allgemeinen Sozialhilfe war entgegen den Regelungen des Bgld. SHG 2000 und dem Automatenabgabengesetz niedriger als jener der Gemeinden.

Dies, da das Land Burgenland für diesen Zeitraum den Gemeinden zustehende rd. 5,05 Mio. Euro einbehält. Darauf entfielen einerseits Einnahmen aus der Glücksspielabgabe in Höhe von rd. 1,94 Mio. Euro sowie aus Bundesmitteln für den Entfall des Pflegeregresses von rd. 3,11 Mio. Euro. Im Gegensatz dazu erhielten die Gemeinden im April 2020 rd. 3,67 Mio. Euro zu viel an Einnahmen aus der Glücksspielabgabe und den Bundesmitteln für den Entfall des Pflegeregresses.

Somit berücksichtigte das Land Burgenland von 2015 bis 2020 insgesamt rd. 1,38 Mio. Euro zu wenig an Einnahmen aus der Glücksspielabgabe und für den Entfall des Pflegeregresses. Für die 171 Gemeinden waren dies durchschnittlich rd. 8.100 Euro pro Gemeinde.

Hintergrund dafür waren nicht definierte abteilungsinterne bzw. -übergreifende Prozesse, welche zu einer Schnittstellenproblematik, Informationsdefiziten und mangelhaften Buchungsmethoden führten. (vgl. Unterabschnitte 9, 12, 13)

(3) **Anstellungsmodell der PSB**

Pflegeservice Burgenland GmbH

Die KRAGES als Alleingesellschafter gab im Juli 2019 die Errichtungserklärung über die PSB ab. Diese war eine gemeinnützige Gesellschaft im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung. Ihr Unternehmensgegenstand und -zweck waren die „Erbringung von betreuenden oder pflegerischen Dienstleistungen“ sowie „die Überlassung von Personal im Bereich der Betreuung und Pflege.“

Organe der PSB waren die Geschäftsführung bestehend aus einem Geschäftsführer und die Generalversammlung. Ein Aufsichtsrat war nicht eingerichtet. (vgl. Unterabschnitt 15)

Die PSB beschäftigte im überprüften Zeitraum neben den betreuenden Angehörigen 14 weitere Mitarbeiter in den Bereichen Geschäftsführung, Administration sowie Pflege- und Sozialberatung. Der Personalaufwand dafür betrug bis Jahresende 2020 rd. 0,78 Mio. Euro. (vgl. Unterabschnitt 0)

Leistungen aus den Bereichen Finanz-, Rechnungs- und Personalwesen sowie IT erbrachte die KRAGES auf Grundlage eines Managementvertrages mit der PSB. Für Leistungen der KRAGES bezahlte die PSB im überprüften Zeitraum rd. 177.900 Euro inkl. USt. (vgl. Unterabschnitt 20)

In Summe entfielen auf die Administration der PSB rd. 26 Prozent der Gesamtaufwendungen. Das Land Burgenland kam dafür bis Ende 2020 mit rd. 1,47 Mio. Euro auf. (vgl. Unterabschnitt 0)

Abrechnungsmodalitäten

Der betreuende Angehörige erhielt das Gehalt von der PSB als Dienstgeber ausbezahlt. Die pflegebedürftige Person hatte einen Selbstbehalt an die PSB zu leisten. Dieser bestand aus einem Anteil am Pflegegeld und dem Einkommen. Der Anteil des an die PSB abzuführenden Pflegegeldes⁹⁸ war abhängig von der Pflegestufe. Er betrug zwischen 60 Prozent bei Pflegestufe 6 bzw. 7 und 90 Prozent bei Pflegestufe 3. Vom Einkommen hatte die pflegebedürftige Person jenen Teil an die PSB weiterzugeben, der über dem Richtsatz⁹⁹ gemäß Bgld. Richtsatzverordnung lag. Davon ausgenommen waren Sonderzahlungen wie beispielsweise Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Der Selbstbehalt der pflegebedürftigen Person war mit der Höhe der Lohnkosten inkl. Lohnnebenkosten gedeckelt.

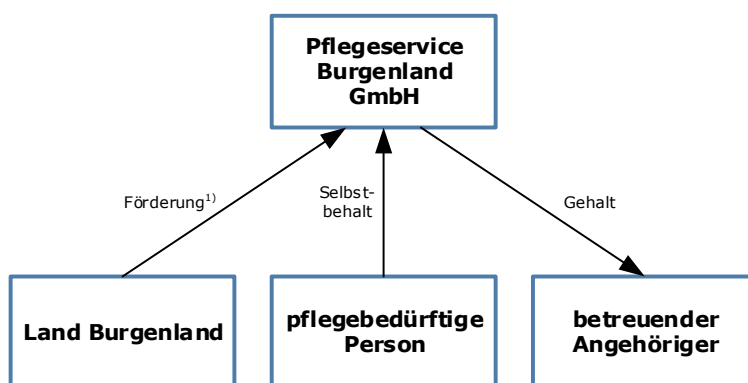
⁹⁸ Das Pflegegeld betrug im Jahr 2021 zwischen 466,80 Euro für Pflegestufe 3 und 1.745,10 Euro für Pflegestufe 7.

⁹⁹ Der Richtsatz betrug im Jahr 2021 beispielsweise für Alleinstehende bzw. Alleinverdiener 949,00 Euro.

Die Leistung des Selbstbehaltes war Voraussetzung dafür, dass das Land Burgenland die Anstellung des betreuenden Angehörigen förderte. Die Förderung umfasste die Differenz zwischen den Lohnkosten inkl. Lohnnebenkosten und dem von der pflegebedürftigen Person zu leistenden Selbstbehalt. Die Förderung erhielt direkt die PSB ausbezahlt. Die pflegebedürftige Person hatte dazu einen Abtretungsvertrag mit der PSB abzuschließen. (vgl. Unterabschnitt 37)

Die folgende Abbildung zeigt die Geldflüsse zwischen pflegebedürftiger Person, betreuendem Angehörigen, Land Burgenland und PSB:

Abbildung 14: Geldflüsse im Anstellungsmodell



¹⁾ Das Land Burgenland zahlte die Förderung auf Grundlage eines Abtretungsvertrages zwischen der pflegebedürftigen Person und der PSB direkt an die PSB aus.

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Bis Jahresende 2020 betrug die Personalkosten der betreuenden Angehörigen rd. 4,13 Mio. Euro. Davon finanzierten die pflegebedürftigen Personen rd. ein Viertel bzw. rd. 1,05 Mio. Euro. Das Land Burgenland förderte mit rd. 3,08 Mio. Euro rd. drei Viertel der Personalkosten.

Der Anteil der pflegebedürftigen Personen stammte mit rd. 0,86 Mio. Euro zum Großteil aus dem Selbstbehalt vom Pflegegeld. Aus dem Selbstbehalt vom Einkommen leisteten die pflegebedürftigen Personen rd. 186.800 Euro. Im Durchschnitt zahlte knapp jede zweite pflegebedürftige Person einen Selbstbehalt in Höhe von rd. 247 Euro monatlich aus ihrer Pension. Rund 51 Prozent der pflegebedürftigen Personen wiesen ein Einkommen unter dem Richtsatz auf. In diesen Fällen beruhte der Selbstbehalt ausschließlich auf dem Anteil vom Pflegegeld. (vgl. Unterabschnitt 0)

Arbeitsrechtliche Gestaltung

Die PSB schloss mit

- den betreuenden Angehörigen einen Dienstvertrag als „*Betreuungskraft*“ und
- mit den pflegebedürftigen Personen einen Vermittlungsvertrag ab.

Auf diesen Grundlagen überließ die PSB die betreuenden Angehörigen im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung den pflegebedürftigen Personen zur Dienstleistung gemäß AÜG. Zu diesem Zweck schloss die PSB eine Überlassungsvereinbarung mit den betreuenden Angehörigen ab.

Die PSB als Überlasser übernahm die Verpflichtung, die einschlägigen Bestimmungen des AÜG einzuhalten. Diese betrafen insbesondere die Einhaltung der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten. Die pflegebedürftigen Personen fungierten als Beschäftigter und waren insbesondere für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zuständig. Das galt auch für pflegebedürftige Personen, die wegen einer psychischen Krankheit oder ähnlichen Beeinträchtigung nicht mehr alle Entscheidungen selbst treffen konnten und für die ein Erwachsenenvertreter bestellt wurde.

In den Aufgabenbereich der betreuenden Angehörigen fielen u.a. hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Unterstützung bei Besorgungen außerhalb des Wohnbereiches. Dazu zählten beispielsweise die Erledigung des Einkaufes, die Unterstützung bei der Körperpflege sowie die Unterstützung und Förderung der Bewegungsfähigkeit. Pflegerische oder medizinische Tätigkeiten waren ausschließlich Personen mit entsprechender Ausbildung vorbehalten. (vgl. Unterabschnitt 31)

Allfällige Konflikte Bundes-/Landesrecht

Im Rahmen der Prüfung erkannte der BLRH keine augenscheinlichen Konflikte zwischen Bundes- und Landesrecht in Bezug auf die rechtliche Gestaltung der Anstellung betreuender Angehöriger. (vgl. Unterabschnitte 29 und 30)

Der Bund bot pflegenden Angehörigen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der beitragsfreien Pensions- und Krankenversicherung. Weiters konnte der Bund einen Zuschuss zur Ersatzpflege leisten, wenn der pflegende Angehörige z.B. aufgrund von Krankheit oder Urlaub verhindert war.

Seit 01.01.2017 hatten Personen die einem Verstorbenen nahestanden und pflegten Anspruch auf das sogenannte Pflegevermächtnis. Dies allerdings nur, wenn die Pflege unentgeltlich erfolgte. (vgl. Unterabschnitt 29)

Die folgende Tabelle zeigt die Unterschiede zwischen der Anstellung betreuender Angehöriger durch die PSB und den Bundesregelungen (vgl. Unterabschnitte 29 und 31):

Tabelle 44: Unterschiede Betreuungsmodelle Land und Bund

	Anstellung betreuender Angehöriger durch PSB	Bundesregelungen
Gehalt	ja	nein
Pensions- und Krankenversicherung	ja	ja ²⁾
Arbeitslosenversicherung	ja	nein
Zurverfügungstellung einer Ersatzkraft bei Urlaub und Krankheit	ja ¹⁾	nein ³⁾
Anspruch auf Erbteil	ja	ja
Anspruch auf Pflegevermächtnis	nein	ja ⁴⁾

¹⁾ Wenn gewünscht.

²⁾ Eine beitragsfreie Pensions- und Sozialversicherung ist möglich.

³⁾ Der Bund konnte einen Zuschuss für Ersatzpflege gewähren.

⁴⁾ Sofern die Pflege unentgeltlich erfolgte.

Quelle: PSB, Bund; Darstellung: BLRH

Mögliche Doppelförderungen

Die PSB hatte gemäß Vermittlungsvertrag insbesondere im Fall von Urlaub des betreuenden Angehörigen eine Ersatzkraft zu stellen. Der Urlaubsanspruch der betreuenden Angehörigen beruhte auf dem UrlG. Im überprüften Zeitraum hatte die PSB an 70 Tagen eine Ersatzkraft zu stellen. Die Kosten dafür betragen rd. 7.900 Euro. Aufgrund der vertraglichen Verpflichtung sowie dem gesetzlichen Anspruch der betreuenden Angehörigen auf Urlaub stellten diese Kosten keine Doppelförderung aufgrund der Vertretungstätigkeit dar. (vgl. Unterabschnitt 34)

Die von Seiten des Landes Burgenland geförderte Inanspruchnahme von pflegerischen bzw. medizinischen Leistungen stellte keine Doppelförderung dar. Voraussetzung war, dass qualifiziertes Pflegepersonal der Hauskrankenpflege die Leistungen erbrachte. Die Inanspruchnahme von Heimhilfe konnte nicht gleichzeitig gefördert werden. (vgl. Unterabschnitt 37)

(4) Kriterien für die Bewilligungen im stationären Pflegebereich

Die Rechtsgrundlagen für die Genehmigung von Neu-, Zu- und Umbauten bildeten im überprüften Zeitraum

- das Bgld. Altenwohn- und PflegeheimG bis 31.10.2019,
- das Bgld. SEG ab 01.11.2019 und
- die Bgld. Altenwohn- und PflegeheimVO.

Das Bgld. Altenwohn- und PflegeheimG verfolgte gemäß § 1 das Ziel, stationäre Pflegeeinrichtungen so zu gestalten, dass

- *„die Menschenwürde der Heimbewohner geschützt,*
- *ihren Interessen und Bedürfnissen Rechnung getragen,*
- *ihre Selbstständigkeit und Mobilität erhalten und*
- *eine bedarfsgerechte Struktur von Baulichkeiten und Dienstleistungen sichergestellt wird.“*

Seit 01.11.2019 war Ziel des Bgld. SEG, den Betrieb von Pflegeeinrichtungen für betagte, hilfsbedürftige oder behinderte Menschen so zu regeln, *„dass ihre Menschenwürde geschützt, ihre körperliche, geistige und seelische Gesundheit erhalten bzw. gefördert, ihren Interessen und Bedürfnissen Rechnung getragen, ihre Sicherheit sowie Barrierefreiheit gewährleistet und ihre Selbstständigkeit und Mobilität weitgehend erhalten wird sowie bedarfs- und pflegegerechte Dienstleistungen sichergestellt werden.“*

Über die rechtlichen Grundlagen hinausgehende Richtlinien für die Genehmigung von Neu-, Zu- und Umbauten lagen nicht vor. (vgl. Unterabschnitt 38)

Das bis 31.10.2019 gültige Bgld. Altenwohn- und PflegeheimG sah keine Bedarfsprüfung vor. Das Land Burgenland führte dazu aus, dass es eingehende Anträge dennoch darauf prüfte, ob der Bedarf an weiteren Betten aufgrund des BEP gegeben war. Eine Dokumentation dieser Prüfung erfolgte allerdings nicht.

Das Bgld. SEG sah vor, dass die Betriebsbewilligung zu erteilen ist, wenn Bedarf an Pflegeplätzen gemäß BEP gegeben ist. Der BLRH merkte dazu an, dass die dafür notwendige Prüfung jedenfalls zu dokumentieren ist. (vgl. Unterabschnitt 41)

Schlussbemerkungen

Zusammenfassend empfahl der BLRH

dem Land Burgenland

- (1) dafür Sorge zu tragen, dass der Sozialhilfebeirat jedes Jahr eine Sitzung gemäß GeO-Beirat abhält. (siehe 3.2)
- (2) Evaluierungsergebnisse zeitnah umzusetzen. (siehe 6.2)
- (3) einzelne kostensteigernde Faktoren näher zu quantifizieren und in weiterer Folge in die Finanzplanung einfließen zu lassen. (siehe 7.2)
- (4) Einnahmen aus Transparenzgründen getrennt nach ihrer Rechtsgrundlage im Landesvoranschlag und Rechnungsabschluss darzustellen. (siehe 9.2)
- (5) bei der Berechnung der Gemeindeanteile zur Deckung der Kosten für die allgemeine Sozialhilfe die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. (siehe 9.2)
- (6) eine abteilungsübergreifende Prozessbeschreibung zur Berechnung der Gemeindeanteile mit allen relevanten gesetzlichen Bestimmungen und klaren Zuständigkeiten durchzuführen. Darin sollte es standardisierte Abläufe samt begleitender Kontrollen im Sinne eines wirksamen Internen Kontrollsystems festlegen. Zudem sollte das Land Burgenland diese Prozessbeschreibung sämtlichen Beteiligten zugänglich machen und regelmäßig aktualisieren, z.B. bei neuen gesetzlichen Bestimmungen. (siehe 10.2, 12.2)
- (7) für die Verrechnung der Gemeindeanteile eine rechtskonforme Vorgangsweise zu wählen. (siehe 10.2)
- (8) den Gemeinden aus Gründen der Nachvollziehbarkeit die Berechnung ihrer Kostenanteile zu übermitteln. Dies hätte vor der jeweiligen Zahlungsleistung durch die Gemeinden zu erfolgen. (siehe 10.2)
- (9) den Gemeindeanteil an der Glücksspielabgabe periodengerecht zu verbuchen. Als Verwaltungsvereinfachung empfahl er eine abteilungsinterne Verbuchung unter Einhaltung des Bruttoprinzips durch die Finanzabteilung. Diese sollte die Finanzabteilung als Gesamtbetrag für alle Gemeinden vornehmen und bei der anschließenden Berechnung für die Nachzahlung in Abzug bringen. (siehe 12.2)
- (10) die Gutschrift an die Gemeinden vom April 2020 zu korrigieren. Zudem empfahl er, künftig Einnahmen des Bundes zum Entfall des Pflegeregresses unter dem Unterabschnitt 411 „Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe“ zu verbuchen. Diese Mittel reduzieren gemäß § 56 Abs. 2 Bgld. SHG 2000 die Kosten der Sozialhilfe. Das Bruttoprinzip wäre dabei zu beachten. Nach Ansicht des BLRH würde dies auch eine periodengerechte Verbuchung sicherstellen.

Zudem sah der BLRH diese Art der Verbuchung insbesondere vor dem Hintergrund der Verminderung des Verwaltungsaufwands sowie zur Verringerung der Schnittstellenproblematik. Das HR Buchhaltung und Kostenrechnung sollte die Zuschüsse nachvollziehbar in die Berechnung der Nachzahlung aufnehmen. Dem HR Gemeindeangelegenheiten sollten seiner Ansicht nach die Aufteilung der Gemeindeanteile auf die einzelnen Gemeinden im Zuge der Vorauszahlung und der Nachzahlung verbleiben. (siehe 12.2)

- (11) Korrekturen für die Berechnungen der Gemeindeanteile vorzunehmen und nicht berücksichtigte Abzüge den Gemeinden gutzuschreiben. Zudem verwies er auf seine Empfehlungen zur Reduktion der Schnittstellenproblematik in Unterabschnitt 12. (siehe 13.2)
- (12) sicherzustellen, dass bei der Aufteilung der Gemeindeanteile auf die einzelnen Gemeinden eine endgültige Datenbasis für die Kennzahlen der Steuerkraft vorlag. (siehe 14.2)
- (13) aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, den Zeitpunkt der Auswertungen aus der Gemeindedatenbank zu dokumentieren. (siehe 14.2)
- (14) die Meldungen zu Berichtigungen der Gemeinden im Zuge des Datenabgleichs mit dem BMF auch inhaltlich zu überprüfen. Er sah dies insbesondere als erforderlich an, um eine Übernahme und Weitergabe von fehlerhaften Meldungen zu vermeiden. (siehe 14.2)
- (15) Beschlüsse in Zusammenhang mit der Bestellung von Geschäftsführern zeitnah zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens zu fassen. Dies sollte die Übernahme der Geschäftsführerfunktion zum geplanten Zeitpunkt sicherstellen. (siehe 16.2)
- (16) eine entsprechende Regelung in einen Public Corporate Governance Kodex aufzunehmen. (siehe 18.2)
- (17) eine entsprechende Regelung in einen Public Corporate Governance Kodex aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wäre festzulegen, dass Ziele jedenfalls spezifisch, messbar, ambitioniert, realistisch und terminiert („smart“) formuliert sein müssen. (siehe 18.2)
- (18) auch andere Formen der Personalbereitstellung wie beispielsweise Karenzierung oder Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge zu erwägen. Er sah dies insbesondere unter dem Aspekt der Minimierung des administrativen Aufwandes sowohl für das Land Burgenland als auch für die PSB als zweckmäßig an. (siehe 19.2)
- (19) die Berechnung von Zuschüssen in Sitzungsakten der Bgld. Landesregierung nachvollziehbar zu dokumentieren. (siehe 26.2)
- (20) bei der Gewährung von Zuschüssen, den Zuschussempfängern Berichtspflichten bzw. die Vorlage von Verwendungsnachweisen vorzuschreiben. Dabei wären klare inhaltliche und zeitliche Vorgaben zu erteilen und umsatzsteuerliche Risiken zu beachten. (siehe 26.2)

- (21) in der Förderrichtlinie den Begriff „*gravierender Mangel*“ zu definieren. Damit wäre eine verbindliche Grundlage für die Beurteilung von Mängeln vorhanden. Dies insbesondere deshalb, da gravierende Mängel zur Einstellung der Förderung führen können. (siehe 33.2)
- (22) für die Förderung der Anstellung von betreuenden Angehörigen einen Förderprozess auszuarbeiten. Dieser sollte neben der Antragsprüfung auch Änderungen der Förderung beinhalten. (siehe 37.2)
- (23) die Prüfung am Antrag durch einen Prüfvermerk zu dokumentieren. Er erachtete dies aus Gründen der internen Kontrolle als unabdingbar. (siehe 37.2)
- (24) ausschließlich der Höhe nach erforderliche Geldmittel aufgrund entsprechender Anforderungen auszubezahlen. Der Anforderung wäre jedenfalls ein Finanzplan beizulegen. (siehe 37.2)
- (25) in Regierungsbeschlüssen die Berechnung von Auszahlungsbeträgen nachvollziehbar darzustellen. (siehe 37.2)
- (26) die Liste der PSB insbesondere mit Blick auf Dienstverhältnisse, die im laufenden Monat endeten, zu kontrollieren und zu hinterfragen, ob diese noch förderwürdig waren. Dadurch könnte das Land Burgenland die Einhaltung der Bestimmung zum Förderende in § 14 Abs. 6 Bgld. SHG 2000 sicherstellen. (siehe 37.2)
- (27) erneut, im Rahmen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die stationäre Pflege den Personal- und Finanzbedarf darzustellen. Ferner sollte zur Verstärkung der Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten eine mittelfristige Planung mit Planungshorizont 2025 vorgenommen werden. Deren Ergebnisse wären in den Bedarfs- und Entwicklungsplan aufzunehmen. (siehe 39.2)
- (28) einen Bedarfs- und Entwicklungsplan gemäß § 4 Bgld. SEG unter Einbindung der Gemeinden zu erstellen und der Bgld. Landesregierung zur Beschlussfassung vorzulegen. Darin wäre auch der Finanzbedarf darzustellen. (siehe 39.2)

der PSB

- (29) eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung auszuarbeiten und der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. (siehe 15.2)
- (30) Änderungen des Geschäftsführervertrages jedenfalls in der vom Form vorzunehmen, in der der ursprüngliche Vertrag abgeschlossen wurde. (siehe 17.2)
- (31) Der BLRH empfahl der PSB, die Auszahlung des Entgelts entsprechend der Bgld. VertragsschablonenVO 1999 vorzunehmen. (siehe 17.2)
- (32) den Abschluss der Zielvereinbarung und die Messung der Zielerreichung jedenfalls zeitlich zu trennen. (siehe 18.2)
- (33) keine Zielvereinbarungen nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuschließen. (siehe 18.2)
- (34) Zielvereinbarungen mit Geschäftsführern erst ab einer Tätigkeit von mindestens sechs Monaten in einem Geschäftsjahr abzuschließen. Die Höhe der Prämie wäre dabei jedenfalls zu aliquotieren. (siehe 18.2)

- (35) mit der Geschäftsführung ausschließlich ambitionierte und messbare Ziele zu vereinbaren, die über den regulären bzw. vertraglich festgelegten Tätigkeitsbereich hinausgehen. Eine Prämie sollte besondere Leistungen anerkennen. (siehe 18.2)
- (36) ein Gehaltsschema auszuarbeiten und der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. (siehe 19.2)
- (37) das Organigramm zu überarbeiten und ausschließlich eigene Organisationseinheiten darzustellen. Organisationseinheiten externer Dienstleister wären nicht in das Organigramm aufzunehmen. (siehe 20.2)
- (38) ihre Prozesse zu erheben und abzubilden. Dabei wäre insbesondere auf die Schnittstellen zur KRAGES einzugehen. Auf Basis dieser Ergebnisse sollte die PSB ein Organisationshandbuch erstellen. (siehe 20.2)
- (39) Verträge vor Leistungserbringung abzuschließen um u.a. aus Gründen der Rechtssicherheit ein rückwirkendes Inkrafttreten zu vermeiden. Ferner stellen Verträge die Grundlage für Zahlungen an die Vertragspartner dar. (siehe 20.2)
- (40) Aufwandsätze aus Gründen der Rechtssicherheit und Prüfbarkeit ausschließlich auf Grundlage schriftlicher Vereinbarungen zu leisten. (siehe 20.2)
- (41) auf Grundlage ihrer Tätigkeit eine Risikoanalyse durchzuführen und die bestehenden Prozesse sowie Schnittstellen zur KRAGES zu analysieren. Auf Basis dieser Ergebnisse sollte die PSB ein Organisationshandbuch einschließlich Prozessbeschreibungen erstellen und ein durchgängiges IKS implementieren. Die Risikoanalyse sollte nicht nur den kaufmännischen Bereich, sondern auch den Bereich Betreuung durch Angehörige umfassen. In diesem Zusammenhang wäre auch auf die rechtsgeschäftliche Vertretung pflegebedürftiger Personen durch ihre betreuenden Angehörigen einzugehen. Der BLRH verwies dazu auf seine Ausführungen in Unterabschnitt 31. (siehe 21.2)
- (42) die erteilten Vollmachten auf ihre Notwendigkeit zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern. Darüber hinaus sollte die Ausübung der Vollmacht regelmäßig vom Vollmachtgeber überprüft werden. Das Ergebnis dieser Prüfung wäre zu dokumentieren. (siehe 21.2)
- (43) für die Kontrolle und Freigabe von Rechnungen jedenfalls Leistungsnachweise wie beispielsweise Stundenaufzeichnungen und Tätigkeitsberichte von den Rechnungslegern einzufordern. (siehe 21.2)
- (44) im Rahmen einer Risikoanalyse auch eine Korruptionspräventionsanalyse durchzuführen. Darauf aufbauend sollte die Gesellschaft ein auf den Betreuungsbereich abgestimmtes Korruptionspräventionssystem entwickeln und einführen. Dieses wäre regelmäßig sowie nachvollziehbar zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. (siehe 22.2)
- (45) einen Compliance- und Korruptionspräventionsbeauftragten zu benennen. (siehe 22.2)
- (46) bei der Beschlussfassung der jährlichen Budgets die Vorgaben der Errichtungserklärung einzuhalten. (siehe 23.2)

- (47) ausgehend von bestehenden Erfahrungswerten, die Anzahl der betreuenden Angehörigen für die Finanzplanung realistischer einzuschätzen. (siehe 23.2)
- (48) eine einheitliche Darstellungsform für die Vorlage von Budgets an die Generalversammlung zu wählen. Zudem empfahl er, Prognosewerte dem entsprechenden Jahr anzupassen. (siehe 23.2)
- (49) in den Finanzierungsbedarf durch das Land Burgenland sämtliche erhaltene Zuschüsse miteinzubeziehen. (siehe 23.2)
- (50) im Zuge der Generalversammlung Plan-Ist-Vergleiche vorzulegen und Abweichungen zu begründen. (siehe 24.2)
- (51) Zuschüsse des Landes Burgenland gemäß AFRAC-Stellungnahme nach deren Zweck sowie gemäß § 14 Abs. 8 Bgld. SHG 2000 zu bilanzieren. Aufwandszuschüsse sind ergebniswirksam zu erfassen. Vorauszahlungen sind als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen. (siehe 26.2)
- (52) Fördermittel des Landes Burgenland ausschließlich für deren gewährten Zweck zu verwenden. (siehe 26.2)
- (53) das Tätigkeitsprofil um eine Aufzählung von pflegerischen und medizinischen Tätigkeiten, die nicht von den betreuenden Angehörigen durchgeführt werden durften, zu ergänzen. (siehe 31.2)
- (54) die Arbeitszeitaufzeichnungen für eine umfassende Kontrollmöglichkeit um Tätigkeitsbeschreibungen zu ergänzen. (siehe 31.2)
- (55) den Vermittlungsvertrag an die Bestimmungen des Bgld. SHG 2000 anzupassen. Dementsprechend wäre zu vereinbaren, dass die PSB im Verhinderungsfall jedenfalls eine Ersatzkraft anzubieten hat. (siehe 31.2)
- (56) die Notwendigkeit einer Pauschalentgeltvereinbarung gemäß § 2g AVRAG sowie den Gleitzeitrahmen in der Gleitzeitvereinbarung ergebnisoffen zu evaluieren. Das Ergebnis wäre zu dokumentieren und der Dienstvertrag bzw. die Gleitzeitvereinbarung gegebenenfalls abzuändern. (siehe 31.2)
- (57) den Abschluss einer Haftpflichtversicherung auf Grundlage einer Kosten-Nutzen-Abwägung aus Sicht der betreuenden Angehörigen zu prüfen. (siehe 31.2)
- (58) aus Gründen der Rechtssicherheit Aufträge jedenfalls schriftlich und vor Erbringung der ersten Leistungen zu erteilen. Die Beauftragung wäre zusammen mit Angeboten und Abrechnungsunterlagen zu dokumentieren. (siehe 32.2)
- (59) die betreuenden Angehörigen jährlich über den ihnen zustehenden Erholungsurlaub, den Urlaubszweck und mögliche Ersatzleistungen während ihrer Abwesenheit zu informieren. (siehe 34.2)
- (60) eine digitale Verwaltung der Personal- und Betreuungsakten einzuführen. Dabei wäre den Mitarbeitern jeweils nach ihrem Aufgabengebiet Zugriff auf die abgelegten Unterlagen zu gewähren. Zudem wäre der Grundsatz „So viele Rechte wie nötig, so wenig Rechte wie möglich“ anzuwenden. (siehe 35.2)

- (61) die Berechnung des Selbsthalts durchgängig zu datieren, vom durchführenden Mitarbeiter unterschreiben zu lassen und zu vermerken, ab wann der neue Selbstbehalt zur Anwendung kommt. (siehe 35.2)
- (62) Dienstverhältnisse aus Gründen der Rechtssicherheit jedenfalls schriftlich zu kündigen bzw. einvernehmlich aufzulösen. (siehe 35.2)
- (63) beim Ableben von pflegebedürftigen Personen die Sterbeurkunde zur Dokumentation einzufordern. Weiters wäre die Verpflichtung die Betreuungsdokumentation nach dem Ableben der pflegebedürftigen Person an die PSB zu übermitteln beispielsweise in den Vermittlungsvertrag aufzunehmen. (siehe 35.2)
- (64) die monatlich an das Land Burgenland zu übermittelnde Liste der betreuenden Angehörigen um jene Personen zu korrigieren, die nach Ende der Förderung aufgrund der Kündigungsfristen weiterhin in einem Dienstverhältnis zur PSB standen. (siehe 37.2)

Anlagen

Anlage 1: Leistungen der Sozialhilfe

(1) Die **Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes** gemäß § 6 Bgld. SHG 2000 umfasst:

- Hilfe zum Lebensunterhalt, sofern dieser nicht anders gewährleistet ist (§ 7): Diese ist Personen zu gewähren, die den notwendigen Lebensunterhalt für sich und ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen oder ihren Lebensgefährten nicht oder nicht ausreichend beschaffen können bzw. nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhalten. Der Lebensunterhalt umfasst die notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie die Möglichkeit zur Sicherstellung sozialer Kontakte. Die Hilfe kann in Form von regelmäßigen Geldleistungen, einmaligen finanziellen Aushilfen oder Sachleistungen gewährt werden. Geldleistungen können zweckgebunden sein.
- Hilfe zur Pflege (§ 9): Diese ist Personen zu gewähren, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder psychischen Zustandes nicht in der Lage sind, die notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens ohne fremde Hilfe oder Anleitung zu besorgen. Sie umfasst die körperliche und persönliche Betreuung. Die Pflege kann ambulant, teilstationär oder stationär erfolgen. Dabei ist auf die Erfordernisse des Hilfesuchenden Rücksicht zu nehmen.
- Krankenhilfe und Hilfe für werdende Mütter, sofern diese nicht anders gewährleistet ist (§ 10): Die Krankenhilfe umfasst insbesondere die ärztliche und zahnärztliche Behandlung, die Versorgung mit Heilmitteln und Heilbehelfen, die Behandlung in Krankenanstalten sowie den Krankentransport. Die Hilfe für werdende Mütter umfasst insbesondere alle mit der Schwangerschaft und Entbindung zusammenhängenden medizinischen und sozialen Betreuungsmaßnahmen. Der Leistungsumfang entspricht den Leistungen nach der gesetzlichen Krankenversicherung. Als Krankenhilfe können auch die Kosten einer freiwilligen Krankenversicherung sowie medizinische Maßnahmen der Rehabilitation übernommen werden.
- Unterbringung in Einrichtungen (§ 11): Der Lebensbedarf kann mit Zustimmung des Hilfesuchenden bzw. seines gesetzlichen Vertreters durch teilstationäre oder stationäre Unterbringung gesichert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person aufgrund ihres körperlichen, geistigen bzw. psychischen Zustandes oder der familiären und häuslichen Verhältnisse nicht imstande ist ein selbstständiges und unabhängiges Leben zu führen oder wenn sie besonderer Pflege bedarf. Vor Gewährung der Maßnahme sind alle gelinderen Mittel auszuschöpfen und die tatsächliche Notwendigkeit der Unterbringung durch ein Gutachten zu bestätigen.
- Tragung der Bestattungskosten (§ 12): Die Kosten einer einfachen Bestattung einer verstorbenen Person sind zu übernehmen, wenn sie nicht aus deren Vermögen getragen werden können oder eine andere Person bzw. Einrichtung dazu verpflichtet ist. Als Teil der Bestattungskosten können auch Überführungskosten im Inland bzw. aus grenznahen Gebieten übernommen werden.
- Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch Angehörige (§ 14): Vgl. Unterabschnitte ... ff.

Die Hilfe ist nur insoweit zu gewähren, als das Einkommen des Hilfesuchenden sowie bei Hilfe zur Pflege die pflegebezogenen Geldleistungen nicht ausreichen, den Lebensbedarf zu gewährleisten (§ 13).

Auf die Hilfe zur Pflege, die Krankenhilfe und Hilfe für werdende Mütter, die Unterbringung in Einrichtungen und die Tragung von Bestattungskosten haben Hilfesuchende einen Rechtsanspruch. Das Land Burgenland gewährt die Hilfe zum Lebensunterhalt¹⁰⁰ bzw. die Förderung der Betreuung durch Angehörige auf privatrechtlicher Basis.

(2) Die **Hilfe in besonderen Lebenslagen** gemäß § 15 ff Bgld. SHG 2000 kann Personen gewährt werden, die aufgrund ihrer „*besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind und der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.*“ Sie besteht aus Hilfen zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage und zur Überbrückung außerordentlicher Notstände. Die Hilfe kann unabhängig von einem Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gewährt werden.

Die Hilfe kann in Form von Geld- und Sachleistungen erbracht werden. Des Weiteren kann sie von Bedingungen abhängig sein oder unter Auflagen gewährt werden. Geldleistungen können nichtrückzahlbare Aushilfen oder unverzinsliche Darlehen sein. Weiters kann das Land Burgenland den Zinsendienst für ein Darlehen oder die Bürgschaft gegenüber einem Darlehensgeber übernehmen.

¹⁰⁰ Davon ausgenommen ist der Lebensunterhalt für behinderte Menschen. Diese haben einen entsprechenden Rechtsanspruch.

Auf die Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht kein Rechtsanspruch. Das Land Burgenland erbringt sie als Träger von Privatrechten.

(3) Die **Hilfe für behinderte Menschen** ist in §§ 18 ff Bgld. SHG 2000 geregelt. Voraussetzung dafür ist die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine gleichgestellte Position mit Hauptwohnsitz im Burgenland. Liegt eine besondere soziale Härte vor, kann der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft als Voraussetzung nachgesehen werden. Als behindert gelten Menschen, die infolge eines Leidens oder Gebrechens

- „in ihrer Entwicklung und in der Fähigkeit, eine angemessene Schul- und Berufsausbildung zu erhalten oder eine ihnen auf Grund ihrer Schul- und Berufsausbildung zumutbare Beschäftigung zu erlangen, dauernd wesentlich beeinträchtigt sind, oder
- weder die von ihnen bisher ausgeübte Erwerbstätigkeit oder eine sonstige zumutbare Erwerbstätigkeit ausüben können.“

Die Bgld. Landesregierung hat Leiden und Gebrechen aus organischer und psychischer Sicht unter Bedachtnahme auf die mögliche Beeinträchtigung durch Verordnung zu bestimmen. Altersbedingte Leiden und Gebrechen gelten nicht als Behinderung.

Die Hilfe für Behinderte umfasst z.B. die Heilbehandlung, die orthopädische Versorgung und andere Hilfsmittel, die Erziehung und Schulbildung, die berufliche Eingliederung, den Lebensunterhalt und die Unterbringung in Behinderteneinrichtungen. Sie kann in Form von Geld- oder Sachleistungen erbracht werden. Die Hilfe ist nur in dem Ausmaß zu gewähren, als nicht nach anderen Rechtsvorschriften gleichartige oder ähnliche Leistungen erlangt werden können.

(4) Das Land Burgenland hat gemäß § 33 Bgld. SHG 2000 als Träger der Sozialhilfe „unter Bedachtnahme auf die regionalen Bedürfnisse, die Bevölkerungsstruktur sowie die wissenschaftlichen Erkenntnisse der einschlägigen Fachgebiete für die sozialen Dienste in einem wirtschaftlich vertretbaren Ausmaß vorzusorgen.“ Die **sozialen Dienste** umfassen:

- Ambulante Dienste (§ 34) sind Einrichtungen, die hilfsbedürftigen Menschen durch Betreuung, Pflege und Beratung vor Ort den Verbleib im eigenen Wohnbereich ermöglichen und dadurch eine stationäre Unterbringung erübrigen. Zu den ambulanten Diensten zählen die Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes, pflegerische bzw. therapeutische Dienste sowie allgemeine und psychosoziale Beratungsdienste.
- Teilstationäre Dienste (§ 35) sind Einrichtungen, die die Unterbringung und Betreuung betagter, pflegebedürftiger oder behinderter Menschen während eines Teiles des Tages gewährleisten. Sie umfassen insbesondere die Betreuung für alte und pflegebedürftige bzw. behinderte Menschen.
- Stationäre Dienste (§ 36) dienen der dauernden bzw. vorübergehenden Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Pflege überwiegend betagter, pflegebedürftiger oder behinderter Menschen, die nicht oder nicht mehr in der Lage sind selbstständig einen eigenen Haushalt zu führen und denen die notwendige Hilfe weder im familiären Umfeld noch durch ambulante oder teilstationäre Dienste ausreichend geboten werden kann. Stationäre Dienste sind Altenwohn- und Pflegeheime sowie Wohnmöglichkeiten für behinderte Menschen.
- Frauen- und Sozialhäuser (§ 36a): Frauenhäuser sind Einrichtungen zur zeitweiligen Unterbringung und Betreuung von durch physische, psychische oder sexuelle Gewalt in Not geratenen Frauen und deren Kindern. Sozialhäuser dienen der zeitweiligen Unterbringung und Betreuung von in Not geratenen Frauen und Familien sowie Männern, sofern keine andere Unterbringungsmöglichkeit besteht.

Auf Leistungen sozialer Dienste besteht kein Rechtsanspruch, soweit diese nicht Teil der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes oder der Hilfe für Behinderte sind. Für die Inanspruchnahme haben hilfeempfangende Personen einen Beitrag zu leisten. Dabei sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Person zu berücksichtigen. Für allgemeine und psychosoziale Betreuungsdienste darf kein Beitrag eingehoben werden.

Anlage 2: Entscheidungsträger PSB¹⁰¹

Geschäftsführer: Mag. (FH) Harald Keckeis, MPH, LL.M.07/2019 – 11/2019
 Kludia Friedl..... seit 11/2019

¹⁰¹ Laut Firmenbuch; Stand 16.09.2021.

Anlage 3: Ausschreibung Geschäftsführerfunktion

Landesamtsblatt für das Burgenland 29. Stück – ausgegeben am 19. Juli 2019

„Zahl: A3/BM.BM450-10004-1-2019

237. Stellenausschreibung für eine/n Geschäftsführer/in der Pflegeservice Burgenland GmbH

[...]

Die Pflegeservice Burgenland GmbH wird durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer geleitet. Diese Position ist zum nächst möglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Gemäß § 2 des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/1998 (idGF), wird für eine dreijährige Funktionsperiode die Funktion

GESCHÄFTSFÜHRER/IN der Pflegeservice Burgenland GmbH

öffentlich ausgeschrieben.

Aufgaben:

- Leitung und Verwaltung der gesamten Gesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften
- und der Grundsätze der kaufmännischen Gebarung
- Strategieentwicklung und -umsetzung auf Grundlage der Zielvorgabe des Eigentümers
- Vertretung und Repräsentation der Gesellschaft nach außen
- Risikomanagement, Compliance, Rechnungswesen, Controlling und IKS

Fachliche Anforderung:

- einschlägige Erfahrungen im Gesundheitsmanagement, idealerweise im Management von Pflegeorganisationen bzw. Krankenanstalten
- Erfahrung im Gesundheitswesen / Kenntnisse der Gremien und Prozesse im Gesundheitswesen
- Erfahrung mit Finanzierungsträgern im öffentlichen Sektor

Managementkompetenzen:

- unternehmerische, wirtschaftliche und strategische Kompetenz
- Führungskompetenz
- zielorientierte strukturierte Organisationsfähigkeit
- Entscheidungskompetenz
- kommunikative Persönlichkeit
- Umsetzungs- und Durchsetzungskompetenz
- Konfliktmanagementkompetenz
- hohe persönliche Integrität

Der Anstellungsvertrag wird unter Zugrundelegung der Burgenländischen Vertragsschablonenverordnung, LGBl. Nr. 24/1999 (idGF), geschlossen.

[...]"

Eisenstadt, im Jänner 2022

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Andreas Mihalits, MBA eh.